Der Landtag im Herzogthum Baiern,

gehalten zu München

im Jahre

1568.

Nebst

zweern Anhängen.

Nach den Original=Schriften, und anderen derley Urkunden.

1807.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Innhalt.

Des Landtags.

Seite

Vortrag der abgeordneten Fürstl. Räthe im Namen Herzogs Albrecht an die Einberufenen vom Ritter- und Adelsstande. 1

Landsfürstl. Ausschreiben des Landtags an die drey Stände, datirt München den 1ten December 1567. 6

Schreiben Herzog Albrechts an einige Stift- und Klöster, die ihnen erlassene persönliche Erscheinung auf dem künftigen Landtag, datirt den 23sten December 1567. 7

Mündliche Anrede des Fürstl. Raths Hrn. Doktor Perbinger an die versammelten Landstände bey Eröffnung des Landtags am 8ten Jänner 1568. 8

Landsfürstl. Proposition. 10

Protestation Herrns Wolf Dietrich von Machsltrain, und der Vormünder des Freyherrns Johann zum Degenberg nachgelassenen Sohns, auch des Freyherrns Jakob von und zu Fraunhofen wegen ihrer persönlichen Erscheinung auf dem Landtag. 22

Verzeichniß des erwählten großen Ausschusses aus allen drey Ständen von 64 Personen. 24

Münd-

Innhalt.

Seite

Mündliche Vorträge des Herrns Dr. Perbinger an den Ausschuß, geschehen am 9ten Jänner. 23 und 29

Kaisers Maximilian an Herzog Albrecht ertheiltes Aufschlags = Privilegium, datirt zu Augsburg den 7ten Februar 1566. 29

Der Churfürsten Consense zu dem vorgehenden Kaiserl. Privilegium, als

der Churmaynzische, ausgefertigt zu Augsburg den 2ten May 1566. 38.

Der Churköllnische von nämlichen Ort und Datum. 40

Der Churtrierische, eben so. 41

Der Chursächsische, ingleichen. —

Der Churbrandenburgische, datirt zu Zynnen den 20ten September 1566. 42

Extract der Kaiserl. Privilegien an die Herzogen von Baiern, Wilhelm und Albrecht, des Aufschlags Perpetuation und Erhöhung betr. von den Jahren 1546 1551. 1560. und 1566. 43

Gemeiner Landschaft erste schriftl. Antwort auf die Landsfürstl. Proposition, an Herzog Albrecht übergeben am 12ten Jänner 49

Verzeichniß der Verordneten, die erstgemeldte Schrift an Herzog Albrecht überantwortet haben. 67

Protestation des Grafens Joachim von Ortenburg wegen seinem persönlichen Besuch des Landtags. —

Handlung über der von Sr. Kais. Majestät an die Landtags = Versammlung abgesandten Räthen gepflogene Werbung, das Kaiserl. Aufschlags = Privilegium betr. bestehend aus nachfolgenden 12 Actenstücken, als 68

Abschrift eines Gesuchs-Schreibens an Kaiser Maximilian von Herzog Albrecht um Abordnung einiger Commissarien an die Landschaft zu Insinuirung des Kai-

serl.

Innhalt.

Seite

serl. Privilegii, datirt München den 5ten December 1567. 69

Schreibens-Copie von Herzog Albrecht an den Kaiserl. geheimen Rath, und Vicekanzler Hrn. Doktor Zasy die Abordnung Kaiserl. Commissarien betr. von nämlichen Datum. 70

Der Kaiserl. Majestät Antworts-Schreiben an Herzog Albrecht, die bewilligte Abordnung der Commissarien betr. datirt den 11ten Decemb. 1567. 71

Kaiserl. Commissions-Decret an die zur Landschaft in Baiern abgeordnete Commissarien von nämlichen Datum. 73

Schreiben des Herzogs Albrecht an Se. Kais. Majestät den als Commissarium noch zu substituirenden Kais. Rath Paul von Appezhofer betr. datirt München den 20sten December 1567. 75

Schreiben vom Herzog Albrecht an die Kaiserl. Commissarien, Hrn. von Illsung, und Grafen von Oettingen, ihre unfehlbare Erscheinung auf dem Landtag betr. vom vorigen Datum. 76

Des Grafens von Oettingen Antworts-Schreiben an Herzog Albrecht, datirt Wallerstein den 23sten Dec. 1567 77

Ein gleiches vom Hrn. von Illsung, datirt Augsburg den 24sten December 1567. 78

Entwurf, wie ungefährlich die Werbung der Kaiserl. Gesandten an die Landschaft fürgenohmen werden möchte, auf der Hrn. Gesandten Gutachten, und Verbesserung gestellt. 79

Mündlicher Vortrag der vorgenannten Kaiserl. Gesandten an den Landtags Ausschuß, geschehen den 12ten Jänner 1568. 85

Kai-

Innhalt.

Seite

Kaiserl. Credenz-Schreiben für allerhöchst Dero abgeordnete Gesandte, datirt Wien den 11ten Dec. 1567. 86

Schreiben an Se. Röm. Kais. Majestät von dem Landtags-Ausschuß, datirt München den 13ten Jänner 1568. 88

Verordnete zur Fertigung dieses Schreibens. 91

Verordnete zur Ueberantwortung desselben an die Kaiserl. Räthe. 92

Mündliches Anbringen der am 14ten Jänner an den Ausschuß zur Ueberbringung nachfolgender Schrift geschickten Herzogl. Räthe. —

Landsfürstl. Replic auf die Landschaftl. Exception. 93

Verzeichniß der an den Kaiserl. Commissarium Grafen von Oettingen auf dessen Verlangen Abgeordneten vom Ausschuß. 102

Des vorgenannten Kaiserl. Commissarii mündliches Ansinnen an die Ausschuß-Deputirte. —

Landschaftl. zwente Antwort, oder Duplic vom 16ten Jän. 103

Verordnete zur Ueberantwortung derselben. 109

Verzeichniß des kleineren Ausschusses von 32 Personen, erwählt am 17ten Jänner. 110

Landsfürstl. Triplic, an den großen Ausschuß durch Fürstl. Räthe überbracht am obigen Tag. 112

Landschaftl. dritte Hauptschrift, an Herzog Albrecht überantwortet den 19ten Jänner. 117

Verordnete zur Ueberbringung vorgedachter Schrift. 127

Landsfürstl. 4te Hauptschrift, durch Höchstdero Abgeordnete an dem Ausschuß gebracht den 21ten Jän. 128

Landschaftl. vierte Hauptschrift, dem Fürsten zugestellt am 23sten Jänner. 144

Verordnete zur Ueberantwortung derselben. 156

Lands-

Innhalt.

Seite

Landsfürstl. 5te Hauptschrift, zum Ausschuß durch Herzogl. Deputirte geschickt am 24sten Jänner. 157

Landschaftl. fünfte Hauptschrift, an Herzog Albrecht eingeliefert den 25sten Jänner, 164
nebst

Georgens von Elponto Supplication an den Ausschuß, 171
und einer

Beschwers-Schrift der Stadt Wasserburg, und Consorten wider die Mülldorfer wegen Getreids-Fürkauf. 173

Verordnete zur Ueberantwortung vorangeführter 3 Schriften. 177

Landsfürstl. 6te Hauptschrift, zum Ausschuß gekommen den 27sten Jänner. 178

Landschaftl. sechste Hauptschrift, dem Herzog zugebracht am 28sten Jänner. 186

Deputirte zur Ueberbringung derselben. 189

Fürstl. mündliche Erklärung auf der Landschaftl. Deputirten mündl. Monitiren wegen des Griechen Elponto, und der Wasserburger Gesuch. 191

Landsfürstl. 7te Hauptschrift, zum Ausschuß durch Fürstl. Räthe geliefert am 29sten Jänner. 193

Landschaftl. siebente Hauptschrift, am nämlichen Tag dem Herzog Albrecht zugeschickt. 196

Verordnete zu deren Ueberantwortung. 200

Handlung gemeiner Landschaft Freyheiten betr. am obigen Tag. 201

Landsfürstl. 8te Hauptschrift, zum Ausschuß gebracht dem 30sten Jänner. 203

Landschaftl. achte Hauptschrift, dem Fürsten eingehändigt am nämlichen Tag. 205

Verordnete zur Ueberantwortung. 207

Hand-

Innhalt.

Seite

Handlung wegendes Probstens zu München Dr. Anton Rudolf Gesuche um die noch guthabende Verehrung für sein bey Erlangung der Kaiserl. Confirmation über die Landsfreyheiten mitgetragenes Commissions Geschäft, angefangen am vorigen Tag 207

mit der

Durch die Fürstl. Räthe dem Ausschuß zugestellten Supplication erstgedachten Probstens an Herzog Albrecht. 208

Desselben Bittschrift an den Landtags Ausschuß. —

Herzogs Albrechts mündliche Aeusserung auf der Ausschuß-Deputirten auch mündliches Anbringen, den Probsten betr. 211

Landsfürstl. letzte, oder Beschlußschrift, in specie den Appendix der Landsfürstl. Assecuration wegen dem Kaiserl. Aufschlags Privilegium betr. an den Ausschuß durch abgeordnete Herzogl. Räthe überbracht den 31sten Jänner. 212

Des Ausschusses mündliche Erklärung an die Fürstl. Räthe, den Appendix, und auch die Intercession für dem Probst Rudolph betr. 214

Der Fürstl. Räthe weitere mündliche Ausrichtung hierüber. 215

Der Ausschuß-Deputirten mündliche Antwort an die Fürstl. Räthe der Assecurations-Clausuln halber. 216

Der Fürstl. Räthe Gegenantwort, oder Erläuterung. 217

Des Ausschusses mündliche Erklärung an die Fürstl. Räthe, den Probst Rudolph betr. 218

Handlung die Landschaftl. Hauptverordnung, und deren Ersetzung betr. 219

Handlung der Landsteuer-Instruction halber. 220

Haupt-

Innhalt.

Seite

Haupt-Instruction für die 16 verordnete Landleute wegen der bewilligten 2 Landsteuern, datirt München den 31sten Jänner 1568. 221

Schadlosbrief des Herzogs Albrecht über die auf diesem Landtag geschehene Willigungen, datirt München den 1ten Februar 1568. 231

Verzeichniß der Anlag von Städt- und Märkten per $\frac{m}{20}$ fl. eingebracht Ao. 1569. 234

Des ersten Anhangs.

Landschaftl. Gesuchsschreiben an Marggrafen Friderich von Brandenburg ꝛc. um Prolongation des Zahlungs-Termins des von diesem an Herzog Albrecht in Baiern ꝛc. zum Kauf der Herrschaft Hohenschwangau gemachten Vorlehens, datirt München den 12ten April 1568. 241

Landschaftl. Schreiben an die Hrn. von Fugger, dann die Pfleger und geheimen Räthe der Stadt Augsburg im vorigen Betreff, und vom nämlichen Datum. 243

Antwortsschreiben der Hrn. von Fugger an gemeiner Landschaft in Baiern Commissarien und Verordnete, die bewilligte Zahlungs Prolongation betr. datirt Augsburg den 12ten obigen Monaths und Jahrs. 244

Antwortsschreiben von der Stadt Augsburg an die Landschafts-Verordnete das Nämliche betr. und vom vorigen Datum. 246

Schreiben des Marggrafens zu Brandenburg an Herzog Albrecht in Baiern ꝛc. die Entschuldigung des abgeschlagenen Zahlungs-Stillstands mit dem Hohenschwangauischen Kaufsanlehen betr. datirt Onolzbach den 17ten April 1568. 248

Ant-

Innhalt.

Seite

Antwortsschreiben des Marggrafens an die Landschafts-Verordnete das Nämliche betr. und von gleichem Datum. 250

Anmahnungsschreiben von der Stadt Augsburg an die Landschafts-Verordnete wegen Interesse-Entrichtung, und Ausstellung des verlangten neuen Verschreibungs briefs vom 19ten Oktober. 252

Landschaftl. Antwortsschreiben hierauf an die Stadt Augsburg vom 22sten Oktober. 253

Des zweyten Anhangs.

Landsfürstl. Rescript an die Landschaft die begehrte Einberufung der abwesenden Verordneten betr. datirt München den 26sten April 1568. 257

Einberufungs-Schreiben von den anwesenden Verordneten des Vorraths an die abwesende Verordnete Ober- und Unterlands, datirt München den 27sten April. 258

Entschuldigungs-Schreiben des Herrns Wolf Wilhelm von Machslrain seiner persönlichen Nichterscheinung halber, datirt Schärding den 2ten May. 259

Entschuldigungs-Schreiben des Haimeran von Nothaft, Vitzdoms zu Straubing vom 3ten May 260
sammt Beylage

Einer Abschrift des an die Regierung zu Straubing ergangnen Fürstl. Befehls von Dato 17ten Februar. 262

Entschuldigungs-Schreiben des Christoph Hofmaister, Burgers zu Straubing vom 3ten May. 263

Vortrag der Landsfürstl. Räthe im Namen Herzogs Albrecht an die auf Einberufen erschirnene Verordnete gemeiner Landschaft, dreyer Petitionen halber, de præs. 14ten May. 265

Ant-

Innhalt.

Seite

Antwort der verordneten Commissarien und Landleute auf erstgemeldten Vortrag. 270

Landsfürstl. Replic. 274

Weitere Antwort, oder Duplic der Landschaftl. Verordneten. 276

Auszug der Hauptinstruction an die 16 verordnete Landleute gemeiner Landschaft vom Jahre 1565. 281

Herzogs Albrecht Schluß = Resolution auf der Verordneten zweyte Antwort. 282

Landschaftl. Gesuchsschreiben an die Stadt Landshut um Ueberlassung einiger Zimmer auf dem Rathshause, datirt München den 15ten May 1568. 283

Vor=

Vorerinnerung.

Schon vor dem wirklich ausgeschriebenen Landtag sind von Sr. Durchl. Herzog Albrecht ꝛc. etliche Landleute aus dem Ritter- und Adelsstande einberufen worden, um sie über den auf dem Landtag selbst zu verhandelnden Hauptgegenstand vorzubereiten, wie aus folgendem den obgedachten Landleuten eröffneten Landsfürstl. Vortrage erhellet.

Vortrag der abgeordneten Fürstl. Räthe in Namen Herzog Albrechts an die Einberufenen vom Ritter- und Adelsstande.

Der Durchleuchtige Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Albrecht Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern ꝛc. unser gnädiger Herr und Landsfürst hat euch die Wohlgebohrnen, Gestrengen, Edlen und Vesten meine gnädig und gonstige Herrn, Grafen, Freyherrn, Ritter vom Adel vor Anfang des ausgeschriebenen Landtags allhier bey Sr. Frtl. Gdn. zu erscheinen gnädiglich beschreiben lassen; und daß Ew. Gdn. und Gstn. hierüber gehorsamlich erschienen, das gereicht Sr. Frtl. Gdn. von denselben sammt und sonder zu sondern gnädigen Wohlgefallen; Sie haben auch darüber Sr Frtl. Gdn. Räthen zugegen Befehl geben, ihnen die Ursachen desselben kürzlich und vertraulich zu vermelden, und sind nämlich diese. Ew. Gdn. und Gdstn. haben gut Wissen, wie stark und emsig Se. Frtl. Edn. bis daher auf etlich gehaltenen Landtägen bey einer ehrsamen Landschaft um Mehrung und Besserung Ihr Frtl. Gdn. Kammerguts und jährlichen Einkommens, in Bedenkung, daß Sie mit den alten or-

dinari Intraden je nicht gelangen können, mit stattlicher Ausführung, daß solches sowohl ihr der Stände selbst, als Sr. Frtl. Gdn. Nothdurft seyn wölle, damit ihrer doch mit vielfältigen Landtägen, Hilfen, und Steuern in konftig besser verschont werden möchte, angehalten haben. Als sich dann Se. Frtl. Gdn. sonderlich im jüngst allhier gehaltenen Landtag gnädiglich erbothen, da die Stände Jemand aus ihrem Mittel zu Sr. Frtl. Gdn. oder derselben Räthen verordnen wurden, daß alsdann die Weg hätten mögen angezeigt werden, dardurch man zu einer solchen Besserung, in der die fremden und ausländischen Handels = und andere ein = und durchreisende Leut mit den Innländischen gleiche Bürden tragen müssten, hätte kommen können; das aber hat bis hieher, Se. Frtl. Gdn. wissen nicht aus was Ursachen, nie gehen wöllen, sondern die Stände haben auf so fürträglich Weg, wie es der Sachen Nothdurft gewest wäre, solchen Abgang lieber auf sich selbst und gemeines Land, als auf Fremde schlagen und legen wöllen. Wie dann Se. Frtl. Gdn. gnädiglich und dankbarlich erkennen, daß sie die Stände Sr. Frtl. Gdn. in Zeit derselben Landsfürstl. Regierung mehrmalen stattlich geholfen, aber unangesehen dessen, daß sie ihnen selbst und den Unterthanen im Land derhalben viel aufgeladen, so haben doch Se. Frtl. Gdn. jederzeit vermeldet, es seye Ihnen fruchtbarlich nicht geholfen, da auf die Besserung des Einkommens nicht gedacht werde. Derselben Meynung sind Se. Frtl. Gdn. noch, und wöllen demnach Ew. Gdn. und Gdstn. in gnädigem Vertrauen nicht bergen, daß Sie gleichwohl die Weg, dardurch Sie zu dieser Besserung hätten kommen

men können, nicht allein gewußt, sondern auch dieselben vorlängst aus sonderbarer Kaiserl. Freyheit und Gnad guten Fug und Macht gehabt hätten, ins Werk zu bringen und anzustellen: wie dann Kaiser Carl ꝛc. weiland Sr. Frtl. Gdn. Herrn Vatern nicht allein des Weinaufschlags mit Perpetuation desselben, sondern auch in ander mehr Weg eine Erhöherung in Mauth- und Zöllen fürzunehmen gnädigste Bewilligung gethan. So hat weiland Kaiser Ferdinand ꝛc. Sr. Frtl. Gdn. solches Privilegium nicht allein confirmirt, sondern auch den Aufschlag dupplirt, und daß Sie ihn zu ihren Handen nehmen mögen, gnädigst bewilligt. Aber Se. Frtl. Gdn. haben sich dessen bis auf itzt nie gebraucht, sondern allzeit verhofft, die Stände wurden auf die Mittel gedenken, dardurch sowohl ihnen selbst, als Sr. Frtl. Gdn. geholfen möcht werden. So es aber bis daher nicht seyn mögen, und sie die Stände auf solche Weg, dardurch Sr. Frtl. Gdn. geholfen wurde, selbst zu gedenken Sr. Frtl. Gdn. in jüngster Landschaft heimgegeben; also hätten Se. Frtl. Gdn. auf jüngst zu Augsburg gehaltnen Reichstag nicht unterlassen wöllen, solch ihr Obliegen der itzigen Röm. Kais. Mt. vertraulich zu klagen, und bey Ihrer Mt. Hülf und Rath zu suchen; als aber damalen Ihre Mt. sich dermassen gutwillig erzeigt, daß Sie sich gegen Sr. Frtl. Gdn. soviel Sie aus Kaiserl. Macht und eigner Bewegnuß immer thun können, zu helfen gnädigist erbothen, und derwegen zu wissen begehrt, ob Sr. Frtl. Gdn. von den vorigen Kaisern keinerley Begnadigung in Erhöherung der Zöll, und Aufschläg beschehen: also haben Se. Frtl. Gdn. Ihre Mt. des jenigen bericht, was

 näm-

nämlich ihrem Herrn Vater und Ihnen von höchstermeldten beeden Kaisern höchstseeligister Gedächtnuß für Privilegia gegeben wären. Auf solches hätten Ihre Kais. Mt. Sr. Frtl. Gdn aus eigener Kaiserl. Bewegnuß, und aus Vollkommenheit Ihrer Kaiserl. Macht solche Gratiam gethan, daß Sie nicht allein Ihrer Mt. hochlöblichster Vorfahren beede Privilegia bestättigt, sondern noch darzu den Weinaufschlag mit noch so viel, als zuvor darauf liegt, gebessert und gemehret, mit etlichen mehr Anhängen und Umständen, wie Se. Frtl. Gdn. solche Kaiserl. Begnadigung, und der Churfürsten des Reichs darauf erfolgte Consens den Ständen vorlegen lassen, und sie die Ständ darüber mit ihrem Gutbedunken hören werden, wie nämlich dasselb zum füglichisten möge ins Werk gebracht und vollzogen werden, der gnädigen Zuversicht, die Stände werden sich demselben nicht widersetzen, sondern gegen Se. Frtl. Gdn. als getreuen Landständen und Unterthanen gegen ihrem Landsfürsten wohl gebührt, willfährig erzeigen, wie sich dann hergegen Se. Frtl. Gdn. in Anstellung desselben auch dermassen halten, und itzt gegen ihnen den Ständen zu erklären gedenken, daß sie damit billig sollten zufrieden seyn.

Wann aber Se. Frtl. Gdn. gnädiglich wissen, daß Ew. Gdn. und Gdstn. solches vor anderen Ständen gar wohl befürdern können, also daß dieses ganze Werk an derselben gutwilligen Befürderung meistentheils gelegen seyn wird; demnach haben Sie Ew. Gdn. und Gstn. als in die Sie vor andern ein sonder gnädiges Vertrauen stellen, vor Anfang des Landtags allher beschreiben

ben, und dieselb ad partem, wie hiemit durch Uns beschieht, gnädiglich ansprechen und ersuchen wöllen, daß sie ihres Theils das Best bey der Sache thun, und Sr. Frtl. Gdn. Begehren, wie Sie sich dessen zu Ew. Gdn. und Gstn. sammt und sonder in sonderm gnädigen Wohlvertrauen getrösten, zum rühmlichisten fürdern helfen, und ihnen nicht schwer seyn lassen, in solchem mit Sr. Frtl. Gdn. ein getreues Mitleiden zu tragen, weil doch Ew. Gdn. und Gstn. spüren, sehen, und erfahren, daß dergleichen fast bey allen weltlichen Churfürsten, Fürsten, und Ständen von ihren Landschaften auch bewilliget, fürgenohmen und angestellet wird. Wenn auch dergleichen Aufschläg, sonderlich die am Rhein oder Neckar, in der Etsch oder Oesterreich, in der Marggrafschaft Burgau, und der Pfalz, gemeinem Land zu Baiern gleich sowohl zu Beschwerung reichen, als wenns von Sr. Frtl. Gdn. selbst fürgenohmen wäre, die man doch nichts weniger geduldet und leidet; so wöllen sich Se. Frtl. Gdn. versehen, die Ständ gemeiner Landschaft werden Sr. Frtl. Gdn. einen solchen Nutz so wohl und besser vergonnen, als den andern genachbarten Fürsten, weil es sonderlich ihnen selbst auch zu gutem kommt.

Das wöllen Ihre Frtl. Gdn. Ew. Gdn. und Gstn. sammt und sonder, sammt dem es Ihnen selbst, und zuvorderist gemeiner Landschaft in viel Weg zu gutem kommen, zu künftiger Entledigung der vielfältigen Steuern und Hülfen sehr fürträglich, und mit der Zeit, wann die Schulden abgezahlt sind, zu Fürsichbringung,

und

und Zusammentragung eines stattlichen Vorraths hochdienstlich seyn wird, in allen Gnaden erkennen, und allzeit ihr gnädiger Herr und Landsfürst seyn.

Landsfürstl. Ausschreiben des Landtags an die drey Stände.

Von Gottes Genaden Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzoge in obern vnd Niedern Baiern ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Lieber Getreuer! Nachdem sich die Läuf allenthalben ganz beschwerlich erzeigen, derhalben zeitige Fürsehung wohl vonnöthen, Wir auch andere Sachen vorhaben, daran uns, und unserm Fürstenthum nicht wenig gelegen, darburch wir verursacht, unser getreue Landschaft zu uns zu erfordern. Wollen demnach, und ist unser ernstliche Meynung, daß du neben andern unsern Landleuten auf der heiliger dreier König Tag zu Abends schierist künftig in unser Stadt München gewißlich ankommest, in Sachen das best rathen und handlen helfest, dich daran nichts dann kundliche Leibsschwachheit (darum du uns glaublich Anzeigen thun sollest) verhindern lassest, dann im Fall du ungehorsam ausbleibest, werden Wir nicht allein mit den andern gehorsamen Landleuten, wie sich gebührt, und die hoch Notdurft erfordert, fürfahren, solch dein Ungehorsam und Aussenbleiben gegen dir und andern mit

Un=

Ungnaden ahndten, darnach wissest dich zu richten. Datum München den ersten Tag Monats Decembris Anno 1567.

Schreiben Herzog Albrechts an einige Stift- und Klöster, die ihnen erlassene persönliche Erscheinung auf dem Landtag Anno 1568. betr.

Albrecht Herzog ꝛc.

Lieber Getreuer! Nachdem unser Kloster euer Verwaltung ein Zeit her in Schuldenlast kommen, und derowegen uns gnädiglich wohl gemeynt ist, desselben, so viel immer seyn kann, mit Gnaden zu verschonen, so wöllen Wir euch der Besuchung itzt ausgeschriebenen Landtags um Ersparung willen der schweren Zehrung aus Gnaden hiemit begeben haben; doch sollet ihr euren Gwalt einem andern Prälaten eures Ordens schriftlich geben, nichts minder in deme, was Wir uns mit den Ständen unser lieben getreuen Landschaft vergleichen werden, anzulegen, und gemeine Burden tragen helfen. Das wollten Wir, euch darnach zu richten habt, nit bergen. Datum 23 Decembris Anno 1567.

An Probsten zu Neustift,
Weyhern,
Schlehdorf, und
St. Salvator.

Item

Item an den Administratorn zu Diessen,
St. Veit,
heil. Berg, und
Dierramszell.

Der von Polling ist hievor schon erlassen worden.

Nachdem nun solcher angesezter Tag verhanden gewest ist, seynd die, so aus allen Ständen erschienen, aufgezeichnet, und unsern genädigen Fürsten und Herrn unterthänig fürgetragen, sich hat aber daraus ein geringe Anzahl befunden, derhalben, und in Hoffnung, es sollen mehr ankommen, die diesen Landtag besuchen, ist die Proposition eingestellt, auch als auf Pfinstag nach Trium Regum den achten January in allen Herbergen angesagt, daß die erscheinenden Landständ zwischen sieben und acht Uhr Vormittag in der neuen Vest seyn wollten. Damals ist hochermeldter unser genädiger Herr sammt versammleter Landschaft in unser Frauen Kirchen zu dem Gottsdienst, und von demselben auf das Rathhaus gezogen, auch alsbald durch Ihre Frtl. Gdn. Rath Doctor Onofferusen Perbinger ungefährlich nachfolgende Meynung mündlich fürgetragen.

Mündliche Anrede Hrn. Dr. Perbingers an die versammelten Landstände.

Aus was erheblichen, und hochbeweglichen Ursachen Ihr Frtl. Gdn. deren liebe, und getreue Landschaft itzt allher beschrieben, das werden sie aus den Ausschrei-

schreiben, so ihnen derwegen zukommen seyn, zum theil verstanden haben, dieweil aber diese Sachen an ihr selbs hochwichtig und weitläuftig, so haben Ihr Frtl. Gdn. derhalben ein Schrift vergreifen lassen, welche itzt verlesen werden solle. Dieselb wollen die Landständ anhören, und alsdann vernehmen, was von Ihrer Frtl. Gdn. wegen ihnen fürgetragen werde.

Und nachdem die Proposition, wie dieselb in Schriften verfast gewesen, durch Georgen Prantsteter Kammer Secretarien gleich darauf offentlich verlesen worden, ist durch obgemeldtem Doktor Perbinger weiter geredt.

Beschluß der Anrede des Dr. Perbinger.

Nachdem die Landschaft aus jetzgehörter Schriften unterschiedlich vernohmen, die Ursach ihrer Allherbeschreibung, so sey unsers genädigen Fürsten und Herrn genädiges Begehrn, sie die Landständ wollen dieselb unverzogenlich für Hand nehmen, berathschlagen, und sich selbst nit aufhalten, sondern sich dermassen erzeigen, damit Ihre Frtl. Gdn. ihr der Ständ unterthänig wilfährig Gemüth spüren mög, das wollen Ihr Frtl. Gdn. gegen ihnen sammt und sonder in Genaden erkennen, auch nit allein alle die, so Ihren Frtl. Gdn. als Ihrem Landfürsten in gemein, sonder auch die, so als Rath, oder Diener in sonderheit verpflicht und zugethan sein, ihrer Pflicht, so viel diesen Traktat, und ausgeschriebenen Landtag belangt, hiemit genädiglich erlassen haben.

Darauf seynd Ihre Frtl. Gdn. wieder abgezogen.

Er.

Sr. Fürstl. Gnaden Herzog Albrechts gemeinen Ständen versammleter Landschaft vorgelesene Proposition.

Lieben getreuen! Wiewohl wir Uns keinen Zweifel machen, ihr die Stånd unserer lieben und getreuen Landschaft habt aus dem gemeinen offenbaren Geschrey genugsam verstanden, wie gefährlich und sorglich es sich abermalen im Reich teutscher Nation, unserm geliebten Vaterland, von wegen der grossen Aufruhren, und Empörungen, die in etlichen anstossenden christlichen Königreichen und Landen entstanden seind, ansehen, und erscheinen lasset, also, daß zu allen Theilen nit allein statlich grosse Gewerb an vielen Orten des Teutschlands getrieben, sonder auch die Haufen zusammen geführt, und in Anzug gebracht werden, uneracht, daß solches zum theil den heilsamen Reichs Constitutionen und Abschieden, einstheils aber der Röm. Kays. Mt. unsers höchsten Haupts sonderbaren Gebothen und Verbothen gestraks zuwider fürgenommen wird. Vor welchem sich dann alle friedliebenden Fürsten und Stände, sonderlich da es einem, oder dem andern Theil zu einem Sieg gerathen, oder da derselben Enden ein Frieden gemacht, und das Kriegsvolk wieder in Abzug kommen, und herrnloß werden sollte, wohl fürzusehen haben.

Sollten nun solche Empörungen in der Christenheit, das zum aller höchsten zu förchten, dem gemainen Erbfeind Christlichs Namens, und Glaubens zu einem un-

für-

fürsehnen Feldzug, Ein = und Ueberfall Ursach geben, wie dann wohl zu erachten, daß er ein so gewünschte Gelegenheit nit leichtlich versaumen, und wie zu besorgen, auch von guten Orten geschrieben wird, von dem einen Theil nit wenig darzu angereitzt werde, in was Gefahr alsdann das ganz Teutschland unter und entzwischen so viel inländischen Kriegs = Empörungen, und Aufruhren, und weil ein guter Theil der teutschen Macht mit andern Kriegen und Empörungen verwickelt, und abwesend wäre, stunde, das hat ein jeder leichtlich zu ermessen. Derwegen wir aus schuldiger Fürsorg, auch genädiger und väterlicher Wohlmeynung nit für unziemlich geachtet, euch den Ständen solche vorstehende Gefahr anjetzt, weil wir euch ohne das hernach angeregter Ursachen halber allher erfordert, genädiglich und väterlich zu entdecken, damit ihr dannoch auf allerley unfürsehen Zufäll deſt bedächtlicher seyn, eure Sachen darnach richten, zur Zeit der Noth, zu Schuz und Rettung des geliebten Vaterlandes, um soviel besser gerüst und gefaſt seyn möget, indem Wir dann an uns mit Bestellung guter Kundschaft, zeitlicher Warnung, und anderer nothdurftiger Fürsehung auch nichts erwinden lassen, sondern bey euch all unser Vermögen genädiglich und väterlich zusetzen wollen, für eins.

Zu dem Andern, haben Wir euch zu dieser eurer Versammlung genädiger Meynung nit bergen wollen, wiewohl ihr das zum Theil aus gemeinen landkundigen Geschrey, zum Theil daß wirs etlichen aus euch im vergangenem Sommer, als wir deßhalben bey der Kais. Mt. in Handlung stunden, und euch anderer Sachen hal-

halben zu uns allher beschrieben hatten, genädiglich angezeigt, und dann solches siederher vielen aus euch zugeschrieben, zuvor vernohmen habt, daß wir nämlich den Hochgebohrnen Fürsten unsern freundlichen lieben ältern Sohn, HerzogWilhelmen ꝛc. nach Rath und Gutachten höchstgedachter Röm. Kays. Mjt. mit dem ältern Fräulen von Lothringen verheurath, und die Hochzeithaltung auf den Sonntag Sexagesima schirist fürgenohmen und bestellt haben, welche Heurath unserm löblichen fürstlichen uralten Haus zu Bairn, wie wir zu Gott hoffen, nit allein nit verkleinerlich, sonder zu mehrern Wohlfahrt und Aufnehmen hochdienstlich, auch euch den Ständen unsers Versehens mit nichten zuwider sein wird, weil ihr wisset, daß die Herzogen von Lothringen von einem uralten ansehlichen fürstlichen hohen Haus hie, und den höchsten Potentaten in der Christenheit mit Blut, Sippschaft und Freundschaft verwandt und zugethan gewest, und noch sind.

Wann wir dann nit umgehen können, aufs wenigist die Röm. Kays. Mjt. und etliche unsere, und unserer freundlichen Gemahel nächste und vertrauteste Freunde auf die Hochzeit berufen zu lassen, doch daneben derselben ein guten, und fast den mehrern Theil unberuft ausgelassen, in Bedenkung der jezigen theuren und schweren Zeiten;

So haben wir euch die Stände jetzmalen auch darumen, und vor der Hochzeit allher zu uns beschrieben, daß wir euch samment und sonder zu solcher unsers Sohns Hochzeit, wie wir hiemit thun, genädiglich

la-

laden, und berufen, und dabey mit Gnaden ersuchen wöllen, weil sonderlich bey dieser Theurung der Unkosten hoch steigen wird, daß ihr uns als unsere liebe und getreue Landständ in derselben zu statten kommen, und darinen euer unterthenige gutwillige ersprießliche und austrägliche Hilf erzeigen wollet, wie ihr dann ziemlicher massen ermessen könnt, was zu einem solchen Thun, das wir gern mit Ehren verrichten wollten, sich auch nit anderst geziemen will, gehören werde.

Zum Dritten, haben wir euch ferner zuwissen machen wöllen, nämlich, als wir gesehen, daß die Herrschaft Hohenschwangau, welche dieß Orts gleichsam ein Schlüssel zu unserm Land ist, in anderer Fürsten Händ hat kommen sollen, haben wir uns, unsern Erben, auch Land und Leuten zu gutem, allerley Unnachbarschaften, die uns dieß Orts hätten mögen erzeigt werden, zu verhüten, auch uns, und den unsern, sonderlich aber etlichen bis daher dieß Orts hochbeschwerten Landständen guten Frieden und Ruh zuschaffen, nit umgehen können, dieselb an uns zubringen, und derwegen mit den Inhabern soviel gehandlet, daß sie uns derselben gegen einer hohen namhaften Summa Gelds, die sich beyläufig in hundert und siebenzig tausent Gulden in allen anlaufen thut, und wir ihnen zum Theil richtig gemacht, und das übrig noch richtig machen sollen, überlassen, die wir auch mit genädigistem Zugeben und Befelch der Kais. Mt. auch mit gutem Willen des durchleuchtigen Fürsten unsers freundlich lieben Vettern, Schwagern, und Bruders, Erzherzog Ferdinands, als mit Dessen Lieb Territorio sol-

solche Herrschaft auch gränzt, allbereit einbekommen, und in unsern Handen haben, verhoffenlich damit unserm Fürstenthum nit ein geringen Nutz geschaft zu haben; weil uns aber ein solche merkliche Summa zuerstatten, ohne aufgebracht Geld nit wohl möglich gewesen; so gelangt an euch unser genädig Begehr, ihr wollet dieselb Summa unbeschwert auf gemeine Landschaft nehmen, angesehen, daß es gemeinem Land, wie vor gemeldet, in mehr Weg zu guten gereicht, und das Land damit um etliche Meil Wegs erweitert wird.

Fürs Viert, werdet ihr gleichsfalls vernohmen haben, wie wir noch bey Lebzeiten weiland des wohlgebohrnen Ladißlauen Grafens zum Hag, als des letzten seines Namens, von weiland hochseligister Gedächtnus Kaiser Karl rc. und Kaiser Ferdinand rc. ein Exspectanz auf die Grafschaft Hag, als ein Gut, das uns gleichsam im Herzen unsers Lands gelegen ist, und darein wir nit wohl jemand Fremden hätten mögen einkommen lassen, weil uns, unsern Erben, Land und Leuten, davon allerley Unruh und Zerrütlichkeit, wie zu besorgen, erfolgt wäre, ausgebracht, darüber von der jezigen Kais. Mt. den wirklichen Einsatz, und Investitur erlangt haben. Nachdem wir aber von solcher Gnad wegen den Grafen von Schwarzenburg und Eberstain, desgleichen den von Polweil dreissig tausent Gulden hinaus geben müssen, und dann uns um die Exspectanzen, vnd Investiturn bey den dreyen Kaiserlichen Canzleyen, als nämlich Kaiser Carls, Kaiser Ferdinands, und der jezigen Kais. Mt rc. etliche tau-

sent Gulden taxirt worden, sammt dem uns auf die Zehrungen, dero nit wenig gewesen, auch die Verehrungen und Schankungen auch etwas ansehliches aufgelaufen, wollen wir uns genädiglich versehen, ihr die Ständ werdet uns, weil es euch nit ein geringer Nutz, und gleichfalls ein Erweiterung des gemeinen Lands, damit auch viel Weitläufigkeit und Gezänks abgeschnitten ist, in nachfolgend Weg Hülf, und Erstattung thun, nämlich, nachdem uns die Röm. Kais. Mt. in vor angezognem Reichstag zu Augsburg der bewilligten Türken-Hülf halben, neben etlichen andern Reichsständen, genädigist ersuchen lassen, daß wir Ihrer Mt. unser Gebühr, auf daß Sie dest eher zu Geld kommen, und sich zum Krieg gefast machen könnten, alsbald, und die ganze Summa unter einsten erlegen wollten, haben wir solches Ihrer Mt. zu einem so christlichen Feldzug, und der vorstehenden Türkennoth halben billich nit weigern sollen, und darüber solch Geld bey unsern vornehmsten Städten, wie euch dem Stand der Burgerschaft wohl bewußt, in Eil aufgebracht, und dasselb bis daher verzinst, in Meynung, sie die Städt, wann wir von euren Verordneten solche Summa wieder empfiengen, wie uns dann dasselb bey unser Landschaft wiederumben zubekommen der Reichsabschied zulasset, alsdann davon ablösen und bezahlen zu lassen. Als sich aber bald darauf der Todfall mit gedachtem Grafen zugetragen, und die obbemeldten Grafen und Herrn ihr darauf verwiesen Geld bey uns ersucht, also haben wir gleich dasselb uns wieder bezahlt Türken-Geld daher verwenden, und mit dem Uebertheil den Unkosten, Zehrung der Gesandten, und Kanzley-Tax,

auch

auch ander mehr Schulden abrichten müssen, also, daß wir die deshalben aufgebracht Summa welche 43872 Gld. macht, bisher auf unser Kammer liegen lassen; da begehren wir nun genädiglich, ihr die Stånd wöllet solche ganze Summa auch auf euch nehmen, und in solchem uns gutwillig und gehorsamlich entheben.

Letztlich wisset ihr die Stånd, daß Wir euch nun zu etlichen Landschaftversamlungen allwegen zu erkennen geben, uns auch solches mit den Kammer-Rechnungen zu bescheinen erbothen haben, daß uns nämlich nit wohl möglich sey, mit dem Ordinari Jntrad unsern Fürstlichen Staat neben andern beschwerlichen Burden und Obliegen bey diesen theuren Zeiten zu erhalten welches dann nit die wenigst Ursach gewesen, daß in Zeit unserer Landsfürstlichen Regierung ihr die Stånd so wohl euch selbst, als unsere und eure Unterthanen so vielfältig angegriffen, belegt, und uns zu Hülf kommen seyt, wie wir dann sieder eurer jüngst geleisten stattlichen Hilf des Unkostens beeder Reichståg, Besuchung fremder Herrschaften, und Gåst, dann auch der gefährlichen Låuf und Zeit halben, und um daß wir je mit dem Ordinari Einkommen nit gelangen mögen, uns wieder von neuem in ein ziemlichen Schuldenlast einstecken müssen, damit wir doch euch die Stånd dießmals nit zu beladen gedenken, weil wissentlich wahr auch Männiglich kundbar und offenbar ist, daß alle Ding der man zu der täglichen Nahrung, und Unterhalt bedarf, und anders mehr zu unsern Zeiten dermassen gestiegen und gewachsen ist, daß keinem Privato, zugeschweigen uns und andern Fürsten, möglich ist, mit

so

so wenigen allein zur Nothdurft auszukommen, und zu gelangen, womit noch vor wenig Jahren sich ein jeder in seinem Thun hat erhalten mögen, dann da ein jeder sein selbst eigen Thun und Haushaben ansieht, und erforscht, wird er zwar alsobald befinden, da seine Eltern zur Nothdurft einen Gulden gebraucht, daß er zu jetziger Zeit zwey, drey, oder vier haben muß, derwegen auch ein jeder seine Sachen darnach richtet, die Güter dermassen zu Nutz und Besserung bringt, daß er dannoch auskommen, sich und die seinen erhalten mög. So es nun ein jeder in seinem Privathaushaben, und kleinem Thun befindet, wie viel mehr könnt ihr die Stånd, und euer jeder besonder ermessen, daß es bey uns, und unser Hofhaltung vonnöthen sein wölle, um Mehrung und Besserung des Einkommens zu trachten, da die Ausgaben zu Kuchl und Keller, also auch mit den Besoldungen, Zehrungen, und andern unzahlbaren Sachen nicht allein nit ab, sondern fast von Jahr zu Jahr zunehmen, und wachsen, entgegen aber unser Einkommen, und jährliche Nutzungen je långer je schmåler werden, welches ihr aus dem erkennen mögt, da Wir hievor aus unsern Aemtern jährlich etliche tausent Gulden im Rest einzunehmen gehabt, daß uns dieselb Nutzung jetziger Zeit nit allein abgeht, sondern Wir müssen noch etliche tausent Gulden von unser Kammer jährlich hinzugeben, wie dann solches aus den Kammer- und Rent-Rechnungen lauter zu befinden ist; und dessen wird uns neben andern nit für die geringste Ursach angezeigt, nämlich die euch von Stand der Ritterschaft gegeben neu Hofmarkts-Freyheit, welche Wir doch nit darumben anziehen, daß Wir

 euch

euch die nit wohl vergonnten, sondern daß ihr so viel besser erkennen könnt, wie schwerlich und unmöglich uns sey, mit den ordinari Intraden zu hausen. So wissen die jenigen, welche von uns Pflegen und Aemter haben, was sie dessen nit allein in ihren Amts-Rechnungen für Abgang, sondern auch in ihren selbst Amts-Nutzungen für Mängels befinden, wie uns dann bis daher solchen Abgangs halben nit wenig aus unsern Pflegern und Amtleuten um Besserung und Addition angehalten haben, und noch ohne Unterlaß anhalten, deren vielen auch Wir solche Besserung von Treid und Geld erfolgen lassen müssen, da Wir anderst unsere Aemter mit Recht geschaffen, und mit wohlgerüsten Adelspersonen besetzt haben wollen. Um wie viel mehr habt ihr zu erachten, daß Wir auf unsere Räthe, die Wir bey uns am Hof, und in allen Regimenten von ansehlichen, und fürnehmen Land- und andern gelehrten Leuten in stattlicher Anzahl gemeinem Land zu gutem unterhalten, weit ein mehrers als vor Jahren beschehen, an- und aufwenden müssen, wollen geschweigen, was uns auf die vielfältigen Schickungen und Tage in Reichs- und unsern eignen Sachen bey diesen theuern Zeiten für merkliche grosse Zehrungen jährlich ergehen, also auch nit melden die Provisiones inner und ausser Lands, deren Wir uns, und euch allen zum besten, und gemeins Lands Nothdurft nach, bey soviel unfriedsamen Gewerben, und Empörungen nit wohl übrig sein können; darzu auch von dem merklichen Unkosten der jährlichen auf die Gebäu bey allen unsern Häusern, und Schlössern, an den Brucken und Wasserschlachten, desgleichen was

uns

uns über unser Zeughäuser, und Munition, Befestigung und Guardi geht, dessen alles man vor Jahren wohl hat mögen übrig seyn, aber zu diesen mühseligen Zeiten nicht entbehren kann, kein Meldung than, weil ihr das zuvor wohl wißt, und Wir euch solches etwas weitläufiger im jüngsten Landtag ziemlicher massen andeuten, und verständigen lassen, und ob Wir wohl solches alles, samt unserm Hof, hinfürter etwas enger einzuziehen vorhabens gewesen, und noch seyn, so habt ihr selbst zu ermessen, daß es je nit rathsam seyn will, uns an Leuten, stätter guter Hut und Guardi anheim, und über Land bloß zu geben, also, daß uns nit unbillig bedenklich fällt, die Hofhaltung der Zeiten zu ringern, und um etwa viel enger einzuziehen, sammt dem, daß unser ehrliche und ansehnliche Erhaltung euch den Ständen, und gemeinem Land bey andern In- und Ausländischen nit zu geringer Authoritæt und Reputation uns auch zu weit ausgebreiter Freundschaftmachung gereicht, die so wohl euch, als uns in viel Weg zu gutem kommen kann; dann je wahr, wo ein Fürst bey Potentaten, Fürsten und Herrn in einem hohen Ansehen und vertraulicher guter Verständnuß steht, daß es auch des Lands Lob, Ehr, Ruhm und Nutz ist. Ueber das alles ist zu erwägen, daß die jährlich Ausgab hinfürter noch grösser werden muß. Weil es je an dem ist, daß Wir gedachtem unsern Sohn Herzog Wilhelm ein sondern Staat machen, und unsern andern Sohn Herzog Ferdinand an der Kais. Mt. Hof thun, und daselbst auch mit einem ziemlichen Staat und Unkosten erhalten müssen, welches Wir außer euer Hülf auch beschwerlich thun können. So wißt ihr, daß Wir un-

fern dritten und jüngsten Sohn Herzog Ernsten zu dem Stift Freysing befürdert, in Meynung, ihn vermittelst der Gnade Gottes dem geistlichen Stand zu ergeben, darüber ist uns auch ein merkliche Summa in etlich tausent Gulden aufgelosen, welches dann gemeiner Landschaft auch zum besten gelangt, daß hinfüro die Erhaltung dreyer Fürsten ihnen verhoffentlich nicht obliegen soll.

Nun hätten Wir uns gleichwohl am jüngsten genädiglich versehen, ihr die Stånd wurdet solches alles hievor besser zu Herzen geführt, und sonderlich euch selbst, damit ihr doch in künftig mit den vielfältigen Steuern und Hülfen so hoch nicht beschwert wurdet, bedacht haben, weil aber dasselb bey euch damalen nicht hat wöllen verfänglich seyn, und ihr uns lauter zu verstehen gegeben, daß Wir selbst auf die Mittel und Weg gedenken mögen, wie uns zu helfen sey; demnach haben Wir nicht unterlassen, den Sachen hin und wider nachzudenken, und ob Wir wohl nicht gesinnt gewesen, auch noch nicht seyn, euch den Stånden, als die sich so vielfältig gegen uns mit stattlichen Hülfen, und Handreichung ganz gutwillig und willfährig erzeigt, ichts beschwerlichs aufzulegen, welches ihr auch aus dem wohl abzunehmen, daß Wir uns der Gnaden und Freyheiten, welche weiland unser Herr Vater, und Wir von Kaiser Karl, und Kaiser Ferdinand, der Aufschlags-Perpetuation und Erhöhung, und daß Wir den zu unsern Handen hätten nehmen mögen, vor vielen Jahren empfangen, bis daher nie gebraucht, sonder euch in euren Handen bis auf jetzt gelassen, so haben Wir doch uns zu helfen keinen andern Weg gewust, als das Wi-

der

der Röm. Kais. Mt. unser Obliegen im väterlichem Vertrauen geklagt, und Ihrer Mt. Hülf und Rath, mit Erinnerung und Vorlegung jetzt angeregter kaiserlichen Begnadungen gesucht. Darauf hat Ihr Mt. aus genädigster väterlicher Zuneigung, und in Betrachtung, daß Wir Ihrer Mt. bisher in viel hoch ersprießlich Weg gedient haben, das aber fürterhin solcher massen, und so fürträglich nicht wohl thun könnten, da uns nicht soll mit einer stattlichen fürträglichen Mehrung unsers Kammerguts entgegen gegangen werden, und also aus eignem Kaiserlichen Nachgedenken uns ein Privilegium und Begnadigung zustellen lassen, das steht auf solche Mittel und Weg, die unsers Ermessens euch den Ständen billich nicht sollen beschwerlich fallen, und uns dadurch ziemlich geholfen werden soll. Welches Kaiserlich Privilegium Wir jetzo um Vermeidung willen der Läng zu verlesen für unnöthig achten, aber doch vor dem Ausschuß sammt der Churfürsten Consens, der uns darauf gleichfalls erfolgt ist, vorzulegen urbiethig seynd. Und wiewohl solche Gnad dahin steht, daß Wir uns derselben unersucht Männiglichs alsbald zu gebrauchen Macht haben, Wir doch solches eher nicht thun wöllen, bis Wir euch dasselb zuvor zu wissen gemacht, und verständigt hätten, in genädiger Meynung, uns mit euch, da es in Güte, als Wir unzweifentlich verhoffen, statt haben kann, genädiglich zu vergleichen, wie es möge aufs leidentlichste angestellt, und in sein Vollziehung gebracht werden. Als wir dann unser Erbiethen und Fürnehmen dem Ausschuß alsbald entdecken zu lassen erbiethig seyn.

Das

Das alles haben Wir euch hiemit genädiglich wollen fürtragen lassen, daraus ihr die Ursachen eurer Erforderung zu vernehmen habt, und wollen uns in Gnaden versehen, ihr die Stånd sammt und sonder werdet solches alles anderst nicht, als daß es also unser äußerste Nothdurft erheischen wollen, verstehen, und euch in solchem anjetzt nicht weniger als vormalen gegen uns gehorsam und willfährig erzeigen und beweisen, das sind Wir um euch all sammt und sonder in Gonsten und Gnaden, damit Wir euch als euer Landsfürst ohne das ganz våterlich geneigt seyn, wirklich zu erkennen erbiethig.

Herrn Wolf Dietrichen von Machslrain Freyherrn zu Waldeck, auch weiland Herrn Johannsen Freyherrn zum Degenberg nachgelassnen Sohns geordneter Vormunder, und Herrn Jakoben Freyherrn zu Fraunhofen, gethane Protestation wegen ihrer persönlichen Erscheinung auf dem Landtag.

Alsbald und ehe man zu Erwählung des grossen Ausschuß gegriffen, seynd der wohlgebohrn Herr Wolf Dietrich von Machslrain Freyherr zu Waldeck für sich und seiner Gnaden Bruder Herrn Wolf Wilhelmen, sammt weiland Herrn Johannsen vom Degenberg seligen

gen nachgelassenen Sohns geordneten Vormundern persönlich erschienen, und vor versammleten Ständen durch der Landschaft Kanzler offentlich anzeigen lassen: Sie erscheinen gleichwohl auf diesem ausgeschriebenen Landtag gehorsamlich, doch anderer Gestalt nicht, dann von wegen deren Schlösser, Hofmarchen, und Güter, mit welchen sie, oder ihr Pflegsohn dieses Fürstenthums Landsässen wären, aber von ihren gefreyten Herrschaften, so ohn Mittel vom heiligen Römischen Reich zu Lehen rührten, gar nicht. Und damit solch ihr Erscheinen weiter nicht verstanden, noch zu Abbruch ihrer gefreyten Herrschaften gedeut werden möcht, deren Regalien, Hoch- und Obrigkeit sie nicht begeben wollten, so bezeugten und protestirten sie solches für sich selbst, ihrem Pflegsohn, auch alle ihre mitverwandte Erben, und Nachkommen hiemit zierlich und offentlich, bätten auch, diese Protestation den Landschaftischen Handlungen und Akten also einzuleiben.

Dergleichen hat Herr Jakob von Fraunhofen, so nicht persönlich zugegen war, seinen Gewalts-Brief mit ebenmäßiger Protestation auch fürlegen, dieselb mündlich durch obgemeldten Kanzler wiederum erhollen, und daneben begehren lassen, dieses zu mehrer Gedächtnuß in das Landschaftbuch auch einzuschreiben.

Darauf haben die Stând aus allen Rentamten zu der Wahl eines grossen Ausschuß gegriffen, und ein jeder Stand aus ihme selbst gewählt, wie unterschiedlich hernach folgt, und ist daneben auf zwey Uhr Nachmittag wieder zusammen zu kommen in Ausschuß angesagt worden.

Der

Der erwählt groß Ausschuß aus allen Ständen von 64 Personen.

Stand der Prälaten.

Abt zu Tegernsee.
Abt zu Niedernaltach.
Probst zu München.
Abt zu Benediktbeuern.
Abt zu Etal.
Abt zn Steingaden.
Abt zu Scheuern.
Abt zu Wessebron.
Abt zu Osterhofen.
Abt zu Obernaltach.
Abt zu Metten.
Probst zu Reichersberg.
Probst zu Vilshofen.
Probst zu Rannshofen.
Probst zu Scheftlarn.
Probst zu Suben.

Stand der Ritterschaft und Adels.

Rentamt München.

Herr Wolf Dietrich von Machslrain, Freyherr zu Waldeck.
Herr Georg von Törring.
Seyfrid von Zilnhart.

Hanns

Hanns Joachim von Parsperg.
Artolf von Sandizell.
Dionisi von Schellenberg.
Wiguleus von Weichs.
Rudolf von Haslang.

Rentamt Landshut.

Jakob vom Thurn.
Hanns Georg von Dachsberg.
Romanus von Hoholting.
Veit Marschall von Papenheim.
Artolf von Schwarzenstein.
Hanns Wolf von Preysing.
Hanns Adam von Marolting.
Veit Asm von Seiboltstorf.

Rentamt Straubing.

Herr Ott Heinrich Graf zu Schwarzenberg, Landhofmeister.
Herr Karl von Fraunberg, Erbritter, Hofmarschall.
Herr Hanns Zenger zu Triftlfing, Ritter, Vitzdom zu Landshut.
Burghard von Tannberg.
Jeronimus von Seiboltstorf.
Albrecht Nothaft von Wernberg.
Ott Heinrich von Parsperg.
Wilhelm von Breitenbach.

Rentamt Burghausen.

Herr Joachim zu Ortenburg.
Herr Johann Warmund von der Laitter, Herr zu Bern und Vicenz.
Georg von Tannberg.
Wilhelm Lösch, Hofmeister.
Hanns Friderich von Pienzenau.
Wolf Christoph von Taufkirchen.
Hanns Christoph von Baumgarten.
Daniel Mässenbäck.

Stand der Städt und Märkt.

München.	Kaspar Part.
Landshut.	Georg Fantner.
Jngolstadt.	Georg Schober.
Straubing.	Georg Türnitzl.
Wasserburg.	Mathes Altershaimer.
Landsberg.	Ludwig Luz.
Burghausen.	Wolfgang Kern.
Braunau.	Sebastian Kirchdorffer.
Schongau.	Augustin Statmüller.
Deckendorf.	Leonhart Aigner.
Aichach.	Hanns Appenzeller.
Oetting.	Joachim Ertl.
Rosenheim.	Albrecht Scheihenstuhl.
Pfarrkirchen.	Wolf Pichlmair.
Ried.	Hanns Höflinger.
Eggenfelden.	Georg Lindmair.

Nach

Nachdem solcher Ausschuß auf die bestimmt Zeit wieder zusammen kommen, ist die Proposition demselben abermals vorgelesen, und dieweil die Sachen ganz hochwichtig angesehen, dieselb auf den andern Tag zu bedacht genohmen, daneben auch erwägen, wiewohl im Rentamt Landshut Herr Hanns Zenger Ritter, und Vitzdom daselbst, folgends im Rentamt Burghausen Herr Johann Warmund von der Laitter, Herr zu Bern, und Vicenz, zu Besetzung des Ausschuß fürgenohmen worden, jedoch dieweil unser genädiger Fürst und Herr auf Zustellung und Ersehung der Verzeichnuß des erwählten Ausschuß sich vernehmen lassen, nachdem obgemeldte Zwey jetzt noch nicht allhier, auch zu besorgen sey, sie werden Leibsschwachheit, und anderer Ursachen halben kaum allher kommen, daß gut, und der Sachen fürderlich wär, ihre Stell mit andern Personen zu ersetzen. Damit also auf Seiner Frtl. Gdn. Proposition desto schleuniger fürgefahren werden möcht, seynd obgemeldte zwo noch unersetzte Stätt mit Wolfen von Tannberg, und Veiten Lungen ergänzt worden, im Fall, da aus den obgemeldten zweyen Herrn einer, oder mehr nicht kommen, die jetzt gedachten an ihr Statt stehen, und dem Ausschuß auswarten sollen; und nachdem gemeldter Lung auch nicht allhie, doch zu Planeck als in der Nähe gewest, ist er bey eignem Bothen alsobald allher beschrieben und erfordert worden.

Dergleichen ist den neunten Januari, als der Prälat von Oberaltach Schwachheit halben den Ausschuß nicht mehr besuchen mögen, an seiner statt der Probst zu Raitenbuch niedergesetzt, und eben aus dieser

Ur-

Ursachen an des von Metten statt der Abt von Fürstenfeld verordnet worden.

Als man in Berathschlagung dieser hochwichtigen Sachen im großen Ausschuß beyeinander gewesen, und gehandelt hat, seynd nachbenannte fürstliche Räth, nämlichen Burghard von Schellenberg, Doktor Onofferus Perbinger, und Konrad Zeller Kammermeister, sammt Georgen Prantsteter Kammer=Sekretari, den neunten Tag Januari um acht Uhr Vormittag daselbst hinkommen, und ist durch gemeldten Doktor Perbinger fürgetragen worden, wie folgt.

Mündlicher Vortrag Herrn Dr. Perbingers an den Ausschuß.

Nachdem sich unser genädiger Fürst und Herr in jüngst gethaner Proposition schier zum Beschluß derselben erbothen hab, das Kaiserlich Privilegium über die Perpetuation und Erhöhung des Aufschlags sammt der Churfürsten Consens dem Ausschuß fürzulegen, haben sie Befelch, dasselb jetzt zu vollziehen.

Die seynd auch alsbald, doch ausserhalb des Pfalzgrafen am Rhein churfürstlicher Bewilligung, welche nicht zugegen gewesen ist, durch gemeldten Kammer=Sekretarien aus den rechten Originalen nach der Längs effentlich verlesen, und darauf durch Doktor Perbinger weiter geredet worden.

Herrn

Herrn Dr. Perbinger weiterer Vortrag.

Es hätt ein Ausschuß nunmehr das Kaiserlich Privilegium, daneben auch der fünf Churfürsten Bewilligung angehört, daß aber des Churfürsten am Rhein Consens nicht zugegen, wär die Ursach, daß unser genädiger Fürst und Herr mit ihme Churfürsten der Herrschaft und Amt Cham halben in unerledigter Rechtfertigung stunde, sey derwegen bey ihme nicht gesucht, damit er nicht Ursach hab, auch dagegen was anzulangen; werde zu gelegner Zeit wohl geschehen, und sey demnach hochgedachts unsers genädigen Herrn genädigs Begehren, gemeine Landschaft wollten Ihren Frtl. Gdn. ihren unterthänigen fürderlichen Rath und Gutachten mittheilen, wie solch Privilegium und Anordnung des Aufschlags sollte ins Werk mit ehestem gericht werden.

Es legten auch die Räth damals einen Extrakt aus Kaiser Karls, Kaiser Ferdinands, und der jetzigen Kais. Mt. Ihren F. G. gegebnen Freyheiten und Concession für, deren Inhalt hernach folgt, und seynd darauf die Räth wieder abgangen.

Kaisers Maximilian Privilegium des Aufschlags an Herzog Albrecht.

Wir Maximilian der Ander von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des

des Reichs, in Germanien, Hungern, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Krain, zu Luxenburg, zu Wirtemberg, in Ober und Nieder Schlesien ꝛc. Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder Lausnitz ꝛc. Gefürsteter Grafe zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kiburg und zu Görz ꝛc. Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Brief, und thun kund Allermäniglich, nachdem uns der Hochgebohrn Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern, unser lieber Vetter, Schwager und Fürst verträulich zu erkennen geben, wie Seiner Lieb zu den jetzigen geschwinden unruhigen Zeiten die merklichen Ausgaben, und der Unkosten dermassen häufig zuständen, daß sie, unerwägen der namhaften und stattlichen Hülfen, die Seiner Lieb von dero lieben und getreuen Landschaft in Zeit Seiner Lieb Landsfürstlichen Regierung aus unterthänigem Gehorsam und Treuen zu mehrmalen mit Uebernehmung der Schulden, und und in ander Weg ansehenlich geleistet worden, nit umgehen könnten, auf Mittel und Weg zu gedenken, wie Sein Lieb ihr fürstlich Einkommen zu einer Mehrung und Besserung bringen möchten, Uns auch derwegen gehorsamlich um unsern gnädigen und väterlichen Rath und hülflichen Beystand ersucht. Wann Wir dann ohne das aus angebohrner Kaiserlichen Milde Jedermänniglich Gnad zu erzeigen geneigt, fürnehmlich aber gegen denen, die Uns als die fürnehmsten Glieder des

heiligen Reichs die Bürden und Sorgfältigkeit dessel-
ben getreulich tragen helfen, und ihren Gehorsam und
Treu für ander wirklich und wohl erspriesslich beweisen,
unser Kaiserliche Zuneigung und Mildigkeit erscheinen zu
lassen begierig seyn, auch benannter unser Vetter,
Schwager und Fürst Herzog Albrecht, nit weniger
auch Seiner Lieb geliebte Vorältern sich gegen Uns und un-
ser lobliche Vorfahren am Reiche, in vielfältig Weg,
mit Därstreckung ihrer Land, Leut und Vermögens
ganz ehrlich, aufrichtig und stattlich zu sonderm des
heiligen Reichs Fried, Ruh, Wohlfahrt, und Auf-
nehmen jederzeit willig und unverdrossen erzeigt, und
Sein Lieb mit unsern und des Reichs wichtigen Sa-
chen nochmalen vielfältig beladen wird, zu denen er
sich auch in künftig nit weniger als bis daher alles gut-
willigen und gehorsamen Fleiß erbeuth, so haben Wir
nit unterlassen wöllen, auf die Mittel gnädiglich zu
gedenken, in was unbeschwerliche Weg Seiner Lieb
Kammergut in ein Mehrung und Besserung zu brin-
gen seye, damit sie die Beschwerlichkeit der allgemei-
nen Reichs- und andern Burden, mit denen sie bisher
für andere gemeinen Friedlebens halben beladen gewe-
sen, desto leichter ertragen, und sammt dero geliebten
Söhnen, unsern lieben Vettern, denen es in künftig,
da so das Land getheilt werden sollte, noch mehrers
vonnöthen seyn wird, ihren fürstlichen Staat erhalten
mögen. Wie Uns dann, und nit weniger unsern Nach-
kommen am Reich zu Handhabung unserer Kaiserlichen
Hochheit und Majestät billig angelegen seyn will, daß
dergleichen hohe Glieder des Reichs, und fürnehmste
fürstliche Häuser in fürstlichen hochansehenlichen Thun

und

und Wesen, und ihrer wohl hergebrachten Reputation bleiben können; Uns auch neben dem allem erinnert, wie nämlich von weiland unsern nächsten Vorfahren am Reich und lieben Herrn Vettern und Vatern, Kaiser Karlen dem Fünften, und Kaiser Ferdinanden dem Ersten, hochloblichister seliger Gedächtnuß, erstlich weilanden den auch hochgebohrnen Wilhelmen und Ludwigen, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern, dann auch Seiner Lieb selbst ein Aufschlag auf den Wein, Meth, und Bier in Maaß und Ordnung einzubringen und zu erfordern, wie der verschiener Jahren durch Seiner Lieb Landschaft bewilligt, und in Anfang gebracht, siderher aber, und erst dieses Jahr unserer Erfahrung nach gedoppelt, für sich und alle Ihrer und Seiner Lieb Erben, nachkommende regierende Fürsten in Obern und Niedern Baiern 2c. als nämlich auf jede Maaß Wein und Meth ein Pfenning schwarz, und dann aufs Bier auch ein genannts zu schlagen, gnädige Concession und Gnadverschreibungen gegeben worden, welche doch durch Seiner Lieb Landstände anderst nit wöllen angenohmen, noch gestattet werden, als daß nämlich sie denselben Aufschlag in ihren Händen zu behalten, und länger nit in Gang und Brauch bleiben zu lassen vermeynen, als bis die von ihnen für Sein Lieb angenohmen Schulden abzahlt seynd. Weil Wir aber nit allein für billig geachtet, daß Sein Lieb von Uns bey angeregten beeden Kaiserlichen Gnadenverschreibungen handgehabt, sondern Uns noch darzu aus eigner Bewegnuß entschlossen haben, Seiner Lieb für Dero hieob angedeute getreue Dienste unser Kaiserliche Gnad sowohl, als selig gedachte

te unser lieb Herrn Vetter und Vater zu erzeigen, und neben dem den Unterthanen des Fürstenthums Baiern viel geringer und erträglicher zu seyn geachtet, da Wir Seiner Lieb den vorbestimmten Wein- und ander Getranks Aufschlag, wie unsers Herrn Vaters Gnadenverschreibung Seiner Lieb ohne das zulaßt, zu perpetuiren, zu Seiner Lieb Handen zu nehmen, sondern auch, wo es Ihr also gefällig seyn wollte, mit noch so viel zu bessern und zu höhern, als da Wir Ihr auf die Victualien und andere Waaren, deren man zu Aufenthalt des Leibs und der Nahrung mehrers als des Weins bedürftig ist, was zu schlagen, aus kaiserlicher Macht vergönnen sollten. Dem allen nach haben Wir mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigem Rath, und rechten Wissen, auch aus eigner Bewegnuß und Willkur genanntem unserm Vetter, Schwager und Fürsten, Herzog Albrechten in Baiern, und allen Seiner Lieb Erben, regierenden Fürsten in Baiern, diese nachfolgende besondere, auch ewig und immerwährende Gnad, Concession, und Bewilligung gethan, nämlich daß Sein Lieb und Derselben Erben freye Macht und Gewalt haben sollen, jetzt oder hinfüran den obangeregten gedoppelten Aufschlag, wie der anjetzt in Seiner Lieb Landschaft Handen ist, zu sich zu nehmen, und darzu mit noch so viel, das ist, die Maaß allerley Wein und Meths, wie oben stehet, über den vorigen noch mit einem Pfenning schwarz, und das Bier mit auch noch so viel, als jetzt davon genohmen wird, zu mehren, zu höhern und zu bessern, den auch, das ist, sowohl den alten, als den neuen jetzt bewilligten Aufschlag, welcher dann von jeder Maaß

Wein und Meth fürterhin auf zween Pfenning schwarz, dergleichen auch vom Bier, wie obstehet, und nit höher erfordert werden solle, zu Seiner Lieb Willen, Nutz und Nothdurft zu verwenden, jetzt gebräuchiger oder anderer fugsamer Massen bey den Fuhr- und Scheffleuten, oder den Wirthen im Land durch das Ungeld, oder durch die beede Weg, das ist, den Aufschlag und Ungeld, sammentlich, oder unterschiedlich, wie es Seiner Lieb, auch Dero Land und Leuten zum wenigisten beschwerlich ist, so viel, als ob stehet, einzufordern, endlich damit nach Dero Wohlgefallen zu disponiren, und zu handeln, wie Wir Ihnen dann solches hiemit von Röm. Kaiserlicher Majestät Macht und Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieß Briefs concediren, bewilligen, vergönnen und erlauben. Meynen, setzen und wöllen auch, daß mehrgenannter unser Vetter und Fürst, Herzog Albrecht in Baiern, und Seiner Lieb Erben und Nachkommen, Herzogen in Obern und Niedern Baiern, nun hinfüro, so bald es Ihnen gefällig ist, jetzt verwilligte Höherung des Wein- und andern hievor genannten Getranks-Aufschlag oder Ungeld einfordern, aufheben und empfahen lassen. Darzu sollen und mögen Sie auch alle und jede, die solchen Aufschlag gefährlich verführen, oder denselben zu geben verwidern wurden, darumen strafen, sie, wo Noth thut, pfänden, aufhalten, verhäften, dagegen auch, wie bey andern Zoll- und Mauthstätten gebräuchig, mit der Straf verfahren lassen, von Allermänniglich unverhindert. Wir und unsere Nachkommen am Reich sollen und wöllen auch mehrberührten unsern Vettern, Schwagern und Fürsten, Herzog Albrechten rc. und Seiner Lieb Erben

und

und Nachkommen dabey festiglich handhaben und schützen. Wir geben Ihnen auch hiemit sonderbare Gewalt, daß Sie sich selbst dabey wohl handhaben und erhalten mögen, dann was Sie also zu Handhabung dessen wider die Verächter und Ueberfahrer handlen oder fürnehmen werden, damit sollen Sie weder Uns und das heilig Reich, oder Jemands andern nit gethan, noch gefrävelt haben, noch Jemanden deshalben zu antworten schuldig seyn Und ob Wir wohl lauter berichtet worden, daß gemeine Landschaft in Baiern, und etlich derselben sonderbare Stände durch unsere lobliche Vorfahren am Reich, und die vorgewesten regierenden Fürsten in Baiern dermassen befreyt und begnadet, daß sie mit neuen Zöllen, Mäuthen, und Ungeld nit sollen beladen werden, wie solches die baierische Landserklärung und sonderbare Privilegien und baierische Urkunden, so die Stände von der baierischen Landschaft bey Handen haben, zu erkennen geben, so wöllen Wir doch hiemit solchen gemeins Lands und sonderbaren Ständen habenden Privilegien, Begnadungen, und Freyheiten, aus beweglichen guten Ursachen, und rechten guten Wissenheit, auch eigner Bewegnuß, und Vollkommenheit unsers kaiserlichen Gewalts und Macht in diesem Fall und nit weiter, als sofern sich unser Concession erstreckt, dann in ander Weg sollen ihr deren von der Landschaft in Baiern gemeine und sonderbare Privilegien und Freyheiten allerding ungeschwächt bleiben, gänzlich derogirt haben, also daß sie, wie sie auch geschaffen, und wie hochs verpönt oder bekräftigt, wie oft und von wem sie auch confirmirt seyen, dan-

noch wider diese unser Begnadigung, weder inner noch ausser Recht, Geistlichem noch Weltlichem, nit wirken, noch Kraft haben, sich auch deren sie die Stände des Fürstenthums Baiern darwider nit gebrauchen sollen, weder inner noch ausser Rechtens, die auch, da es beschehe, in Rechten, noch sonsten darauf geurthelt oder erkennt werden solle, in keinem Weg. Und ob gleich darwider was erkennt, geurtheilt oder gesprochen wurde, sollte doch das alles ein lautere Nichtigkeit seyn, und zu keiner Execution gezogen werden, dann Wir das alles hiemit wissentlich und wohlbedächtlich aus hieob angezognen unserer kaiserlichen Vollkommenheit und Macht kassirt, aufgehebt, und mit sondern Ernst verbothen, auch Sein Lieb von ihrer selbst eignen, und Dero Voraltern Obligation und Verschreibungen, doch allein dieß Falls, und nit weiter absolvirt haben wollen, also daß Sein Lieb und derselben Erben solche Obligation und Verbindungen hierinnen gar nit binden sollen, alles in bester und beständiger Form, wie das zum kräftigisten und wirklichisten beschehen soll, kann, oder mag. Und gebiethen auch hierauf allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshauptleuten, Landmarschallen, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands, oder Wesens die seyn, insonderheit den dreyen Ständen ge-

mei-

meiner Landschaft in Obern und Niedern Baiern ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wöllen daß sie oftgenannten unsern Vettern, Schwagern und Fürsten, Herzog Albrechten in Baiern, Seiner Lieb Erben und Nachkommen an Anstellung und Anrichtung, Einnehmung und Empfahung vielberührts hievor und jetzt bewilligten und gesteigerten Aufschlags, noch Ungelds gar in keinen Weg, weder viel noch wenig, nit engen, irren, noch hindern, sich auch darwider ihrer habenden Freyheiten und Privilegien, wie die Namen haben, gar in keinen Weg gebrauchen, sondern sie ihre Landsfürsten, daß sie sich dessen geruhiglich und nach ihrem Willen und Wohlgefallen gebrauchen und genießen mögen, gänzlich dabey bleiben lassen, und hiewider nit thun, noch das Jemands andern zu thun gestatten in kein Weise, als lieb einem jeden seye unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf, darzu ein Pön, nämlich fünfzig Markt löthiges Golds, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er frävelich hiewider thäte, halb in unser und des Reichs Kammer, und den andern Theil vielbenanntem unsern Vettern, Schwager und Fürsten dem Herzog von Baiern, oder Seiner Lieb Erben und Nachkommen, unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieß Briefs, besiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel, und geben in unser und des Reichs Stadt Augsburg den siebenten Tag des Monats Februarii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt tausend fünfhundert und in den sechs und sechzigsten, unserer Reiche, des Römischen im vierten, des Hungerischen

im

im dritten, und des Böhmischen im siebenzehenten Jahren.

Maximilian.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.
H. Lindegg.

Hernach folgen die Churfürstl. Consens auf nächst vorgehend Kaiserliches Privilegium des Aufschlags halben, alle de Ao. 1566.

Churfürstl. Maynzischer Consens.

Wir Daniel von Gottes Genaden Erzbischof zu Maynz, des heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst bekennen hiemit, und thun kund Männiglich: Als Uns der hochgebohrn Fürst unser besonder lieber Freund, Herr Albrecht, Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern etc. freundlich zu erkennen gegeben hat, wie die Röm. Kais. Mt. unser allergenädigster Herr Seiner Lieb aus etlichen hochwichtigen Ursachen, und eigner Kaiserl. Bewegnuß ein Privilegium gnädigist mitgetheilt hätte, dahin lautend, daß Sie Seiner Lieb den Wein- und andern Getranks-Aufschlag, welchen hievor Seiner Lieb Landschaft zu Abzahlung der Schulden zu gebrauchen fürgenohmen, und auf jede Maaß Wein und Meth ein

ein Pfenning schwarz, und dann aufs Bier auch ein genannts gelegt, nit allein perpetuirt, und erblich bewilligt, sondern auch denselben mit noch soviel zu höhern und zu steigern genädigist zugelassen; wie dann solches die Kaiserlich Genaden-Verschreibung, die Uns in Original fürgewiesen worden, und deren Datum stehet Augsburg den siebenten Tag Februari Anno &c. sechs und sechzig, lauter und unterschiedlich ausweist und vermag, und Uns hierauf freundlichen ersucht und gebethen, Wir wollten in Ansehung, daß solcher Aufschlag oder Verungeldung berührts Getranks andern Fürsten und Ständen des heil. Reichs nit abbrüchig, sondern fürnehmlich Seiner Lieb Land und Leut berührte und anträffe, darein willigen, daß Wir demnach die in gedachtem Kaiserl. Begnadungs-Brief ausgeführte Ursachen und Bewegnuß zu Gemüth geführt; und haben darum auch, in Ansehung Seine Lieb als ein wohl verdienter Fürst des Reichs solcher und mehrerer Gnaden wohl würdig ist, als ein Churfürst des heil. Reichs in gedachte Kaiserl. Begnadigung, wie die von Wort zu Wort lautet, bewilligt, unsern ausdrucklichen Consens darein gegeben, bewilligen auch, und consentiren hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, so viel Wir daran zu bewilligen und zu bekräftigen haben, von Rechts oder Gewohnheit wegen, alles ohne Gefährde; mit Urkund desselbigen Briefs, den Wir mit eigner Hand unterschrieben und hieran gehängtem Siegel verfertigen lassen. Geschehen zu Augsburg den andern Tag Monats May nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt als man zählt fünfzehenhundert und im sechs und sechzigsten Jahre.

Chur-

Churfürstl. Cöllnischer Consens.

Wir Friderich von Gottes Genaden erwählter Erzbischof zu Cölln und Churfürst, Herzog zu Westphalen und Engern ꝛc. Bekennen hiemit, und thun kund Männiglich: als Uns der Hochgebohrn Fürst unser besonder lieber Herr und Freund Herr Albrecht, Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern ꝛc. freundlich zu erkennen gegeben hat, wie die Röm. Kais. Mt. unser allergenädigster Herr Sr. Lieb aus etlichen hochwichtigen Ursachen, und eigner Kaiserl. Bewegnuß ein Privilegium genädigist mitgetheilt hätte, dahin lautend, daß Sie Sr. Lieb den Wein- und andern Getranks-Aufschlag, welchen hievor Sr. Lieb Landschaft zu Abzahlung der Schulden zu gebrauchen fürgenohmen, und auf jede Maaß Wein und Meth ein Pfenning schwarz, und dann aufs Bier auch ein genannts gelegt, nit allein perpetuirt und erblich bewilligt, sonder auch denselben mit noch soviel zu höhern und zu steigern genädigist zugelassen, wie dann solchen die Kaiserlich Gnadenverschreibung, die Uns in Originali fürgewiesen worden, und deren Datum stehet Augsburg den siebenten Tag Februarii Anno ꝛc. sechs und sechzig, lauter und unterschiedlich ausweist und vermag. Und Uns hierauf freundlich ersucht, und gebethen, Wir wollten in Ansehung, daß solcher Aufschlag oder Verungeldung berührts Getränks andern Fürsten und Ständen des heil. Reichs nit abbrüchig, sondern fürnehmlich Sr. Lieb Land und Leut berührte und antäffe, darein willigen, daß Wir demnach die in gedachtem Kaiserl. Begnadungs-Brief ausgeführte

Ur-

Ursachen und Bewegnuß zu Gemüth geführt; und haben darum auch, in Ansehung Se. Lieb als ein wohl verdienter Fürst des Reichs solcher und mehrerer Gnaden wohl würdig ist, als ein Churfürst des heil. Reichs in gedachte Kaiserl Begnadigung, wie die von Wort zu Wort lautet, bewilligt, und unsern ausdrucklichen Consens darein gegeben, bewilligen auch, und consentiren hiemit wissentlich in Kraft dieses Briefs, so viel Wir daran zu bewilligen, und zu bekräftigen haben, von Rechts oder Gewohnheit wegen. Alles ohne Gefährde! Mit Urkund desselbigen Briefs, den Wir mit eigner Hand unterschrieben, und hieran gehängtem Siegel verfertigen lassen. Geschehen zu Augsburg den andern Tag Monats May nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, als man zählt fünfzehenhundert und in sechs und sechzigsten Jahre.

Churfürstl. Trierischer Consens.

Wir Johann von Gottes Genaden Erzbischof zu Trier, des heil. Röm. Reichs durch Gallien, und das Königreich Arelat Erzkanzler und Churfürst, bekennen hiemit, und thun kund Männiglich ꝛc.

NB. Der übrige Text lautet durchgehends wie im Churmaynzischen Consens, auch der Ausfertigungs-Ort, und das Datum sind die nämlichen.

Churfürstl. Sächsischer Consens.

Von Gottes Genaden Wir Augustus Herzog zu Sachsen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschallch und

Chur-

Churfürst, Landgrafe in Thüringen, Marggrafe zu Meißen, und Burggrafe zu Magdeburg ꝛc. Bekennen hiemit, und thun kund Männiglich, als Uns der hochgebohrn Fürst, unser freundlicher lieber Vetter und Bruder Herr Albrecht ꝛc. ꝛc.

NB. Der übrige Innhalt kömmt wörtlich mit dem Churmaynzischen Consens übereins.

Churfüstl. Brandenburgischer Consens.

Von Gottes Genaden Wir Joachim Marggrafe zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkammerer, und Churfürst ꝛc. zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, in Schlesien, und zu Crossen Herzog, Burggrafe zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen ꝛc. Bekennen und thun kund Männiglich, als Uns der Hochgebohrn Fürst, unser freundlicher lieber Vetter, und Sohn, Herr Albrecht ꝛc. ꝛc.

NB. Der übrige Text ist dem Churmaynzischen Consens bis auf nachstehendes Datum ganz gleichlautend.

Geschehen zu Zynnen den 20 Tag Septembris nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt, als man zählt fünfzehenhundert und im sechs und sechzigisten Jahre.

Ex-

Extract der Kaiserl. Privilegien des Aufschlags Perpetuation und Erhöhung belangend.

Als verschiener Jahren gemeine Landschaft in Obern und Niedern Baiern einen Aufschlag auf allerley Getrank angericht, hat hernach

im 1540sten Jahr

weiland Kaiser Carl hochlöblichister Gedächtnuß solchen Aufschlag konfirmirt und bestät, auch daneben an bemeldte Landständ begehrt, daß sie berührten Aufschlag nach Ausgang der bewilligten Zeit keinswegs für sich selbst aufheben und abthun, sondern denselben, wie der allerding beschrieben, und in ihr der Landschaft Handen und Verwaltung gewesen, Herzog Wilhelmen ihren Landsfürsten zu desselben und gemeines Lands Wohlfahrt, Nutz, Nothdurften, und Erledigung der Beschwerden und Lasts, darein Sr. Frtl. Gdn. Fürstenthum kommen ist, gutwillig also bleiben, und Sr. Frtl. Gdn. zu Steur erfolgen lassen sollen, daran bescheh Ihr Mt. Meynung, und ein sonder danknehm gut Wohlgefallen.

Anno 1551

Ist von Kaiser Carl an die Stånd gemeiner Landschaft des Fürstenthums Baiern nahend ein gleichlautend Rescriptum ausgangen, des ungefährlichen Inhalts: als gemeine Landschaft weiland Herzog Wilhelmen seligen aus sonderm unterthånigen geneigten Willen, so sie zu Sr. Frtl. Gdn. getragen, auch fürnehmlich zu

Ihrer

Ihrer selbst, und gemeines Vaterlands Wohlfahrt vor etlichen Jahren einen Aufschlag auf allerley Getranks ein benannte Zeit bewilligt, den auch nachmals Ihr Mt. aus etlichen beweglichen Ursachen als Röm. Kaiser bewilligt und bestätt, und darauf die Ständ genädiglich ersucht, daß sie denselben Aufschlag nach Ausgang der bewilligten Zeit für sich selbst keinswegs aufheben, noch abthun, sondern gedachtem weiland Herzog Wilhelmen zu Sr. Frtl. Gdn. und gemeines Lands Wohlfahrt gutwillig also bleiben lassen wollten. Ob nun gleichwohl dem Fürstenthum Baiern nach Absterben gedachts weiland Herzog Wilhelmen des obliegenden Last der Geldschulden zum theil abgeholfen, jedoch dieweil das Fürstenthum noch mit andern hohen Beschwerden, die ihme allerley geschwinder Läuf halben zu Erhaltung der katholischen Religion, Türken- und andern geleisten Hülfen, und Auflagen aufgelaufen, noch obliegen und nit entladen sey; demnach begehren Ihr Mt. abermal mit sonderm Fleiß und Ernst an die Ständ, daß sie den Aufschlag für sich selbst keinswegs abthun, sondern denselben, wie er in Esse ist, und bisher in ihrer Verwaltung gewesen, Herzog Albrecht zu Sr. Frtl. Gdn. und gemeines Lands Wohlfahrt, Nutz bleiben und verfolgen lassen sollen.

Anno 1560

Ist von weiland Kaiser Ferdinanden, unserm genädigen Fürsten und Herrn, Herzog Albrechten ein Privilegium gegeben worden, dahin lautend: wann und sofern die Stände Sr. Frtl. Gdn. Landschaft auf

fünf-

künftig Sr. Frtl. Gdn. Ansinnen und Begehrn, den vorigen bewilligten Aufschlag nit perpetuiren, und Sr. Frtl. Gdn. auch derselben Erben in ihr Kammer folgen lassen wollten, oder wurden, inmassen sie die Stånd derwegen hievor von weiland Kaiser Carl zum zweytenmal ersucht worden, daß alsdann, und gegen Wiederabthuung berůhrts Aufschlags Ihre Frtl. Gdn. Dero Erben und Nachkommen auf ein jede Maaß Wein, und Meths ein Pfenning, und dann auf das Bier zweyfach soviel, als anjetzo gegeben wird, schlagen mögen; da auch hievor etwas ausgangen oder erlangt, so dieser Kaiserlich Begnadung zuwider verstanden werden möcht, das alles soll Ihre Frtl. Gdn. und Dero Erben mit nichte binden noch verhindern, dann Ihr Mt. demselben allem aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit in bester beståndiger Form derogirt haben wöllen, mit andern nothwendigen, und gemeinen Clauseln, daß Ihre Frtl. Gdn. sich bey solchem Aufschlag selbst handhaben mögen, mit eingeleibter Pön funfzig Mark löthigs Golds, da jemand sich unterstehen wird, Ihre Frtl. Gdn. an Einnehmung solches Aufschlags oder Ungelds zu verhindern.

Anno 1566

Hat jetzige Kais. Mt. durch ein sonder Privilegium unsern genedigen Herrn Herzog Albrechten zugelassen und vergunt, daß Ihre Frtl. Gdn. den doppelten Aufschlag, wie derselb anjetzo in gemeiner Landschaft Handen ist, zu sich nehmen, und darzu mit noch so viel, das ist, die Maaß allerley Wein und Meths über den vorigen noch mit einem Pfenning schwarz, und das

Bier

Bier mit auch so viel, als jetzt davon genohmen wird, mehren und höhern. Also soll auch zu Ihrer Frtl. Gdn. Willen stehen, bemeldten Aufschlag jetzt gebräuchiger, oder anderer fugsamer Massen, bey den Fuhr- und Schefleuten, oder den Wirthen im Land, durch das Umgeld oder durch die beede Weg, das ist den Aufschlag und Ungeld sammentlich oder unterschiedlich, wie es Ihren Frtl. Gnaden auch Dero Land und Leut, zum wenigsten beschwerlich ist, so viel als obsteht, einzubringen, welches Ihre Mt. von Kais. Macht und Vollkommenheit wissentlich in Kraft solches Briefs concediren, mit Macht, daß Ihre Frtl Gdn. sich bey solchem Aufschlag selbst handhaben mögen, cum Clausula derogatoria plenissima. Obwohl Ihr Mt. lauter bericht, daß gemeine Landschaft in Baiern, und etlich derselben sonderbare Stände durch Ihro Mt. Vorfahren am Reich, und die vorgewesten regierenden Fürsten in Baiern, dermassen befreyet, daß sie mit neuen Zöllen, Mauten und Ungeld nit sollen beladen werden, wie solches die baierische Landserklärung und sonderbare Privilegien, so die Ständ der bairischen Landschaft bey Handen haben, zu erkennen geben; so wollen doch Ihre Mt. solchen Freyheiten aus beweglichen guten Ursachen und rechter Wissenheit aus eigner Bewegnuß ex plenitudine potestatis, pro hac vice et non amplius gänzlichen derogirt haben, also daß sie, wie sie auch geschaffen, und wie hoch die verpönt, wie oft und von wem sie auch confirmirt, dannoch wider solch Ihrer Mt. Begnadung weder inner noch ausser Recht, nit wirken noch Kraft haben, et Status sich deren dawider nit gebrauchen sollen, die auch, da es be-

sche-

schehe, in Rechten nit angenohmen, noch darauf geurtheilt oder erkennt werden soll, in kein Weg, und ob gleich dawider was erkennt, geurtheilt, oder gesprochen wurde, sollte doch dasselb alles ein lautere Nichtigkeit seyn, und zu keiner Exekution gezogen werden, dann Ihre Mt. das alles hiemit wissentlich, und wohlbedächtlich aus hieoben angezogener kaiserlichen Vollkommenheit und Macht cassiert, aufgehebt, und mit sonderm Ernst verbothen, auch Ihre Frtl. Gdn. von Ihrer selbst eigenen, und Dero Voreltern Obligationen und Verschreibungen pro hac tamen vice tantum et non amplius absolviert haben wollen, also daß Ihre Frtl. Gdn. et hæredes solich Obligation und Verbindungen hierin gar nit binden sollen, alles in meliori forma. Darauf gebiethen Ihre Mt. omnibus Subditis cujuscunque status, maxime autem Provincialibus Bavariae, unsern genädigen Herrn an Anstellung und Einnehmung viel berührts hievor, und jetzt bewilligten und gesteigerten Aufschlags noch Ungelds nit zu irren, sich auch dawider ihrer habenden Privilegien gar nicht zu gebrauchen, sub poena schwerer Ungnad und funfzig Mark löthigs Golds, halb Fisco, altera dimidia Principi applicanda.

So haben in solch Privilegium die Churfürsten des Reichs gleichfalls bewilliget, inmassen ihre Consens, ausserhalb des Pfalzgrafen, verfertigt vorhanden seyen, und Pfalz halben die Verfertigung aus etlichen verhinderlichen Ursachen verblieben ist, aber nochmalen erlangt werden mög.

Dar=

Darauf hat ein Ausschuß die Sachen abermals, und hoch erwägen, sonderlich aber bedacht, dieweil durch die Perpetuation des Aufschlags in gemeiner Landschaft Freyheiten nit wenig wurde gegriffen, solches gegen unsern genedigen Herrn ernstlich und ausführlich sollte vermeldet, die Freyheiten zum Besten angezogen, und gebeten werden, Ihre Frtl. Gdn. wöllen von diesem ihrem Vorhaben abstehen, auch gemeine Ständ bey ihren Freyheiten unturbiert bleiben lassen. Und als die Umfrag geendet, ist dem Kanzler befohlen, die schriftlich Antwort darauf zu stellen, und seynd zu Abhörung derselben Herr Abt zu Staingaden, Herr Probst zu Vilshofen, Herr Joachim Grafe zu Ortenburg, Herr Ott Heinrich Grafe zu Schwarzenberg, Herr Wolf Dietrich von Mächslrain, Freyherr zu Waldeckh, Hanns Georg von Dachsperg, von der Stadt München, und Ingolstadt wegen Caspar Part, und Georg Schober verordnet. Also hat Canzler solche Schrift gefertigt, dieselb des nächsten Tags frühe gedachten acht Verordneten vorgelesen, und nachdem sie approbiert worden, ist dem Ausschuß den 12. Jan. auch angesagt, ihm gleichfalls die gestellte Antwort anhören lassen, und auf dessen Gutheissen gemeiner Landschaft um acht Uhr Vormittag geläut, derselben sammentlich mehrberührte Schrift fürgehalten, in Beyseyn des Herrn Probst zu Reicherssberg, Hanns Georgen von Dachsberg, Hanns Christophen von Fraunberg, und der Stadt Aichach Gesandten umgefragt, und dieweil sie Männiglich durchaus also gefallen, alsbald durch hernach bemeldte hierzu Verordnete unserm genädigen Fürsten und Herrn, in der neuen Vest unterthäniglich überantwort worden.

Ge:

Gemeiner Landschaft erste schriftliche Antwort auf unser gnädigen Fürsten und Herren gethanne Proposition.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, genädiger Herr! aus was ansehlichen und hochwichtigen Ursachen Ew. Frtl. Gdn. uns Deren unterthänige getreue Landständ jetzt abermals erfordern, und allher beschreiben l ssen, das haben aus Ew. Frtl. Gdn. hierüber gethaner Proposition und Vortrag Wir unterthänig angehört und nach Längs vernohmen. Soviel dann Anfangs die gefährlichen Gewerb- und Kriegs-Rüstung, die sich in etlichen Königreichen, und Landen, in- und ausser des Röm. Reichs erheben, auch nunmehr in ihrem Schwang, und vor Augen seyn, sehen, und erfahren wir, und Männiglich dieselben nit ohne Betrübnuß, und mögen wohl gedenken, wohin dieselben gerathen, da ein oder der ander Theil den Sieg erhalten, oder da gleich auf gemachten Fried das Kriegsvolk in Abzug kommen, sonderlich aber wo der Feind unsers christlichen Namens und Glaubens, der Türk, sich dieser inländischen Empörung zu seinem Vortheil gebrauchen, und sein Macht wider die Christenheit ausstrecken wurde. Ist derhalben unsers unterthänigen Bedenkens guter Fürsehung, fleisiger Wacht, und Bereitschaft wohl vonnöthen. Daß nun Ew. Frtl. Gdn. uns hierin genädiglich warnen, sich auch daneben erbiethen, mit Bestellung guter Kundschaft, und anderer nothwendiger Fürsehung an ihnen nit allein nicht erwinden zu lassen, sondern

auch all ihr Vermögen bey uns zu zusetzen, das haben Wir unterthäniglich gern gehört, bedanken uns der genädigen Fürsorg, und angebothner Landsfürstlicher Hülf ganz gehorsamlich; und wiewohl Wir zu Gott hoffen, es sollen diese, als noch weit entlegene Empörungen und Zwietrachten Ew. Frtl. Gdn. noch deren friedliebend Fürstenthum nit erlangen, ja auch in den andern Königreichen, und Landen mit Verleihung göttlicher Genaden solche Mittel getroffen werden, damit diese inheimische Spaltungen nunmehr abgestellt, auch geliebter Fried und Ruhe im Reich teutscher Nation erhalten werden. Jedoch da es je nit seyn wollt, sondern sich das Widerwärtig erzeigte, auch also Ew. Frtl. Gdn. und unserm geliebten Vaterland was Feindlichs zustunde, haben wir uns hieror mehrmals dahin erklärt, und seyn des unterthänigen Erbiethens noch, daß wir im Fall der Noth neben Ew. Frtl. Gdn. auch all unser Vermögen willig angreifen, und das leisten wöllen, was zu Schutz, Schirm, und friedlicher Erhaltung Ew. Frtl. Gdn. auch deren Land und Leut vonnöthen seyn wird, und uns als getreuen Landleuten angebührt, und wohl zustehet. Es wird sich auch derwegen ein jeder mit seiner Rüstung, und Bereitschaft dermassen wissen gefast zu machen, damit er das jenig vollstrecken, und Ew. Frtl. Gdn. als seinem angebohrnen Landsfürsten also zuziehen mög, wie von Alter herkommen, und er von Ehren und Pflicht wegen zu thun schuldig ist.

Zum Andern, haben Wir aus gemeinen landkundigen Geschrey, zum Theil auch aus Ew. Frtl. Gdn.

unser etlichen genädigen particular Fürhalten, und Anzeigen, auch folgends neulich beschehenen genädigen Zuschreiben mit Freuden vernohmen, daß Ew Frtl. derselben Sohn, den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten unsern genädigen jungen Herrn Herzog Wilhelmen, mit Rath und Fürderung der Röm. Kaiserl. Mt. zu der auch Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürstinn Fräulein Renata, Herzogin in Lothringen, ehelichen verheurath haben, zweiflen auch gar nit, dieweil die Fürsten von Lothringen von uralten fürstlichen Haus und Geschlecht herkommen, und noch seyn, es werde solcher Heurath Ew. Frtl. Gdn. und derselben Fürstenthum zu aller Wohlfahrt, und Mehrung hoher Potentaten nahgesippten Freundschaft gelangen. Wir wünschen auch derhalben Ew. Frtl. Gdn. und Derselben geliebten Sohn, unserm genädigen jungen Herrn hierzu von Gott viel Ehren, Glück, und Gedeihen, damit sie in langwieriger friedsamer Regierung erhalten werden, und uns Ihrer Frtl. Gdn. getreuen Landschaft glücklich vorstehen mögen.

Nachdem auch Ew. Frtl. Gdn. auf den angestellten Hochzeit- und Freuden Tag uns genädiglich berufen, und laden, deren angelegten Ehr wir uns hiemit unterthänig bedanken, wollen wir durch unsere hiezu Verordnete nit allein unterthänig erscheinen, sondern uns auch gegen hochermeldten unsern genädigen jungen Herrn als den versprochnen Bräutigam wie die getreuen Landleut also erzeigen, daß beyde Ew. Frtl Gdn gemädiglich spüren, wir seyen ob dieser ehelichen Versprechung, auch hochzeitlichen Fest, und Ehrentag herzlich erfreut.

Ueber solches, und dieweil von Ew. Frtl. Gdn. wir unterthänig vernohmen, daß Dieselben Ehren, und nahgesippter Freundschaft halben Ursach haben, die Röm. Kais. Mt. auch andere Blutsverwandte Fürsten und Herrn, zu solchen hochzeitlichen Freuden zu berufen, wir auch von unsern Verordneten bericht werden, daß sie auf Ew. Frtl. Gdn. derhalben an sie neulich beschehen Anlangen, doch anders nit, dann auf unser der gemeinen Landschaft jetzige Zusammenkunft und Ratification, zu dem Unkosten der angestellten fürstlichen Hochzeit 12000 Gldn. bewilligt haben, so wöllen wir zu Erzeigung unsers unterthänigen willfährigen Gemüths solche Summa hiemit gut heissen, auch mit derselben Ew. Frtl. Gdn. unterthäniglich zu statten und Hülf kommen.

So viel dann den dritten und vierten Artikl Ew. Frtl. Gdn. gethaner Proposition belangt, bedenken wir gleichwohl selbst unterthäniglich, daß die Herrschaft Hohenschwangau, als ein Ortflecken, auch die Grafschaft Haag, so mitten im Land gelegen ist, diesem Fürstenthum nit wenig ersprießlich seyn, daß auch durch Erkaufung derselben allerley Irrung, so sich sonst, wo diese Herrschaften in anderer Fürsten Händ kommen seyn solten, zugetragen hätten, nunmehr verhüt und vermieden bleiben; hören derhalben unterthänig gern, daß Ew. Frtl. Gdn. dieselben an sich gebracht, und zu Erweiterung dieses Fürstenthums die ein durch der Röm. Kais. Mt. hievor gegebne genädigiste Exspectanz, und jetzt darauf gefolgte Investitur erlangt, die ander aber mit Consens jetziger Kais. Mt.

auch

auch fürstlicher Durchleuchtigkeit des Erzherzogen Ferdinandi gutem Willen erkauft haben.

Wiewohl nun Ew. Frtl. Gdn. an uns genädiglich begehren, wir wollten beyde Summen, so auf jetzt gehörte zwoo Graf- und Herrschaften, bis sie Ew. Frtl. Gdn. inhändig gemacht werden, gelofen, und aufgangen seyn, über uns nehmen und abzahlen, wir auch als die getreuen Landleut, und aus sonderer gehorsamer Zuneigung, so wir zu Ew. Frtl. Gdn. als unserm Erbherrn und Landsfürsten gutherzig tragen wohl geneigt wären, ihnen in solchem Begehren entgegen zu gehen, und unser unterthänige Hülf hierin darzustrecken, so seyn jedoch unser der Stånd aller in gemein, und deren jeder insonderheit, dergleichen auch unserer armen Unterthanen hohe Beschwerden und Obliegen bey diesen klemmen, und mühseligen Jahren dermassen geschaffen, daß wir dieser Zeit die angesuchte Hülfleistung nit zu finden wissen, und haben sich Ew. Frtl. Gdn. genädiglich zu berichten, daß wir auf hievor und sonderlich dem jüngsten zu Ingolstadt, und allhie gehalten Landtägen uns und unsere Hintersåssen mit Darstreckung einer gar hohen und namhaften Summa Gelds gleichwohl angegrifen, dieselb aber hernach dermassen befunden haben, daß wir über zehenmal hundert tausent Gulden an Hauptsumma noch bezahlen, darzu die jährliche Verzinsung auch entrichten müssen; und ist der Vorrath überall bisher eingebrachter Steuer und Anlag gar gering. Sollten wir nun über hievor auf uns liegenden so schweren Last, uns noch weiter bedrangen, und jetzt begehrte Summa, so auf obvermeld-

meldte beyde Graf- und Herrschaften gangen seyn, und sich auf 213872 Gldn. erstrecken, auch annehmen, wissen wir die Weg und Mittel nit zu treffen, wie solches ohn äußerste unser, und der armen Unterthanen Beschwerden geschehen möcht.

Dann da wir dieses bey uns den Ständen selbst anlegen, und gleich unangesehen unserer Freyheiten einbringen wollten, so seynd wir doch vom Stand der Prälaten durch vorher gegangne viel Steuranlagen, tägliche Gastung und Zureiten, und andere Beschwerden mehr in solchen Schuldenlast eingesteckt, daß Wir der mehrer Theil in viel Jahren daraus nit kommen, ja bey diesen theuren Zeiten uns mit aller Mühe, und wie nachend wir die Hauswirthschaft einziehen, kaum hinbringen, und erhalten mögen. So ist offenbar, was wir von der Ritterschaft und Adel ein Zeit her nit allein mit williger Darstreckung, sondern auch in Besuchung der Land- und anderer vielfältigen Täg, darauf von Ew. Frtl. Gdn. Wir beschrieben gewest, und auf dieselben zu unterthänigen Ehren ganz willig und gehorsamlich erschienen seyn, für Unkosten aufgewendet haben. Sollen dannoch die Rüstung erhalten, und auf ereischende Landsnoth täglich gewärtig seyn, zu geschweigen der gemeinen Theurung, die uns und unsern armen Unterthanen obliegt, daher es auch kommt, daß so viel Schlösser, und Güter feil seyn, dieweil die Ständ aus gehörten und andern mehr Ursachen, so hernach sollen angeregt werden, in Abfall gerathen. Also geht es auch bey Städten und Märkten zu, bey welchen alle Gewerb, und burgerliche Nahrung abnehmen,

ja etliche hievor geweste vermögliche Flecken seyn jetzt also gewerblos, daß man sie kaum gegen dem, so sie vor wenigen Jahren gewest seyn, mehr erkennen mag.

Wollten Wir den armen Bauerstand mit Belegung der Steuer angreifen, möchten Wir solches ohn Beschwerung unsers Gewissens dieser Zeit nit thun, dann Männiglich weiß, in was Kummer und Angst er bisher gesteckt, was Theurung und Hungersnoth er erlitten hab, und wie viel deren gewesen seyn, die sammt Weib und Kinder des lieben Brods etwa ein lange Zeit gar entrathen müssen, dieweil sie dasselb bey vorstehender, und in Menschengedächtnuß nit viel erhörter Theuerung nit gehaben mögen; und ist dessen alles noch kein End, dann der Kauf des Getreids noch in hohes Geld gehet, und hat man sich keiner Ringerung, sondern nur der Steigerung täglich zu besorgen, also, da sich die Armen fertigs Jahrs zum theil mit Hingebung ihres Viehs, und Hausraths mühselig hingebracht, zum theil sich darob in Schulden gesteckt, kommt ihnen das Verderben heuer noch nächner, haben nichts abzugeben, mögen die gemachten Schulden nit bezahlen, und ist ihnen darzu ihr Vieh, daran die meist Nahrung gelegen ist, mit unterthäniger Reverenz zu melden, an theil Orten umgangen und nichts mehr dann Armuth verhanden, die erscheint fürnehmlich, wo man zur Klag für Gericht kommt, oder auf der Unterthanen Absterben, da man in den Inventarien schier nichts dann Schulden findet.

So haben Wir in jüngst gehaltenen Landtag noch zwoo gemein Landsteuer vom Pfund acht Pfenning, doch auf das 69 und 70te Jahr künftig hievor allbereit bewilligt, und das jetzt laufend Jahr dem armen Mann zu einer Ruhe gelassen, welches alles nunmehr Landkundig ist, wurde derhalben ganz beschwerlich fallen, da über solches Vorwissen der Unterthan auch heuer sollte angelegt werden, da doch an viel Orten die vergangen Steuer noch nit eingebracht, sondern durch die Grundherrn hat müssen dargeliehen werden, wo man anders der Hintersässen verschonen, und sie nit gar vertreiben wollen.

Neben dem werden viel Ew. Frtl. Gdn. in Städten, Märkten, und auf dem Land getreue Burger, und Unterthanen, Reich und Arm, darzu auf ein gar kurz bestimmte Zeit der Communion halben aus dem Land geschaft, welches auch nit die geringest Ursach ist, das Ew. Frtl. Gdn. Städt und Märkt zum theil erarmt, ihr Mannschaft, Gewerb und Handthierungen verlieren, und werden dieselben in ander umgelegne Städt, die sie hievor nit gehabt, gebracht, dieselben nehmen dadurch zu, aber dieses Fürstenthum nur ab, wie solches die offenbar, und augenscheinliche Erfahrung giebt. Also ist es mit den armen Bauersleuten auch geschaffen, welche Haufenweis von den Gütern getrieben werden, und dieweil sie mit Weib und Kinder in das Elend ziehen müssen, machen sie vor ihrem Abscheiden allerley Schulden, verderben also nit allein, sondern viel mit ihnen, und folgt daraus, daß man hernach bey ihren erarmten Kindern, auch ihren Gefreunden, die sich

ihres

ihres Elends annehmen, nichts dann Brand- und alle Gefahr täglich zu besorgen hat, oder mittler weil liegen die Güter, davon sie gezogen seyn, gar öd, und folgt nothwendig daraus, dieweil unser der Stånd Unterthanen also ausgeschaft, die Güter erödigt, darzu die Gewerb und Handthierungen aus Städten und Märkten verloren werden, wo die Unterthanen nichts haben, daß auch Wir die Stånd in Abfall kommen müssen.

Dem allen nach bitten Wir die weltlichen Stånd unterthänig, Ew. Frtl. Gdn. wöllen dieß unser gehorsam und nothwendig Anzeigen, und Bericht genädiglich von uns aufnehmen, erhören, und das Ausschaffen der armen Unterthanen bey Städten, Märkten, und auf dem Land bis zu besserer Vergleichung der Religion mit Gnaden einstellen, und mit den Unterthanen genädigs Mitleiden und Geduld tragen, und dann Wir all in gemein, dieweil Wir als gemeine Landschaft eigne oder sonderbare Gülten oder Einkommens nit haben, sondern da Ew. Frtl. Gdn. Wir in Bezahlung obermeldter zweyer Graf- und Herrschaften Haag, und Hohenschwangau unterthänig und gern zu Hülf, und statten kommen wollten, keinen andern Weg darzu haben, dann durch Steueranlagen, welche aber aus obzählten Ursachen, und obliegenden Verhinderungen weder bey den Stånden, noch dem gemeinen Bauersmann dieser Zeit fürgenohmen werden mag, Ew. Frtl. Gdn. wöllen solches jetztmals auch also genädiglich beruhen, unser, und der armen Unterthanen darin mit Genaden verschonen lassen.

Folgends haben Ew. Frtl. Gdn. beschließlichs Anzeigen Wir auch angehört, und daraus vernohmen, aus was Ursachen sie der Beßerung des Kammerguts auf hievor gehaltnen Landtägen begehrt, und dieselb jetzt mit Perpetuation und Erhöhung des Aufschlags fürzunehmen, und anzustellen vorhabens seyn. Uns ist auch darauf durch Ew. Frtl. Gdn. abgesandte Räthe der Kais. Mt. unsers allergenädigsten Herrn hierüber gestellt Privilegium aus dem Original vorgelesen, in welchem der Aufschlag, den Wir anderer gestalt nit, dann daß er durch unsere Verordnete eingebracht, darzu nit länger, als zu Bezahlung einer benannten Summa Gelds, erstlich einfach bewilligt, und jüngstlich dupplirt haben, jetzt aus unsern Handen wollte gänzlich genohmen, und Ew. Frtl. Gdn. Kammergut für ewig und erblich zugeeignet, darzu Macht gegeben werden, alles Getrank, an Wein, Meth, Bier ꝛc. durch den Weg berührts Aufschlags oder des Ungelds zu quadrupliren: und dann (welches bey unsern lieben Voreltern nie erhört ist) solle allen unsern hievor habenden Freyheiten, Privilegien, und Immunitæten, die Wir die Ständ gemeiner Landschaft von vorigen Röm. Kaisern, Königen und regierenden Fürsten in Baiern, diesem allen zugegen, in gemein oder sonderheit haben, durch dieß neu Rescript derogirt, auch die Fürsten von ihrem Versprechen, Zusagen und Pflichten, damit sie uns gemeinen Landständen zu Haltung und Handhabung unserer Freyheiten verbunden, geledigt und absolvirt seyn. Wie dann solches alles in dem vermeldten Privilegio mit mehrerm angezogen ist.

Daß

Daß nun Ew. Frtl. Gdn. wider uns deren getreue Landstände, welcher Voraltern, und Wir bey E. F. G. und derselben Vorfordern in allen Nöthen, und Gefahr unser Gut und Blut jederzeit dargestreckt haben, solches Privilegium zu gebrauchen, und uns damit also zuruckzuschlagen vorhabens, und im Werk seyn sollen, das haben Wir mit beschwerten Herzen, und sonderer Entsetzung unserer Gemüther verstanden, auch nie besorgt, das Wir die Zeit erleben sollen, darinn uns unsere lang hergebrachte Freyheiten wollten also geschwächt, und abgenohmen werden, auch das begegnen, welches unsern lieben Voraltern vierhundert Jahr her in diesem Fürstenthum nie begegnet, noch sie je angemuth worden ist.

Und wiewohl Wir uns in eine Disputation nit einzulassen noch auszuführen gedenken, ob diese Ew. Frtl. Gdn. erlangte Kaiserliche Freyheit bey Kräften bestehen mög, oder ob sie nit billich wiederum aufgehebt, und cassirt werden soll; so ist jedoch offenbar Ew. Frtl. Gdn. selbst bewußt, und kann unser unvermeidenlicher Nothdurft nach unvermeldt nit bleiben, daß Wir die Stånd gemeiner Ew. Frtl. Gdn. Landschaft für solches Ew. Frtl. Gdn. Vorhaben, auch alle neue Mäuth, Zöll, und Ungeld nit erst neulich, noch von wenigen, sondern von unfürdenklichen Jahren her in höchster und bester Form gefreyt und privilegirt seyn. Solche Freyheiten seyn mit Ew. Frtl. Gdn. Voraltern, und Ew. Frtl. Gdn. selbst eignen anhangenden Sekreten, und unterschriebenen Handzeichen befestigt, dieselben haben alle regierende Herrn in Baiern von einem

nem auf den andern im Eingang ihrer Fürstlichen Regierung wiederum bestätt, und verneut, auch sie zu halten, und ihre getreue Landschaft dabey handzuhaben, bey Ehren und Fürstlichen Würden, und Worten zugesagt; um deren wegen seyn uns jeder Zeit zierliche Schadlosbrief aufgericht und zugestellt, solche unsere Freiheiten seyn durch vorige Röm. Kaiser, sonderlich aber durch weiland Kaiser Carl, Kaiser Ferdinand, hochseligister Gedächtnuß, und die jetzig Kais. Mt. selbst unter ihrer Mt. angehängter guldener Bull allergenädigist confirmirt, und bey der Straf 100 Mark löthigs Golds uns die Landständ dawider nit zu beschweren ernstlich gebothen. Wir haben auch Macht, und vollkommen Gewalt, uns bey diesen unsern Freyheiten selbst handzuhaben, und da uns dieselben wollten gekränkt werden, uns dawider zusetzen, und zusammen zu verbinden, nach Aussag unserer Brief. Auf solche Freyheiten thun Wir die Erbhuldigung, und seyn der regierenden Fürsten Räth, und andere Diener schuldig, nit allein Ihren Frtl. Gdn. sondern auch der Landschaft zu ihren Rechten und Freyheiten zu schwören, und ehe solches geschieht, sollen sie zu ihren Aemtern und Diensten nit gebraucht werden. Diese unsere Begnadungen und Immunitæten seyn uns bey vorgehenden unsern genädigen Herrn, und Landsfürsten bisher steif, und Fürstlich gehalten, dann sie wohl gewußt, wie an ihme selbst auch wahr und kundbar ist, daß Wir und unsere Vorfordern dieselben nit vergebenlich, oder ohne Mühe an uns gebracht, sondern daß Wir sie mit Darstreckung Leib und Guts, auch Aufsetzung alles unsers Vermögens von unseren Landsfürsten theuer

er=

erworben, und Wir redliche Landleut zu Ergötzung unserer getreuer Dienst, und vielfältiger Hülfleistung empfangen haben.

Müste derhalben wohl zu erbarmen seyn, Wir auch als die getreuen Landleut trügen mit Ew. Frtl. Gdn. unterthänigs und gutherzigs Mitleiden, da Ihrer lieben und fürstlichen Vorältern, auch ihr selbst gegebne bestätte, und verneute Freyheiten erst jetzt sollten zurückgestellt, und derwegen Ihrer Frtl. Gdn. bey In- oder Ausländischen nit recht nachgeredt werden, welches dann unsers Besorgens anders nit abgehen möchte.

Dann es wär ja seltsam und beschwerlich zu hören, daß ein neu ausgebracht Rescript, darzu wir nie erfordert, dagegen unsere hochbefugte Einreden nie gehört seyn, unsern uralten wohl hergebrachten Freyheiten jetzt derogiren soll. So haben Kais. Mt. einige Ursache nit, uns dieselben aufzuheben, dann wir sie nit verworcht sondern haben uns gegen Ihre Mt. auch dem H. R' Reich allerunterthänigister, schuldigister Gehorsam jeder Zeit beflissen, dieselb auch im Werk mehrmals erzeigt, dessen Ihre Kais. Mt. in Ihren Confirmationen selbst uns reiche Zeugniß geben; und zweiflen derhalben gar nit, die Kais. Mt. als ein genädigister und gerechter Herr, noch auch des heil. Reichs Churfürsten, da sie der Sachen zum Grund bericht seyn, sie werden dasjenig, so Ihre Kais. Mt. uns zuvor, auch aus rechtem Wissen, unter anhangender goldener Bull, mit allen zierlichen Clauslen bestätt, und zu halten so hoch verpönt haben, nit mehr abnehmen, noch widertreiben

woi-

wollen noch mögen, wie auch der Churfürst am Rhein unsers Bedenkens vielleicht auch dieser Ursachen halben Sr. Churfl. Gdn. Consens darein nit gegeben haben wird.

Es haben auch Ew. Frtl. Gdn. sich dieses neu erlangten Freybriefs wider uns zu gebrauchen gar nit Ursach, dieweil wir so oft und so getreulich, ja schier über unser und unser armen Unterthanen Vermögen zu Ew. Frtl. Gdn. bisher gesetzt, und Derselben ganzen Schuldenlast mit Hauptsumma und Zins zweymal auf uns genohmen, auch also dieß ansehlich Fürstenthum ledig und frey einem einigen regierenden Fürsten eingeraumt, dabey sich hievor etwo drey in guter fürstlicher Reputation erhalten haben, welches wir nit wissen, ob es hievor einigen Fürsten in Baiern, ja im ganzen römischen Reich von der Landschaft dermassen erfolgt sey.

Und obwohl die Zeiten itzt beschwerlicher seyn, dann sie vor Jahren gewesen, daß auch Ew. Frtl. Gdn. ein mehrere Ausgab, dann Derselben Vorfordern obliegt, also stellen wir doch in keinen Zweifel, wo man die Sachen und ganze fürstliche Hofhaltung zu rechter guter Ordnung und Moderation angetragen, und der Ueberfluß, welcher bey Ew. Frtl. Gdn. Vorfordern nit allein nit gewesen, sondern auch nach Gestalt jetzt gegenwärtiger Zeit, und Läufen ohne einige Verletzung Ew. Frtl. Gdn. Reputation und Authoritæt in viel Weg wohl erspart werden möcht, und zu Verhütung daraus wachsenden Unraths billig erspart werden soll, es wurden die jährlichen Intrada den fürstlichen Staat wohl

er=

erhalten, und diesen Weg gar nit verursachen, dardurch uns Ew. Frtl. Gdn. getreuer Landschaft in unsere Freyheiten gegriffen, und ein ewiger immerwährender quadruplirter Ausschlag uns und unsern armen Unterthanen aufgeladen werden soll.

So ist die fürstliche Reputation nit an dem übermäßigen Pracht, Gebäuen, Zier, und dergleichen, sondern vielmehr an den fürstlichen Tugenden, (mit welchen Ew. Frtl. Gdn. vor andern ohne das von Gott hoch begabt seyn) fürnehmlich aber an dem Seegen des Allmächtigen gelegen, welcher bey den großen Exactionen und Beschwerung der Unterthanen nit seyn kann, dieweil das Klagen und Seufzen des armen Untergedruckten gen Himmel schreyt, und gewißlich erhört wird. Also haben wir deren Exempel wohl vor Augen, welche bey vielen Auflagen mit Verlierung ihrer Authoritæt zu verderben gerathen, da ihre Vorfordern bey geringern, doch ihren ordentlichen Einkommen benügig, auch dabey reich gewesen, und von Männiglich hoch gehalten worden sind.

So wissen Ew. Frtl. Gdn. genädiglich, daß der Aufschlag im Anfang anders nit, dann daß er durch unsere hiezu insonderheit Verordnete, vermög damals aufgerichter Instruction, und Ew. Frtl. Gdn. Herrn Vaters und Vetters, höchstseliger Gedächtniß, Schadlosbrief, zu Abzahlung der $\frac{m}{600}$ Gldn., so von Ihrer Frtl. Gdn. wegen wir auf uns genohmen, bewilligt worden ist. Hernach haben wir noch viel ein mehrere

Sum-

Summa, nämlich zu Bezahlung der Herrschaft Cham $\frac{m}{700}$ Gldn. und was die Liquidation noch darüber ausweisen wird, auch von berührtem Aufschlag zu entrichten, folgends aber noch $\frac{m}{840}$ und bald darauf $\frac{m}{500}$ Gldn. auch angenohmen, welches wir mit nichten gethan, da wir gewußt, oder nur besorgt hätten, daß der Aufschlag von uns genohmen werden soll. Dann wir damals leichtlich ermessen mögen, daß die fürgenohmnen Landsteuern zu Abzahlung so namhafter Hauptsumma nit gelangten, wie wir dann noch über zehenmal hundert tausend Gulden daran schuldig seyn.

Dieweil dann dem allen also, wir auch darzu die Verzinsungen, so sich über etlich und $\frac{m}{50}$ Gldn. jährlich erstrecken, allein von den Aufschlagsgefällen entrichten müßten, wurde nothwendig folgen, dieweil wir sonst kein beständig Einkommen haben, wo der Aufschlag nit mehr bey uns seyn sollt, daß wir auch solchen ansehnlichen Ausstand an Hauptsumma und Zins nit mehr bezahlen möchten.

Sollte dann berührter Aufschlag wider unsere Freyheiten nit allein von uns abgenohmen, sondern hernach durch Ew. Frtl. Gdn. auf uns und unsere Unterthanen gar quadruplirt, darzu auf ewig und unaufhörig geschlagen werden, zu was unerträglicher und unleidlicher Burde, ja zu endlichen Verderben solches reichte, ist gut zu sehen. Wir wollen auch die nit seyn, die unsern Nachkommen ein solch beschwerlich Joch und Servitut auflegen, oder zusehen, daß unserer Voräl-

tern

tern so theuer erworbne Freyheiten zu Grund gehen, auch wir und unser Nachkommen denen, so dieser unserer Beschwerung Ursacher seyn, gleich zu Sclaven sollten gemacht werden. Dann wir mögen leichtlich gedenken, wo wir heut diesen jetzt gegenwärtigen Eingriff gedulden, daß morgen vielleicht ein anderer darauf folgen, und da uns jetzt mit einem neu ausgebrachten Brief in dem Aufschlag ein ewige Beschwerung aufgedrungen, und unsern Privilegien derogirt, solche Derogation auf andere unserer Freyheit Artikl auch hernach gehen wurde.

Wir wollen uns aber getrösten, und bitten unterthäniglich, Ew. Frtl. Gdn. wollen anfangs dieß unser nothwendig Anbringen uns zu keinen Ungnaden vermerken, hernach aber solches alles, und sonderlich bedenken, was Ew. Frtl. Gdn. Herrn Vaters und Vetters Herzog Wilhelmen und Herzog Ludwigen, hochseliger Gedächtniß, auch Ew. Frtl. Gdn. selbst, dieses Aufschlags halben gegebne Schadlosbrief vermögen, daß auch in denselben unter fürstlichem Secret und Handzeichen bey fürstlichen Würden und Worten verschrieben und versprochen ist, diesen Aufschlag bey uns zu lassen, uns dabey handhaben, und nach abgezahlter bewilligter Summa denselben nit mehr einzufordern, und sich hierüber durch diejenigen, so Ew. Frtl. Gdn. noch deren Land und Leut Ehre noch Wohlfahrt gar nit, sondern allein, wie sie darunter groß werden möchten, und also ihren selbst Eigennutz und Vortheil suchen, dahin nit bereden lassen, daß Ew. Frtl. Gdn. derselben

Vorältern hohe Verschreibnng Zusagen, und Versprechen dem Schein eines neu ausgebrachten Freybriefs nachsetzen sollen, sonder Ew. Frtl. Gdn. wollen unsere Privilegien, welche Ew. Frtl. Gdn. liebe Vorfordern vor vielen Jahren, und Sie selbst hernach geben, bestätt, und verneut, auch bisher fürstlich und löblich gehalten haben, keineswegs schwächen, noch bekränken, auch derhalben viel ehe die Mehrung des Cammerguts durch Mittel des eingezognen Aufschlags fallen, und uns wie bisher dabey genädiglich bleiben lassen, wie wir uns dann dessen bey Ew. Frtl. Gdn. die wir als einen löblichen gerechten und frommen Fürsten dermassen erkennen, welcher, wo er nit durch andere verhetzt, und angetrieben wurde, für sich selbst solches nit muthet, deren fürstliche genädige Zuneigung gegen uns ihrer getreuen Landschaft wir auch bisher je und allemal gespürt, und vielmals im Werk befunden haben, uns unzweiflich getrösten, sonderlich und dieweil die Gefäll bemelts Aufschlags ja nit in unsern Nutz kommen, sondern allein zu Abzahlung Ew. Frtl. Gdn. Schuldenlasts von uns angewendet, also derselben Cammergut dardurch jährlich auch gemehrt wird.

Da entgegen seyn wir unterthäniglich erbiethig, gegen Ew. Frtl. Gdn. uns als getreue Landleut jederzeit dermassen zu halten, darob Ew. Frtl. Gdn. unser unterthänig Gemüth scheinbarlich spüren werden. Wir wollen uns auch über hievor angebothne 12000 Gldn zu dem hochzeitlichen Unkosten noch mit einer stattlichen Summa ganz willfährig und stattlich erzeigen Und

thun

thun hierauf Ew. Frtl. Gdn. uns in schuldiger Gehorsam unterthänig befehlen

Ew. Fürstl. Gnaden

unterthänige getreue
Landschaft der dreyer Ständ, von Prälaten und Stiften, auch Grafen, Freyherrn, Ritterschaft und Adel, sammt der Städt und Märkt gesandten Bothschaften jetzt allhie versammlet.

Die Verordneten so jetztgehörte Schrift an Hr. Albrecht überantwort haben.

Abt zu Tegernsee.
Abt zu Weihenstefen.
Herr Joachim Graf zu Ortenburg.
Herr Ott Heinrich Graf zu Schwarzenburg.
Herr Graf Abundus Schlick.
Herr Georg von Hegnenberg, Ritter.
München Caspar Part.
Landshut Georg Fanntner.
Georg Graf von Gumppenberg, Landmarschall.
Jeronimus Pronner, Licentiat, Canzler.

Herrn Grafens Joachim von Ortenburg Protestation.

Nach Verlesung jetzgehörter Schriften, und ehe die Landschaft abgangen ist, hat der wohlgebohrne Herr

Joachim Graf zu Ortenburg für sich selbst und seiner Genaden Vettern durch den Canzler öffentlich protestiren lassen, daß Ihre Gdn diesen Landtag anderer Gestalt, dann von deren Güter wegen, damit sie diesem Fürstenthum zugethan seyn, nit besuchen. Es sollte auch solches auf Ihrer Gdn. gefreyte Grafschaft, so ohne Mittel dem heil. röm. Reich unterworfen ist, gar nit verstanden werden, wie dann Ihre Gnaden derselben Regalien und Obrigkeit dardurch nicht wollten begeben haben. Bätte auch diese Protestation dem Landschaftbuch zu inseriren.

Der Röm. Kaiserl. Majestät abgesandten Räthe Werbung an den grossen Ausschuß der Landschaft betr.

Se. Fürstl. Gnaden Herzog Albrecht hat kurz vor dem ausgeschriebenen Landtag bey Sr. Kaiserl. Mt. die Abordnung eigener Commissarien an die Landschaft nachgesucht, zur Insinuirung des Sr. Frtl. Gdn. ertheilten Kaiserl. Aufschlagsprivilegii, und damit durch deren Werbung demselben ein leichterer Eingang verschaft werden möchte, wie aus nachfolgenden Actenstücken erhellet.

Copie

Copie eines Schreibens an Kaiser Maximilian von Herzog Albrechten um Abordnung einiger Commissarien an die Landschaft zu Insinuirung des Kaiserl. Privilegii wegen des Aufschlags.

Allergnädigster lieber Herr Vetter und Schwager! Eure Kais. Mt. werden ungezweifelt inngedenk seyn, was Sie mir in jüngstem Augsburgischen Reichstag für ein Begnadigung und Privilegium allergnädigist gegeben haben. Weil ich dann auf Trium Regum schirist ohne das die Stånd meiner Landschaft hieher erforrert, so wär ich gedacht, ihnen solch Privilegium insinuiren zu lassen; damit aber solches so viel stattlicher und ansehnlicher beschehen möge, gelangt an Eure Mt. mein gehorsams Bitten, Sie wöllen auf solche Zeit ihre Kommissarios mit Credenz an mein Landschaft hieher ordnen, dann ihnen meines Erachtens nit wohl ein Instruction gegeben werden mag, sondern werden sich nach Gelegenheit der Handlung richten müssen, möchten also deshalben auf mich gewiesen werden, nach Gestalt der Sachen ihr Werbung bey der Landschaft zu richten. Und damit ich mich in allem darnach zu richten wisse, bitt ich mir die Credenz bey Zeiger dieß zu zuschicken, und mir die Kommissarios namhaft zu machen. Das begehr um Euer Kais. Mt. ich unterthäniglich zu verdienen, und thue derselben

mich

mich gehorsams Fleiß zu Gnaden befehlen. Datum in meiner Stadt München den 5. Dec. 1567.

Copie eines Schreibens von Herzog Albrechten an Kaiserl. geh. Rath, und Vicekanzler Doktor Ulrich Zasy, die Abordnung Kaiserl. Commissarien auf den nächstkünftigen Landtag betr.

Albrecht Pfalzgraf ꝛc.

Besonder Lieber und Getreuer! Wir schreiben hieneben der Kais. Mt. und ersuchen Sie gehorsamlich, daß Sie uns auf unsern künftigen Landtag Kommissarien allher verordnen wöllen, wie du daraus die Ursachen vernehmen wirdest. Und dieweil uns nit gebührt, Ihrer Mt. in solchem Maaß oder Ordnung zu geben, also haben Wir auch Ihrer Mt. Niemand namhaft machen wöllen; da du es aber dahin richten könntest, daß solche Kommission auf Graf Fridrich von Oettingen, und den Landvogt Illsung gestellt wurde, thätest du uns daran ein angenehms guts Gefallen, dann Wir sie beed dabey gern sehen wollten. Vermeynst du dann rathsam seyn, daß ihnen beeden Doktor Jung zugeordnet werde, wär es Uns darum lieb, damit, ob etwann der andere einer Schwachheit oder anderer Verhinderung halben nit dabey seyn könnt, die andern zween nichts weniger der Kais. Mt. Befehl verrichten möchten, und auf daß sie dessen dest zeitlicher erinnert werden, wöl-

lest

leſt Uns den Kaiſerlichen Befehl und Credenz-Schreiben bey Briefsbringern zukommen, und das Datum in der Credenz in die Weynachtsfeyertag ſtellen, Uns auch des alles Abſchrift überſenden laſſen. Das ſeynd Wir um dich in Gnaden, damit Wir dir ohne das geneigt, zu erkennen urbiethig. Datum ao. 1567.

Der Kaiſ. Mt. Antworts-Schreiben an Herzog Albrechten die bewilligte Abordnung Kaiſ. Commiſſarien betr.

Maximilian der Ander, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrner lieber Vetter, Schwager und Fürſt! Wir haben E. L. Schreiben vom fünften dieß laufenden Monats, darin Uns dieſelb freundlich erſucht, daß Wir auf Trium Regum ſchiriſt künftig unſere Commiſſarien zu Inſinuirung eines unſers E. L. jüngſt gegebnen kaiſerlichen Privilegii und Begnadigung mit Credenz an E. L. Landſchaft gegen München verordnen wollten, den achten hujus wohl empfangen, und vernohmen, auch darauf die durch E. L. ſelbſt gegen unſerm geheimen Rath und Vicekanzler Doktor Johann Ulrichen Zaſy benennte Commiſſarien den wohlgebohrnen, und unſere und des Reichs liebe getreuen, Friderichen Grafen zu Oettingen, und Georgen Jllſung von Trazberg, unſern Rath und Landvogt in Schwaben,

ben, mit freundlichen und gnädigem Willen, auch ganz gern bewilligt, und derwegen alsbald hierzu nothwendige Befehl, E. L. Begehren gemäß, verfertigen lassen, wie dann E. L. dieselben, samt deren Abschrift hieneben zu empfahen hat.

Nachdem Wir auch von gedachtem unserm Vice-Kanzler soviel verstanden, daß E. L. unsern Rath Doktor Thimotheen Jungen vorgemeldten zweyen Kommissarien gern zugeordnet sehen wollte, damit, ob etwann einer oder der ander Leibsschwachheit, oder sonst fürfallender Verhindernuß halben nit dabey seyn könnte, die übrigen zween solchen Befehl verrichten möchten: wären Wir E. L. hierinn freundlich und gnädiglich zu willfahren ganz wohl geneigt gewest, da Wir nit allbereit vor diesem bemeldten Doktor Jungen, wie dann auch unsern Rath Johann Achillesen Illsung zu dem nächst vorstehenden gemeinen Churfürsten Tag, so gleichsfalls auf Trium Regum angestellt, gegen Fulda deputirt hätten.

Und wiewohl unser Hofrath Doktor Johann Hegenmüller, wie E. L. bewußt, auch nit an der Hand, jedoch da E. L. je eines dritten nothdürftig zu seyn vermeynen, und Uns dessen bey eigner, oder doch sonst unsäumlichen Post verständigen wirdet, seyn Wir des gnädigen Erbiethens, unsern und des Reichs lieben Getreuen, Paulsen von Appezhofer, welcher auch unser Rath, und ein geschickte wohlberedte Person, an mehr ernannts Doktor Jungen Statt den andern zweyen zu adjungiren, ihme auch, daß er auf vorbestimmte Zeit

gewiß-

gewißlich bey E. L. ankomme, gnädiglich zu befehlen und aufzuerlegen.

Auf daß aber jetztbemeldter von Appezhofer, daß ihme solcher Befehl zukommen werde, bey Zeit ein Wissen empfahe, und sich seines Ausbleibens desto weniger zu befahren seye, so möchte E. L. obgedachten Landvogt Jllsung, was hierin E. L. Meynung, mit erstem verständigen, solches fürter ihme Appezhofer haben anzufügen. Wie Wir dann auch E. L. hierzu zwo unterschiedliche Kredenzen, deren eine auf die erstbenannte zween, und die ander auf sie alle drey samtlich gestellt, neben deren Copi zukommen lassen.

So Wir E. L., deren Wir mit Freundschaft, Gnaden, und allem Gutem jederzeit vorder wohl gewogen, auf obberührts ihr Schreiben zu Antwort freundlicher und gnädiger Meynung nit verhalten wöllen. Geben in unser Stadt Wien den 11ten Tag des Monats Decembris Anno rc. im 67ten, unserer Reiche, des Römischen im sechsten, des Hungarischen im fünften, und Böheimischen im neunzehenden.

Kaiserliches Commissionsdecret an die zur Landschaft in Baiern abgeordnete Commissarien.

Maximilian der Ander, erwählter Römischer Kaiser rc.

Nachdem Uns der hochgebohrn unser lieber Vetter, Schwager, und Fürst Herzog Albrecht in Baiern rc.

freund-

freundlich angelangt, daß Wir auf Trium Regum nächst konftig unsere Kaiserliche Commissarien gen München, allda Se. Lieb Dero Landschaft unser Kaiserl. Privilegium und Begnadigung insinuiren zu lassen bedacht wäre, verordnen wollten; so haben Wir demnach Sr. Lieb solches freundlich und gnädiglich bewilligt, und darauf neben dem wohlgebohrnen unsern und des Reichs lieben getreuen Friderichen Grafen zu Oettingen dich hierzu fürgenohmen und deputirt, und befehlen dir hierauf gnädiglich, daß du dich auf obbestimmte Zeit gewißlich gen München zu Sr. Lieb verfügen, und sammt vorgenannten Graf Friderichen bey Sr. Lieb Landschaft nach gewöhnlicher Salutation und Ueberreichung unserer deshalben auf euch verfertigten Credenz, so daselbst bey Sr. Lieb zu finden, das Anbringen dermassen stattlich thun wöllet, wie ihr euch dessen nach Gelegenheit der Handlung mit Sr. Lieb vergleichen werdet, dann Wir euch ohne einig fernere Instruction an Se. Lieb allerdings gewiesen und remittirt haben wöllen. Daran thust du unsern gefälligen Willen und Meynung. Geben in unser Stadt Wien den 11ten Tag des Monats Dezembris Anno 1567.

Maximilian.

mut. mut. an Geörgen von Illsung, und Grafen Friderich von Oettingen.

Schreiben von Herzog Albrecht an Se. Kaiſ. Mt. den als Commiſſarium noch zu ſubſtituirenden Paul von Appezhofer betr.

Allergnädigiſter lieber Herr Vetter und Schwager! E. K. Mt. Schreiben und gnädigiſte Bewilligung der Commiſſarien zu Inſinuirung mir von Ew. Mt. jüngſt gegebnen Kaiſerl. Privilegii und Begnadigung hab ich ſammt deshalben erfolgten Befehlen und Credenz-Schreiben von meinem abgeſandten Courier an Nächten hie empfangen, thue mich derhalben gegen derſelben E. K. Mt. zum unterthänigiſten bedanken, im Fall Grafe Friderich oder Illſung Leibſchwachheit oder ſonſt fürfallender Verhinderungen halben, wie dann der Illſung ſeines Leibsgebrechen wegen nit allzeit wohlauf iſt, nit erſcheinen, noch bey der Handlung ſeyn möchten, daß E. Mt. deren gnädigiſten Bewilligung nach ihren Rath Pauluſen von Appezhofen auch darzu ordnen. So gelanget demnach an E. K. Mt. mein unterthänigiſt Bitten, Sie wöllen mit allerfürderlichiſtem, nachdem es Periculum in mora iſt, ihme von Appezhofen ſolches befehlen, und ihme derhalb ſchreiben, und ohn Verzug zuſchicken laſſen.

Dann ſo viel E. K. Mt. ander Schreiben, daß Sie die Poſt von Salzburg auf hieher, und von hie gen Augsburg in ihren und des Reichs Sachen brauchen laſſen mög, da ſolle es gar keinen Mangel haben,

ben, sondern durch mich allermassen, wie E. K. Mt. gnädigs Begehren steht, alsbald bestellt und richtig geordnet werden, daß meines Versehens kein Saumsal noch Gefahr erfolgen, noch zu besorgen seyn solle; dann E. K. Mt in allem, so Derselben zu genädigistem Gefallen und Gutem gelangen mag, unterthänigist zu dienen und zu willfahren bin ich nach Vermögen ungespart und willig, und thue E. K. Mt. mich zu Genaden in Gehorsam befehlen. Datum in meiner Stadt München den 20ten Dezembris 1567.

Albrecht Herzog.

Schreiben vom Herzog Albrecht an Herrn von Illsung, den Gesuch dessen unfehlbarer Erscheinung auf dem Landtag zu München betr.

Von Gottes Genaden Albrecht Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern rc.

U. G. Z. besonder Lieber! Was Massen die Röm. Kais. Mt. unser allergenädigister lieber Herr Vetter und Schwager den wohlgebohrnen unsern auch besonder lieben Friderichen Grafen zu Oettingen, und dich Uns einer unserer eignen Sachen halb auf Trium Regum nächst allhie zu erscheinen zu Commissarien zugeordnet, das hast aus Ihrer Kais. Mt. Schreiben an dich lautend, so Wir dir hiemit zusenden, alles Innhalts zu verneh=

vernehmen: gelangt demnach und hieneben unser genädigs Begehren an dich, du wöllest dich solchem Ihrer Kais. Mt. genädigistem Befehl nachzukommen nichte verhindern lassen, sonder auf ermeldte Zeit der heil. dreyer König Tag, oder einen oder zween Täg darnach gewißlich allhie bey Uns erscheinen; und wiewohl Wir Uns dessen gänzlich keines Abschlags versehen, so begehren Wir doch deiner schriftlichen Antwort. Wir überschicken Dir auch der Kais. Mt. Uns berührter Sachen halb gethanen Schreibens hiemit einen Auszug, genädig gesinnend, du wöllest es demselben gemäß dem von Appezhofer anfügen, sich darnach zu richten wissen. An dem thust du Uns gut Gefallen, es in Gnaden, damit Wir dir geneigt sind, gegen dir zu erkennen. Datum München den 20ten Dezembris 1567.

mut. mut. an Friderich Grafen zu Oettingen.

Grafens von Oettingen Antwortsschreiben an Herzog Albrecht.

Durchlauchtiger, hochgebohrner Fürst und Herr! E. F. G mein unterthänig Dienst zuvor, genädiger Herr! der Röm. Kais. Mt. Schreiben, und dann auch E. F. G. hab ich von Derselben reitenden Kammerbothen verschienes Sonntags unterthänigist und mit gebührender Reverenz empfangen, unterthänigist, und unterthänig gelesen, und deren Innhalt wohl vernohmen.

Will der Röm. Kais. Mt. zu schuldigister unterthäniger Gehorsam, und dann E. F. G. zu unterthänigen

gen Gefallen Derselben genädigem Begehren nach den andern nach der heil. dreyer König Tag konftig, das ist der achte Januarii, mich wills Gott gen München gehorsamlich verfügen, des Versehens, mein Mitkommissari Jörg Illsung, Landvogt in Schwaben, werde nit weniger ihme auferlegten Befehl auch angelegen, und auf bemeldtem Tag allda zu erscheinen an ihm nichts erwinden lassen, sonder demselben unterthänigist nachzukommen wissen; wie ich ihme dann bey E. G. Bothen auch schreiben lassen, damit wir beede uns vergleichen, und auf obbestimmten Tag zugleich in E. F. G. Stadt München einkommen mögen; wöllen alsdann auf E. F. G. weiter Anordnung verhoffentlich unsers besten Fleiß der Handlung unterthänigist nachsetzen und verrichten; und hab solches E. F. G. auf Derselben gnädiges Begehren zur unterthänigen Antwort nit verhalten, und mich zu E. F. G. unterthänigen Diensten anerbiethen, auch zu Genaden befehlen sollen. Datum Wallerstein den 23sten Decembris 1567.

Ew. Frtl. Gdn.

Unterthäniger Diener
Friderich Graf zu Oettingen.

Hrn. von Illsungs Antworsschreiben an Herzog Albrecht.

Durchleuchtiger, hochgebohrner Fürst! Genädiger Herr! E. F. G. seyn meine unterthänige und gehorsame Dienst jederzeit zuvor. Genädiger Herr! der Röm. Kais. Mt. unsers allergenädigisten Herrn, und E. F. G. Befehl

von

von wegen der bewußten Commission an mich ausgangen hab ich verschiener Tag allerunterthänigist empfangen, und Paulusen von Appezhofer auf Trium Regum gen München beschrieben; so will ich selbst auch gehorsamlich erscheinen, und mich nichts dann Gottes Gewalt daran verhindern lassen. Und thue Ew. Frtl Gdn. mich jederzeit gehorsams Fleiß befehlen. Datum Augsburg den 24sten Decembris 1567.

Ew. Frtl. Gdn.

Unterthäniger und gehorsamer Diener
Georg Ilsung, Landvogt
zu Schwaben.

Entwurf, wie ungefährlich der Kaiserl. Gesandten Werbung an die Landschaft wegen des Kais. Aufschlags Privilegii fürgenohmen werden möcht, auf ihr der Hrn. Gesandten Verbesserung und Gutachten gestellt.

Die Röm. Kais. Majestät hätt in Erfahrung gebracht, wie ein ehrsame Landschaft des löbl. Fürstenthums zusammenkommen werde; nachdem aber Ihr Mt. hievor ihrem freundlichen lieben Vettern und Schwagern dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Bayern ein Privilegium des Wein- und andern Getranks Aufschlags und Ungelds halben aus Kaiserl. Macht zum Theil mit Beståttigung des

jeni-

jenigen, was Sr. F. G. hievor von Ihrer Mt. hochlöblichisten Vorfahren am Reich als Derselben Herrn Vetter und Vatern Kaiser Carl ꝛc. und Kaiser Ferdinand ꝛc. beeden christlicher und hochseeligister Gedächtnuß mildiglich ertheilt worden, zum Theil aber mit Mehrung und Besserung der itzt angezognen alten Gnad von neuem gegeben, welches dann Ihr Mt. Sr. F. G. aus beweglichen guten Ursachen mit sondern Gnaden gemeynt, dermassen daß Sie einmalen begehren und wöllen, daß solche Gnad J. F. G. und Derselben Erben zu wirklichen wohlersprießlichen immerwährenden beständigen Nutz gereich.

Demnach hätten Ihr Mt. ihnen den Gesandten Befehl und Credenz zukommen lassen, sich allher zu ihnen den Ständen zu verfügen, und neben Ueberantwortung des Credenzschreibens ihnen Ihrer Mt. gnädigisten Gruß zu vermelden, und sie die Stånd auf das angeregt Privilegium, welches Ihr Mt. hochgedachtem Fürsten proprio motu, und ex certa scientia, auch ex plenitudine potestatis, wie sie aus dem Buchstaben desselben zweifels ohne vernohmen, ertheilt haben, in Namen Ihrer Mt. gütlich zu vermahnen, daß sie sich demselben nit widersetzen wollten, in Ansehung, daß Ihr Mt. aus Vollkommenheit Ihrer Kaiserl. Hoheit eines solchen wohl Macht gehabt, und sowohl ihnen den Ständen, als ihrem Landsfürsten zum Besten gemeynt hätten, wie es dann ihnen nit weniger, als dem Landsfürsten selbst zu gutem gedeihet, indem daß sie hinfürter mit Steuern und Anlagen soviel als etwann, wo es ohne diese oder andere dergleichen Befreyung wäre be-

sche-

schehe, nit beladen wurden, derowegen sie dann zuversichtlich nit viel Ursach haben werden, sich desselben hoch zu beschweren, noch viel weniger zu widersetzen, und da je in solchem bey ihnen ein Mißverstand seyn sollte oder wurde, so hätten sie von Ihrer Mt. Befehl, ihnen darinnen mündlichen Bericht zu thun, und gute Läuterung zu geben, auch mit hochgedachtem ihrem Landsfürsten auf ziemliche und erhebliche Mittel alles Fleiß zu handlen, des sie sich dann hiemit auch angebothen, und also ihren empfangnen Befehl dermassen erreicht wollten haben, und thäten sich anstatt Ihrer Kais. Mt. gänzlich versehen, sie die Stände wurden in solchem Ihrer Mt. Willen gehorsame und unverweigerte Vollziehung thun, daran bescheh Ihrer Mt. ein sonders angenehms Gefallen, und Ihr Mt. wurden es auch hinwiederum mit allen Kaiserl. Gnaden gegen ihnen erkennen.

Auf diese oder dergleichen ungefährliche Meynung möcht der erste Fürtrag bey dem Ausschuß beschehen, und darauf ihr Antwort angehört werden; und weil zu besorgen, dieselb möchte dahin stehen, daß sie sich nämlich mit diesem Privilegio hoch beschwert befinden, in Bedenkung dasselb ihren habenden Freyheiten, damit sie von den vorigen Römischen Kaisern, Königen, und regierenden Fürsten, und Herren selbs versehen, nit wenig zuwider, und etwan in ander mehr Weg beschwerlich und unträglich, daß auch solches von Ihrer Mt. allein aus Mangel genugsamen Berichts also erfolgt sey ꝛc. sammt dem, daß der Landständ itzt wenig beysammen, und dieß ein solche Burd wäre, die sie all sammt und

 sonder

sonder antreff, und sie die Gegenwärtigen den Abwesenden nit fürgreifen könnten; so wollten sie demnach die Handlung auf ein andere Landschaft verschieben, oder die Kais. Mt. ihrer Freyheiten, und obliegender Beschwer besser informiren, des Versehens, Ihr Mt. wurde sie dabey allergnädigist bleiben lassen.

Alsdann soll ihnen hinwider durch die Kaiserl. Gesandten replicando vermeldt werden.

„Erstlich daß diese Kaiserl. Gnad gegen dem, wie es bey vielen andern Fürstenthumen gebraucht werde, ihnen den Ständen, und den Unterthanen ein geringe Beschwer, dann es über den Aufschlag nit mehr als ein einiger Pfenning auf die Maaß Wein wär, da man anderer Orten zwey, drey, und viermal soviel darauf geschlagen hätt. Darzu könnte sich des Niemand beschweren, weil Niemand darzu genöth wirdet Wein zu trinken, sonder in eines jeden Willen und Gefällen stehet, denselben zu trinken oder nit. So müßten sie die Stände doch gedulten, daß von andern Fürsten und Ständen, des Reichs durch Dero Fürstenthum und Lande die Wein herein in dieses Land geführt werden, Aufschläg gemacht wurden, warumen sie es dann ihrem Landsfürsten nit so lieb gonnen wollten, als andern. Also auch schlügen die Wirth etwann viel mehr darauf, und das ließ man auch beschehen, weil man darin einigen Satz bis daher nit gern leiden wöllen. Und soll es je ein Beschwerung seyn, so gieng sie doch auf die Stände und Unterthanen dieses Landes nit allein, sondern auf die Fremden, die herein webern und handthieren, auch

hin

hin und wieder reisen, gleich sowohl. Daß es aber ihren Freyheiten so hoch abbrüchig seyn solle, das könnten sie die Gesandten auch nit wohl glauben, dann wie vor gemeldt, wurd ihnen ihr Burd der vielfältigen Steuern und Hilfen dardurch geringert und gemildert, und ob ihnen hiedurch je was Schmälerung daran erfolgt, kämm es doch in einem andern wieder herein. Daß sie vermeynen, die Kais. Mt. sey ihrer Freyheiten nit genugsam bericht worden, und derwegen solches nochmalen thun wollten; da verstunden sie aus dem Innhalt Ihrer Mt. Privilegii eben das Widerspiel, und hätten Ihre Mt. denselben pro hac vice und in diesem Fall allein aus rechten Wissen, und de absoluta potestate derogirt, und sogar den Landsfürsten von dem, was er ihnen obligirt wäre, dießfalls absolvirt; derwegen wurden Ihr Mt. weitere Informationes nit annehmen, noch ihr Kaiserl. Macht und Hoheit hiedurch disputierlich machen lassen, sonder viel mehr gedacht seyn, ihren Vetter und Schwager bey solcher Gnad wirklich handzuhaben, als wieder davon zu schaffen. Daß sie letztlich die Sachen verschieben, und sich itzt mit den Abwesenden entschuldigen wollten, das könnten sie die Gesandten nit annehmen, sondern sie hätten Befehl, anitzt von den gegenwärtigen Ständen, welche die ganze Landschaft repræsentirten, ein lautere Antwort zu empfangen, ob sie in dieses Privilegium bewilligen wöllen oder nit. Und sähen Ihr Mt. darumen gern, daß sie darein gütlich bewilligten, da es verhoffentlich mit gutem Willen auf erträglichere und leidentlichere Weg zu bringen seyn möchte, als wenns der Landsfürst, als es dann Se. F. G. in Kraft des

Privilegii wohl thun mögen, und zweifels ohne nit unterlassen werden, selbs anstellen, und nach Sr. Frtl. Gdn. Gelegenheit gebrauchen wollt, in dem dann sie die Gesandten, als sie dessen ihrem Vermelden nach von der Kais. Mt. Befehl hätten, gern das Best thun wollten; dann im Fall sie sich des nochmalen verweigern, wurden Se. Frtl. Gdn. zweifels ohne mit der Anstellung, wie oben gemeldt, gestracks fürfahren, und solches ihnen sowohl bey der Kais. Mt. als ihrem Landsfürsten zu geringen Gnaden gereichen. Derhalben wollten sie nochmalen um eine willfährige Antwort angehalten haben, und sich versehen, sie wurdens nit lang aufhalten, weil sie allhie darauf in die Länge zu verharren Ihrer Mt. anderer Geschäft, und ihrer selbs Nothdurft halben nit Gelegenheit hätten.„

Was nun auf solches weiter für Antwort erfolgt, das wird zu erwarten, und alsdann nach Gelegenhei derselben die Nothdurft ferner zu bedenken seyn.

Vorgemeldts Tags den 12ten Januari zwischen ein und zwey Uhr haben sich Friderich Grafe zu Oetting, und Herr Georg Illsung von Tratzberg, Landvogt in Schwaben, als Kaiserliche abgesandte Räthe, bey dem grossen Ausschus ansagen lassen. Darauf seyn Herr Joachim Grafe zu Ortenburg, Herr Ott Heinrich Grafe zu Schwarzenberg, Jakob vom Thurn, und Veit Marschall von Poppenheim sammt dem Landmarschall und Kanzler verordnet, sie in den Ausschuß zu begleiten, wie beschehen; und als sie daselbst hinkommen, hat gedachter Herr Illsung in Beysein Herrn Doktor

Si=

Simon Ecken Kanzlers, Doktor Onofferusen Perbingers, und Konraden Zellers Kammermeisters aller dreyer fürstlicher Bairischer Räthe ungefährlich nachfolgende Meynung mündlich fürgetragen.

Innbegriff des mündlichen Vortrags der Kaiserl. Abgesandten.

Die Röm. Kais. Mt. hätte in Erfahrung gebracht, daß ein ehrsame Landschaft jetzt Trium Regum allhie solle zusammen kommen, und darauf sie beyde Ihrer Mt. Räthe mit einem Credenz Brief, welchen sie alsbald fürlegen, hieher abgefertigt, und befolchen, einer ehrsamen Landschaft anzuzeigen, Ihr Kais. Mt. hätten Derselben Fürsten und Schwager dem Durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern, aus erheblichen guten Ursachen, motu proprio et ex plenitudine potestatis, neulicher Zeit ein Privilegium gegeben, wie ein ehrsame Landschaft aus desselben Inhalt zu verstehen hätte, und dieweil ihr dasselb der Kais. Mt. Bedenkens nit sonder hoch beschwerlich seyn, auch dardurch der Landschaft mit vielfältigen Steuern hinfüran verschont werden möchte, wär Ihrer Kais. Mt. genädigist Begehren, ein ehrsame Landschaft wollte solchem Privilegio gehorsamen und dawider nit seyn, das versehen sich also Ihr Kais. Mt. und wurde ein ehrsame Landschaft sich doppelt verdienen, nämlich gegen höchstgedachter Kais. Mt.

und dann auch ihrem Landesfürsten: sie die verordnete Räth erböthen sich auch daneben auf gütliche Mittel zu handlen, auf daß alle Sachen abgericht wurden.

Folgt das Kaiserlich Credenz Schreiben an die Landschaft in Baiern.

Maximilian der Ander, von Gottes Genaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Ehrsam, Edl, Lieb, Andächtig, und Getreuen! Wir haben Zeigern dieß, den wohlgebohrnen und unsern, und des Reichs lieben Getreuen, Friderichen Grafen zu Oettingen, und Georgen Illsung von Trazberg, unsern Rath, Landvogt in Obern und Nieder Schwaben, und Vogt zu Neuburg am Rhein, genädiglich befolhen, bey euch an unserer Statt und in unserm Namen mündliche Werbung zu thun Sachen halben, wie ihr von ihnen ferner vernehmen werdet. Und ist demnach unser genädigs Begehren an euch, daß ihr gedachten unsern Commissarien ihres Anbringens dießmalen gleich Uns selbst vollkommenen Glauben zustellen, und euch darauf dermassen erzeigen wöllet, wie Wir uns dessen zu euch genädiglich versehen thun. Daran beschieht unser genädiger Will und Meynung, und seyn euch daneben mit Genaden wohl gewogen. Geben in unser Stadt Wien den eilften Tag des Monat Dezembris Anno im sieben und sechzigisten, unserer Reiche, des

Rö-

Römischen im sechsten, Ungarischen im fünften, und des Böhmischen im neunzehenden.

Maximilian.

V. J. U. Zasy.

Ad Mandatum Sacræ Cæs. Mtis. proprium.

Obernburger.

Aufschrift.

Den Ehrsamen, unsern lieben Andächtigen, auch Edlen, und unsern, und des Reichs lieben Getreuen, den Ständen einer gemeinen ehrsamen Landschaft in Obern und Niedern Baiern, auf nächstkünftigen Landtag Trium Regum zu München versammlet samment und sonders.

Die Kaiserlichen Räthe seyn nach dieser Werbung durch obgemeldte der Landschaft Verordnete wiederum in ihr Herberg beleit, und ist der Ausschuß hernach wieder zusammen gangen, die Sachen berathschlagt und beschlossen, daß an die Kais. Mt. ein unterthänigist kurz Schreiben in Namen des grossen Ausschuß gestellt, und darin gebetten werden soll: Ihre Kais. Mt. wollten gemeiner Landschaft Freyheiten nit derogirn, sonder sie allergenädigst dabey bleiben schützen und handhaben lassen, mit einem kurzen Anzug berührter Freyheiten, sammt darüber gefolgter Kaiserl. Confirmation, welche den kaiserlichen Räthen zu mehrern Bericht originaliter sollen fürgelegt, und der ungefährlich Inhalt berührts Schreibens anstatt einer Antwort auf ihr gethane Werbung mündlich angezeigt werden. Und nachdem solch Missiv gestellt, den 13

Ja-

Januari im Ausschuß abgehört, und gefertigt, ist daßselb neben der mündlichen Werbung Herrn Graf Friderich von Oetting, dieweil Seiner Gnaden Mitverordneter verritten, und nit zugegen gewest, Nachmittag in der Herberg durch sonder hierzu Verordnete überantwort worden.

Des grossen Ausschuß Schreiben an die Röm. Kais. Mt. 2c.

Allerdurchleuchtigister, großmächtigister, unüberwindlichister Kaiser! Ew. Kais. Mt. seyn unser unterthänigiste Dienst in schuldigister Gehorsam bevor, allergenädigister Herr! Ew. Kais. Mt. zugeschickten Credenz-Brief und derselben abgesandter Räthe, der Wohlgebohrnen, Edlen, und Vesten Herrn Fridrichen Grafen zu Oetting, und Georgen Jllsungen von Trazberg, Landvogt in Obern und Niedern Schwaben, und Vogt zu Neuburg am Rhein, an uns darauf gefolgte mündliche Werbung haben Wir mit unterthänigister Reverenz empfangen, und allergehorsamest angehört, auch daraus hauptsächlich verstanden, was gestalt Ew. Kais. Mt. an uns allergenädigist begehren, Wir wollten Derselben Privilegio, welches Ew. Kais. Mt. dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten, und Herrn Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern, unserm genädigen Herrn und Landsfürsten, den Aufschlag auf Wein und alles Getrank belangend, neuerlicher Zeit allergenädigist gegeben haben

ben, gehorsamest geleben, nachkommen, und uns dasselb aus etlichen angezeigten Ursachen nit zugegen seyn lassen. Wie dann solches durch wohlermeldte Ew. Kais. Mt. Räthe fürgetragen worden ist.

Nun erkennen Wir uns allerunterthänigist schuldig, Ew. Kais. Mt. als unserm obersten vorgesetztem Haupt unterthänigiste Gehorsam zu leisten, und seyn dessen, sonderlich da es hoch ernannten unserm genädigen Herrn, und Landsfürsten zu Wohlfahrt reichen soll, so viel uns immer thunlich und verantwortlich ist, jederzeit aller gehorsamest geneigt. Uns zweiflet aber gar nit, Ew. Kais. Mt. werden sich unser zuvor habenden uralten Freyheiten, damit wir für all neu Mäuth, Zöll und Ungeld von einem regierenden Fürsten in Baiern auf den andern hoch privilegirt seyn, folgends auch was uns dieses Aufschlags halben weiland die Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, unser genädig Herrn, Herzog Wilhelm und Herzog Ludwig, hochseliger Gedächtnuß, für Verschreibungen, und Schadlosbrief gegeben haben, allergenädigst und soviel wissen zu erinnern, daß Ihre Frtl. Gdn. für sich und alle ihre Nachkommen sich gegen uns verbunden, daß berührter Aufschlag durch unsere hierzu Verordnete, und nit länger dann bis zu Abzahlung einer benannten Summa Gelds eingefordert werden soll, wie dann Ew. Kais. Mt. solche, und alle andere unsere Privilegien unter Ihrer Mt. anhangenden guldener Bull im verschienen fünf und sechzigisten Jahr allergenädigist confirmirt, bestätt und verneut, wir auch dieselben sammt hochermeldts jetzigen unsers genädigen Herrn, Herzog Albrech-

brechten in Baiern, einer berührts Aufschlags halben in gleichem Inhalt uns gefertigter Verschreibung Ew. Kais. Mt. Gesandten originaliter fürgelegt haben. Und mögen darauf Ew. Kais. Mt. allergenädigst bedenken, zu was Beschwerden, Schaden, und Verderben diesem Fürstenthum, uns, und unsern Nachkommen reichen wurde, da uns solche unsere Freyheiten und Immunitæten in mehrgemeldtem Aufschlag sollen geschwächt, und dardurch ein ewige Burden auferladen werden. So haben Wir unsers unterthänigisten Verhoffens je nicht verworcht, darum diesen unsern wohl hergebrachten Privilegien derogirt werden soll, sonder uns gegen Ew. Kais. Mt. auch derselben Vorfordern am Reich, jederzeit gehalten, wie gehorsamesten Untertanen gebührt, und wohl zusteht, seyn auch dessen hinfüran nicht weniger allerunterthänigist geneigt, und willig. Langt demnach an Ew Kais. Mt. unser allergehorsamest Bitt und Anrufen, die wollen unsern uralten Freyheiten, auch vielgemeldts Aufschlags halben Fürstlichen habenden Obligationen nicht derogirn, sondern uns dabey allergenädigist bleiben, schützen und handhaben lassen, auch derwegen bey hochgedachten unserm genädigen Herrn Herzog Albrechten in Baiern allergenädigist verfügen, auf daß wir dawider nit beschwert werden. So seyn wir unterthäniglich geneigt, uns gegen Ihren Frtl. Gdn. nit allein wie getreue Landleut aller schuldiger Gehorsam zu verhalten, sondern, wie bisher jederzeit gethan, also auch hinfüran bey Ihren Frtl. Gdn. unser Vermögen mit rechten Treuen zu zusetzen. Wir begehren auch solches um Ew. Kais. Mt. denen Wir uns, und diese Handlung unterthänigist

gist befelchen, in schuldigister Gehorsam allerunterthänigist zu verdienen. Geben zu München den 13 Januari Anno 1568.

Ew. Kais. Mt.

allerunterthänigiste
Von den dreyen Ständen gemeiner Landschaft in Obern und Niedern Baiern des grossen Ausschuß Verordnete, jetzt daselbst versammlet.

Aufschrift.

Dem allerdurchleuchtigisten, großmächtigisten, unüberwindlichisten Fürsten, und Herrn Herrn Maximiliano dem Andern, erwählten Römischen Kaiser, in Germanien, zu Hungern, und Böham König, Erzherzogen in Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Grafen zu Habsburg, Flandern, und Tyrol rc. unserm allergenädigisten Herrn.

Zu Fertigung dieses Schreibens seynd aus den Ständen verordnet.

Abt zu Tegernsee.
Abt zu Niedernaltach.
Herr Graf Ott Heinrich von Schwarzenberg.
Herr Graf Joachim von Ortenburg.
Herr Wolf Dietrich von Mächslrain, Freyherr zu Waldeck.
Seyfrid von Zilnhart.
München — Kaspar Part.
Landshut. — Georg Fantner.

Zu Ueberantwortung dieser Schriften seynd zu den Kaiserlichen Räthen geschickt worden.

Abt zu Niedernaltach.
Probst zu München.
Herr Joachim Graf zu Ortenburg.
Herr Ott Heinrich Graf zu Schwarzenberg.
Wolf von Tannberg.
Jeronimus von Seiboltstorf.
Ingolstadt. Georg Schober.
Straubing. Georg Türnitzl.
Georg von Gumppenberg Landmarschall.
Jeronimus Pronner, Licentiat, Kanzler.

Den 14. Januari fruhe seyn die Fürstlichen Räthe, nämlich Doctor Onofferus Perbinger, Doctor Christoph Elsenhaimer, und Conrad Zeller Kammermeister, zu dem großen Ausschuß kommen, und mündlich fürgetragen, wie folgt.

Der an den Ausschuß geschickten Fürstl. Räthe mündliches Anbringen.

Unser genädiger Herr hab Derselben lieben, und getreuen Landschaft auf Ihrer Frtl. Gdn. gethane Proposition gegebne schriftliche Antwort empfangen, und lesen hören; dieselb sey aber etwas hitzig und hoch anzügig gestellt, also daß sich Ihre Frtl. Gdn. einer mehrern Gebühr und Bescheidenheit bey den Ständen ver=

versehen, und sich getröst, sie die Ständ wurden Ihre Frl. Gdn. nit also angegriffen haben, zu dem, daß Ihr Frtl. Gdn. Begehren durchaus wär zurückgestellt worden. Ihre Frtl. Gdn. hätten sich auch hierauf einer Schriften entschlossen, welche sie die Räth hieneben überantworten. In derselben wär gleichwohl die Schärfe, wie es Ihren Frtl. Gdn. als dem Landsfürsten wohl gebührte, nit gebraucht, Sie begehrten aber, die Landständ wollten sich hinfüran bescheidenlicher halten, auch fürderlich zu der Hauptsach näher greifen, wie Ihrer Frtl. Gdn. genedigs Vertrauen zu ihnen stunde, damit gespürt wurde, daß sie sich wie gehorsame Unterthanen halten. Das wollten Ihre Frtl. Gdn. gegen ihnen den Ständen in Gnaden wiederum erkennen.

Unsers genädigen Fürsten und Herrn Herzog Albrechts in Baiern Replica auf gemeiner Landschaft hievor gegebne Antwort.

Der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst und Herr Herr Albrecht, Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern, unser genediger Herr und Landsfürst hat der dreyer Ständ Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landschaft übergebne schriftliche Antwort mit Fleiß verlesen, stattlich erwägen, und in der Substanz dahin vermerkt, daß bey ihnen nit allein die proponirten Artikel zum mehrern Theil, unerwägen der ausgeführten hochwichtigen Ursachen, die Se. Frtl. Gdn.

dar=

darzu bewegt, ein geringes Ansehen, und einige billige Statt nit gefunden haben, sonder daß Se. Frtl. Gdn. in solcher Schriften mit vielen hohen und scharfen Erinnerungen ohn alle Noth dermassen angezogen werden, daß Sie sich damit wider die Gebühr zum höchsten beleidiget seyn befinden, deß Sie sich dann zu ihnen den Ständen (denen Sie doch die Schuld nit so gar, sonder vielmehr etlicher Unruhiger unglimpflichen Einbildungen zumessen) zum wenigisten nit versehen hätten, Ihr auch zuvor niemalen dermassen unbescheidentlich begegnet ist, und sie damit Se. Frtl. Gdn. als ihres Landsfürsten um so viel billiger jetzmalen auch verschont haben sollten, weil sie auf die beschehnen Begehren einige Bewilligung nit gethan, sonder dieselben durchaus, ausserhalb was der Hochzeit halb unfürträglich beschehen, weigern und abschlagen.

Sammt dem wirdet in solcher Schriften der Röm. Kais. Mt., unsers höchsten Haupts, auch der fünf Churfürsten des Reichs gegeben Privilegium mit Verkleinerung Ihrer Mt. und der Churfürsten Praeminenz, Authoritæt, und Macht dermassen elevirt und disputirt, herentgegen aber der Eingriff, der ihnen dardurch in ihren Freyheiten beschehen seyn soll, so hoch aufgemutzt, und schwer gemacht, daß Se. Frtl. Gdn. nit umgehen können, solches gegen ihnen den Ständen, Ihrer selbst und des Handels Nothdurft nach, der Gebühr zu ahnden, doch nit der Meynung, sich des Privilegii, oder anders halben mit ihnen den Ständen in einige unnothwendige Disputation einzulassen, sonder allein von mehrer und besserer Erläuterung der Sachen wegen; dann

Se. Frtl. Gdn. wissen sich genädiglich und fürstlich zu erinnern, was Ihr als einem ehrlichen und löblichen Fürsten in dem, was Sie selbst, und ihre gottselige Voraltern sich gegen Dero Landschaften verobligiert, gebühr. Sie bestehen aber in keinem weg, daß Sie mit Annehmung dieses Kaiserl. Privilegii demselben jetzt zuwider gehandelt, noch weniger, daß die Kaiserl. Mt. und die Churfürsten eines solchen nit sollen Macht haben; dann wer weiß nit, daß dergleichen Privilegien cum Clausulis derogatoriis täglich impetrirt und ausgebracht werden, weil in allen Privilegien fürnehmlich die Umständ, wo, wann, wem, wie, aus was Ursachen, zu was Ende, und Zeit sie gegeben worden seyn, zu erwägen. Da nun solche Circumstantiae der Zeit, Personen und Sachen sich ändern, warum soll supremo Principi mit den Churfürsten nit so viel Gewalt übrig seyn, daß sie nach Gelegenheit darinnen dispensiren, was ändern, abrogiren und von neuem geben mögen? Haben doch sie die Ständ hievor den Aufschlag in diesem Sr. Frtl. Gdn. Land fürgenohmen, und denselben bis daher nit allein erhalten, sonder auch duppliert, ohn alle der Kais. Mt. und allein mit Sr. Frtl. Gdn. und Dero Voraltern Bewilligung. Hat nun derselb bis daher Ihnen den Ständen in ihren Freyheiten kein Abbruch gemacht, wie kann dann solches mit dem jetzigen Kaiserl. Privilegio beschehen? weil es doch nichts anders ist, als das, was die Ständ vorlängst angestellt, und bis daher in Brauch erhalten haben, allein ausgenohmen, daß jetzt noch so viel, es sey dann durch Ungeld, oder den Aufschlag, oder durch sie beede, welches sich am besten leiden will, soll darauf geschlagen,

und zu Sr. Frtl. Gdn. Handen gestellt werden. Nun wissen die Stånd selbst, daß den Landsfürsten anfånglich Mauth, Zoll, Aufschlag und Ungeld in ihren Fürstenthumen, auf Wasser und Land, fürnemlich darum zugelassen sind, daß sie davon ihren fürstlichen Unterhalt haben, Land und Leut beschützen, und auf allerley fürfallende Noth gefaßt sein mögen. Wann nun solches dieser Zeit nit erschiessen will noch kann, warum soll mans nit bessern, noch steigern, auf daß man damit zu dem gelangen möge, zu dem es anfänglich gemeynt ist? Darzu sind es Sachen, die zu den Regalien gehören, mit denen nit die Stånd von gemeiner Landschaft, sondern Se. Frtl. Gdn. als der Landsfürst belehnet und investirt ist: Da auch Se. Frtl. Gdn. jetzig Begehren, Anstellung des Privilegii betreffend, ichts neues, und solches von andern Chur- und Fürsten in ihren Landen und Fürstenthumen nie fürgenohmen, noch in Brauch kommen, wåre es Sr. Frtl. Gdn. jetzt um so viel weniger fremd, daß sich die Stånd so hoch darob entstellten; weil es aber von andern gleich so wohl, und an etlichen Orten mit einem viel mehrern und höhern, als Se. Frtl. Gdn. begehren, fürgenohmen worden, da die Landschaften wohl so hoch befreyt gewesen, als sie die Stånd seyen, so ist Ihr um so viel beschwerlicher, daß es gegen Se. Frtl. Gdn. so hoch gestritten werden solle: müßten Sie's doch gedulden und zusehen, daß in andern Landen und Fürstenthumen dergleichen Aufschlåg angestellt werden auf die Wein, welche man daraus, und dardurch in dieses Fürthum zu Wasser und Land bringt. Wieviel sieht man den Wirthen zu, das sie auf die Wein schlagen? Sollten

ten dann die Stånd Sr. Frtl. Gdn. als ihrem Landsfürsten den einigen Pfenning nit vergonnen, den sie in Kraft des Privilegii nochmalen darauf zu schlagen macht haben? So ist es um den Wein ein solche Waar, des der gemeine Mann wohl entbehren kann, und ist mit nichten darzu genöthigt, denselben zu trinken, also, daß er sich des Pfennings nit hoch zu beklagen hat, weil er das Weintrinken brauchen, oder unterlassen mag; darzu zahlt der Ausländer wohl so viel daran, als der Inländer, und könnte nit wohl füglich ein anderer Weg erfunden werden, dardurch Sr. Frtl. Gdn. mit weniger Beschwer der Unterthanen etwas zu helfen ist, als durch diesen. Um so viel mehr nimmt Se. Frtl. Gdn. hoch und groß Wunder, daß die Stånd sich demselben so stark widersetzen, und über solches unzeitig fürwenden, als soll die Kais. Mt. der Sachen zum Grund nit bericht worden, und des Churfürsten Pfalzgrafen Fertigung vielleicht darum verblieben sein, daß es ihr der Stånd habenden Freyheiten zuwider sey, dann sich Se. Frtl. Gdn. billig versehen, die Stånd sollen ihr nit zumessen, daß Sie der Kais. Mt. mit Ungrund vorgangen, wie dann die Narrata in dem Rescripto einverleibt, als ein beståndige Wahrheit mit Grund nit mögen widersprochen werden, noch auch in die Ursachen, die ihnen Se. Frtl. Gdn. jüngstlich durch Dero Råthe mündlich erzählen lassen, einigen Mißglauben gesetzt haben, wie auch von dannen her Sr. Frtl. Gdn. die Fertigung beståndiglich nit verweigert worden.

Daß sie aber vermeinen, ihnen sey ihre Freyheit so merklich geschmålert mit dem, daß Se. Frtl. Gdn.

den Aufschlag von ihnen aufzuheben, und den zu ihren Handen zu nehmen Gewalt haben, da hätten sie billig bedenken sollen, daß Se. Frtl. Gdn. sich in der Proposition erbothen, Ihnen ihre Fürschläg, wie sies in solchem zu halten vermeynten, zu entdecken, die wurden sie, da sie's nun anhören, und sich in einigen Tractatum einlassen wollten, zuversichtlich dermassen befunden haben, daß sie so große Ursach nit hätten, sich dem Privilegio solchermassen zuwiderstellen.

Zu geschweigen, daß durch dieses Mittel die vielfältigen Steuern, Anlagen, und Hilfen zu gutem Theil möchten verhüt bleiben, und dieselb Bürden damit in ein viel geringere veraendert werden.

Dieses alles sollten die Ständ des Ausschuß auf die Proposition viel billiger zu Herzen geführt, als Se. Frtl. Gdn. vor Männiglich und offentlich so hoch verunglimpft und angegriffen, noch weniger, wie obsteht, der Kais Mt. und der Churfürsten Hoheit, Macht und Gewalt in Zweifel gezogen, und wie es an denselben Orten gedeut werden möcht, verkleinert haben.

Und nimmt zwar Se. Frtl. Gdn. nit wenig Wunder, wie doch diejenigen unter den Ständen, welche Sr. Frtl. Gdn. mit sonderbaren Raths- und Dienstpflichten verwandt sind, und andere gutherzige Ständ ein so scharfe, und Sr. Frtl. Gdn Reputation und hergebrachtem fürstlichen Ruhm verletzliche Erinnerung und Verweisung approbiren, gutheissen, und unwidersprochen passieren lassen können, da doch mit gebührli-

bührlicher und schuldiger Bescheidenheit und Modestia der Ständ Nothdurft Sr. Frtl. Gdn. gleich so wohl hätt mögen fürgebracht werden, sondern Se. Frtl. Gdn. hätten sich vielmehr zu denselben versehen, sie wurden sich Ihrer Frtl. Gdn. Reputation angenommen, und vertheidigt, dann also voluntarie oder stillschweigend darein bewilligt haben.

Daß aber sie die Ständ fürgeben, wie sie befugt wären, wider die Anstellung des Kaiserl. Privilegii und demselben Widerstand zu thun, sich zusammen zu verbinden, das lassen Se. Frtl. Gdn. in seinem Werth und Unwerth beruhen; Sie hätten aber vermeynt, solche Meldung hätt vor dem gemeinen Haufen billig sollen verbleiben, dann zu was Widerspenstigkeit gegen Se. Frtl. Gdn. als dem Landsfürsten solches bey unruhigen Leuten, deren jetziger Zeit bey dem gemeinen Pöbel, wie zu besorgen, viel zu finden wären, Ursach geben möcht, das sollten sie die Ständ billig besser bedacht haben.

Und ob schon dergleichen Verbindung erfolgen solle, dessen Se. Frtl. Gdn. sich aller Gebühr und Billigkeit nach nit zu versehen hätt, so möchten da auch Weg gefunden werden, solche Verbindung aufzulösen; dann Se. Frtl. Gdn. gar nit zweifeln, es sind noch viel gutherziger aus allen Ständen verhanden, die zu der, oder dergleichen ungebührlicher Verbindung wider Se. Frtl. Gdn. als ihren Herrn und Landsfürsten, weder rathen noch helfen werden.

Als auch ferrer Sr. Frtl. Gdn. Räth ihrer Pflicht halben angezogen und erinnert werden, und zum Beschluß angehängt, Se. F. G. soll sich nit verhetzen lassen ꝛc. da sollen die Stånd Se. Frtl. Gdn. mit Verstand von Gott also begabt wissen, daß Sie sich einiger Ungebühr nit weisen, noch weniger verhetzen lassen. So hått es Sr. Frtl. Gdn. Räth halben der Erinnerung auch nit bedurft, weil dieselben, ob Gott will, der Ehrbarkeit und christlichen guten Gewissens bekannt seyen, daß sie vielmehr zu Erhaltung eines guten Gemüths zwischen Sr. Frtl. Gdn. und den Landstånden nach ihrem Vermögen rathen, als zu einigen Widerwärtigen Ursach geben. Und will sich dem allen nach hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr zu Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landstånden sammt und sonders nochmalen genädiglich versehen, sie werden in den andern dritten und vierten Begehren, als nämlich den Hochzeitunkosten, den Kauf Hohenschwangau, und Erledigung der Grafschaft Haag betreffend, aus den hievor ausgeführten Ursachen sich nochmalen so willfährig erzeigen, damit Sie dabey ihr gehorsam und getreu Gemüth im Werk nit weniger, als vormalen beschehen, spüren mögen, und dann des Privilegii halben sich weiter nit widersetzen, sondern mit Sr. Frtl. Gdn. der Mittel und Weg, wie es zum leidenlichisten anzustellen sey, gütlich vergleichen.

Dann einmal können und wöllen sich Se. F. G. desselben nit begeben, und da es die Stånd gutwillig nit thun wöllen, alsdann sollen sie Sr. Frtl. Gdn. nit zu Ungut halten, daß Sie es selbst ins Werk stellen, und

dann

dann ihr Widersetzigkeit der Kais. Mt. unterthänigist anbringen; zu was Gnaden und Glimpfen es ihnen gereichen werde, das haben sie leichtlich zu ermessen. Aber Se. Frtl. Gdn. versehen sich, sie die Ständ werdens zu einer solchen Weitläufigkeit nit kommen lassen, sondern sich mit Sr. Frtl. Gdn. als die getreuen Landständ, wie obsteht, gehorsamlich vergleichen.

Das wöllen Se. Frtl. Gdn. wo ihr hierinnen gehorsame Willfahrung beschieht, um sie die Ständ all sammt und sonders mit Genaden erkennen, und versehen sich hierüber fürderlicher und unabschlägiger willfähriger Antwort.

Was dann die andern der Ständ Einführungen betrifft, obwohl Se. Frtl. Gdn. dieselben gleichfalls mit gutem Grund abzulehnen wußten, so wöllen Sie doch ihr der Ständ jetzt damit genädiglich verschonen, und die auf ihnen selbst beruhen lassen. Wollten Sie ihnen zur Wiederantwort genädiger Meynung, der unvermeidlichen Nothdurft nach, nit bergen.

Damals hat Herr Graf Friderich von Oetting dem Landmarschallen lassen anzeigen: Seine Gnaden hätten an den Ausschuß noch was anzubringen, welches sie thun wollten, da man zu demselben in die Herberg zu schicken, und solches anzuhören unbeschwert wär. Darauf hat ein Ausschuß nachfolgende Herren verordnet.

Abge-

Abgeordnete des Ausschuß an den Kaiserl. Commissarium Grafen von Oetting.

Herr Abt zu Benedictbeuern.

Herr Abt zu Staingaden.

Herr Ott Heinrich Graf zu Schwarzenberg.

Herr Wolf Dietrich von Machselrain, Freyherr zu Waldeck.

Seyfried von Zillnhard.

Hanns Georg von Dachsberg.

Die Gesandten von der Stadt Wasserburg und Landsberg.

Sammt dem Landmarschall und Kanzler.

Denselben hat wohlgemeldter Herr Graf von Oetting allein ermeldet, was folgt.

Des Grafens von Oetting mündliches Ansinnen.

Se. Gnaden haben in Abwesen ihres Mitgeordneten des Ausschuß angestern gegebne mündliche Antwort angehört, und dabey ein verschlossen Missiv an die Kais. Mt. empfangen, hierauf aber, gedachter sein Mitverordneter komm wieder allher oder nit (wiewohl er verhoffentlich kommen werde) so erfordere die Nothdurft, des an die Kais. Mt. gestellten Schreibens ein Wissen zu haben, dieweil ihrer beyder von Ihrer Mt. empfangner Befehl noch weiter, dann bisher fürgetragen ist, sich erstrecke, und darauf also sie Copi solches Schreibens begehrten.

Dieses

Dieses ist alsobald einem Ausschuß fürgetragen, auf gehaltene Umfrag bewilligt, und die Copi durch Herrn Abt zu Ettal, Herrn Abt zu Scheyern, Herrn Georgen von Törring, Herrn Carln von Fraunberg, Erbrittern, Ortolfen von Sandizell, Wiguleusen von Weichs, der Stadt Burghausen und Braunau Gesandte, auch dem Landmarschall und Canzler wohlgedachtem Grafen zugetragen und überantwort, aber unsers genädigen Herrn dem Ausschuß überschickte Schriften hat man bis auf den andern Tag zu Bedacht genohmen.

Und ist den 16. Januari die Sache berathschlagt, auch auf nachfolgende Schrift beschlossen, welche gemeiner Landschaft alsobald fürgehalten, und in Beyseyn Herrn Abts zu Thierhaupten, Hanns Peter von Preising, Egidien von Münichau, und der Stadt Wemding Gesandten umgefragt, als auch dieselb Männiglich gefallen, unserm genädigen Herrn durch hernachbenannte Verordnete überantwort werden.

Gemeiner Landschaft anderte Antwort oder Duplic auf unsers genädigen Herrn übergebne Schrift.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, genädiger Herr! Ew. Frtl. Gdn. auf unser jüngst übergebne Schriften erfolgte Antwort haben wir unterthänig angehört, und daraus mit Betrübnuß verstanden, wiewohl wir dieselb

selb anders nit, dann in allem guten, auch Ew. F. G. deren löblichen Fürstenthum, uns und unsern Nachkommen zu Ehren und aller Wohlfahrt gutherzig und aufrichtig gemeynt, daß sie dannoch von Ew. Frtl. Gdn. so übel aufgenohmen, und uns ganz beschwerlich gedeut werden will. Es sollen aber Ew. Frtl. Gdn. genädig und ungezweifelt dafür halten, daß keiner unter uns den Ständen derselben getreuer Landschaft gefunden werde, welchem E. F. G. Ehr und Reputation nit zum höchsten angelegen sey, der sie auch nit allein unterthänig gern erhöht sehen, sondern nach allem seinem Vermögen gehorsamlich und willig fürdern, auch mit Leib und Gut vertheidigen wollt, wie wir dann bisher in allen unsern Versammlungen anderst nicht gesucht, und E. F. G. selbst werden im Werk mehrmals scheinbarlich gespürt haben. Wir bitten auch derhalben unterthänig, E. F. G. wöllen unsere jüngste getreue Erinnerung, die wir doch (wie E. F. G. verdenken) nit aus etlicher sonderer Einbildung, sondern Hochwichtigkeit der Sachen halben mit einhelligem Rath und gleicher Stimm gethan, von uns anderer Gestalt nit aufnehmen noch vermerken.

Und wiewohl unser viel in und ausser des Ausschuß E. F. G. mit sondern Rath- und Dienstpflichten verwandt seyn, so haben auch dieselben sich bisher, wie ehrlichen Land- und Biederleuten wohl gebührt, zuvor je und allemal, auch in jetzt gegenwärtiger Berathschlagung gehalten, ihrer Pflicht nit vergessen, und ob sie gleich derselben gar nit erlassen, wollten sie doch in dem Rath nit sitzen, darin zu Verletzung Ew. Frtl. Gdn.

Ruhm

Ruhm *tractirt* wurde, vielweniger dasselb approbiren, und gutheissen. Was aber jetzt durch sie und uns in gemein gehandelt worden ist, und unser in gemein habende Freyheiten belangt, dessen haben sie sich neben uns auch billig angenohmen und annehmen sollen.

Wir achten derhalben von unnöthen, alle E. F. G. Verweisartikl insonderheit zu erheben, und E. F. G. mit unser dagegen fürgewendter unterthäniger Entschuldigung lang aufzuhalten, noch unsere uralte so theuer erkaufte Privilegien, auch darauf gegebne kaiserliche und fürstliche hoch verpönte Bestättigung und Verneuerungen wiederum anzuregen; allein melden wir gehorsamlich, was wir jüngstlich der Röm. Kais. Mt. unserm allergenädigisten Herrn Ew. Frtl. Gdn. neu gegebnen Privilegii halben angebracht haben, daß solches der Meynung gar nit geschehen sey, E. F. G. damit anzuziehen, noch Ihrer Kais. Mt. und der Churfürsten Hoheit Gewalt und Praeminenz zu disputieren, viel weniger dieselb zu verkleinern, sondern allein Ursach einzuführen, warum der Aufschlag bey erster unser aufgerichter Bewilligung gelassen, auch derselb in Kraft unserer lang hergebrachter Freyheiten und darauf gefolgter Kaiserl. Confirmation, und dann derhalben insonderheit gegebner fürstlicher Schadlosbrief nit sollte von uns genohmen, noch erhöht werden, warum auch Ihr Kais. Mt. auf stattlichen Bericht nit allein gemeldter unserer Freyheiten, sondern auch der Beschwerden und verderblichen Schadens, so uns den Ständen, auch diesem Fürstenthum daraus erfolgte, Ihrer Kais. Mt. Privilegium

unsers

unsers unterthänigisten Verhoffens wiederum einstellen wurde.

Dergleichen haben wir die Verbündniß, darvon unsere Freyheiten Meldung thun, darum auch nit angezogen, daß wir jemand zu Ungehorsam Ursach geben, viel weniger uns selbst in ungebührliche Verständniß einzulassen gedächten; wissen uns dessen alles wohl sicher und frey, und seyn gar nit gesinnt, anders zu handeln, dann was wir mit allen Ehren wohl thun, und verantworten mögen. Ist derhalben dieß unser Anregen fürnehmlich darum geschehen, damit Ew. Frtl. Gdn. erinnert wurden, wie genädig Derselben hochlöbliche Vorfordern unsere der Stånd Privilegia versichert, und ernstlich gewollt haben, daß uns dieselben gehalten und gehandhabt werden.

Und eben dieser, auch keiner anderen Ursach halben ist durch uns weiter gemeldet, daß nit allein Ew. Frtl. Gdn. Räthe, sondern all andere Diener, die Amtsverwaltung haben, gemeiner Landschaft zu ihren Freyheiten zu schwören auch schuldig seyn, und hat die Meynung bey uns gar nit, daß wir Ew. Frtl. Gdn. Räth (die wir aller Ehren und Ehrbarkeit erkennen) ihrer Pflicht halben im wenigsten damit wollten angezogen haben.

Warum aber Ew. Frtl. Gdn. ausgebracht Kaiserl. Privilegium uns deren getreuen Landschaft so hoch beschwerlich fall, warum wir auch in dasselb nit willigen mögen, das haben Ew. Frtl. Gdn. wir hievor unter-

thänig

thänig ausgeführt, und wissen zu Schmälerung unserer wohlhergebrachten Freyheiten darvon noch nit zu weichen. Dann wie wohl wir hievor den Aufschlag erstlich einfach bewilligt, und jüngst unterthänig duplirt haben, und darauf inferirt und gesagt werden will: da uns solche unsere Bewilligung unsere Freyheiten nit geschwächt habe, werde auch jeziges Ew. Frtl. Gdn. Anlangen und Begehren denselben nit abbrüchig seyn; so hat jedoch solches bey uns ein anders Bedenken, und ist zwischen diesen beyden ein großer Unterschied, dieweil vorige Aufschlagsbewilligung durch kein kaiserlich Rescript erfordert, sondern bey uns den Ständen genädiglich gesucht, dabey gelassen, wir auch dieselb Ew. Frtl. Gdn zu unterthänigem Gefallen allein aus gutherzigen Treuen selbst willig eingegangen seyn, dagegen auch gebührliche Schadlosbrief empfangen haben; jetzt aber wurden wir und unsere Freyheiten gar zurückgestellt, und der Aufschlag in Kraft des fürgelegten kaiserlichen Privilegii als schuldig eingefordert, und uns gänzlich abgenohmen.

Und wiewohl wir vernohmen, da wir hierein gleich nit willigen, daß Ew. Frtl. Gdn. solchen Aufschlag nit weniger für sich selbst aufzustellen Vorhabens seyn sollen, so wöllen wir uns doch bey Ew. Frtl. Gdn. eines andern und viel mehr Genaden unterthänig getrösten, dann wir möchten unsern Consens zu Abbruch und Schmälerung unserer Freyheiten hierzu je nit geben, noch allen unsern Nachkommen so ein beschwerliche Burd aufladen, sonderlich bey diesen theuren Jahren, in welchen der gemeine Mann hoch erarmt, und ohne das

fast

fast schwierig ist, da wir auch hievor ein so namhafte Summa Gelds zu thun noch schuldig seyn. Wir bitten aber hiemit unterthäniglich, Ew. Frtl. Gdn. wöllen uns Dero getreue Landschaft, welche unfürdenkliche Jahr bey Ew. Frtl. Gdn. und derselben Vorfordern ihr Ehr, Leib, Gut und alles Vermögen so willig dargestreckt hat, dermassen nit zurückschlagen, noch sich von derselben so weit absondern, daß Sie durch den Weg dieß kaiserlichen Privilegii unsern Freyheiten zugegen stehen wollten, sondern vielmehr uns bey denselben genädiglich bleiben, und wie unser unterthänig Vertrauen zu Ihnen steht, dawider nicht beschweren, sich solchen neuerlangten Freybriefs begeben, und denselben genädiglich fallen lassen. Darauf wöllen wir nit allein die Artikl E. F. G. gethannen Proposition unverzogenlich fürhandnehmen, sondern uns auch auf sie all dermassen und in so ersprießliche Weg alsbald erklären und erzeigen, daraob Sie genädiglich wohl benügig seyn, unser unterthänige Zuneigung, auch stattliche Hülf mit Genaden spüren, und dabey abnehmen sollen, wie zu Ew. Frtl. Gdn. wir als die getreuen Landleut mit geneigter Darstreckung unsers Vermögens willig zusetzen.

Neben dem haben wir, die zween weltlichen Stånd, jüngstlich auch unterthänig gebetten, und bitten hiemit noch gehorsamlich, Ew. Frtl. Gdn. wöllen sich Derselben vieler Burger, und armer Unterthanen, welchen in kurzer Zeit aus Ew. Frtl. Gdn. Fürstenthum zu ziehen auferladen worden ist, genädiglich erbarmen, und dieweil solches Ausschaffen zu merklichem Abnehmen der Städt und Märkt, auch derselben Gewerb und Handthierun-

thierungen, darzu auf dem Land zu sonder Erödigung der Güter mit hohem unserer Stänð Schaden und Nachtheil gelangt, dasselb genädiglich einstellen. Daran erzeigen Ew. Frtl. Gdn. ein fürstlich gut Werk, und uns Derselben getreuer Landschaft ein sondere Gnad, und thun hierauf Ew. Frtl. Gdn. uns in schuldiger Gehorsam unterthänig befehlen

Ew. Fürstl. Gdn.

unterthänige getreue

Landschaft der dreyer Stänð von Prälaten und Stiften, auch Grafen, Freyherrn, Ritterschaft und Adel, sammt der Städt und Märkt gesandten Bothschaften jetzt allhie versammlet.

Verordnete, so die Schriften überantwort haben.

Abt zu Wessesbronn.

Abt zu Metten.

Herr Wolf Dietrich von Machselrain, Freyherr zu Waldeck.

Herr Georg von Törring, Freyherr.

Stephan von Closen.

Hanns Friderich von Pienzenau.

Schongau Augustin Statmüller.

Deckendorf Leonhard Aigner.

Georg

Georg von Gumppenberg, Landmarschall.
Jeronimus Pronner, Licentiat, Kanzler.

Den 20. Januari ist nachfolgende Schrift durch die fürstlichen Räthe, nämlich Doctor Wiguläusen Hund, Dr. Wolfgang Viehbecken, Kanzler zu Landshut, und Conrad Zeller, Kammermeister, dem großen Ausschuß überantwort, und darauf für rathsam bedacht worden, zu Fürderung aller Handlung einen kleinen Ausschuß zu erwählen, wie dann alsobald beschehen, und seind nachfolgende 32 aus allen Ständen hierzu fürgenohmen.

Verzeichniß des kleinen Landtags-Ausschusses.

Prälaten.

Abt zu Niedernaltach.
Abt zu Benediktbeuern.
Abt zu Steingaden.
Abt zu Ettal.
Abt zu Osterhofen.
Probst zu Beyharting.
Probst zu Reichersberg.
Probst zu Vilshofen.

Ritter und Adel.

Rentamt München.

Herr Wolf Dietrich von Machslrain, Freyherr 2c.
Herr Georg von Törring, Freyherr.

Seifried

Seifrid von Zilnhart.
Rudolph von Haslang.

Rentamt Landshut.

Hanns Georg von Dachsberg.
Veit Marschall von Pappenheim.
Hanns Adam von Maroltingen.
Veit Asm von Seyboltstorf.

Rentamt Straubing.

Herr Ott Heinrich Graf zu Schwarzenberg, Landhofmeister.
Herr Carl von Fraunberg, Ritter, Hofmarschall.
Veit Lung.
Jeronimus von Seyboltstorf.

Rentamt Burghausen.

Herr Joachim Graf zu Ortenburg.
Hanns Friderich von Pienzenau.
Wolf Christoph von Taufkirchen.
Hanns Christoph von Baumgarten.

Städt und Märkt.

München	Caspar Part.
Landshut	Georg Fauntner.
Ingolstadt	Georg Schober.
Straubing	Georg Türnizl.
Wasserburg	Mathes Altershaimer.
Burghausen	Wolfgang Kern.
Rosenheim	Albrecht Scheihenstuhl.
Pfarrkirchen	Wolf Pichlmair.

Landsfürstl. Triplic, oder unsers genädigen Herrns Gegenantwort auf gemeiner Landschaft zuvor einkomne Erklärung, und Erbiethen.

Der Durchleuchtig Hochgebohrn Fürst, und Herr Herr Albrecht Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern ꝛc. unser genädiger Landsfürst, hat der Ständ Sr. Frtl. Gdn. lieben, und getreuen Landschaft übergebne Duplic alles ihres Inhalts genädiglich vernohmen, und lasset Anfangs die Entschuldigung, und Erklärung ihrer jüngst übergebnen Antwort also in Ruhe stehn, und bleiben; und obwohl Se. Frtl. Gdn. dieselb in ihrer Replic etwas übel, und mit Befremdung aufgenohmen, und geahndet, sollen doch die Ständ dasselb ihrer zuvor gebrauchten Hitz fürnehmlich zumessen, wie es auch bey Sr. Frtl. Gdn. die Meynung solchermassen nit, sonder Sie hätten, da Sie alle Anzüg beantworten wöllen, wohl ein mehrers zu ahnden Ursach habt, dessen sich aber von minder Weitläufigkeit, und allein von Gnaden wegen, damit Sie den Ständen allzeit gewogen, lieber übrig seyn, und dabey nochmalen also genädiglich bleiben lassen wöllen, für Eins.

Zum Andern, daß die Ständ Sr. Frtl. Gdn. unterthäniglich ersuchen und bitten, das Kaiserlich Privilegium einzustellen, und genädiglich fallen zu lassen mit angehängtem unterthänigen Erbiethen, daß sie die

Ständ

Stånd alsdann die Artikl gethaner Proposition unverzogenlich fürhandnehmen, und auf sie all dermassen, und in so ersprießlich Weg sich alsbald erklären und erzeigen wöllen, darob Se. Frtl. Gdn. genädiglich wohl benügig seyn, und ihr der Stånd unterthänige Zuneigung, auch stattliche Hilf mit Genaden spüren, und dabey abnehmen sollen, wie willig sie seyn, zu Ihren Frtl. Gdn. als die getreuen Landleut mit geneigter Darstreckung ihres Vermögens zu setzen, da nehmen Se. Frtl. Gdn. solich unterthänig Erbiethen zu genädigen dankuehmen Gefallen an; und wiewohl Sie darein kein Mißtrauen stellen, jedoch weil solch Erbiethen allein ingemein beschieht, und nit in specie, so können sich Se. Frtl. Gdn. auf ihr der Stånd Bitt des Privilegii halben noch der Zeit nit resolviren, seynd aber mit Genaden urbiethig, wann Se. Frtl. Gdn. ihr der Stånd stattliche und austrägliche Fürschläg und Hülfen aller und jeder proponirten, und begehrten Artikl halben anhören und vernehmen, sich darauf alsdann auch genädiglich zu erklären.

Letztlich, nachdem beede weltliche Stånd bey Sr. Frtl. Gdn. für etliche Ausgeschafte unterthäniglich intercediren, und jetzt zum zweytenmal Fürbitt thun, wöllen Sie ihnen genädiger Meynung nit bergen, daß sie von der Communion wegen, wie die vorig Schrift mitbringt, bis daher Niemand ausschaffen lassen; nachdem sie aber bericht worden seynd, daß in etlichen Gerichten des Rentamts Landshut, desgleichen bey etlichen Städten und Märkten der Ungehorsam, und Aergernuß in Glaubenssachen so groß, daß Einsehens zum

höchsten nothwendig gewesen, da anderst Se. Frtl. Gdn. bey den Unterthanen derselben Enden das unchristlich gottlos Leben, da einer da, der ander dort hinaus gelofen, die andern aber sich aller christlichen Gehorsam ganz und gar enthalten, nit gar überhandnehmen, und die Einfältigen in ein heydnisch unglaubigs Wesen nit gerathen wöllen lassen, haben Se. Frtl. Gdn. aus schuldigem christlichen Eifer nit umgehen können, mit denselben Leuten handlen zu lassen, welche Handlung aus den Genaden Gottes dermassen ersprossen, daß sich, Gottlob, in etlichen wenigen Gerichten über zehentausent Personen wieder zur schuldigen christlichen Gehorsam ergeben, und unter denen ein gar geringe Anzahl so halsstarrig und hartnäckig erfunden worden, daß ihnen die Wahl hat müssen fürgeschlagen werden, nämlich den Gehorsam zu leisten, oder sich des Lands zu entsetzen, allda sie dann nit Sr. Frtl. Gdn. Geschäft, sondern ihr eigner Muthwillen ausgetrieben hat; dann von eines einigen Widerspenstigkeit wegen tausend Gehorsame ärgern zu lassen. haben sie als ein christlicher Fürst keineswegs gedulden sollen, noch wöllen, wie Ihr dann ein solches als dem Landsfürsten auch in vermög des heiligen Reichs Constitution des Religions = Friedens wohl gebührt. Daß aber dardurch die Städt und Märkt in Abfall kommen, und auf dem Land die Güter erödigt werden, das können Se. Frtl. Gdn. nit glauben. Und ob es bescheh, wären die Ständ und sonderlich die Burgerlichen, und Hofmarchs = Obrigkeiten derselben Orten fürnehmlich daran schuld, daß sie den Unterthanen den Auslauf, und Ungehorsam wider Sr. Frtl. Gdn. so vielfältige

ernst=

ernstliche Mandat und Befelch zu lang zusehen, und denselben nit allein kein Widerstand thun, sonder eins theils selbst darauf steuern; Item, daß etliche der Ständ, die vermeynen gefreyte Herrschaften zu haben, solch ausgeschaft Leut Sr. Frtl. Gdn. zuwider den nächsten annehmen, und bey ihnen unterkommen lassen, derwegen sie sich dest leichtlicher von ihren Gütern, Haus und Hof entsetzen, und begeben, da doch Se. Frtl. Gdn. sich bey denselben eines solchen billich nit versehen sollten. Aber wie dem, wann die jenigen, so deshalben aus dem Land allbereit gezogen seynd, oder noch ziehen wöllen, das thun, was gehorsamen Christen gebührt, und sich an der Communion, in massen sich Se. Frtl. Gdn. zuvor mit gemeiner Landschaft zu dero Genügen verglichen haben, ersättigen lassen, soll ihnen das Land gar nit gesperrt, sondern sie Sr. Frtl. Gdn. zu Unterthanen wohl angenehm seyn.

Das haben Se. Frtl. Gdn. Ihrer lieben und getreuen Landschaft hinwieder genädiger Meynung nit wöllen bergen, und gewarten in den principal-Punkten ihr weitere fürderliche Antwort.

Solche Schrift ist durch den erwählten kleinen Ausschuß berathschlagt, auch bedacht worden, was unserm genädigen Herrn in den proponirten Artikln bewilligt, was gestalt auch Ihr Frtl. Gdn. von wegen des neulich ausgangen Mandats, das Wildpret und Weidwerch belangend, und dann in Namen der zweyer weltlichen Ständ von der ausgeschaften Personen

wegen angelangt und gebetten werden soll. Und als solches in ein Schriften vergriffen, ist dieselb dem grossen Ausschuß den 19ten Januari früh fürgehalten, gar beschlossen, und gleich darauf um ein Uhr Nachmittag gemeiner Landschaft auch vorgelesen worden, und dieweil dieselb auf gehaltne Umfrag in Beyseyn des Herrn Abt zu Weihenstefen, Georgen von Kitscher, Leonharden von Mämmingen, und der Stadt Schärding Gesandten Männiglich gefallen, ist sie hochgedachtem unserm genädigen Herrn durch hernach bemeldte unterthänig zugetragen, daneben auch von wegen Veit Marschallchen von Pappenheim mündlich angehalten, und in Namen eines ganzen Ausschuß gebetten worden, Ihre Frtl. Gdn. wöllten ihme das Gejaid an zweyen Gehölzen, die Kolweis, und der Poden genannt, welche zu sein, und seiner Vorfordern Erbgejaidern gehört, aber ihme vor wenig Jahren durch Ihr Frtl Gdn. aufgeschrieben und dem Herrn Fugger zu Taufkirchen zugelegt worden, wiederum genädiglich folgen und zustehen lassen.

Gemeiner Landschaft dritte Schrift, oder Bewilligung auf Sr. Frtl. Gdn. ꝛc. Propositions Punkten, sammt unterthäniger Bitt, das ausgangen Mandat von Weidwerchs, und Verfriedung der Felder wegen zu relaxiren, und dann die ausgeschaften Personen im Land bleiben zu lassen.

Durchleuchtiger hochgebohner Fürst, genädiger Herr! Wir haben abermals unterthänig angehört, was Gestalt Ew. Frtl. Gdn. uns auf unser jüngst übergebne Schriften, sammt einem ferner darin angehängten gehorsamen Erbiethen, genädiglich beantworten lassen: und anfangs, dieweil Ew. Frtl. Gdn. unser Entschuldigung, auch Erklärung unser zuvor gethanen Anzeigen, und Berichts genädiglich annehmen, wie Sie auch nach Herkommen aller Handlung sowohl Ew. Frtl. Gdn. als uns selbst anders dann unterthäniger getreuer Wohlmeynung von uns nit erfolgt ist, so haben Wir darauf die Artikl Ew. Frtl. Gdn. beschehenen Fürtrags alsbald fürhandgenohmen, berathschlagt, und nachdem sich Ew. Frtl. Gdn. erbiethen, so auf die Punkten derselben Proposition wir unser austrägliche Fürschläg und Hilf in specie vermelden, daß sich Ew. Frtl. Gdn. des Kaiserlichen Privilegii halben auch genädiglich resolviren wollten, seyn wir noch urbiethig, weß wir uns hievor hören lassen, demselben unterthänige Voll-

Vollziehung zu thun, auch uns alsbald dermassen zu erklären, daß unser gegen Ew. Frtl. Gdn. unterthänige Zuneigung im Werk erscheinen soll.

Hierauf, und wiewohl uns Ew. Frtl. Gdn. getreuen Landständen, sammt den armen Unterthanen hievor allerley schwerer Last und Burden obliegt, jedoch und dieselben unangesehen, wofern sich Ew. Frtl Gdn. des Aufschlags und derhalben erlangten Kaiserlichen Privilegii (dessen Macht oder Wirkung wir doch so wenig als hievor wöllen disputirt haben) auch der Churfürsten Consens begeben, dasselb genädiglich fallen lassen, und uns zustellen, wir auch darauf durch Ew. Frtl. Gdn. und dann der Kais. Mt. Confirmation versichert seyn mögen, daß dergleichen Rescript von Ew. Frtl. Gdn. noch derselben Erben, oder Nachkommen hinfüran nit mehr erlangt, angenohmen, noch wieder uns gebraucht werden, wöllen wir (doch auf vorgehende genugsame Schadlosbrief, daß alle unsere nachfolgende Bewilligung und unterthänige Hülf unsern Freyheiten ohn Schaden, und ohn Abbruch sey) Erstlich Ew. Frtl. Gdn. in dem Unkosten jetzt vorstehender fürstlicher Hochzeit, mit $\frac{m}{50}$ Gldn. gehorsamlich zu statten kommen, und sollen dannoch die $\frac{m}{12}$ Gldn. welche Ew. Frtl. Gdn. von unsern verordneten Commissarien hievor eingenohmen, und empfangen haben, durch uns nicht weniger ratificirt, auch derhalben an jetzt gemeldten $\frac{m}{50}$ Gldn. nit abgerechnet werden. Daneben, und über das alles gedenken wir, und seyn allbereit entschlossen, gegen dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen unsern genädigen Fürsten und Herrn, Herzogen Wilhelmen, uns mit einer

son-

sondern hochzeitlichen Verehrung dermassen zu erzeigen, daß Ihre Frtl. Gdn. genädiglich spüren, wir tragen ob Derselben ehelichen Versprechen unterthänige und hohe Freud.

Zum Andern, nachdem Ew. Frtl. Gdn. die Grafschaft Haag, durch der Kais. Mt. hievor erlangte Exspectanz und jetzt darauf gefolgte Investitur, dergleichen die Herrschaft Hohenschwangau kaufsweis an sich gebracht, wöllen wir aus unterthänigen getreuen Willen die völlig Kaufs-Summa dieser beyder Graf- und Herrschaften, sammt allem Unkosten, so Ew. Frtl. Gdn. bisher darauf gangen ist, und vermög derselben Proposition 213872 Gldn. trift, nachfolgender gestalt auch auf uns nehmen, nämlich dieweil unser Ew Frtl. Gdn. getreuer Landschaft Gelegenheit jetzt dieser Zeit nit gibt, über die Burden, mit denen wir zuvor beladen seyn, ein solche namhafte Summa untereinst, und gleich jetzt alsbald baar zu bezahlen, daß von Ew. Frtl. Gdn. uns so viel Schulden von gemeldtem Graf- und Herrschaften, oder anderswo herrührend überantwort werden, die wöllen wir also jährlichen mit landläufigem Interesse so lang verzinsen, bis wir Gelegenheit und Fug haben, dieselben abzuzahlen, und uns von der Hauptsumma zu ledigen, welches dann auch zum fürderlichsten, so es geseyn mag, geschehen soll.

Zum Dritten, so viel Mehrung und Besserung Ew Frtl. Gdn. Kammerguts belangt, dieweil erstgemeldte Graf- und Herrschaften Ew. Frtl. Gdn. also frey ledig eingeraumt, und mit allen derselben Rent-

und

und Gülten, auch hoch= und nieder Gerichten, Ober= und Gerechtigkeiten zugelegt werden, ist unsers Erachtens Ew. Frtl Gdn. Kammergut nit wenig, sondern ansehlich gebessert, zu dem, daß die Herrschaft und Gericht Cham, deren Bezahlung wir hievor auf uns genohmen haben. Ew. Frtl. Gdn. in Kürze verhoffenlich auch zustehen soll. Und zweiflen derhalben gar nit, Ew. Frtl. Gdn. werden nit allein solches alles, sonder auch daneben genädiglich bedenken, was namhafter, und vielfältiger Hülf Ew. Frtl. Gdn. und Derselben Voraltern hochseliger Gedächtnuß wir nunmehr ein lange Zeit her, sonderlich aber erst in nächst verschienen wenigen Jahren gehorsamlich geleist, wie ein schwerer Schuldenlast uns hievor oblieg, und wie hart derselb durch diese unsere jetzige Bewilligung gemehrt werde, also, daß nunmehr wir Ew. Frtl. Gdn. getreue Landstånd sowohl, als die armen Unterthanen, auch mitten im Frieden, dannoch höchlich erseigert seyn, und da uns beschwerlichere Jahr in Feindsnöthen, sonderlich die Gefahr des türkischen Ueberfalls, auch inheimischer Empörungen (darvor uns Gott behüten wolle) übergehen sollten, wie kümmerlich es uns angelegen seyn wurde, derhalben die Weg nunmehr selbst zu finden, auch an die Hand zu nehmen, auf daß Ew. Frtl. Gdn. fürstlichs Einkommen gelange, und unser hinfüran verschont werde.

Und wiewohl wir aus rechten Treuen, so zu Ew. Frtl. Gdn. als unserm genådigen Herrn, und Landsfürsten wir unterthäniglich tragen, auf allerley Mittel, dardurch Ew. Frtl. Gdn. Kammergut zur Besserung geholfen werden möcht, bedacht gewesen seyn,

so

so haben wir deren keines, oder doch uns ganz beschwerlich, und schier unerschwinglich ergründen mögen. Sollten wir dann auf die Waaren, welche aus diesem Fürstenthum geführt werden, was von neuem schlagen, so seyn sie zu theil unfürträglich, zum theil solche Gottesgaben, welche man gemeinen Nutz zu gutem nit beschweren soll. Jedoch damit Ew. Frtl. Gdn. unser unterthänige Zuneigung, und wie gutherzig wir all unser Vermögen angreifen, und zusetzen, im Werk befinden, wöllen wir dannoch, und über solches alles Derselben fürstliches Einkommen und Intrada noch mit $\frac{m}{200}$ Gldn. dergestalt mehren: nachdem im jüngsten Landtag wir zwo gemein Landsteur vom Pfund 8 Pf. in künftigen 69 und 70sten Jahr einzubringen bewilligt, und fürgenohmen haben, wöllen wir uns die Ständ auf solche Zeit erstlichen selbst angreifen, und mit $\frac{m}{100}$ Gldn. belegen, folgends auf Ew. Frtl. Gdn. Gutheissen obberührte zwo Landsteur, und deren jede in sonderheit vom Pfund Vermögens auf 12 Pf. stellen, und einbringen. Es sollen auch mit Ew. Frtl. Gdn. genädiger Bewilligung in denselben alle geistliche und weltliche gefreyte Personen, Hofgesind, und andere auch angeschlagen, und hierin gar Niemand exempt seyn. So lang nun obgeschriebne, und jetzt durch uns bewilligte $\frac{m}{200}$ Gldn. oder ein Theil derselben Ew. Frtl. Gdn. nit bezahlt, soll von jetzt über ein Jahr an zu rechnen, Ew. Frtl. Gdn. jährlichen die gebührlich Verzinsung gereicht werden, bis völlige Summa entricht ist, welche Bezahlung wir doch mit bestem Fleiß fürdern wöllen, und wissen alsdann Ew. Frtl. Gdn. solche unsere Hülf zu jährlichen Einkommen, und Besserung Deren Kammer-

guts

guts wohl anzulegen, und werden diese unsere hocherspießliche Hülf ohn Zweifel mit sondern Gnaden von uns annehmen, und erkennen.

Jedoch nachdem diese unsere Bewilligung alle allein durch angelegte Steuern, und die Aufschlagsgefäll vollzogen werden muß, doch durch Krieg, Sterbläuf, oder andere Ungefäll wir die Steuer nit einbringen kunnten, oder dieselben sammt den Aufschlagsgefällen zu diesen und vorigen angenohmen Hauptsummen und Verzinsungen über den Unkosten nit gelangten, so wollen wir Ew. Frtl. Gdn. weiter nit verbunden, sondern dieser unser unterthänigen Bewilligung frey und ledig seyn.

Daneben aber mögen wir nit umgehen, unser und unserer armen Unterthanen unvermeidentlicher Nothdurft nach, Ew. Frtl. Gdn. nachfolgende Beschwerde unterthäniglich fürzutragen, und um genädige Wendung zu bitten, nämlichen haben Ew. Frtl. Gdn im verschienen Oktober des Wildprets und Weidwerchs halben ein Mandat ausgehen, und publiciren lassen, und wiewohl in demselben, so viel die Wildpretschützen belangt, nachdem sie an vielen Orten gar überhandnehmen, die Nothdurft erfordern wöllen, ernstlichs Einsehen zu thun, so ist doch uns Ew. Frtl. Gdn. getreuer Landschaft hoch beschwerlich, daß in demselben, den armen Unterthanen verwehrt seyn soll, ihre angebaute Felder vor dem Wildpret nothdürftiglich zu verfrieden, und dann, daß die Forster, Jäger, und Amtleut Macht haben sollen, uns auch in unsere Hofmarken

einzugreifen, dann Ew. Frtl Gdn. mögen gnädiglich ermessen, zu was Schaden und Verderben dem Armen erfolge, da ihm sein Getreid, welches er im Schweiß erbauen, darvon er sich, sein Weib und Kind ernähren, auch Herrngült und Steuer bezahlen muß, durch das Wildpret erödigt und abgefrezt wirdet, welches dann, da ihme die hohen Zäun abgeschaft seyn, und so viel Lucken schier allenthalben offen stehen müssen, sonderlich, wo es enge Felder hat, dermassen geschieht, daß auch jetzt etliche Bauern über Winter nit mehr anbauen, etliche die Güter gar auffagen, und ihren Grundherrn die Gründ heimschlagen wöllen, dieweil sie (ob sie gleich Tag und Nacht mit schweren Unkosten hüten lassen) dannoch nit verfriedt seyn mögen, sondern müssen ihren verderblichen Schaden, und wie ihnen ihr Getreid, wann weich Wetter ist, verwüst, oder sonst durch die Menge des Wildprets, welches allenthalben in die Felder durch die offnen Lucken eingehen, oder doch über die niedern Zäun einspringen mag, abgefrezt wirdet. Zudem, daß auch durch die weit und viel gemachten Lucken auch das Kloh- und ander Vieh allenthalben durchlauft, und nit errett werden kann. Und wiewohl die Landruck offen stehen sollten, so seyn doch derselben hievor so viel nit gewesen, als jetzt, seyn darzu, so viel es sich leiden mögen, durch die Trad und dergleichen Ort, da man der Felder und Wiesmath zum Besten verschonen mögen, gemacht, aber jetzt werden sie allenthalben gemehrt, sollen auch die Lucken auf die kleinen Löchlein offen seyn, und das Wildpret allenthalben die vier Wind frey haben. Da nun Ew. Frtl. Gdn. hierin nit genädigs Einsehen thun, wurde unsers

unter-

unterthänigen Besorgens an vielen Orten Ew. Frtl. Gdn. Fürstenthums, da die besten Baufelder seyn, am Getreid in kurzem ein merklicher Abgang erfolgen, und dasselb zu ansehnlichem Nachtheil Ew. Frtl. Gdn. und des ganzen Lands dardurch in hohen Aufschlag und Theurung gewißlich gebracht, und gesteigert werden.

So seyn wir für uns selbst unterthäniglich willig und geneigt, uns mit unsern Hunden und anderm dermassen zu halten, darob Ew. Frtl. Gdn. einige billige Klag nit zukommen solle. Daß aber ein jeder Forstknecht, Jäger oder Amtmann von Hundsprüglen oder dergleichen Sachen wegen uns in unsere Hofmarken einzufallen Macht haben soll, das reichte uns zu sonderer Verkleinerung, wär auch unsern Hofmarksfreyheiten entgegen, und wurden Jäger und Amtleut dermassen gegen uns gestärkt, daß sie zum Theil aus Muthwillen, jetzt dem, bald dem andern eingreifen, wie dann allbereit geschieht, und dessen wohl möchten Exempel fürgetragen werden, und hätten also bey Ew. Frtl. Gdn. wir täglicher Ungnad zu besorgen. Langt demnach an Ew. Frtl. Gdn. unser unterthängig Bitt, die wöllen es der Landruck, Lucken und Verfriedung der Felder halben bey der Vergleichung, so mit Ew. Frtl. Gdn. Herrn Vater und Vetter, Herzog Wilhelmen, und Herzog Ludwigen ꝛc. hochseliger Gedächtnuß Anno im 16ten aufgericht ist, und gemeine Landserklärung auch vermag, genädiglich bleiben, und jetzig Ew. Frtl. Gdn. Mandat genädiglich relaxiren, mildern und zulassen, daß die Unterthanen ihre Felder nothdurftiglich verfrieden mögen, wie dann in Anfang Ew. Frtl. Gdn. Regierung solches

auch

auch genädiglich bedacht, und in damals aufgerichter Gejaidordnung, die uns, als wir zu Ingolstadt Anno 1552. versammlet waren, fürgetragen worden, fürsehen, und hievor von Alter auch herkommen ist, und dann uns bey der Freyheit und Gebrauch unserer Hofmarken auch mit Genaden bleiben lassen, und ferrer Eingriff nit mehr gestatten.

Darzu haben bey Ew. Frtl Gdn. wir die zween weltlichen Stånd hievor unterthånig angehalten und gebetten, die wöllten mit den ausgeschaften Burgern und gemeinen Bauersmann genädige Geduld tragen, und sie sammt Weib und Kindern dieses Fürstenthums, ihres geliebten Vaterlandes, nit also entsetzen lassen. Wiewohl nun Ew. Frtl. Gdn. in derselben uns jüngst gegebener Antwort, warum solch Ausschaffen geschech, sich allerley dagegen vernehmen lassen, sonderlich auch daß auf Ew. Frtl. Gdn. gepflogne Handlung sich viel tausend jetzt wiederum von ihrem ersten Vorhaben begeben haben, und also wenig gefunden werden, die eines andern gesinnt seyen, so tragen wir doch wahrlichen Sorg, daß deren nit ein geringe, sondern gar ein grosse Anzahl sey, welcher Gewissen sie zu einem andern dringe: da auch denselben allen sollte das Land versagt seyn, daß es zu ganz beschwerlichen Abbruch aller bürgerlicher Gewerb und Nahrungen, darzu auf dem Land zu höchster Erödigung der Güter gelangen wurde, dann ohne allem Zweifel deren gar viel seyn, die auf Bedrohung und Fürhaltung der Straf, und aus Furcht, sie müßten das Land so eilends räumen, sich mit dem Mund dessen vernehmen lassen, so sie doch im Herzen

gar

gar nit tragen, erwarten also allein ihr Gelegenheit, bis sie ihr Haab und Gut zu Geld machen mögen, thun sich hernach selbst aus dem Land, oder bleiben doch im Gemüth die, so sie zuvor gewesen seyn. Es werden auch durch solch Ausschaffen viel Ehen zertrennt, dann etwa der Mann hinausziehen, das Weib aber lieber bleiben, und herwiederum das Weib lieber in das Elend gehen, der Mann aber bey seinem Gut verharren will; müßten darzu die armen unerzognen und jungen Kinder die Bürd ihrer Aeltern auch tragen, und die Güter, darauf ihre Eltern und sie lange Jahr gesessen seyn, auch etwa Leib- oder Erbrecht darauf haben, verlassen, mögen dieselben in solcher Eil ihrer Ausschaffung nit verkaufen, oder doch werden sie gedrungen, diese ihre Gerechtigkeit, was sie auch sonst haben, um geringsten Werth hinzugeben; verlieren also auch die Grundherrn ihre Schuld und ausstehende Gülten, dann sie dieselben bey den wegziehenden Erarmten nit bekommen mögen. So dann viel vermöglicher Burger aus Städten und Märkten vertrieben seyn, folgt derselben Verderben gleichfalls, und letztlich wurden sie weder Steuer noch andere burgerliche Burden mehr vermögen, noch Ew. Frtl. Gdn. gewärtig seyn können, und wär zu besorgen, es möchte solch Ausschaffen an andere Stånd auch gerathen. Dieweil aber nit allein weltliche, sondern auch geistliche Chur- und Fürsten in ihren Fürstenthumen, ja die Kais. Mt. selbst in derselben Erblanden hierin genädigste und genädige Geduld tragen, auch diejenigen, so aus diesem Land ausgeschaft werden, bey ihnen unterkommen lassen; so bitten wir nochmals ganz unterthäniglich, Ew. Frtl. Gdn. als ein löblicher

milder

milder und ihre Unterthanen liebhabender Fürst wöllen sich viel deren Armen und Reichen, Burger und Bauern, welche doch sonst alle Gehorsam leisten, auch sich eines ehrbaren friedlichen Wandels halten, genädiglich erbarmen, und ihr Ausschaffen mit Genaden einstellen. Daran beschieht ein fürstlichs löbliches Werk, und wirdet Ew. Frtl. Gdn. Fürstenthum desto stattlicher bewohnt und erbaut; es gelangt auch uns Ew. Frtl. Gdn. getreuen Landständen zu Wohlfahrt, guten und sondern Gnaden, die wir dann unterthäniglich zu verdienen begehren. Und wöllen daneben Ew. Frtl. Gdn. uns all in gemein hiemit gehorsamlich befohlen haben.

Euer Fürstl. Gnaden

unterthänige gehorsame

Landschaft der dreyen Ständ von Prälaten und Stiften, auch Grafen, Freyherrn, Ritterschaft und Adel, sammt der Städt und Märkt gesandten Bothschaften, jetzt allhie versammlet.

Hernachbenannte haben unserm genädigen Herrn jetztgehörte Schrift zugetragen.

Abt zu Fürstenfeld.
Abt zu Thürhaupten.
Seifrid von Zilnhart.
Wilhelm Lösch, Hofmeister.
Herr Wolf Dieffsteter, Ritter.

Moriz

Moriz von Rorbach.
Aichach — Hanns Appenzeller.
Detting — Joachim Ertl.
Georg von Gumppenberg, Landmarschall.
Jeronimus Pronner, Lt., Canzler.

Den 2. Febr. ungefähr um 8 Uhr Vormittag seyn Doctor Perbinger, Doctor Elsenhaimer, und Cammermeister abermals vor dem grossen Ausschuß erschienen, und haben unsers genädigen Herrn schriftliche Resolution und fernere Erläuterung überantwort, die hat gelautet, wie hernach folgt.

Landsfürstl. 4te Schrift, oder unsers genädigen Herrn Resolution auf der Landschaft hievor beschehne Bewilligung und daneben angehängte 2 Artikul und unterthäniges Begehren.

Der durchleuchtig hochgebohrn Fürst und Herr Herr Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern ꝛc. unser gnädiger Herr und Landsfürst hat mit Gnaden vernohmen, daß die Stände Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landschaft nunmalen die proponirten Punkten in Berathschlagung gezogen, und weil Se. Frtl. Gdn nichts liebers wöllen, als daß diese Landschaftsachen zu einem schleinigen und fürderlichen guten Ende gelangt, so haben Sie sich um so viel

fürder-

fürderlicher und ausführlicher gegen denselben hinwieder genädiglich resolvieren wöllen, in massen wie folgt.

Als Erstlich die bewilligte Summa zu Sr. Frtl. Gdn. geliebten Sohns Herzog Wilhelm rc. Hochzeitunkosten belangend, befinden Sie der Ständ Bewilligung gleich wohl stattlich, aber wie sie die Ständ selbst zu ermessen, demjenigen, was allhie, auch ausserhalb mit den Auslösungen, Zehrungen, und in ander viel Weg nothwendiglich aufgehen muß, unerachtet die Hochzeit aufs engest eingezogen worden, nit gemäß, in Bedenkung, daß die Fürsten, wiewohl deren wenig, und allein die die geladen worden, welche Se. Frtl. Gdn als die nächstgesippten mit keinem Fug auslassen können, dannoch als Sie aus den Futter-Zetteln vernehmen, in stattlicher Anzahl und mit großem Gesind erscheinen werden, wie dann Sr. Frtl. Gdn. nit wohl gebühren wöllen, jemand in solchem einige Maaß, noch Ordnung zu geben. Da es dann bey ihnen den Ständen zu erwägen, daß sie ihr Bewilligung gar auf hundert tausend Gulden stelleten, oder im Fall, daß sie vermeynten, mit einem geringern abzukommen, allen Unkosten selbst abrichten liessen, so beschähe daran Sr. Frtl. Gdn. ein sonders angenehmes Gefallen, und wurd Ihr damit dieß Puncten halben zu Dero danknehmen Benügen willfahrt.

Daß dann die Ständ dasjenig gleichfalls auf sich nehmen wöllen, was Se. Frtl. Gdn. von Haag und Hohenschwangau wegen an sie genädiglich gesunnen haben, des thun sich Se. Frtl. Gdn. gegen ihnen gleichfalls ganz gnädiglich bedanken. Wie es dann einer

Landschaft, um daß diese Herrschaften gemeinem Land auch einverleibt werden, in kunftig auch zu Gutem kommen kann.

Daß aber bey diesem Puncten die Stånd etliche beschwerliche und unbråuchliche Conditiones anhången, die wöllen Se. Frtl. Gdn. dahin nit verstehen, daß die Stånd darauf endlich zu verharren gedåchten, weil es vorhin solchermassen nie gemuthet worden, und deßhalben Se. Frtl. Gdn. nit unbillig hochbedenklich fallen wollte, da doch Se. Frtl. Gdn. sonsten die gewöhnlichen und allweg bråuchige Schadlosbrief den Stånden dagegen zu geben nit zuwider seynd. Derhalben nehmen Sie solche der Stånd Bewilligung nit mit Gedingen oder Conditionen, sondern pure und simpliciter für eine solche wohlmeinende und gehorsame Bewilligung zu Dank an, inmassen sie Sr. Frtl. Gdn. hiebevor, dergleichen auch viel stattlicher aus rechten unterthånigen Treuen geleistet haben.

So viel aber begehrte Mehrung des Cammerguts und das derhalben fürgebracht kaiserlich Privilegium belangt, da sollens die Stånd beståndiglich dahin achten, daß Se. Frtl. Gdn. ihr gern verschonen wollten, wie sie dann ihrer mit Fortstellung und Fürnehmung nit allein des Privilegii, so Sie bey der jetzigen, sondern auch der vorigen Kais. Mt. ausgebracht, bis daher gutwillig und genådiglich verschont, indem Sie ihr der Stånd hievor geleiste unterthånige Treue und Gutwilligkeit genådiglich und fürstlich bedacht, und solches ausser ihres als deren lieben und getreuen Landstånd

Vorwis-

Vorwissens, Raths und Gutachtens nit haben wöllen ins Werk kommen lassen. Nachdem aber sich die Ständ wohl zu erinnern wissen, darzu solches jetzt abermalen aus jüngster Proposition ausführlich verstanden haben, daß Se. Frtl. Gdn. ausser einer stattlichen Besserung ihres Cammerguts und jährlichen Intrads, da allein die nothwendigen und mehrers Theils unvermeidlichen Ausgaben gerechnet werden, es wollte dann Ihr Frtl. Gdn. den fürstlichen Statum dermassen einziehen, daß es nit allein Ihr selbst, sondern auch gemeiner Landschaft, und ihres hohen fürstlichen Haus Reputation verkleinerlich wäre, mit dem ordinari Einkommen je nit gelangen konnten, wie sich dann solches alsbald in den ersten Jahren Sr. Frtl. Gdn. landsfürstlichen Regierung, da doch der Status und die Ausgaben etwas geringer, entgegen aber das Einkommen, wie solches diejenigen aus euch, die damalen bey Sr. Frtl. Gdn. Cammer gewesen, fürnehmlich wissen, reicher und mehrers gewesen ist, als jetzt, erscheinen lassen. Um daß auch Se. Frtl. Gdn. über ihr zu etlich malen beschehen hoch Anhalten und Begehren bey ihnen den Ständen solche Besserung hievor anderst nit erlangen können, als daß sie zu etlichmalen Sr. Frtl. Gdn. Schulden, welches gleichwohl nit ein geringes gewesen, wie sie auch die jetzig Bewilligung dahin erkennen, daß ihnen die Ständ selbst nit wenig auferladen, williglich über- und zu sich genohmen, mit dem aber der Weg weiterer Schuldmachung gar nit abgebaut worden; so haben Se. Frtl. Gdn. je kein ander Mittel gewußt, als daß Sie entweders für und an in Schulden stecken, und die Ständ mit Uebernehmung derselben ohne Auf-

hören, wie bis daher nit wohl hat mögen umgangen werden, hätten beschweren, darzu mit vielfältigen Landschaften zu Unkosten bringen, oder sonsten einen Weg erdenken müssen, wie Sie doch zu solcher so oft gesuchten Mehrung des Cammerguts kommen mögen.

Da haben Se. Frtl. Gdn. keinen andern finden können, als eben diesen, davon im Privilegio Meldung beschieht, nit darum, daß er sogleich demselben allerdings gemäß sollte oder müßte angestellt werden, sondern daß Se. Frtl. Gdn. Dero lieben und getreuen Landschaft den Weg machen und zeigen wöllen, wie nämlich Se. Frtl. Gdn. sich vor weiterer Schuldmachung verhüten, und sie die Ständ der vielfältigen Hülfen und Steuern so viel möglich übrig seyn möchten; und ist Sr. Frtl. Gdn. nit so hoch an dem gelegen, obgleich die Execution des Privilegii nit durch Se. Frtl. Gdn. sondern durch die Ständ fürgenohmen, und fürterhin gehandelt wurde, da es allein den Weg erreicht, daß gemeine Landschaft zu einem mehrern Einnehmen kommen, alsdann Se. Frtl. Gdn. desto stattlicher helfen, und den Schuldenlast um so viel fürderlicher ablehnen mögen, derwegen sich auch Se. Frtl. Gdn. keineswegs versehen hätten, daß den Ständen solcher Fürschlag so hoch zuwider seyn, oder daß sie es dahin aufnehmen, und versehen sollen, als hätt Se. Frtl. Gdn. ihnen dardurch ihre Privilegien hoch schwächen und brechen wöllen, dann das ist Sr. Frtl. Gdn. Gemüth nie gewesen, uneracht daß die Clausulae derogatoriae dem Privilegio einverleibt worden, dann solches fürnehmlich darum beschehen, damit es um so viel mehr

kräftig und wirklich sey, dasjenig zu erlangen, was die Röm. Kais. Mt. Sr. Frtl. Gdn. aus guten bewegenden Ursachen mildiglich geben und wohl vergonnen wöllen; und daß es die Meynung, wies die Ständ vermerkt, gar nit gehabt, mögen sie aus dem abnehmen, daß es Sr. Frtl. Gdn. nit gleich alsbald ins Werk stellen lassen, welches Sie doch sonsten, da Sie gesinnet wären gewesen, je der Ständ Privilegia angezogner massen zu schmälern, ihrenthalben unersucht gethan hätten, sondern Sie haben zuvor diesen Landtag fürnehmen, den Ständen das Privilegium insinuiren, mit ihnen berathschlagen, und die Weg suchen wöllen, wie es ohne wenigiste Beschwerung und ohne Abbruch gemeiner Landschaft habenden Freyheiten zu Werk gezogen werden möcht, inmassen dann die Proposition lauter zu erkennen giebt: derselben genädigen Meynung seynd Se. Frtl. Gdn. noch, und können kein Ursach sehen, warum doch solches den Ständen beschwerlich fallen solle. Dann wöllen sie Ihr Frtl. Gdn. wie Sie sich genädiglich getrösten, und darum hiemit nochmalen genädiglich anhalten, ihr Cammergut mit einem jährlichen Intrad, ohne dem Se. Frtl. Gdn. nit wohl hausen können, austräglich bessern und mehren, so müssen sie itzt gedacht seyn, wo sies wöllen nehmen.

Nun ist jetzt die Frag: Welches den Ständen weniger beschwerlich, auch ihren Freyheiten weniger abbrüchig seyn möge, nämlich daß entweders solche Besserung auf den Wein, oder auf die Ständ zu einer, wo nit jährlichen, jedoch vielfältigen und unaufhörlichen Contribution und Steuer geschlagen werde? Und fürwahr, da es die Ständ zum Grund recht, und wohl ermes-

messen, werden sie finden, daß der Pfenning auf die Maaß Weins Edlen und Unedlen, Reichen und Armen, Bürger und Bauern viel träglicher und Männiglich unbeschwerlicher seyn wurde, als die oft erwiederten Steuern und Anlagen; dann die Steuern und Anlagen geben allein auf sie die Ständ, und die Unterthanen im Land, und die müssen sie allein ohne alle Mitgehülfen tragen, herentgegen aber wurd den Weinpfenning der Ausländer sowohl geben helfen, als der Innländer, und wäre dieselb Burden den Innländern um so viel desto geringer, und käm letztlich in ein solchen Brauch, daß dessen kein Mensch mehr achtet, mit welchem dann der Landschaft Einnehmen so gar statrlich, und dermassen ohn sonderer Beschwer gemehrt, daß die Ständ Sr. Frtl. Gdn. begehrtermassen wohl helfen konnten. Daß aber die Ständ vermeinen möchten, daß sie den Aufschlag nochmals dupliren sollten, es wurd ein Abbruch des Fuhrwerks, und ein Abnehmen der Handthierung und Gewerb seyn, oder die benachbarten Fürsten und Ständ wurden damit Ursach gewinnen, sowohl den jetzigen als den neuen Aufschlag zu kriegen, da achten Se. Frtl. Gdn. dafür, daß auf den Aufschlag noch nur ein Schilling zu legen, aber der ander Schilling auf das Ungeld zu schlagen seyn möcht, oder da der Aufschlag die drey Schilling je nit ertragen könnt, daß alsdann die beede Schilling auf das Ungeld zu legen wären. Wie dann Se. Frtl. Gdn. nochmalen mit Genaden erbiethig ist, ihnen den Ständen oder dem Ausschuß, oder etlichen aus ihrem Mittel, die sie darzu deputiren möchten, einen Fürschlag zu thun, wie sie vermeynten, daß die Sach anzugreifen wäre, wie sie auch von ihnen möcht contentirt werden.

Daß

Daß sich aber des Ungelds jemand mit Billigkeit zu beschweren haben werde, können Se. F. G. aus nachfolgenden Ursachen nit ermessen; dann erstlich ist wahr, daß es in eines jeden Willkühr steht, Wein oder anders Getränk zu trinken, und ist darzu Niemand genöthigt, welche aber Wein trinken, denen wird er in Wahrheit mit dem einigen Pfenning nit erleidet.

Dann es seynd dreyerley Leut, die Wein trinken, erstlich die Reichen, die den Wein in täglichem Gebrauch zur Nothdurft haben, denen schadet ein Pfenning gar nit. Darnach die mittern, als die ihn mehr zum Ueberfluß als zur Nothdurft verschwendlich und unnützlich, als gewöhnlich in Hochzeiten und Ladschaften, auch an Feyertagen, wie bey den Wirthen von dem gemeinen Volk beschieht, gebrauchen; denen wär er um ein viel mehrers nit zu theuer. Es seynd darnach die dritten, als kranke Personen, Kindbetterinnen und dergleichen, das trägt wenig aus, und ist ihnen der Pfenning auch wohl zu erschwingen. So wirdet dieser einig Pfenning den Ausländern an ihren Handthierungen, Hin- und wieder reisen, und Webern keinen Abscheu machen, weil in andern Landen, Städten und Flecken viel ein mehrers darauf geschlagen, und damit dannoch die Zehrung nit gehindert wirdet. So müssens ja die Ständ gedulden, daß von andern Herrschaften auf die Wein, welche herein ins Land, es sey zu Wasser oder Land, gebracht werden, nit so gar längst etwas Ansehnlichs geschlagen worden, welche neue Aufschläg und Zöll je niemand bezahlen muß, als die ihn hinnen im Land austrinken, dann der Fuhr- Schiff- oder Floßmann, noch auch der

Wirth lassets auf ihme nit liegen, sondern der bezahlt denselben Aufschlag, der den Wein trinkt. So sie es dann den fremden Herrschaften nit wehren, noch zuwider seyn könnten, dergleichen Aufschlag fürzunehmen, warum wöllen sie es dann ihrem Landsfürsten und ihnen selbst zu gutem, weil sie damit viel Landschaften und Steuern inkünftig ersparen könnten, auch nit nutz machen? Siehet man doch zu, daß oft mancher Wirth die Maaß Wein im Keller um ein geringes bringt, und am Ausschenken gewinnt er an jeder Maaß Wein nit einen, sondern zwey, drey, vier und mehr Pfenning. Dem allem nach will Se. Frtl. Gdn. bedenken, da die Stånd diesen Pfenning so hoch difficultiren sollten, sie stunden ihnen damit nur selbst vor dem Licht, und gåben den genachbarten Fürstenthumen und Herrschaften nur mehr Ursachen, daß sie auf die Weine, die durch ihr Land und Gebiet herein in dieses Land geführt werden, so viel desto mehr schlagen, und also den Wein diesem Land nur desto mehr vertheuern.

Da aber die vom Stand Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Ritterschaft besorgen wollten, ihnen wurd mit Einbringung des Ungelds in ihren Hofmarken ein beschwerlicher Eingriff erfolgen, das könnten Se. Frtl. Gdn. auch nit dafür halten, wann sonderlich der Aufschlag und Ungeld in der Landschaft Handen bleiben wurde. So könnten auch sonsten wohl Weg gefunden werden, daß es ihnen wenig Beschwerung machet, wie davon zu reden wåre, da man mit einander in einen gütlichen Tractat de modo exequendi kommen sollte.

So nun dem allem also, mögen die Ständ vernünftiglich ermessen, daß Sr. Frtl. Gdn. im angebrachten ihren Begehren, so viel Mehrung des Kammerguts belangt, durch diesen Weg viel leichtlicher und leidentlicher, darzu auch viel stattlicher und austräglicher geholfen werden mag, als wenn die Ständ Sr. Frtl. Gdn. ein Genanntes als semel pro semper geben wollten; wie Sie auch mit dem, was jetzt durch sie angebothen worden, und da es auch um viel mehrers wäre, nit konnten benügig seyn, und eben dasjenig, so sie anbiethen, so viel nit erreicht, als die Anstellung des Privilegii ein einigs Jahr ertragen wurde. Sollten sie dann ihnen mit Richtigmachung der angebothenen, oder einer noch mehrern Summe Gelds viel Beschwernuß auflegen, und dardurch Sr. Frtl. Gdn. dannoch nit geholfen seyn, wie Ihr dann in Wahrheit nit geholfen, wär es besser unterlassen blieben. Und wöllen darauf Se. Frtl. Gdn. sich gegen Ihrer lieben und getreuen Landschaft dahin gnädiglich erklärt und resolvirt haben, da sie die Ständ das angeregt Privilegium selbst anstellen, und Sr. Frtl. Gdn. mit so viel, als sie nach Gelegenheit des Einnehmens, wie Se. Frtl. Gdn. ihnen mit guter Ausführung darzuthun weiß, jährlichen wohl thun mögen, zu Statten kommen wöllen, daß alsdann Sr. Frtl. Gdn. nit zuwider seyn solle, ihnen das Privilegium und der Churfürsten Consens zu übergeben, sich dessen gegen In- und Ausländern, von dannen ihnen Irrung beschehen wollt, haben zu gebrauchen, und sie sonsten der Nothdurft nach zu versichern, daß Sie sich desselben ihnen zu Gnaden, so lang sie das, wie obsteht, thun, weiter nit gebrauchen wöllen, des gnädigen

gen Versehens, die Stånd werden diesen Punkten ferner nit difficultiren, und ihnen selbst damit zu Ende des Landtags helfen, wie auch Se. Frtl. Gdn. der vorstehenden, und herzu nahenden Hochzeit halben sich nit wohl långer kånnen aufhalten lassen. Das gereicht Sr. Frtl. Gdn. zu sonderm angenehmen Gefallen, das Sie hinwieder gegen den Stånden samment und sonder in allen Genaden zu erkennen urbiethig seyen.

Des angezogenen Mandats halber, so jüngst verschienen Oktober von wegen des Wildprets, und Weidwerchs ausgangen, sollen die Landstånde des Endlichen erinnert seyn, daß solch Mandat mit sonderer guter Berathschlagung und genugsamer vorgehender Erfahrung in Druck verfertigt; dann wie Se. Frtl. Gdn. nit weniger, als die Landstånde selbst gar nit gesinnt, dem Bauersmann von des Wildprets wegen unertråglichen Last, und Verderben mit Abfressung des Getreids aufzuladen, also aber und hinwiderum hat Ihr Frtl. Gdn. in glaubwürdige und gewisse Erfahrung gebracht, daß nit allein mit ungebührlichen hohen, spitzigen, und doppelten Zåunen, Gråben, und Gehågern rc. wieder alt gebråuchig Herkommen, erst bey Zeiten Ihrer Frtl Gdn. Regierung allerley Neuerung, zu Aufachung und Verderbung des Wildprets, dergleichen dann zu der Zeit der erklårten Landsfreyheit, auch hernach bey Lebzeiten Ihrer Frtl. Gdn. Vaters und Vetters, Herzog Wilhelms, und Herzog Ludwigen hochseliger Gedåchtnuß, gar nit gewest, sonder noch darzu mit vielem, und dem ganzen Fürstenthum fast nachtheiligen Ausreuten ein solche Unordnung gebraucht, da anders

Se.

Se. Frtl. Gdn. ihren fürstlichen Gejaidlust nit gar begeben und verlieren wöllen, hat Sie zu Abstellung solches ungebührlichen und neuen Fürnehmens die Ordnung mit den Zäunen, Gräben, Gehägen, Hundprüglen, und anderm, so im Mandat vermeldet ist, fürnehmen müssen. Und wissen sich Se. Frtl. Gdn. anderst nit zu berichten; dann eben die Landstände, so Erbjaid haben, gebrauchen sich in denselben ihren Erbjaiden, und zu Hayung derselben so wohl der Zäun und Gräben, als auch der vier Wind, und Hundprüglens halber gleichmäßiger Ordnung, derwegen man sich um so viel weniger dieses fürstlichen Mandats zu beschweren hat. Es hat auch Ihr Frtl. Gdn. Ursach dieß ferner zu vermelden, daß etwo hievor auch wohl mit grossen Klagschreyen an sie gelangt, wie den armen Leuten durch das Wildpret grosser Schaden beschehe, der sich aber hernach auf vorgehende augenscheinliche Besichtung, dabey auch die klagenden Personen selbst gegenwärtig gewest, gar nit befunden. Ueber das so wird auch in der Nacht- oder Feldhut durch die Hüter mit sonderlicher Nachstellung und Auffahung des Wildprets grosse Gefahr gebraucht, also, daß sie nit mehr, wie vor Alter, zu zweyen, sonder wohl vier oder fünf Ryden, und nit von Jagung wegen des Wildprets, sonder darumen mit ihnen gen Feld nehmen, daß sie mit denen muthwillig, und fürsätzlich das Wildpret, sonderlich die Kälber, den hohen, spitzigen, oder andern gefährlichen Zäunen, oder sonderbaren verschlagnen Lücken zudringen, damit es schadhaft gemacht, und von ihnen mög erobert werden, wie dann durch etlich Hüter, so deshalben anjetzt in Verstrickung, selbst bekennt,

kennt, daß sie etwa in einem einigen Jahr zu vierzehen und fünfzehen Kälber gefangen. Zu dem hat Ihr Frtl. Gdn. wie Männiglich bewußt, etlich Jahr her fast die größten, und ansehlichisten Förſt, allda voriger Zeit das Wildpret haufenweis vorhanden gewest, in den gehaltnen Gejaiden also erödigt befunden, daß sie schier gar ohn allem Fang davon ziehen müssen, welches allein aus dem erfolgt, daß solch Wildpret bey denselben Förſten also durch angezeigte ungebührliche neue Verfriedungen eingesperrt werden wollen, dardurch es sich folgends in andere umliegende Erbgejaider, als da es seinen freyen Lauf, gethan hat, daraus nun wohl abzunehmen, daß Ihr Frtl. Gdn. bewegliche Ursach gehabt, in dem allen gebührliche Maaß und Ordnung, damit solche Gefahr fürkommen, fürzunehmen. Wo es aber ohne die verderbliche Gereut, und die Gehölz in ihrem alten Wesen geblieben, diese Zäun allein für Roß, und ander Vieh in gebährlicher Höhe, ohne Dupplirung oder sondere Vergrabung, wie hievor beschehen, gemacht, also, daß das Wildpret aller Orten sein freye Flucht haben möcht, so wär wohl unnöthig, die Zäun befohlner massen zu den Landrucken, welche je und allemal im Gebrauch herkommen seyn, oder den vier Winden offen zu lassen. Es giebt auch die Erfahrung, daß mit dieser fürgenohmenen Ordnung, dardurch das Wildpret allenthalben sein freye Flucht haben mag, dem armen Mann besser geholfen; dann da etwo dem Vermöglichern die gefährliche Verfriedung zu seinem Gefallen gestattet, und das Wildpret, um daß es sogar eingethan, auf den Unvermöglichern, der die Verfriedung nit also stattlich vermag, gedrungen

wird,

wird, wie dann kundbar und offenbar, daß hievor bey mehr hochgedachten Herzog Wilhelmen, und Herzog Ludwigen, hochseliglich zu gedenken, des Wildprets wohl in drey oder vierfacher Anzahl mehr gewest; aber weil die unausgereuten Gehölz also wesentlich gehalten, und die Zäun gebührlicher massen ohne Gefahr gemacht worden, wenig Klag noch Beschwerden verhanden gewest; als es dann noch anders die Meynung nit ist, dann allein die gefährliche Verfriedungen und der Unterthanen Ungebühr, deren sie sich muthwilliglich mit Verjagung und Beschädigung des Wildprets untersahen, abzustellen. Aber ihr der Unterthanen gebührliche, und von Alter gebräuchige Verfriedungen, auch Verhütungen ihrer Felder und Getreids, so ohn obgemeldte Gefahr fürgenohmen wird, ist ihnen nie verwehrt, auch durch das Mandat gar nit abgeschlagen. Es ist auch Ihr Frtl. Gdn. nochmalen des genädigen Erbiethens, da eins oder mehr Orten jemand so hoch beschwerlicher Nachtheil Wildprets halber zugefügt werden solle, und solches Ihren Frtl, Gdn. in specie angezeigt wird, daß Sie stattliche Erfahrung verordnen, und jederzeit gebührliche Wendung fürnehmen wöllen.

Dann der angezeigten Eingriff, so den Hofmarchs-Herrn auf berührt ausgangen Mandat durch Jäger, Forstknecht, oder Amtleut wider ihr gebührende Hofmarchs-Obrigkeit beschehen solle, weiß man sich gar nit zu erinnern, weil angeregts Mandat denselben Hofmarchs-Oberkeiten die Handhabung gegen ihren Unterthanen lauter zulasset, und den Eingriff nit anders meldet, dann da bey ihnen der Ungehorsam und Un-

fleiß

fleiß erfunden; und weil sich aber die Stände der Gehorsam jetzt selbst anbiethen, so haben sie sich auf würkliche Leistung solchen Erbiethens des Eingriffs desto weniger, und gar nit zu besorgen.

Als dann letztlich die zween weltlichen Stände von wegen der ausgeschaften Unterthanen, wie sie es nennen, bey Ihren Frtl. Gdn. abermalen unterthänige Fürbitt thun, hätten Ihr Frtl. Gdn. sich gleichwohl versehen, sie die Stände wurden sich an jüngster Ihrer Frtl. Gdn. gegebnen ausführlichen Antwort ersättigen lassen, zumal dieweil sie aus derselben verstanden, daß Gottlob auf die christlich und väterlich Erinnerung und Unterweisung, so Ihre Frtl. Gdn. denselben thun lassen, sich der mehrer Theil zu aller schuldigen Gehorsam erbothen: und können Se. Frtl. Gdn. gar nit glauben, daß dieselben in Religionssachen eines so unbeständigen und unchristlichen Gemüths, wie zum theil in der Ständ Schrift vermeldt wird, daß sie sich von weltlicher Forcht, oder anders wegen mit dem Mund zu der christlichen Gehorsam erbiethen, aber in ihren Herzen eines andern gesinnt seyn sollen. Wie dann der mehrer Theil solch ihr gottselig Vorhaben und Erbiethen mit Empfahung der hochwürdigen Sakrament allbereit wirklich erstattet, so seyen diese Ding also beschaffen, daß sie ohne Mittel Ihrer Frtl. Gdn. Fürstliche Hochheit betreffen, darin Ihre Frtl. Gdn. Ihr nit wohl Maaß noch Ordnung können geben lassen, Ihre Frtl. Gdn. seyen aber für sich selbst des christlichen, und fürstlichen Gemüths hierin anders nicht; dann was Sie gegen Gott dem Allmächtigen, und Dero

für-

fürgesetzten Obrigkeit mit gutem Gewissen verantworten mögen, zu handlen, und fürzunehmen, also, daß weder sie dieStänd, noch jemand ander, sich Ihrer Frtl. Gdn. hierin mit Billigkeit nit zu beschweren haben solle. Begehren demnach Ihr Frtl. Gdn. an beyde weltliche Ständ Dero lieben und getreuen Landschaft genädiglich, daß sie mit diesem, und dergleichen Ihrer Frtl. Gdn. sowohl, auch Ihr selbst hinfüro verschonen, und die Sachen bey dem, wie sie sich hievor mit Ihren Frtl. Gdn. verglichen, wöllen beruhen lassen; dann da die Religion= und Glaubenssachen zu eines jeden Gewissen und Gefallen gestellt werden sollen, ist leichtlich zu ermessen, daß dardurch alle christliche Ordnung, Gottesforcht und Andacht gänzlich aufgehoben, und bey diesen letzen Zeiten gar bald zu einer Heydenschaft gerathen, und kommen wurde, welches Ihre Frtl. Gdn. als ein christlicher katholischer Fürst, ihrem tragenden Amt nach, in Dero Fürstenthum so viel möglich zufürkommen sich schuldig erkennen.

Das haben Ihr Frtl. Gdn. Derselben lieben und getreuen Landschaft zu weiterer Erklärung ihres Gemüths genädiger Meynung anfügen wöllen, des genädigen Versehens, sie werden sich darauf also willfährig erzeigen, damit nunmehr endlich entschlossen werden mög.

Darauf hat sich der groß Ausschuß abermals unterredet; und wiewohl, ob was auf Steigerung des Aufschlags zu bewilligen sey, oder nit, zwischen den Ständen hin und wieder viel erwägen, so ist jedoch

letzt=

letztlich, sowohl in der Hauptsach, als den angehängten Artikuln auf nachfolgende Schrift beschlossen, und der Landschaft den 23ten Januari um acht Uhr geläutet, und ihr dieselb fürgehalten, auch in Beyseyn des Abts zu St. Zen, Hanns Adamen von Muckenthal, Sebastian von Kreut, und der Stadt Traunstein Gesandten umgefragt, folgends aber unserm genädigen Herrn um ein Uhr Nachmittag durch hernachgenannte Verordnete unterthäniglich überantwort, daneben auch Veit Marschallen von Pappenheim angebrachter Gejaidssachen halben im Namen des Ausschuß wiederum angemahnt worden.

Gemeiner Landschaft 4te Schrift, oder Erklärung und ferrere Bewilligung auf unsers gnädigen Herrn Resolution.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, genädiger Herr! als Ew. Frtl. Gdn. in diesem Landtag gethane Proposition, und darin verleibte Artikl Wir nächstverschiener Tag unterthänig fürhandgenohmen, berathschlagt, und uns darauf einer stattlichen Hülf entschlossen, auch dieselb Ew. Frtl. Gdn. (doch mit angehängten Conditionen) unterthänig angebothen, haben Derselben hierüber gefolgte ferrere Antwort und Resolution Wir jetzt gehorsamlich nach Längs vernohmen, und hätten uns gleichwohl getröst, solche unsere unterthänige auch namhafte Bewilligung, darin Ew. Frtl. Gdn. Wir sowohl in

in Mehrung Deren fürstlichen Kammerguts, als in dem Hochzeit Unkosten, auch mit Uebernehmung der Graf- und Herrschaften Haag und Hohenschwangau wir unterthänig entgegen gangen seyn, auch uns und unsere Unterthanen hoch angriffen haben, sollte Ew. Frtl. Gdn. zu genädigem und endlichem Benügen gereicht, und wir hierüber weiter nit mehr anbegehrt worden seyn.

Nun vernehmen wir gleichwohl, und haben gehorsamlich gern gehört, nachdem das Kaiserlich Privilegium den Hauptpunkten dieser ganzen Consultation antrifft, daß Ew. Frtl. Gdn. sich dahin erklären, als haben Sie dasselb zu Abbruch oder Schwächung unserer Freyheiten, darzu dahin nit gemeint, daß es demselben allerding gemäß sollte, oder müßte angestellt werden; daß aber unser gethane Bewilligung allein pure und simpliciter wollte angenohmen seyn, daß auch den Inhalt gemeldts Privilegii durch dem Weg der Erhöhung des Aufschlags oder Ungelds wir selbst exequiren und vollstrecken sollen, das wurde uns, es geschehe gleich solche Execution in was Maaß es wollt, aus denen hochwichtigen Ursachen, die Ew. Frtl. Gdn. hievor durch uns genugsam ausgeführt seyn, und daß wir hierdurch in gemeldt Privilegium gleichsam bewilligten, zu höchster Beschwerde reichen. Derhalben und wie wir unser hievor gethane Bewilligung und unterthänige Hülfleistung gemeynt haben, also soll auch dieselb, und was wir hernach mit Darlegung des hochzeitlichen Unkostens, Abzahlung beyder Graf- und Herrschaften, auch Ew. Frtl. Gdn Kammerguts uns noch ferrer entschließen, anders dann mit vorgemeldten, und jetzt

wieder erholten Conditionen nit verstanden, noch gedeut werden, nämlich, so ferr Ew. Frtl. Gdn. sich des Kaiserlichen Privilegii begeben, und dasselb sammt der Churfürsten Consens uns zustellen, daneben auch uns versichern lassen, daß Ew Frtl. Gdn. noch deren Nachkommen dergleichen nit mehr ausbringen, noch wider uns Ew. Frtl. Gdn. getreue Landständ annehmen oder gebrauchen wöllen, wofern wir auch die fürgenohmen Landsteuern einbringen mögen. Dann Ew. Frtl. Gdn. haben genädiglich zu ermessen, wo es diesen Weg nit erreichte, und die Begebung des Privilegii dem Schadlosbrief, der uns hierum zugestellt werden soll, nit ausdrücklichen inserirt, sondern sich Ew. Frtl. Gdn. dessen behelfen wollten, und dann da wir die Steuern nit einbringen möchten, oder sonst Krieg, Sterb, oder andere Ungefäll uns überfallen wurden, daß wir nit allein jetzt einige Hülf nit bewilligen möchten, sondern daß wir auch gedrungen wurden, soviel wir auf hievor gehaltnen Landtägen für Ew. Frtl. Gdn. zu bezahlen auf uns genohmen, und noch nit abzahlt haben, auch dasselb wieder heimzuschlagen, dieweil wir nach Abnehmung des Aufschlags auch in den Steuranlagen nichts mehr hätten, davon Hauptsumma oder Zins von uns möchte entricht werden.

Und mit Vorbehalt solcher Conditionen, wiewohl wir uns auf alle Ew. Frtl. Gdn. proponirte Artikel hievor ganz unterthänig, und austräglich erzeigt haben, jedoch damit Ew. Frtl. Gdn. noch mehr, und scheinbarlich spüren, mit was Treue schier über unser und unserer armen Unterthanen Vermögen wir zusetzen

und

und die Mittel suchen, dardurch Ew. Frtl. Gdn. und wir zu genädiger und unterthäniger Vergleichung kommen mögen, so wöllen wir über die Verehrung, so dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten unserm gnädigen jungen Herrn, Herzog Wilhelmen ꝛc. wir in sonderheit zu thun vorhabens seyn, allein den Hochzeitunkosten noch mit $\frac{m}{38}$ Gdln. bessern, auf daß also derselb die begehrt Summa der $\frac{m}{100}$ Gdln. völlig erreiche Zu dem haben Ew. Frtl Gdn. hievor genädiglich verstanden, was gestalt wir beyde Graf- und Herrschaften Haag und Hohenschwangau mit ganzer Hauptsumma und allen Unkosten auch auf uns zu nehmen bewilligt; desselbigen unterthänigen Erbiethens seyn wir noch, und wiewohl durch die Zulag deren jährlichen Einkommens, auch Rent und Gült Ew. Frtl. Gdn Kammergut nit wenig gebessert wird, so wöllen wir jedoch zu noch mehrer und unterthäniger unser Erzeigung Ew. Frtl. Gdn. die nächst aufeinander folgende zehen Jahr lang jedes Jahr besonders $\frac{m}{40}$ Gdln. zu Mehrung des fürstlichen Intrads antworten, aus den Aufschlags-Gefällen, wie dieselben bisher angestellt seyn, und durch unsere Verordnete eingenohmen werden, bezahlen und dieweil wir solchen Aufschlag aus Ursachen, so hernach sollen verstanden werden, je nit zu erhöhen wissen, was daran abgeht, von den Steuern erstatten lassen, mit denen wir die Ständ uns selbst, darzu unsere Unterthanen, und Männiglich, hievor gefreyt, oder ungefreyt, angreifen wöllen, auf die Weg, wie Ew. Frtl. Gdn. wir dieselben in jüngster unser Schrift unterthäniglich zu erkennen geben haben, doch sollen dagegen unsere hievor zu Mehrung Ew. Frtl. Gdn. Kam-

merguts angebothne $\frac{m}{200}$ Gldn. hiemit ab, und von uns weiter nit gemeynt seyn; und verhoffen hierauf gehorsamlich, Ew. Frtl. Gdn. werden ob dieser unser unterthäniger und hoher Bewilligung genädiglich ersättigt seyn, dieselb zu genädigem Benügen annehmen, und derhalben das Kaiserlich Privilegium fallen zu lassen weiter kein Bedenken haben.

Dann wiewohl Ew. Frtl. Gdn. genädigs Begehren bisher fürnehmlich dahin gestanden ist, daß wir den Wein steigern, und durch den Aufschlag, oder Ungeld noch ein oder zwey Schilling auf den Emer schlagen sollen, wie Sie sich dann genädiglich erbothen, unserm Ausschuß oder etlichen aus ihrem Mittel Deputirten, einen Fürschlag zu thun, wie solches anzugreifen seyn möchte, auf Meynung, als werde es zu keiner sondern Beschwerde gelangen, alles nach Ausweisung Ew. Frtl. Gdn. derhalben gethaner Ausführung, und allerley erzählter Ursachen; so befinden wir jedoch im Werk, daß mehrgemeldtem Aufschlag hievor genug, und so viel aufgeladen ist, daß er ein mehrers nit ertragen kann, und wär unsers unterthänigen Erachtens zu besorgen, woferr auf den Emer noch mehr gelegt werden sollt, daß er triplirt, oder quadruplirt, weniger, als jetzt geschieht, ertrüge, dann bey solcher Theurung des Weins würde sich Männiglich, so viel immer möglich, einziehen, und müßte bey dem mehrerem Theil des Landvolks solches Sparen, und Hintersichhalten Unvermögens halben, und aus rechter Noth wohl folgen. Darzu wurden die Fuhrleut die Strassen fliehen, und das Fuhrwerch verlassen, und sich auf andere Nahrung begeben,

geben, dieweil ein guter Theil derselben so hohen Aufschlag zu bezahlen nit wohl vermöchten, oder doch ihre herein geführte Wein den Vertrieb wie bisher nit hätten, sondern müßten sie mehrertheils mit Schaden abstoßen, und lang verliegen lassen, bis sie Kaufleut bekommen; dann dieweil gemeiniglich ein jeder Fuhrmann mit vier oder fünf Rossen in die 28 Emer Weins führt, müßte er ja auf den triplirten Aufschlag 12 oder da er quadruplirt wurde, 16 Gldn. auf ein einige Bezahlung erlegen; zu was Beschwerden es reichte, ist offenbar. Und solches sperrt auch den Ausgang des Salz, und gelangte allen Handwerkern, die von den Fuhrleuten ihr meiste Nahrung haben, zu grossem Abbruch und Schmälerung ihrer Gewerb.

Und über das solche Mehrung des Aufschlags jetzt erzählte Mängel nach sich zieht, so reichte sie auch uns Ew. Frtl. Gdn. getreuen Landständen in noch mehr Weg zu sonderm Nachtheil und Schaden; dann dieweil deren aus uns gar viel seyn, welche ihrem Stand nach den Wein täglich zu trinken pflegen, machte diese Steigerung denselben, und allen ihren Nachkommen in ihren jährlichen Zehrungen, und Haushaltungen nit geringe, darzu ein immerwährende Beschwerung. Es möchte auch bey der Steigerung des Weins nit allein bleiben, sondern es folgte dieselb auf all andere Pfennwerth gleichfalls; dann dieweil man auch dem gemeinen Mann den Wein so gar nit sperren kann, noch zu seiner Ergötzung, auch zu Fürderung des Aufschlags nit sperren soll, wird ihme derselb theuer gemacht, so gehen alle seine Pfennwerth auch desto höher, und

das

das folgt in Städten und Märkten bey allen Handwerkern ebenmäßig, und ist kein Stand, den solches nit trift; dann zum Theil der Wein in ihren Häusern auch umsonst weggehet, zum Theil aber, die gleich Gewerb damit treiben, mögen dannoch ihn mit solchem Gewinn, wie hievor, nit ausschenken, bleibt ihnen der Theurung halber im Keller, oder müssen ihn schier ohn allem Vortheil hingehen lassen, wie man auch sieht, daß an viel Orten, sonderlich in kleinen Flecken, da hievor das Weingewerb die fürnehmste Nahrung gewesen ist, jetzt fast ernieder liegt, und viele darunter erarmen. So trifft es die von der Ritterschaft am meisten, welche fürnehmlich allein von dem jährlichen Einkommen sich erhalten müssen, und wurde ihnen bey so theurer Zehrung, so anheim und über Land durch Steigerung des Weins, auch daraus folgenden obgemeldten Ursachen nothwendig hernach gehet, letztlich dahin gerathen, daß sie Ew. Frtl. Gdn. mit der Rüstung beschwerlich gewärtig seyn möchten.

Und dieß alles erfolgte auch eben so wohl daraus, da einer oder zween Schilling auf das Ungelt geschlagen werden sollt, zu dem, daß dasselb viel Ständ von Alters her nie gegeben haben, viel dessen ausdrücklich gefreyt seyn. Daß es auch ein hoch beschwerliche Zerrüttung abgeben wurde, den Ungelt in denen Tafernen anzustellen, die für frey zuvor verstift, verleibt, oder gar vererbt seyn, oder auch die einer aus den Ständen zu seiner Gelegenheit selbst verlegt. Und wär dessen noch viel mehr zu erzählen.

Derhal-

Derhalben haben wir unterthänig bedacht, und für rathsamer geachtet, uns die Stand, auch unsere Unterthanen selbst anzugreifen, und zu der Mehrung Ew. Frtl. Gdn. Kammerguts auf die Weg, wie hieoben verstanden ist, gehorsamlich zu helfen, und bitten Ew. Frtl. Gdn. hierauf unterthäniglich, Sie wöllen mit Genaden erwägen, wie hoch und vielfältig zu Ew Frtl. Gdn. und derselben Vorfordern hochseliger Gedächtnuß wir viel Jahr her getreulich gesetzt, was ansehnliche Summa Gelds wir erst in kurz verschiener Zeit auf uns genohmen, wie ein schwere Burd des Schuldenlasts uns noch obliegt, und wie hart der arme gemeine Mann bey jetzt vorstehender langwieriger Theurung beladen sey, und Ew. Frtl. Gdn. darauf unserm fürgeschlagnen Weg, was gestalt Derselben Kammergut gebessert werden mag, den wir auch aus rechten Treuen gutherzig und wohlmeynend fürgenohmen haben, nit entgegen seyn, sondern genädiglich gefallen, auch Ew. Frtl. Gdn. vorhabende Erhöhung des Aufschlags, oder Ungelds in Ruhe stellen lassen.

So viel dann Ew. Frtl. Gdn. des Weidwerks halben neulich ausgangen Mandat belangt, ist unser hievor beschehen Anlangen dahin nit gestanden, auch noch nit, daß Ew. Frtl. Gdn. Derselben Gejaidlust begeben oder verlieren, wie dann daß der Wildpretschützen halben ernstlichs Einsehen fürgenohmen, der Bauern Hund geprügelt, und die rechten Landrucken offen gelassen, da auch einer oder mehr Feldhüter die Kälber, oder anders Wildpret auffangen, oder gefährlicher Weis an die Zäun zu dringen sich unterstunde, daß derselb mit

Ernst

Ernst gestraft werde, uns gar nit zuwider ist; allein haben wir des armen Bauersmanns hoher Nothdurft halben unterthänig gebeten, ihm genädiglich zu gestatten, daß er seine harte Arbeit, auch seiner selbst, und und Weib und Kinder einige Nahrung der Nothdurft nach verfrieden mög, welches aber je nit seyn kann, da ihnen die hohen Zäun abgeschaft, und auferladen wirdet, solche Zäun zu machen, darüber nit allein das Wildpret, sondern auch ander Vieh überspringen, auch den Feldsaamen und Getraid ertreten und erödigen kann, viel weniger, da schier allenthalben Lucken durchgebrochen, und offen gelassen werden, dardurch das Wildpret seinen offnen Gang auf alle Felder gehaben mag, und auf die vier Wind frey seyn soll, da auch das Klohvieh eben so wohl als das Wildpret zu Schaden durchlauft. Zu was Verderben solches allenthalben geräth, sonderlich aber an denen Orten, da enge Felder seyn, da auch das Wildpret der Möser halben gar nahend zusammen geht, das giebt die offenbare Erfahrung, und werden Ew. Frtl. Gdn. gnädiglich befinden, daß an viel Orten die Bauern ihre verlaßnen Gründ um die Gült nit mehr anbauen wöllen, dieweil ihnen mit der Tag- und Nachthut viel darüber gehet, und sie dannoch das Getraid nit erretten mögen, müßten die Grundherrn an ihrer Gült viel nachsehen, oder gar entrathen. Und da nit genädigs Einsehen beschieht, folgt hieraus nichts, dann im Getraid eine gewisse Steigerung, zu Ew. Frtl. Gdn. selbst, auch deren ganzen Fürstenthums ansehnlichen Schaden. Dieweil wir dann mit dem armen Bauersmann, dessen Verderben unser Nachtheil auch ist, billigs Mitleiden tragen, und da

ihm hierin mit Gnaden nit geholfen wirdet, unsere Gü-ter zu Abschleipf, und Erödigung gebracht werden, mögen wir gehorsamlich nit umgehen, bey Ew. Frtl. Gdn. derwegen nochmals unterthänig anzulangen.

Zudem ist in obermeldtem Mandat uns den Ständen nochmals je zum höchsten beschwerlich, daß den Ueberreitern, Jägern und Amtleuten gestattet werden soll, wider alt Herkommen, und alle Hof-marksfreyheiten uns in unsere Hofmarchen einzugreifen, wir getrösten uns aber unterthäniglich, wir Deren ge-treue Landständ werden mit mehr Genaden, dann ob-gemeldte Amtleut, bey Ew. Frtl. Gdn. gemeynt seyn, sonderlich dieweil wir unterthänig erbiethig seyn, mit dem Hundsprüglen und dergleichen selbst alles noth-wendig Einsehen zu thun, und da einer hinlässig er-funden wurde, Ew. Frtl. Gdn. andere Weg haben, dar-durch solches vollzogen werden kann. Dann da es bey diesem Mandat bleiben soll, erfolgten uns tägliche Ir-rung und Eingriff, und wär unser keiner, der sich bey Ew. Frtl. Gdn. täglicher und unverschuldeter Ungnad nit besorgen müßte, da einer aus gemeldten Ueber-reitern oder Amtleuten aus gefaßtem Ungunst, der an-dere aus Neid, oder Hochmuth unser jedem täglich ein-fallen, die Zäun niederreissen, die Hund hinweg führen, in Ew. Frtl. Gdn. Ungnad versagen, und also auch die Unschuld nit sicher seyn möchte. Dieweil dann, wie es mit Verfriedung der Felder, auch den Landrucken ge-halten werden soll, in der zwischen Ew. Frtl. Gdn. Herrn Vater und Vetter hochseliger Gedächtnuß, und uns aufgerichter Vereinigung Anno 1516. und dann in

Ew.

Ew. Frtl. Gdn. Gejaidordnung de anno 1552. unterschiedlich fürgesehen ist, darzu unsere Hofmarken bey erklärten Landsfreyheiten billig sollen gelassen werden; so bitten wir nochmals unterthäniglich, Ew. Frtl. Gdn. wöllen obgemeldtes Mandat in diesen zweyen Puncten gnädig einstellen, und uns, auch unsere Unterthanen, gemeinem Nutz zu Abbruch und Schmälerung unserer Hofmarken, damit weiter nit beschweren lassen.

Letztlich, wiewohl Ew. F. G. mit ferrer Anmahnung und Bitt deren Burger und Bauern halben, die aus diesem Fürstenthum ziehen sollen, wir, die zween weltlichen Ständ unterthänig gern verschonen wollten, so mögen wir doch dasselb aus Mitleiden, daß wir auch den ansehnlichen Nachtheil und Abgang, so diesem Land daraus entsteht, vor Augen sehen, nochmals anzubringen nit umgehen, der gehorsamen Hoffnung, Ew. Frtl. Gdn. werden solches uns zu keinen Ungnaden vermerken, dann uns je viele arme Wittwen und Waisen zu der Erbarmnuß bewegen, welche durch solch eilend Abziehen sich ihres Vaterlands entäussern, und zu Verderben gerathen müssen. So haben Ew. Frtl. Gdn. wir hievor unterthäniglich bericht, zu was Abfall der Städt und Märkt, auch aller bürgerlichen Gewerb und Handthierung es reiche, daß viel und etwa mehrers Theils wohl angeseßne und gewerbige Burger von dannen ziehen; und ist hoch zu besorgen, daß etliche Städt und Flecken letztlich ihre auferladne jährliche Stadt- und andere zufallende Steuern nit mehr werden entrichten können, dieweil in der Rechnung wohl zu finden ist, wie viel durch das Wegziehen deren, so eines ehrlichen Vermögens seyn,

einer

einer einigen Stadt Anlag abgenommen ist; zudem daß die Gewerb, darvon sich mehrer Theil der Innwohner behelfen, aus diesem Land gezogen, und mit vieler Ew. Frtl. Gdn. getreuer Unterthanen Verderben an andere Ort gebracht werden. Also geschieht auch auf dem Land, daß die Güter durch das Wegziehen so vieler Bauleut, welche doch sonst ihrer fürgesetzter Obrigkeit alle Gehorsam erzeigen, auch ehrbar und aufrecht wandlen, in Abschleipf und Erödigung kommen müssen. Rufen demnach zu Ew. Frtl. Gdn. nochmals unterthänigslich, Ew Frtl. Gdn. wöllen aus angebohrner fürstlicher Milde sich deren erbarmen, welche doch sonst bey andern Potentaten, auch geistlichen und weltlichen Fürsten und Ständen des Reichs genädiglich geduldet werden, und sie bey ihren häuslichen Anwesen aus Genaden bleiben lassen, damit wird Ew. Frtl. Gdn. Fürstenthum in stattlichem Wesen, und gewerbigem Thun und Handthierungen desto mehr erhalten, sie werden auch solches um Ew. Frtl. Gdn. langwierige glückliche Regierung fürbittend zu verdienen unvergessen seyn, und thun daneben Ew. Frtl. Gdn als unserm gnädigen Herrn und Landsfürsten wir die Stånd deren getreuen Landschaft in gemein uns in schuldiger Gehorsam unterthänig befehlen

Ew. Fürstl. Gdn.

unterthänige getreue
Landschaft von Prälaten und Stiften, auch Grafen, Herrn, Ritterschaft und Adel, sammt der Städt und Märkt Bothschaften jetzt allhie versammlet.

Zu

Zu Ueberantwortung dieser Schrift sind verordnet

Probst zu Reichersberg.

Probst zu Beilberg.

Herr Joachim Warmund von der Leitter, Herr zu Bern und Vincenz.

Wolf von Tannberg.

Wiguleus von Weichs.

Hanns Caspar von Pienzenau.

Rosenheim Albrecht Scheihenstul.

Pfarrkirchen Wolf Pichlmair.

Georg von Gumppenberg, Landmarschall.

Jeronimus Pronner, Lt. Canzler.

Vor Ueberantwortung obgehörter Schrift ist an des von Braunau Gesandten Statt, so krank worden, Hanns Preu von der Stadt Schärding wegen in Ausschuß genohmen. Und als die Schrift hochermeldten unsern gnädigen Herrn zugestellt, haben Se. Frtl. Gdn. sich gnädiglich erbothen, der Landschaft mit ehesten wiederum zu antworten, und daneben vermelden lassen: obgemeldtem Marschall soll seiner angebrachten Sachen halben mit Gelegenheit auch Bescheid zukommen. Und gleich den 24. Januari um 2 Uhr Nachmittag haben Ihre Frtl. Gdn. durch Doctor Hund, Doctor Viehböcken, und Kammermeister nachfolgende Schrift dem Ausschuß überschickt.

Landsfürstl. 5te Schrift, oder unsers gnädigen Herrn weitere Resolution, sonderlich die Mehrung Ihrer Frtl. Gdn. Kammergut belangend.

Unser genädiger Fürst und Herr hat der Stände Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landschaft weitere Schrift mit Gnaden vernohmen, befindet dieselb, so viel die proponirten Puncten belangt, auf zweyen Artikeln hauptsächlich beruhen, als erstlich auf dem, was die Stände des Hochzeitunkostens und Mehrung des Kammerguts halben noch weiter bewilligen, und zum andern mit was Conditionen sie das zu thun vermeynen. Darauf nehmen nun Se. Frtl. Gdn. die $\frac{m}{100}$ Gld. für dem Hochzeitunkosten zu genädigen Dank und Genügen an.

Was aber die Besserung des Kammerguts belangt, erkennen gleichwohl Se. Frtl. Gdn., daß ihnen die Stände, da sie weder den Aufschlag, noch das Ungeld zu Hilfe nehmen wollten, damit nit ein geringe Burden aufladen wurden; weil sie aber wohl gedenken mögen, daß die bewilligte Summa den Effect nicht erreichen kann, darzu Se. Frtl. Gdn. das Kaiserl. Privilegium auszubringen genothdrängt worden, nämlich, daß Sie fürterhin ferrer Schuldmachung möchte übrig seyn, und ihr der Ständ mit den vielfältigen Landtägen und Steuern, so viel immer möglich, verschonen; dann Sie in Zeit Ihrer landsfürstlichen Regierung im Werk erfahren,

fahren, daß Sie jährlich viel ein mehrere Summa und noch wohl zweymal so viel haben zubüßen müssen, als sie die Stånd anjetzt anbiethen. So nihmt Se. Frtl. Gdn. um so viel desto mehr Wunder, warum sie sich selbst so hoch beschweren, und die andern ihnen viel ringere und aller Erfahrung nach unbeschwerlichere Mittel auf ein Ort stellen, und gar nit an die Hand nehmen wöllen, dann obwohl Se. Frtl. Gdn. die angezogenen Bedenken, warum ihres Vermeynens weder der Aufschlag zu höhern, noch das Ungeld fürzunehmen seyn soll, mit viel besseren und stattlichern Gegenbedenken leichtlich ablehnen könnt, jedoch, weil ein jeder selbst ermessen kann, daß es geringer ankommt, ein auferladen Burden mit, als ohne Gehülfen zu tragen, so achten Se. Frtl. Gdn. solche Disputation mehr ein Verlängerung dieser Landschaft-Tractation als ein Nothdurft zu seyn, und erklåren sich demnach gegen den Stånden hiemit noch- und abermalen, daß Ihr mit der angebothnen Besserung bey weitem nit geholfen sey, können auch damit gar nit benügig noch content seyn, sonderlich, da Sie sich sollten von deswegen ihres Kaiserl. Privilegii ganz und gar begeben. Dann wie es Se. Frtl. Gdn. überschlagen, sollten die Weg des Aufschlags und Ungelds im ganzen Land, da sies auch nur zu halben Theil zu ihren Handen nähmen, und den andern halben Theil in ihr der Stånd Handen, inmassen sies jetzt haben, zu Abzahlung der Schulden liessen, wiewohl Sie ihnen denselben gar einzuräumen sich in jüngster Schrift, mit Maaß, wie sie wissen, ganz gnädiglich erbothen hätten, jährlich weit über $\frac{m}{100}$ Gldn. ertragen. Sollten Sie dann darfür nur die $\frac{m}{40}$ Gulden annehmen, wie

wie es je ein grosser Abschlag, und Sr. Frtl. Gdn. nit unbillig hochbedenklich und unannehmlich, darzu auch, als obstehet, gar nit austräglich, und könnte ihr der Ständ in künftig mit den Landtägen, Steuern und Anlagen gleich so wenig verschont werden, als jetzt, in Bedenkung, daß solche Summa zu gutem Theil auf Sr. Frtl. Gdn. geliebte Söhne müsse gewendet werden. Derwegen sind Ihre Frtl. Gdn. noch der Meynung, wöllen anderst sie die Stände mit Ihren Frtl. Gdn. in Güte und mit gleichem Willen und Verstand, als Sie sich dann zu ihnen gar keins anderen gnädiglich versehen, und ihres theils fürnehmlich suchen und begehren, ab der Sachen kommen, und also Sr. Frtl. Gnaden und ihnen selbst mit Abschneidung künftiger Beschwernuß fürträglich helfen, daß sie nämlich keinen leidentlichern noch erträglichern Weg nimmer finden werden, als das Ungeld und Aufschlag: und beschweren sich diejenigen, die den Wein ums Geld ausschenken, ganz und gar unbillig, weils nit auf sie, sondern auf die Trinker und Zechleut kommt. Eine solche Meynung hat es auch mit den Ständen, die ihre Tafernen selbst mit Wein verlegen, oder die ihre Wirth Ungeldfrey gestift haben, dann dem Wirth sein Stift nit geschmälert, sondern das, so jetzt bewilligt, allein dem Trinker aufgelegt wirdet. So haben auch die Hofmarksherrn sich keines Eingriffs in ihre Hofmarken zu befahren, weil sich Se. Frtl. Gdn. jüngst erklärt, daß deshalben wohl Weg zu finden wären; wie dann mit dem alten Ungeld im Oberland Niemand sonders beschwert. Dem allen nach ist Sr. Frtl. Gdn. gnädigs Begehren nochmalen, die Stände wöllen ihnen solch Mittel des Ungelds und Auf-

schlags

schlags nit so hoch zuwider seyn lassen, und dasselb auf ein Versuch und ein Anzahl Jahr, bis man einen guten Theil der Schuldenlast abgelehnt hat, und Sr. Frtl. Gdn. alsdann vom Aufschlag, oder in ander Weg geholfen kann werden, ins Werk bringen, und also Sr. Frtl. Gdn. nit Ursach geben, daß Sie vermög des Privilegii denselben selbst nothdranglich anstellen müssen; welches Sie aber je nit gern thun, und ihr der Stände in solchem viel lieber verschonen wollten, als Sie ihr dann mit Vollziehung desselben bis daher genädiglich verschont haben, in unzweiflicher Hoffnung, bey ihnen ein solches mit gutem Willen leichtlich zu erhalten; wie Sie dann hiemit zierlich bezeugen, daß Sie es auf denselben Fall ihnen mit nichten zuwider, noch ihren Freyheiten zu Abbruch, sondern Sr. Frtl. Gdn. äussersten Nothdurft nach zu thun gedrungen wären. Und da die Stånd sich damit künftiglich beschwert zu seyn befinden, sollen sie nit Sr. Frtl. Gdn., sondern ihnen selbst die Schuld zumessen, daß sie nämlich Sr. Frtl. Gdn. so genädigs Anbiethen mit vorangebothner Vonhandgebung ihres erlangten Privilegii nit haben wöllen annehmen, für Eins.

Zum Andern, daß die Stånd ihr ganze Bewilligung gleich Anfangs ihrer Schrift dermassen conditionieren, als nämlich sofern Se. Frtl. Gdn. sich des kaiserlichen Privilegii begeben, und dasselb sammt der Churfürsten Consens ihnen zustellen, sie auch versichern lassen, daß weder Se. Frtl. Gdn. noch Dero Nachkommen dergleichen nit mehr ausbringen, noch wider sie annehmen und gebrauchen wöllen, das ist Sr. Frtl. Gdn.

nit

nit darum, daß sie nit erbiethig oder geneigt seyn, die Gebühr in solchem ohne das zu leisten, sondern um deswillen ganz fremd und bedenklich, daß es mehr ein Mißtrauen als eine Nothdurft, und dergleichen Versicherung und Verschreibung Sr. Frtl. Gdn. zum allerhöchsten verkleinerlich und aufheblich. Weil Sie sich dann in jüngster Schrift genädiglich erbothen, ihnen das Privilegium sammt der Churfürsten Consens, auf dem Fall sie Sr. Frtl. Gdn. darfür mit der Mehrung des Kammerguts so ersprießlich entgegen gehen, daß Sie mögen vergnügt seyn, zu übergeben, und daneben ein Schadlosbrief, wie vormalen auch beschehen, zu verfertigen, in dem dann die Stände ohne das genugsam versichert seynd, darzu auch allerding von unnöthen und mehr Ueberfluß wär, daß sich Se. Frtl Gdn. verschreiben sollen, des Privilegii nit mehr zu gebrauchen, da Sies allbereit von Handen geben, und ihnen den Ständen davor zugestellt hätten: so ist Sr. Frtl. Gdn. genädigs Begehren, daß die Stände diese beschwerliche verkleinerliche Conditiones fallen lassen, und an diesem ihrem genädigen Erbiethen zufrieden seyn wöllen, dann Se. Frtl. Gdn. dieselben anbegehrter Maaßen keineswegs eingehen könnten noch wollten.

Zum Dritten haben sich Se. Frtl. Gdn. auf die zween letzten angehängten Artikel in ihrer jüngsten Schrift dermassen erklärt und erbothen, dabey es die Stände billig sollen beruhen lassen, weils sowohl in dem einen als dem andern kein solche Klag ist, die alle Unterthanen in gemein berühret, sondern allein etliche sondere Personen antrifft. So ist auch unnöthig, eine ge-

meine durchgehende Declaration darinnen zu thun, sondern wer des Wilpret-Mandats halben beschwert ist, der mag klagen, wöllen Se. Frtl. Gdn. nothdürftige Erfahrung einziehen lassen. So ist im Mandat des Hundprüglens halben den Ueberreitern über die Hofmarken kein Gewalt zugelassen oder gegeben, als da die Hofmarksherrn die ihren darzu nit halten wöllen. Weil aber die Stände in solchem an ihnen nichts erwinden zu lassen erbiethig seyn, so fällt derselb Artikel von sich selbst, wöllen aber nichts weniger den Ständen zu Gnaden ihren Jäger- und Forstmeistern des Obern und Niedern Lands Befehl geben, bey den Forstern und Ueberreitern darob zu seyn, daß den Ständen nit eingegriffen, sondern da was in solchem verbrochen wurde, ihnen angezeigt werde; die sollen alsdann den Hofmarksherrn um Straf und Abstellung schreiben, und da es nit wollte angesehen seyn, alsdann werden Se. Frtl. Gdn. in ander Weg billigs und ernstlichs Einsehn zu thun nit unterlassen können. Das alles haben Se. Frtl. Gdn. ihren lieben und getreuen Landständen zu endlicher und schicklicher Erklärung ihres Gemüths nochmalen in Gnaden fürbringen wöllen, darauf Sie auch herwieder ihrer unverzüglichen beschließlichen Antwort wöllen gewärtig seyn.

Solche Schrift hat ein Ausschuß abermals berathschlagt, und aus allerley Bewegung nit finden mögen, daß man sich in das Ungeld oder Erhöhung des Aufschlags als ein ewige unaufhörige Burden einlassen soll, sich derhalben entschlossen, die vorig Bewilligung

zu

zu bessern, und sich darauf nachfolgender Antwort verglichen, welche den 25. Januari gemeiner Landschaft fürgehalten, in Beyseyn des Herrn Probsts zu Pfaffenmünster, Anton von Seiboltstorf, Georg Pelkovers, und der Stadt Rhein Gesandten umgefragt, gut geheissen, und Nachmittag unserm gnädigen Herrn überantwort worden.

Es hat auch damals Georg von Elponto ein Graecus dem grossen Ausschuß ein Supplication übergeben, und Hilf begehrt, dieweil er Onufferen Altmansperger von Straubing von der Türken Gefängniß vor neun Jahren erledigt, und sein Weib und Kind für die Ranzion zu Geiseln gesetzt, aber solche Ranzion ihm noch nicht bezahlt, unangesehen, daß des Altmansperger Vater dieselb Herrn Hanns Jakob Fugger erlegt, damit er zu solchem Geld kommen, und sein Weib und Kind ledig machen mög. Und dieweil ein Ausschuß in gute Erfahrung gebracht, daß solche Ranzion durch den alten Altmansperger wohlgedachtem Herrn Fugger entrichtet sey, ist ihm Graeco ein Fürbitt bewilligt, dieselb auch neben Ueberantwortung seiner Supplication mündlich bey unserm gnädigen Herrn angebracht, und geworben, dergleichen auf deren von Wasserburg sammt ihrer Consorten Supplication auch gebetten worden, sie mit Gnaden zu bedenken.

Gemeiner Landschaft 5te Schrift, oder noch weitere Bewilligung zu Mehrung des fürstlichen Kammerguts gegen Ausliefeferung des Kaiserl. Privilegii, und der Churfürsten Consense.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, genädiger Herr! Ew. Frtl Gdn weitere Antwort und beschließliche Resolution haben wir abermals unterthänig angehört, und nachdem die Hauptsachen Ew. Frtl. Gdn. proponirter Artikel nunmehr an Besserung derselben Kammerguts allein gelegen ist, wir uns aber hievor gehorsamlich bewilligt, dieselb nit allein mit Erledigung beyder Graf- und Herrschaften Hag und Hohenschwangau, sondern auch mit Darstreckung $\frac{m}{40}$ fl. jährlichen, die nächst auf einander folgenden 10 Jahr lang zu mehren, sammt dem, daß wir auch den Hochzeitunkosten auf uns genohmen, hätten wir uns ungezweifelt getröst, es wurden Ew. Frtl. Gdn. ab dieser unser ansehnlichen Hilf, so sich über $\frac{m}{700}$ Gldn. erläuft, ein genädigs und endlich Benügen empfangen, auch in uns weiter nit gedrungen haben, sonderlich dieweil Ew. Frtl. Gdn. hievor genädigs Wissen tragen, was beschwerlicher Schuldenlast, über alle oberzählte jetzige Bewilligung, uns von den alten Resten noch obliegt, darzu mit was Erseigerung unser und unser armen Unterthanen bey diesen theuern mühseligen Zeiten wir solches zusammentragen müssen.

Und

Und wiewohl hievor und jetzt wiederum Ew. Frtl. Gdn. Bedenken auf dem Weg des Ungelds oder Erhöhung des Aufschlags gestanden ist, als sollte durch denselben mit geringerer unserer Beschwerung mögen geholfen werden, so ist jedoch in unseren übergebenen Schriften, aus was erheblichen Ursachen uns solches zugegen sey, unterthänig und nach Längs erzählt, wir wissen auch nochmals eine solche schwere, darzu ewige und immer währende Burden uns und unsern Nachkommen nit aufzuladen, wie durch Anstellung des Ungelds oder Erhöhung des Aufschlags erfolgte, und achten derwegen von unnöthen, solches Ew. Frtl. Gdn. mit mehrerm auszuführen, noch den Versuch auf etliche Jahr fürzunehmen, dieweil es das Werk an ihm selbst giebt, und unsere Bewegungen hievor genugsam verstanden worden seyn. Wir bitten auch hierauf unterthänig, Ew. Frtl. Gdn. wöllen dieß Ihr Vorhaben genädiglich begeben, uns mit solchem Last nit beschweren, sondern Ihr vielmehr die Mittel, so hernach sollen verstanden werden, angenehm und gefällig seyn lassen.

Und wiewohl wir jetzt abermals vernohmen, da wir uns auf solche Weg des Ungelds und Aufschlags mit Ew. Frtl. Gdn. nit vergleichen, daß Sie sollen gedrungen werden, denselben vermög des kaiserlichen Privilegii selbst anzustellen, so wöllen wir jedoch bey Ew. F. G. noch nit besorgen, daß Sie wider uns deren getreue Landschaft über unser bisher so vielfältige und hochansehnliche Hilf, und Darstreckung Ehr, Leib und Guts, darzu wider unsere uralte Freyheiten (denen es je zu Abbruch und höchster Schmälerung geschehen müßte,)

die

die Sachen so weit gerathen lassen, noch daß Sie sich also von uns absondern, sondern vielmehr getrösten wir uns gehorsamlich, Ew. Frtl. Gdn. werden genädiglich zu Herzen führen, die unterthänige Treue und Zuneigung, so wir Ew. Frtl. Gdn. und deren Vorfordern vielfältig willig und unverdrossen mit Aufsetzung alles unsers Vermögens in mehr Weg viel Jahr her unterthänig geleistet haben, und derwegen uns durch Anrichtung vielgedachts kaiserlichen Privilegii nit zurückstellen, sondern Ihr selbst und unser, aus diesen und andern Bewegungen, daran genädiglich verschonen.

Dann damit Ew. Frtl. Gdn. noch mehr als hievor genädiglich spüren, wie gutherzig und mit rechten Treuen Ew Frtl. Gdn. wirs unterthänig meynen, dieweil sich Dieselben genädiglich erbiethen, das kaiserlich Privilegium sammt der Churfürsten Consens uns zuzustellen, sich aber unser daneben angehängter Conditionen beschweren, wöllen wir dieselben unterthänig fallen, und uns an einem Schadlosbrief, dessen wir uns mit Ew. Frtl. Gdn. zu vergleichen gehorsamlich erbiethig seyn, auch desselben Copi uns zuzustellen bitten, neben Ueberantwortung des Privilegii und der Churfürsten Consens benügen lassen, für Eins. Zum Andern bleibt es bey hievor bewilligten $\frac{m}{100}$ Gldn. hochzeitlich Unkostens, und sollen die noch unbezahlten $\frac{m}{88}$ Gldn. Ew. Frtl. Gdn. mit ehestem zugestellt werden. Zum Dritten wöllen wir Haag und Hohenschwangau mit völliger Summa auf uns nehmen, und dieselb, von jetzt aber ein Jahr anzufangen, von den Steuern, darvon wir im jüngsten Schriften Meldung gethan haben (wo sie an-

ders

ders mögen eingebracht werden) abzahlen, oder was wir nit ablösen, mit landläufigen Zins verzinsen. Und dann letztlich, wiewohl wir hievor die $\frac{m}{40}$ Gldn. jährlich zu Besserung Ew. Frtl. Gdn. Kammerguts nur 10 Jahr lang bewilligt, so wöllen wir sie doch jetzt weiter erstrecken, dergestalt, daß sie Ew. Frtl. Gdn. so lang der Aufschlag unserer Bewilligung nach, und wie er durch uns erstlich einfach, und hernach gedoppelt angestellt im Wesen ist, und eingebracht wirdet, aus den Aufschlagsgefällen (so sie dieselben sammt vor darauf liegenden Burden über den Unkosten ertragen) jährlich folgen, und zu Mehrung des fürstlichen Intrads sollen zugestellt werden; und noch über das alles wöllen wir von den Steuergefällen zum fürderlichsten als wir mögen $\frac{m}{100}$ Gldn. zu Ew. Frtl. Gdn. Handen baar antworten lassen, welches dann ein gar ansehnliche und hochersprießliche Hilf dermassen trift, daß nit allein Ew. Frtl. Gdn. Kammergut mit neu zugelegten Herrschaften, auch jährlichen großen Gülten, und namhafter Baarschaft nunmehr gemehrt und erhöht ist, sondern auch, daß unsers unterthänigen und ungezweifelten Erachtens Ew. Frtl. Gdn. nit mehr Ursach haben sollen, uns weiter anzulangen, noch auf Aufschlag und Ungeld ferrer zu bringen, wie wir auch unterthäniglich bitten, Ew. Frtl. Gdn. wöllen solches nach Gestalt und Herkommen der Sachen, selbst auch hieob erzählten mehr Ursachen, und unsern sonst obliegenden Beschwerden bey diesem unserm getreuen hohen Anbiethen zum Beschluß dieses landschaftlichen Tractats genädiglich beruhen, und uns nunmehr von den Unkosten mit Gnaden anheim kommen lassen. So viel dann Ew. Frtl. Gdn. Mandat des

Weid=

Weidwerchs halben belangt, bedanken wir uns unterthäniglich, daß Ew. Frtl. Gdn. sich erbiethen, Befehl ausgehen zu lassen, damit uns durch Jäger, Ueberreiter, noch Amtleut in unsere Hofmarken nit eingegriffen, sondern dieselben bey ihren Freyheiten sollen gelassen werden. Daneben aber haben wir der armen Bauersleut halben, welcher bey dieser Theurung, auch vielfältigen Steueranlagen und andern vielmehr Burden billig verschont werden solle, auch unterthänig angehalten und gebetten, ihnen die nothwendige Verfriedung ihrer Felder genädiglich zuzulassen, damit sie sich, auch Weib und Kind bey diesen klemmen mühseligen Jahren ernähren, die auferladne Steuer desto williger reichen, und die Grundgülten geben mögen, darum bitten wir nochmals unterthänig, und mit höchstem Verlangen, dieweil der Schad, der ihnen, darzu auch ihren Grundherrn durch das Wildpret erfolgt, so offenbar ist, daß es keiner sondern Klage bedarf, sondern Männiglich vor Augen liegt. Ehe auch der Arm in specie klagen, und deren Ungunst, die er damit auf sich legt, gewarten will, ehe duldet er sein Verderben. So stehet unser unterthänig Begehren dahin nit, daß die spitzigen, und dem Wildpret gefährlichen, sondern allein die hohen nothwendigen Zäun gedult und zugelassen seyn, daß man auch bey den rechten Landrucken bleib, und dem Armen seine Felder nit aufreiß, und Lucken darein mach, wie jetzt geschieht; dann wo man so niedere Zäun haben muß, darüber das Wildpret einspringen mag, wo man auch Lucken aufbricht, dardurch Wildpret und Klohvieh einläuft, kann ja der Arme nit versichert seyn, sondern wirdet ihm sein Nahrung und dem Grundherrn

die

die Gült meistentheils verderbt, nit ohn geringen Schaden gemeines Ew. Frtl. Gdn. Fürstenthums. Bitten demnach abermals unterthäniglich, Ew. Frtl. Gdn. wöllen hierin genädigs Einsehen thun, auch ganze Gejaidordnung dermassen anstellen, damit der Arme zum wenigsten beschwert werde, wie dann bey Lebzeiten Ew. Frtl. Gdn. Herrn Vaters und Vetters hochseliger Gedächtnuß die Verfriedung der Felder, so ohn Gefahr des Wildprets geschehen, auch gedult, und die Lucken dermassen wie jetzt nit aufgebrochen, sondern der Vergleichung gemäß, darvon wir hievor mehrmals Meldung gethan haben, gehalten worden seyn.

Beschließlich beladen Ew. Frtl. Gdn. wir gleichwohl mit unserer nunmehr oft erholten Fürbitt nit gern, dieweil uns aber aus gutherzigem christlichen Mitleiden vieler Ew. Frtl. Gdn. in Städten und Märkten, auch auf dem Land getreuer Unterthanen erbarmet, deren Elend, und daß sie von ihrem häuslichen Anwesen auch ihrem Vaterland so eilend sollen entsetzt werden, da sie ihr Armuth meistentheils verlassen, oder mit grossen Verlust kaum hinbringen, uns auch dieß vor Augen liegt, mögen wir noch nit umgehen, bey Ew. Frtl. Gdn. von ihrentwegen unterthänig wiederum anzulangen, sonderlich, und dieweil je offenbar ist, daß ihr Ausschaffen zu merklichem Abnehmen Ew. Frtl. Gdn. Städt, auch aller Handthierungen und Gewerb gelangt, darzu die Güter auf dem Land mit sonderm unser Ew. Frtl. Gdn. getreuen Landständ Schaden und Nachtheil in Unbau und Erödigung kommen, dieweil dann deren, dafür wir jetzt gehorsamlich anhalten, nit ein geringe,

sondern

sondern grosse Anzahl ist; dieweil sie auch unsers unterthänigen Verhoffens dermassen geschaffen seyn, daß die Kaiserl. Mt. auch geistlich und weltliche Chur- und Fürsten sie in ihren Landen genädigst und genädig gedult, und bey ihnen unterkommen lassen, und dann vielen Ausländern ihres gleichen gestattet wirdet, ihre Güter auch in Ew. Frtl. Gdn. Fürstenthum zu behalten und zu besitzen; so rufen zu Ew. Frtl. Gdn. wir die weltlichen Stånd nochmalen unterthåniglich, und bitten, die wöllen solches fürgenohmen Ausschaffen genädig einstellen, Deren Stådt, Mårkt und landgerichtischer Güter mit Gnaden verschonen, auch aus hiervor oft unterthåniglich fürgetragen Ursachen bessere Zeit und Vergleichung erwarten lassen, wie dann zu Ew. Frtl. Gdn. als unsern gnädigen milden Herrn und Landsfürsten unser gehorsame Hofnung stehet, und solches Werk Denselben zu ewiger und zeitlicher Belohnung reichen wirdet, und daneben wöllen Ew. Frtl. Gdn. wir die Stånd in gemein zuvor angebrachte Handlung, und uns selbst unterthånig befohlen haben.

Ew. Fürstl. Gdn.

unterthånige getreue
Landschaft der dreyen Stånd von Prålaten und Stiften, auch Grafen, Freyherrn, Ritterschaft und Adel, sammt der Stådt und Mårkt gesandten Bothschaften jetzt allhie versammlet.

Geor-

Georgens von Elponto dem Ausschuß übergebene Supplication.

Ehrwürdig, wohlgebohrn, edel und gestreng, hochgelehrt und vest, auch ehrsam und weise, genädig und gonstig Herrn! Ich armer betrübter Gräcus habe dieser Tagen die erbärmliche Geschicht, Ob= und Anliegen aus sondern Befehl fürstlicher hochlöblicher Räthe allhie, welchermassen weiland mein lieber Vater seliger Johann von Vincenz oder Elponto aus Grácia drey Christen von dem Erbfeind christlichen Namens erledigt, darburch er sich sammt allem seinem Vermögen, und um solche christliche bewiesene Treue um all sein Haab und Gut kommen, letztlich gar bis in den Tod bekümmert, und mich dem Erbfeind an Geisel in Verhaftung gelassen, und folgends, wie ich mein Weib und einen Sohn derwegen an meiner Statt verpfänden müssen, nach Längs unterthäniglichen entdeckt, und dieweil nun auf gegebnen Bericht des wohlgebohrnen Herrn Ott Heinrichen von Schwarzenberg, auch Herrn von Schellenberg, als vor etlichen Jahren gewesenen fürstlichen Vitzdom zu Straubing, so viel glaubwürdig befunden, daß Onofferus Altmansperger von Straubing, welcher zu Zorba von den Unglaubigen gefangen, folgends gen Tripoli in Barbaria geführt, und von meinem Vater seligen allda erledigt worden, aber von ermeldt Altmanspergers Eltern aller Unkosten oder Ranzion in Kraft sein Altmanspergers eigen verzeichneter Handschrift, die ich in den fürstl. Hofrath übergeben, Herrn

Hanns

Hanns Jakoben Fugger endlich erlegt, und bezahlt soll worden seyn, aber leider bisher meinem Vetter seligen, noch mir vielgedachte Ranzion nit zugemacht noch habhaft worden, wie mir dann nicht zuwider, da hierinnen einig Bedenken oder Zweifel wollte fürfallen, daß man deren wegen mehrern Bericht bey obvermeldten Herrn und Jeronimen von Seiboltstorf einziehe. Daß aber diese erbärmliche Geschichte sich also verlaufen, und daß ich des meinigen noch unbezahlt, können Ew. Gdn. Gunsten und Herrl. aus der Venediger und Capitanio zu Elponto Urkund, aus der Venediger Testimonio, und des Altmanspergers eigner Handschrift, welche alle Urkunden ich in der Frtl. Gdn. Hofrath ein- und übergeben, genädiglich und günstig schliessen. Rufe hierauf Ew. Gdn. Gunsten und Herrl. als ein hoch- und weit berühmte christliche Landschaft um Christi willen unterthäniglich an, diese und hievor übergebene Schriften und Bericht mit Gnaden zu beherzigen, gnädige Mittel fürzunehmen, damit ich aller meiner Spruch von Herrn Fugger vergnügt, und weil summum periculum in mora, unverlängert abgefertigt werde, dann wo ich armer betrübter Mann im Monat Marti nächstkünftig mit gefaßter Ranzion nit kann zu Tripoli in Barbaria, allda mein Weib und Sohn zu Geisel gelassen, erscheinen, hab ich nichts gewissers zu besorgen, anderer Ort gedachts mein Weib und Sohn von dem Türken auf ein Gallere oder in ein Bevestigung wirdet verkauft. Hierinnen erzeigen Ew. Gdn. Gunsten und Herrlichkeit ein hochrühmlichs Werk der Barmherzigkeit, deß mich in fremden Land gegen Männiglich hab zu berühmen,

und

und gegen Gott mit treuherzigem Gebeth die Täg meines Lebens in kein Vergessen soll gestellt werden.

Ew. Gdn. Gunsten und Herrl.

unterthäniger armer Betrübter
Georg Graecus von Elponto.

Aufschrift von aussen.

An

die Ehrwürdigen, wohlgebohrnen, Edlen, Gestrengen, hochgelehrten, und vesten, auch ehrsamen und weisen des Ausschuß löblicher Landschaft unterthänige Supplication

Georgen Griechen von Elponto.

Der Stadt Wasserburg, und Consorten Beschwersschrift über die von Mühldorf wegen Getreids Fürkauf.

Ehrwürdig in Gott wohlgebohrn, Edel, Gestreng, ehrnvest, fürsichtig, weis, gemeine löbliche anjetzt allhie versammlete Landschaft, genädig und gunstig Herrn! Ew. Gdn. und Gunsten seyn wir in nachfolgenden unserm nothwendigen Ob- und Anliegen, so wir zu vernehmen gehorsamlich bitten, um Hilf und Beystand anzulangen, und zu beladen geursacht, wie dann ein solches zu Fürkommung unsers und vieler Inwohner dieß Fürstenthums merklichen Abnehmen und verderblichen Schadens

dens billig länger nit eingestellt werden soll, und ist unsers Verhoffens etlichen unter den Ständen genädig und gunstig wohl wissend, daß ein lange Zeit her unsere eines Theils Voreltern, und unser meistes Gewerb und Handthierung mit Erkauf und weiterer Verkaufung des lieben Getreids, in Gebrauch je und allemal gewest, mit diesem haben wir uns sammt unsern Angehörigen frömmlich, auch in aller redlicher Ehrbarkeit erhalten und hingebracht, fürnehmlich alle aufgeladene Burden, Steuer und Anlag, was einem gehorsamen Burger zu leisten gebührt, desto stattlicher und leichter erschwingen mögen. Nun haben sich aber die Burger zu Mühldorf ein Zeit lang her mit Bestellung und Fürkaufung ermeldts Getreids durch das zuvor beschehen Hineinleihen einer Summa Gelds und anderer Praktiken dermassen in ein Handthierung und Gewerb gericht, daß wir des Fürstenthums Baiern gehorsame Unterthanen solcher Fürbestellung halben, darunter auch andere Waaren und Pfennwerth eingemischt und verhandelt werden, an unserer Nahrung und gewerblichem Thun von Tag zu Tag in merklichs Abnehmen, dagegen aber die von Mühldorf, die doch in keiner Landsnoth oder Anlag zu dem Land Baiern die wenigst Hilf nit leisten, in stattlich reichlichs Vermögen kommen, wie sie sich dann, als vielen glaubhaftigen Personen bewust, in etlichen Jahren her gar ansehnlich und weit mehr, als die Innwohner bey uns, auch an andern Orten merklich gereichert und gebessert haben. Daraus erfolgt und erscheint augenscheinlich, daß durch diesen gesuchten Vortheil des Fürleihens, Vorbestellung des Getraids, so sie um hohes Geld anfeilen, und ander erdachte

Prakti=

Praktiken alle Gewerb und Handthierung von uns und andern Städten an die ausländischen Orte gezogen, und unser Nahrung damit scheinbarlich geschmälert wirdet; nicht desto weniger sollen wir in allen Auf- und Anlagen, wie wir uns zu thun schuldig erkennen, alle Gebühr vollziehen, wiewohl auch auf fürgebrachte Beschwerden, wie der fürstlichen Regierung zu Burghausen, unsern genädigen Herrn (von denen wir hierin Bericht zu begehren wohl gedulden möchten,) genädiglich bewust, zu Fürkommung dieser unleidenrlichen Beschwernuß, daraus eine merkliche Theurung und Landschaden in Getreid erfolgt, etlich malen durch ausgangne Befehl nothwendige Fürsehung beschehen ist, kommt doch dieser Fürkauf und Bestellung erneunts Getreids, auch Verkaufung desselben, so in grosser Anzahl beschieht, nicht desto weniger in den Schwang und völligen Gebrauch, mit dem wir an unserm hievor gehabten Gewerb, und Handthierung, davon wir uns und die unsern hinbringen sollen, zurück gestellt, und verhindert werden, welches aber den Mühldorfischen solchermassen hievor nie gestattet oder zugelassen gewest, allein was sie sich etliche Jahr her uns zu höchster Beschwer unbefugter Weis unterstanden haben. Weil wir uns dann als gehorsame Mitglieder gemeiner löblicher Landschaft, die wir bisher zu dem Haus Baiern als unserm geliebten Vaterland in viel ander Weg alle schuldige Gebühr gehorsamlich geleistet, und fürterhin an unserm Vermögen nichts mangeln soll, ganz unterthänig verhoffen, daß durch dieß deren von Mühldorf unbefugt Fürnehmen, und angefangen Gebrauch uns und gemeine Burgerschaft im Lande von unserer Handtierung und Gewerb

also

also eigennützig zu treiben, und in Abnehmen zu bringen, sich aber an ihrem Vermögen zu unserer höchsten Beschwer und Nachtheil zu bessern, und zu reichern nit gestattet, sondern ob uns des Lands Unterthanen billig gehalten werden soll; so gelangt an Ew. Gdn. und Gunsten unser gehorsames Bitten, die wöllen alles oberzählts mit Gnaden und Gunsten wohl erwägen, auch in Bedacht dessen bey dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Baiern ꝛc. unserm gnädigen Herrn und Landsfürsten, bey dem wir uns aller gnädigen Hilf unterthäniglich getrösten, uns durch genädige Fürbitt und andere nothwendige Wege so viel Befürderung und Beystand erzeigen, damit solche beschwerliche und unleidentliche Neuerung, so uns, wie obverstanden, zu merklichem Abnehmen und Verderben gereicht, durch gebührliche Weg abgestellt, und dergleichen unbefugt Fürnehmen weiter nit gestattet oder zugestanden werde, welches unsers gehorsamen Erachtens durch keinen andern erschießlichen Weg beschehen mag, dann so ihnen den Mühldorfischen die An- und Aufschüttung des Getreids, welches sie unsers Wissens hievor auch nit Macht gehabt, ferrer nit zugelassen, sondern genädiglich abgeschaft wurde. Diese genädig hochnothwendige Einsehung wollen um hochgedachten unsern gnädigen Fürsten und Herrn, auch Ew. Gdn. und Gunsten wir unterthäniglich in Gehorsam zu verdienen unvergessen seyn.

Ew. Gdn. und Gunsten

gehorsame

Burgermeister und Rath zu Wasserburg, Burghausen, Braunau, Oetting und Kraybburg.

Zu Ueberantwortung vorgehender Schriften seynd verordnet.

Probst zu Beyharting.
Probst zu Garsch.
Georg von Tannberg.
Albrecht Nothaft.
Hanns Christoph von Pienzenau.
Philipp Jakob von Schwarzenstein.
Ried Hanns Höflinger.
Eggenfelden Georg Lindmair.
Georg von Gumppenberg, Landmarschall.
Jeronimus Pronner, Licentiat, Kanzler.

Unser genädiger Herr hat die Schriften genädig annehmen, und durch Ihrer Frtl. Gdn. Kanzler melden lassen: sie wollen die Landschaft unverzogenlich darauf wieder mit Gnaden beantworten. Des Griechen von Elponto halben sey Ihrer Frtl. Gdn. hievor auch ein Suplication überreicht, Sie auch darauf nit unterlassen, um Erfahrung zu schreiben; so bald dieselb komm, wöllen Ihr Frtl. Gdn. die Billigkeit verschaffen; dergleichen auch deren von Wasserburg und ihrer Consorten angebrachter Sachen in Gnaden ingedenk seyn.

Den 27sten Januari haben die fürstlichen Räthe, nämlich Doktor Perbinger, Doktor Ellsenhaimer, und Kammermeister nachfolgende Beschlußschrift dem Ausschuß überantwort; und dieweil in derselben die Herausgebung des Kaiserlichen Privilegii sammt der Chur-

fürsten Consens fürnehmlich gestritten, ist auf ein kurze Schrift dagegen beschloßen, und des nächsten Tags darnach der Landschaft verlesen, in Beyseyn des Herrn Abts zu Rottenhaslach, Paulusen Viereck, Haunsen Urmüllers des Gesandten von Trosperg umgefrogt, und folgends unserm genädigen Herrn zugetragen worden.

Landsfürstl. 6te Schrift, die Ausführung der Ursachen enthaltend, warum das Kaiserl. Privilegium nicht ausgefolgt werden könne.

Unser genädiger Fürst und Herr hat der Stånd Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landschaft jetzt abermalen übergebne Schrift mit Gnaden hören lesen, und vernohmen, auch die gethan Bewilligung, Erklårung und Erbiethen so stattlich ansehlich und gutherzig befunden, daß Sie dieser Zeiten nit Ursach haben, in sie weiter um Höherung, und Mehrung derselben zu bringen, sonder nehmens also zu genädigen Gefallen, Dank, und Benügen an.

Daß aber die Stånd dagegen von Sr. Frtl. Gdn. das Privilegium, und der Churfürsten Consens von Handen zu geben begehren, da haben sie in jüngster Sr. Frtl. Gdn. ihnen übergebnen Schrift vernohmen, wie nämlich Se. Frtl. Gdn. die Fürsorg tragen, daß die jetzt bewilligt Mehrung des Kammerguts so weit

nit reichen werde, daß Sie künftiger Schuldmachung möchten übrig seyn, in Bedenkung des Staats, der gleich alsbald Sr. Frtl. Gdn. Söhnen, und jedem in sonderheit nothwendig aufgericht, und gemacht werden muß, auch anderer unvermeidenlicher Ausgaben, bey welchen sich nach Gelegenheit jetziger Zeit und Läuf vielmehr zu besorgen seyn will, daß sie allein zur Nothdurft noch höher wachsen und steigen, als daß sie mögen weniger gemacht nnd abgestellt werden, wie dann Sr. F. G. von den jetztbewilligten $\frac{m}{40}$ Gldn. als wohl zu erachten, von beeder jungen Herrn unterschiedlichen Staat wegen wenig übrig bleiben, oder in Derselben Kammer eingehen, und bestehen wird.

Derwegen dann Se. Frtl. Gdn. sich der Vonhandgebung des Privilegii hievor solcher Meynung erbothen haben, wo nämlich die Mehrung des Kammerguts Sr. Frtl. Gdn. dermassen erfolgt wäre, daß Sie hätten mögen zu diesem Ende kommen, so Sie hierinnen allwegen gesucht, nämlich die Vermeidung weiterer Schuldmachung, und Milderung der oft gesuchten Hülfleistung dardurch zu erlangen. Wann aber die Ständ solches jetzmalen so reichlich und fürträglich nit thun, wie dann Se. Frtl. Gdn. selbst ermessen können, daß es ihnen, weil der Schuldenlast noch so groß ist, und die Ständ der Höherung des Aufschlags und Ungelds halben so groß Bedenkens haben, nit wohl erschwinglich seyn wurde, können Se. Frtl. Gdn. das Privilegium und Consens noch der Zeiten nit von Hand geben, weil Sie nit wissen, ob Sie mit jetztbewilligter Besserung zur Nothdurft gelangen mögen, oder nit; und

dessen haben Sie noch mehrer hochbewegliche Ursachen, welche Sr. Frtl. Gdn. Versehens die Stånd selbst fůr erheblich erkennen werden, als Erstlich, daß es Sr. Frtl. Gdn. nit allein bey der Kais. Mt. und den Churfůrsten, sondern bey Månniglich schimpflich seyn wurde, daß Sie sich so hoch darum bemůhet, und dasselb alsbald wiederum ohne billige Gegenvergleichung von Handen geben håtten.

Zum Andern, um daß es ein solch Ansehen haben wurde, als stellten die Stånde in Sr. Frtl. Gdn. ein so groß Mißtrauen, und wollten sich auf die angebothen Versicherung nit gånzlich verlassen, da doch Se. Frtl. Gdn. mit nichten gesinnt wåre, denselben im wenigisten was zuwider zu handlen.

Fůrs Dritt, wissen die Stånde, daß sich S. F. G. im jůngstem Schadlosbriefe neben anderm gegen ihnen obligiren můssen, da der duplirt Aufschlag des Weins von den benachbarten Fůrsten und Stånden angefochten wurde, daß Se. Frtl. Gdn. denselben ihnen den Stånden ohne Entgelt vertheidigen und verfechten wollen. Wann aber derselb allbereit von einem benachbarten Fůrsten dermassen angefochten worden, als sey er ohne alle kaiserliche Bewilligung, und ausser der Churfůrsten Consens fůrgenohmen, so haben die Stånd zu ermessen, daß Se. Frtl. Gdn. zu Erhaltung desselben, solchen Privilegii und Consens zum hőchsten nothdůrftig seyen, und derwegen billig bey Handen behalten.

Zum Vierten, da sich in künftig zutragen sollte, daß in einem Reichstage beschlossen wurde, alle neue Zöll und Aufschläg, welche nit ordentlich ausgebracht und insonderheit privilegirt wären, abzuschaffen und zu revociren, wäre je sowohl der Stände, und gemeins Lands, als Sr. Frtl. Gdn. oder derselben Erben und Nachkommen hohe und grosse Nothdurft, daß man dieses Privilegium von wegen des duplirten Aufschlags in vigore erhielt.

Fürs Fünfte, da dieß Land, das Gott genädiglich verhüte, sollte ein Noth anstoßen, oder daß es in ein Verderben, es wäre durch Krieg, Feuer, oder andern Unrath, gerieth, also daß zu Machung eines Vorraths, davon den armen Unterthanen wieder geholfen werden möchte, die Nothdurft erfordern wollt, nit allein dem Landsfürsten, sondern gemeiner Landschaft selbst zum besten einen Aufschlag oder Ungeld fürzunehmen, könnte das auf einen solchen Fall, in Kraft des Privilegii, von den genachbarten Fürsten und Ständen, auch sonsten Männiglich unverhindert, füglich wohl beschehen, derwegen man sich dann desselben je nit gar begeben, sondern auf ein solche Noth allezeit getrösten solle.

Letztlich sollen, und werdens die Stände Zweifels ohne dahin bedenken, daß Se. Frtl. Gdn. und sie die Ständ von einander nit abgesöndert, sondern ein Corpus, und daß Se. Frtl. Gdn. das Haupt, sie aber die Glieder seyen. Derwegen dann sie, wie sie ohne das getreulichen thun, nit unbillig ihren Respect auf

Se.

Se. Frtl. Gdn. als das Haupt haben. So dann nun Se. Frtl. Gdn. sich erklärt, ob Sie schon das Privilegium in Händen behalten, das Sie's doch bis auf weitere Zusammenkunft und Vergleichung einstellen wöllen; und jedoch ein Ding, auch ihnen den Ständen ohne allem Nachtheil ist, es sey bey Sr. Frtl. Gdn. oder ihnen, wann's nur mittler Zeit kein Wirklichkeit hat; so versehen Sie sich zu den Ständen genädiglich, sie werdens so gern und billich bey Sr. Frtl. Gdn. bleiben lassen, als zu ihnen zu nehmen begehren, weil sie Ihr in solchem als die Glieder dem Haupt nit unbillich deferiren.

Und ist demnach Sr. Frtl. Gdn. an Dero liebe und getreue Landständ genädigs Ansinnen und Begehren, sie wöllen ihnen nit schwer lassen seyn, daß das Privilegium, und die Consens aus jetzt gehörten, und sonst keinen andern, viel weniger gefährlichen noch vortheiligen Ursachen halben, wie sie Sr Frtl. Gdn. zuversichtlich nit verdenken, noch ein solch Mißtrauen in Sie stellen werden, in Sr. Frtl. Gdn. Gewalt bleib.

Dagegen seynd Se. Frtl. Gdn. urbiethig, die Anstellung desselben jetzmalen einzustellen, und die Ständ jetzt alsbald genugsam zu versichern, sich desselben fürderhin ohne ihr Wissen und ausser weiterer gütlicher Tractation mit ihnen, in der alsdann Zweifels ohne die Mittel leichtlicher zu finden seyn werden, solch Privilegium in ihr der Ständ Gewaltsam zu übergeben, nit zu gebrauchen, darzu ihnen einen Schadlosbrief zu geben, in Massen und Form, wie es sich nach Gelegen=

genheit jetziger Hülf und Bewilligung gebühren will, und hievor durch Sr. Frtl. Gdn. und Dero hochlöbliche Voraltern in Gleichnuß beschehen ist, als Sie sich dann deßhalben mit ihnen genädiglich zu vergleichen, und solches alles um sie die Ständ sammentund sonder in Gnaden zu erkennen urbiethig seynd.

Nachdem auch die Stände sich neben andern erbiethen, Sr. Frtl. Gdn. mit ehestem $\frac{m}{100}$ Gldn. erlegen zu lassen, welche sie also zu genädigen Dank annehmen; jedoch damit die Stände sehen, daß Se. Frtl. Gdn. gern aus den Schulden wären, so wöllen Sie die Erlegung nit begehren, sondern sie mögen dieselben $\frac{m}{100}$ Gldn. zu Abzahlung der Schulden brauchen, und jetzt dagegen soviel Schulden von Sr. Frtl. Gdn. Kammer auf sich nehmen, das verhofentlich ihnen nit zuwider seyn wird.

Ferrer antreffend die begehrte Milderung des Wildpret = Mandats, sollen es die Ständ dahin verstehen, daß Se. Frtl Gdn. die Armen wider die Gebühr nit gern beschweren wollten. Demnach haben Sie sich in vorigen Schriften erbothen, wann von den Beschwerten Sr. Frtl. Gdn. Klag fürkomm, daß Sie auf vorgehende eingezogne Erfahrung billiche Wendung thun wöllen; und da es je ein grosse Ungleichheit im Land ist, also, daß deren ein grosser und fast der mehrer Theil erfunden wird, die der Landruck und Zäun halben, wann sie nur die Meynung des Mandats recht ansehen, kein billiche Beschwer haben mögen noch sollen, so können es Se. Frtl. Gdn. nochmalen nit anderst

er=

erklären, als bis sie in specie vernehmen, welcher Enden und Orten, und wer damit beschwert sey. Sonsten solle des Hundsprüglens halben die Fürsehung beschehen, wie sich Se. Frtl. Gdn. hievor genädiglich erbethen haben.

Beschließlich das Ausschaffen der Widerspenstigen in Religionssachen betreffend, möcht sich gleichwohl Se. Frtl. Gdn. verwundern, warumen doch, und auf was sonderbars Anhalten und Urgiren die beede weltliche Stånd so hoch in Se. Frtl. Gdn. dringen, da doch die Stånd wohl wissen, weß sich Se. Frtl. Gdn. in vorigen Landschaften mit ihnen den Ständen zu ihrem völligen Benügen und gutwilligen Annehmen verglichen haben, Sie auch bis daher der Unbescheidenheit nie gewesen, daß Jemand von Glaubens-Sachen wegen, sonderlich die sich unärgerlich, und mit dem freventlichen Auslauf, auch den Winkellehren, und Predigten unverdächtlich gehalten, so kurz und eilends aus dem Land geschaft hätten, sondern Sie habens nit ein, zwey, oder drey, oder vier Monath, sondern bey vielen und den mehrern jetzt etliche Jahr aneinander sowohl durch die gemeinen Mandat, und sonderbaren vielfältigen Befelch, als durch Zuordnung christlicher geschickter und gelehrter Prediger, und darzu mit etlichen Visitationibus durch ihre stattliche Räthe, Pfleger, und Richter zum öftermal genädiglich und christlich vermahnen, unterweisen, und warnen, von den meisten auch die Zusag und Pflicht nehmen lassen, die schuldige und christliche Gehorsam zu leisten; da aber dieses alles nit helfen will, achten Se. Frtl. Gdn. darfür, ihr soll nit übel

aus-

ausgelegt werden, daß Sie nach so viel angewendten Bemühungen, Unkosten, und Unterweisung solchen Halsstarrigen, und zu Erweckung eines mehrern Abfalls hoch geflißnen Leuten, nach vermög des heiligen Reichs Constitution, auferlegen lassen, entweders den christlichen Gehorsam zu leisten, oder sich aus dem Land zu setzen. Aber wie dem, die Ständ sollen sich zu Sr. Frtl. Gdn. gewißlich versehen, daß Sie in solchem guter Bescheidenheit gebrauchen, und Niemand übereilen, sondern allen christlichen möglichen Fleiß anwenden wöllen lassen, solche Leut besser zu informiren, und also in dem Schafstall Christi zu erhalten; als Sie dann bis daher als ein christlicher katholischer Fürst, der hierinnen anderst nichts, als den schuldigen christlichen Gehorsam, und das Heil der Seelen sucht, an ihr verhoffentlich nichts erwinden lassen, und wär Sr. Frtl. Gdn. selbst nit lieb, daß hierdurch ihr eigne Städt und Märkt erödigt werden, und die Güter, wie die Ständ wohlmeinend besorgen, ungebaut seyn sollten. Wöllen demnach in solchem handlen, was Sie verhoffen gegen Gott und der ordenlichen Obrigkeit zu verantworten, und was Sie meynen, ihren Land und Leuten an Seel, Leib, Ehr, und Gut nützlich und fürständig zu seyn. Das alles haben Se. Frtl. Gdn. Ihrer lieben und getreuen Landschaft zu endlicher und schließlicher Resolution nochmalen anbringen wöllen, des genädigen, und väterlichen Versehens, die Ständ werden es in allen Punkten dabey also bleiben lassen, und weiter kein Difficultät einwerfen. Das wöllen Se. Frtl. Gdn. um die Ständ sammet und sonder dankbarlich erkennen und genädiglich bedenken.

Der

Der Landschaft 6te Schrift, oder wiederhollтes Anlangen um Herausgebung des Kaiserlichen Privilegii.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, genädiger Herr! Aus Ew. Frtl. Gdn. uns zugeschickter genädiger Beschluß = Schrift haben wir unterthänig verstanden, daß Dieselben unser gethane stattliche und ansehliche Bewilligung zu genädigen Gefallen, Dank, und Benügen gleichwohl annehmen, wie wir auch gutherzig gemeynt, und uns, auch unsere armen Unterthanen darob zum äußersten angreifen; daneben aber auch vernohmen, aus was Ursachen das erlangt Kaiserlich Privilegium, sammt der Churfürsten Consens uns nit zugestellt, sondern bey Ew. Frtl. Gdn. Handen noch bleiben soll.

Nun sollen Ew. Frtl. Gdn. genädiglich, und ohn allem Zweifel dafürhalten, daß wir in Dieselben bisher einich Mißtrauen nie gesetzt, auch noch nit setzen, sich werden aber daneben Ew. Frtl. Gdn. genädig zu erinnern wissen, mit was Gestalt wir vom Anfang dieses ganzen landschaftischen Tractats unser Bewilligung angestellt, und bisher in allen unsern Schriften continuirt haben, nämlich daß weder der hochzeitliche Unkosten, und Erledigung der zweyer Graf = und Herrschaften, noch auch die Mehrung Ew. Frtl. Gdn. Kammerguts von uns anderst nie gemeynt, noch fürgenohmen sey, es wäre dann das Kaiserlich Privilegium, sammt

sammt der Churfürsten Consens uns zugestellt; und eben darum haben wir uns mit so schwerer Burden in unserer Bewilligung selbst beladen. Da nun solches bey Ew. Frtl. Gdn. Handen gelassen werden soll, wär es aller unserer gepflogenen Handlung entgegen, und uns darum zum höchsten beschwerlich, dieweil wir über unser Ew. Frtl. Gdn. so stattlich gethane Hülf das nit erlangten, von dessen wegen allein wir alle unsere Rathschläg, Bedenken, und Verwilligung dirigirt und zu Werk gericht haben, auch ohne welches allein wir nit Ursach hätten uns dermassen anzugreifen, als wir Ew. Frtl. Gdn. zu gutem jetzt thun wollten. So achten wir unterthäniglich dafür, dieweil sich Ew. Frtl. Gdn. selbst gegen uns genädiglich erbothen, daß uns gegen unser erspießliche Hülf mehrgedacht Privilegium zugestellt werden soll, es sey unser beschehne Bewilligung so ansehlich und fürträglich, daran sich Ew. Frtl. Gdn. mit allen Gnaden ersättigen zu lassen billiche Ursach haben, mög auch derhalben die Herausgebung solch Privilegii Ew. Frtl. Gdn. gar nit verkleinerlich seyn, dieweil Sie hohe, und nutzbare Besserung ihres fürstlichen Kammerguts dagegen empfangen. Und da gleich der Aufschlag durch genachbarte Fürsten oder andere Ständ uns zuwider wollte angefochten werden, oder da wir dessen in einer augenscheinlichen Landsnoth, darvor uns Gott genädiglich behüten wöll, zu gebrauchen, und also solich Privilegium herfür zu ziehen, und dessen zu behelfen hätten, so ist doch dasselb auf solchen Fall bey uns jederzeit zu finden; wie wir dann urbiethig seyn, das vielberührt Privilegium darauf in bester Verwahrung zu erhalten.

Bit-

Bitten demnach unterthänig, Ew. Frtl. Gdn. wöllen genädiglich bedenken, daß wir von Anfang dieses Landtags bis hieher einige Bewilligung nie gethan, es werde dann uns dagegen das Kaiserlich Privilegium überantwort, daß wir auch von deren einiger Ursach wegen uns mit einer so ansehlichen Summa Gelds gegen Ew. Frtl. Gdn. eingelassen, welches wir doch nit thun möchten, wo solch Privilegium bey Ew. Frtl. Gdn. bleiben, und jetzt allein eingestellt seyn soll, und derhalben uns dasselb, sammt der Churfürsten Consens und einem Schadlosbrief zu zustellen ferrer kein Bedenken haben, und darauf, damit auch dieser Landtag zu gutem End gebracht, und zu genädiger auch unterthäniger Vergleichung gelange, so wöllen wir die $\frac{m}{100}$ Gldn. die wir sonst baar hätten erlegen sollen, jetzt an Schulden von Ew. Frtl. Gdn. Kammer auch auf uns nehmen, und werden dardurch alle Ew. Frtl. Gdn. proponirte Artikel abgehandlet, und verglichen seyn.

Letztlich das Ausschaffen, auch das Wildpret-Mandat betreffend, wöllen wir uns auf Ew. Frtl. Gdn. gethane Erklärung unterthänig getrösten; wir bitten auch darum gehorsamlich, Ew. Frtl. Gdn. werden sich in beyden Artikeln so genädig erzeigen, auf daß wir, und unsere arme Unterthanen Ew. Frtl. Gdn. genädige Zuneigung spüren, und im Werk befinden, und uns deren gehorsamlich erfreuen und berühmen mögen, damit auch Städt und Märkt in ihren Würden erhalten, auch dem gemeinen Bauersmann sein harte, und einige Nahrung des Feldbau verfriedt und versichert werde, und Männiglich desto vermöglicher, und williger seye,

in diesen schweren Steuern mitleidig zu contribuiren und anzulegen; welches alles nit allein diesem Fürstenthum zu Wohlfahrt und Nutz erspriessen, sondern auch Ew. Frtl. Gdn. zu desto glücklicher Regierung, darzu bey In- und Ausländischen zu sonderlichem Lob und Ehren reichen wird. Und wöllen hierauf Ew. Frtl. Gdn. als unserm genädigen Herrn und Landsfürsten uns Deren getreue Landschaft von allen Ständen samment und sonder demüthig und unterthänig befohlen haben.

Ew. Frtl. Gdn.

unterthänige getreue
Landschaft der dreyen Ständ
von Prälaten und Stiften, auch
Grafen, Freyherrn, Ritterschaft
und Adel, sammt der Städt
und Märkt gesandten Bothschaften, jetzt alhie versammlet.

Diese Schrift ist hochernanntem unserm gnädigen Herrn durch hernach bemeldte Verordnete überantwort.

Abt zu Obernaltach.
Probst zu Reitenbuch.
Burkard von Taunberg.
Hanns Georg von Dachsberg.
Wilhelm Auer.
Antoni von Seiboltstorf.
München Kaspar Part.

Lands-

Landshut Georg Fantner.
Georg von Gumppenberg, Landmarschall.
Jeronimus Pronner, Licentiat, Kanzler.

Neben Ueberantwortung jetzt gehörter Schriften ist bey unserm genädigen Herrn des Græci von Elponto halben abermals unterthänig angemahnt, und gebetten worden, ihme zu seinem Begehren mit Gnaden fürderlich zu verhelfen, sonderlich dieweil, wo er auf den ersten Marti zu Venedig nit seyn, und daselb die Ranzion abführen mög, daß sein Weib und Kind, die er also in dem bestimmten Termin nit ledig mach, in die türkisch Servitut verkauft werde; und daß der Ausschuß von etlichen ansehlichen auch Ihrer Frtl. Gdn. Räthen in guter Erfahrung hab, daß des Altmanspergers Ranzion dem Herrn Fugger erlegt sey, Ihre F. G. wollten ihme Græco Jemand genädiglich zuordnen, und verschaffen, damit ihm sein Nothdurft fürgebracht und gehandlet wurde, dann sonst wollt sich Niemand hierinnen gebrauchen lassen, und müßte Græcus Mangel der teutschen Sprach halben gleich rechtlos stehen.

Dergleichen hat man auch deren von Wasserburg und ihrer Consorten angebrachter Sachen halben contra Mühldorf angehalten, und um genädigs Einsehen gebetten.

Darauf hochermeldter unser genädiger Herr durch Ihrer Frtl. Gdn. Kanzler wieder geantwort, wie folgt.

Fürstl.

Fürstl. mündliche Erklärung auf das vorgehend der Deputirten Gesuch.

Ihre Frtl. Gdn. nehmen der Landschaft Schriften mit Genaden an, versehen sich, sie werde ihrem hievor gethanen Erklären gemäß gestellt seyn, wo nit, wollen sich Se. Frtl. Gdn. mit ehestem ferrer darauf vernehmen lassen. Des Græci halben haben Ihre Frtl. Gdn. jüngstlich angezeigt, Sie haben befohlen, wie die Nothdurft erfordert, um Erfahrung zu schreiben, deren seyen Sie täglich gewärtig, so bald dieselb komm, wöllen Sie alle Billigkeit verschaffen, dergleichen sie ihme Græco den Oertl, als der Welschen und anderer Sprachen kundig hievor zugeordnet, dem wollen Ihre Frtl. Gdn. nochmals befehlen, ihme Græco hülflich und beyständig zu seyn. Von wegen deren von Wasserburg, und ihrer Consorten angebrachter Sachen seyen hievor wider den Fürkauf des Getreids mehrmals Mandata ausgangen, und da denselben gelebt, und durch alle Obrigkeit darob gehalten wurde, möchten Sie dieser Beschwernuß wohl übrig seyn, Ihre Frtl. Gdn. wöllen aber nicht weniger nochmals genädigs Einsehen, und alle Nothdurft hierinnen mit ehestem fürnehmen lassen.

Den 29sten Januari haben die fürstlichen Räth, nämlich Wiguleus Hund, Doktor Wolfgang Viehbeck, und

und Kammermeister dem Ausschuß nachfolgende Schrift Morgens um sieben Uhr überantwort, und daneben gemeldet: unser genädiger Fürst und Herr versehe sich genädiglich, gemeine Landständ werden die Sachen bey dieser Ihrer Frtl. Gdn. endlicher Resolution, und Erklärung bleiben lassen, und in Ihr Frtl. Gdn. weiter nit dringen, auf daß also dieser Landtag sein glücklich End erreichen mög, mit Erbiethen, Ihr Frtl. Gdn. werden darauf desto mehr Ursach haben, solches gegen Ihr Frtl. Gdn. getreuen Landständen mit Gnaden zu erkennen.

Solche Schrift hat der Ausschuß alsbald berathschlagt, und erwogen, daß Ihr Frtl. Gdn. um Herausgebung des Kaiserlichen Privilegii nochmals unterthänig ersucht, und neben Erhollung, auch kurzer Erzählung vorigs Einkommens gebetten, und da jetzt solches nit zu erhalten, was gestalt die Landschaft assecurirt, und versichert werden soll, da das Kaiserlich Privilegium bey Ihrer Frtl. Gdn. Hand bleibt. Auch darauf sich nachfolgender Schriften entschloßen, und ist dieselb gemeiner Landschaft fürgehalten, in Beyseyn des Herrn Abts zu Obernaltach, Philipp Jakoben vom Schwarzenstein, Hanns Heinrichen von Muggenthal, und der Gesandten von Dingsing umgefragt, und folgends die gestellt Schrift hochernanntem unserm genädigen Herrn unterthänig überantwort worden.

Lands-

Landsfürstl. 7te Schrift, die verweigerte Edition des Kaiserl. Privilegii betreffend.

Unser genädiger Fürst und Herr, hat sich in der Stände Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landschaft jetzt abermalen übergebner Schriften ersehen, und hätten nit vermeynt, daß sie in Erwägung der hoch beweglichen Ursachen, welche Sie ihnen in nächster Schrift ausführen lassen, einig weiter Bedenken haben sollen, Sr. Frtl. Gdn. das Privilegium innhändig zu lassen, sonderlich aber auf das Erbiethen, daß Sie nämlich genugsam assecuriren wöllen, nicht allein das Privilegium dieser Zeit einzustellen, sonder auch dasselb in künftig, ausserhalb ihres Wissens, und weiterer Tractation mit ihnen, nit zu gebrauchen, in welcher Tractation nochmalen Zweifels ohne gar wohl Weg zu finden seyn wurden, daß Se. Frtl. Gdn. ihrem jetzigen Begehren unweigerliche Statt geben mögen; dann obwohl der Stånd Anzeigen nach diese Landschaft Tractation zu gutem Theil dahin gericht worden ist, daß ihnen das Privilegium sollte zugestellt werden, so wissen sie sich doch daneben zu berichten, daß solche Uebergebung von Sr. Frtl. Gdn. nie anderst bewilligt worden, als soferr Sr. Frtl. Gdn. so austräglich, und stattlich entgegen gegangen werde, als daß Sie davon ein ziemliche Gegenvergleichung des jenigen, was Ihr das Privilegium sonsten nutzen wurde, hätten bekommen, und dardurch dahin gelangen mögen, so Sie fürnehmlich in diesem Handel suchen, nämlich sich vor weiterer Schuldma-

chung zu verhüten, und ihr der Stånd in künftig so viel möglich zu verschonen. Alleweil aber dasselb mit jetziger Bewilligung nit geschehen, wie stattlich und ansehenlich sie ist, so sollen sie Sr. Frtl. Gdn. billich nit verdenken, daß Sie das Privilegium noch der Zeiten von Handen zu geben weigern, sondern vielmehr an dem aller Billigkeit nach benügig seyn, weß sich Se. Frtl. Gdn. der Einstellung halben zu assecuriren genådiglich erbothen haben, und das um soviel mehr, wann sie die obangeregte eingeführten wichtigen Ursachen recht zu Herzen führen, und bewegen wöllen; dann so das Privilegium, wie die Stånd selbst für ein Nothdurft achten, in allweg gemeinem Land zu gutem auf konftige Landsnoth zu behalten, so ist es gleich so wohl bey Ihr Frtl. Gdn. in ihrem Fürstlichem Archiv, als bey den Stånden verwahrt, bleibt auch als ein Instrument so billich, wo nit billicher bey Sr. Frtl. Gdn. als dem Haupt, dann bey ihnen als den Gliedern, weil Sie ja Se. Frtl. Gdn. in dem, was gemeines Lands Noth und Obliegen antrifft, so wenig ausschließen können, als sich selbst. Und wie Se. Frtl. Gdn. den ganzen Handel dieses Mißvertrauens erwågen, so haben die Stånd kein einzige andere Ursache, warumen Sie das Privilegium gern bey ihren Handen håtten, als daß Sie nit wollten, daß Se. Frtl. Gdn. sich desselben wider sie gebrauchen sollten. Wann aber Se. Frtl. Gdn. sie angebothner massen zu assecuriren, und zu versichern urbiethig seynd, als nåmlich, daß Sie das Privilegium, wie oft gemeldt, jetzt einstellen, und in künftig, ausser weiterer genådiger Handlung mit ihnen, nit gebrauchen wöllen, so können Se. Frtl. Gdn. nit gedenken

denken, warumen die Stänð Sr. Frtl. Gdn. die von Handgebung desselben weiter zumuthen sollen, weil einmal wahr, und die Stänð selbst nit verneinen können, daß sie ihr Intent so wohl durch die Assecuration, als durch Uebergebung des Privilegii erlangen; daß auch Se. Frtl. Gdn. ihnen mit der Assecuration eben das geben, was Sie mit Ueberantwortung des Privilegii suchen und begehren: und müßtens Se. Frtl. Gdn. im Fall ferrer beharrlicher Verweigerung anderst nit als für ein sonders unfüglichs Mißtrauen verstehen, daß sie die Stänð in Se. Frtl. Gdn. als ihren Landsfürsten, der bis daher so genädiglich und väterlich bey ihnen gehalten, mit Fugen nit setzen sollten. So nun dieser der Stänð unnothwendiger Argwohn billich fällt, herentgegen aber die andern Ursachen, warumen Se. Frtl. Gdn. das Privilegium nit von Handen geben sollen, inmassen die in jüngster Schrift stattlich ausgeführt worden, so wichtig und erheblich seynd, daß die Stänð und sonsten Männiglich dieselben anderst nit als für genugsam erkennen können. Dem allen nach wöllen Se. Frtl. Gdn. Ihr gar keinen Zweifel machen, dann sie die Stänð Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landschaft seyen gegen Ihr dermassen gutherzig und unterthäniglich gesinnt, daß sie in Dieselb dessen halben kein Mißtrauen stellen, noch einig Bedenken haben werden, Sr. Frtl. Gdn. nit allein wohl zu vertrauen, sondern auch aller schuldigen Gebühr, Ehren, und Billigkeit nach zu deferiren, wie auch Se. Frtl. Gdn. sich hiemit nochmalen dahin lauter resolviren, daß Sie sich anderer Gestalt gegen ihnen den Stänðen dieser Zeit weder einlassen, noch bewilligen wöllen noch mögen. Das al-

les wöllen die Ständ gutherzig erwägen, und mit dieser Resolution aus dem schuldigen Vertrauen, das sie in Se. Frtl. Gdn. billich stellen sollen und werden, wohl zufrieden seyn, damit dieser Landschaft Handlung ein dankbarlich, und willfährigs guts End gemacht werde. Als sich dann Se. Frtl. Gdn. hiemit genädiglich, und väterlich erbiethen, solches alles gegen ihnen den Ständen hinwieder genädiglich zu bedenken, und alle Zeit ihr genädiger Landsfürst und Schutzherr zu seyn, und zu bleiben.

Was dann die andern zwey Artikl belangt, vernehmen Se. Frtl. Gdn. gern, daß die Ständ Sr. Frtl. Gdn. gethanes genädigs Erbiethen annehmen, und wöllen sich darinnen also erzeigen, daß sie spüren sollen, daß Se. Frtl. Gdn. ihr unterthänig Anlangen, Bitten, und Anrufen, soviel sich immer thun lasset, väterlich und genädiglich angesehen haben, wollen ihres Theils also diesem Landtag im Namen Gottes ein Ende gemacht haben, und sich gänzlich versehen, die Ständ werdens ihres Theils damit auch also in seinem göttlichen Namen beschließen.

Gemeiner Landschaft 7te Schrift, oder Erklärung, gegen welche fürstl. Assecuration das Kaiserlich Privilegium bey Sr. Frtl. Gdn. Handen gelassen werden wolle.

Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst, genädiger Herr! Ew. Frtl. Gdn. uns abermals eröffnete schließliche

Re-

Resolution und Erklärung haben wir aus hierüber gestellter, und uns überantworter Schrift unterthänig vernohmen, und nachdem der Beschluß dieses ganzen, und langwierigen Landschaftischen Tractats nunmehr allein auf dem beruht, daß Ew. Frtl. Gdn. das ausgebracht Kaiserlich Privilegium sammt der Churfürsten Consens uns genädiglich zustellen wollten, hätten wir uns je gehorsamlich getröst, und gar ungezweifelt versehen, Ew. Frtl. Gdn. wurden solches auf unser dagegen angebothne stattliche und hocherspriegliche Hülf in kein ferrer Bedenken gezogen, sondern ohne Weigerung uns dessen genädiglich statt gethan haben. Dann so sich Ew. Frtl. Gdn. genädiglich erinnern, was gestalt alle Handlungen bisher fürgangen, werden Sie mit Gnaden befinden, daß alle unsere Bewilligungen allein dahin gestanden seyn, daß wir uns auch anderer Gestalt so hoch nit angreifen, noch uns und unsere Unterthanen mit so schwerer Burden nit beladen hätten: wir halten auch nochmals unterthäniglich dafür, Ew. Frtl. Gdn. seyen wir in jetziger unserer Bewilligung so ansehlich entgegen gangen, auch deren fürstlich Kammergut sey dermassen gebessert, daß Ew. Frtl. Gdn. unser gutherzig getreu Gemüth, auch nutzbar und stattliche Darlegung zu genädigen Benügen erkennen, und annehmen mögen: zu geschweigen, was merkliche Summa Ew. Frtl. Gdn. wir erst in den jüngst zweyen vergangnen Landtägen auch bewilligt, und dieweil dieselb sammt jetzigem unserm Anbiethen sich in die zwanzig hundert tausend Gulden erstreckt, uns selbst, und alle Unterthanen zum äußersten belegt, und schier erseigert haben.

So mögen wir mit Grund, und rechtem Gewissen erhalten, haben auch solches gegen Ew. Frtl. Gdn. hievor unterthänig vermeldet, und sollen Dieselben dessen noch unzweiflich seyn, auch einigen andern Argwohn auf uns nit nehmen, daß wir vielgedachts Privilegium aus einigem Mißtrauen, oder daß Ew. Frtl. Gdn. als unserm Haupt und Landsfürsten wir mit aller Reverenz nit deferiren wollten, gar nit, sondern allein darumen uns zu zustellen unterthäniglich gesucht und begehrt haben, dieweil solches allem bisher gepflognen Tractat, und unsern Freyheiten gemäß ist, dieweil es auch unser hohe Nothdurft also erfordert, darzu wir nunmehr in gar geringer Anzahl beyeinander allhie seyn, und uns derhalben gegen den Abwesenden beschwerlich zu verantworten seyn wurde, da wir das sollen begeben, um dessen willen allein alle unsere Bedenken, und darauf gefolgte Bewilligung bisher gewidmet, und angestellt worden seyn.

Dann wiewohl Ew. Frtl. Gdn. sich dahin erklären, da gleich vielberührts Privilegium bey Derselben Handen blieb, daß Sie es doch ausser unsers Wissens und weiter gütlicher Tractation nit gebrauchen wöllen, und darauf inferiren, als erlangten wir durch solche angezogne Assecuration eben das, das wir mit Ueberantwortung des Privilegii suchen und begehren, so finden wir doch unterthänig, daß uns hierdurch das nit abgenohmen sey, von dessen wegen wir bisher so hoch gebetten haben, dann es möchte gleichwohl mit unserm Wissen, auch mit einem ferrern Tractat (doch ausser unser Verwilligung) solch Privilegium zu Werk gezogen, und an

ge-

gericht werden, welches aber unsern uralten, und so lang wohl hergebrachten Freyheiten gestracks zuwider seyn, ihnen auch zu höchstem Abbruch, und Schwächung gelangen, und dahin gerathen wurde, daß wir jetzige unsere ansehliche Bewilligung ohne alle Frucht uns selbst aufgeladen hätten.

Dem allen nach bitten wir nochmals unterthänig, und mit höchsten Fleiß, Ew. Frtl. Gdn. wöllen doch Herkommen dieser ganzen Sachen, und sonderlich unsere habende kaiserliche, königliche, und fürstliche Begnadungen und Schadlosbrief genädiglich bedenken, daneben auch erwägen, wie vielfältig bey Ew. Frtl. Gdn. Vorfordern, und Ew. Frtl. Gdn. selbst wir all unser Vermögen, auch Leib und Gut willig dargesetzt, und alles gethan haben, was gehorsamen Landleuten immer gebühren mag; auch darauf, sonderlich in Ansehung jetziger unserer angebothner Hülf, die sich ausser alles hochzeitlichen Unkosten über $\frac{m}{50}$ Gldn. jährlicher Nutzung erstreckt, das vielbegehrt Kaiserlich Privilegium sammt der Churfürsten Consens uns nochmalen mit Gnaden verfolgen lassen; da aber solches Ew. Frtl. Gdn. je so hoch zugegen seyn soll, wöllen wir zu Erzeigung unser unterthänigen Zuneigung, damit auch diese Landschaftliche Handlung ein glücklich End und richtige Vergleichung gehaben mög, leiden, daß solch Kaiserlich Privilegium sammt der Churfürsten Consens in Ew. Frtl. Gdn. Verwahrung bleibe, wir aber dagegen, und dermassen assecurirt, auch in dem Schadlosbrief, so uns hierum gegeben werden soll, eingeleibt werde, daß Ew. Frtl. Gdn. und derselben Nachkommen sich dessen, ausser un-

ser

ser als gemeiner Ew. Frtl. Gdn. getreuer Landschaft Wissen, Gutheißen und Bewilligung, nit gebrauchen wöllen, wie dann unser unterthänig Vertrauen steht, und wir nochmals zum höchsten anrufen und bitten, Ew. Frtl. Gdn. wöllen, und werden auf jetzgehörten Weg diese Sachen genädiglich bestehen, und uns nunmehr anheim zu ziehen genädiglich erlauben lassen, auch unser Deren getreuen Landständ genädiger Fürst und Herr seyn und bleiben: wir auch dagegen in allen Gehorsam nit weniger willig seyn, uns gegen Ew. Frtl. Gdn. zu halten, wie getreuen Landleuten, und die ihren Landsfürsten zu allen Ehren und Wohlfahrt meynen, wohl gebührt und zusteht, Deren wir uns auch darauf in schuldiger Gehorsam unterthäniglich befelchen.

Ew. Frtl. Gdn. ꝛc.

unterthänige getreue
Landschaft der dreyen Ständ
von Prälaten und Stiften, auch
Grafen, Freyherrn, Ritterschaft
und Adel, sammt der Städt
und Märkt Bothschaften jetzt
allhie versammlet.

Verordnete zu Ueberantwortung jetzt gehörter Schrift.

Abt zu Rott.
Probst zu Scheftlarn.
Jeronimus von Seiboltstorf.
Wolf Christoph von Taufkirchen.

Leon=

Leonhard von Mämmingen.
Hanns Georg von Kuttenau.
Ingolstadt Georg Schober.
Straubing Georg Türnitzl.
Georg von Gumppenberg, Landmarschall.
Jeronimus Pronner, Licentiat, Kanzler.

Damals ist Hanns Christoph von Pienzenau an seines Brudern Hanns Friderichen Statt, so weggeritten, in Ausschuß genohmen, und nachdem deren von Braunau Gesandter seiner Schwachheit wieder erledigt, und dershalben den Ausschuß selbst besucht hat, aber der von Burghausen seiner Hausfrauen seligen tödlichen Abgangs halben anheims gezogen, ist deren von Schärding Gesandter, welcher bisher obgemeldten von Braunau ein Zeit lang vertreten, an des von Burghausen Statt verordnet worden.

Handlung gemeiner Landschaft Freyheiten betreffend.

Es hat auch der groß Ausschuß neben obgehörter Berathschlagung wiederum erwägen, daß gemeiner Landschaft Freyheiten, wie dieselben durch ihre insonderheit hiezu Verordnete neulich ersehen, und zusammen gezogen worden seyn, darvon auch dem Ausschuß aller Bericht gethan ist, fürderlich und ohn Verzug in Druck sollen gefertigt werden, und demnach dem Kanzler ernstlich befohlen, solches ins Werk zu richten, auch nit allein die Frey- und Schadlosbrief, wie sie jetzt der Ausschuß er-

ersehen hat, sondern auch den Schadlosbrief, so in jetzigem Landtag, und auf jetzige Bewilligung geben wird, zu inseriren, deren aller bis in 3000 Exemplar drucken, und halb in das Oberland, und den andern halben Theil in das Niederland zu ordnen, damit ein jeder Landsäß derselben um gebührliche Bezahlung bekommen mög.

Den 30sten Januari fruh seyn Doktor Perbinger, Doktor Ellsenhaimer, und Kammermeister abermals zu dem Ausschuß kommen, und nachfolgende Schrift überantwort. Und dieweil in Berathschlagung derselben dem Ausschuß drey Bedenken zugestanden seyn, haben sie alsbald ihren Kanzler zu obgemeldten fürstlichen Räthen abgefertigt, sich bey denselben Bescheids zu erhollen, damit man desto schleuniger zum Beschluß dieses Landtags kommen möchte; und als er Kanzler solchen Befelch verricht, aber die Räth ausser Vorwissen unsers genädigen Herrn kein Bescheid geben wöllen, und darauf Ihren Frtl. Gdn, solches angezeigt, ist er Kanzzu Ihren Frtl. Gdn. erfordert, und haben Ihre Frtl. Gdn. auf alle drey Artikel selbst mündliche Erläuterung geben, daneben aber den Räthen befohlen, solches dem Ausschuß selbst auch also anzuzeigen, wie dann beschehen; und ist derselb darauf gestanden, Erstlich daß er sich beschwert, daß in der angebothnen Assecuration allein unser genädiger Herr, und Ihrer Frtl. Gdn. Nachkommen nit gemeldt seyn, zum Andern, daß in Ihrer Frtl. Gdn. Beschlußschrift das Wort (verhoffentlich) neben der Landschaft Bewilligung angehängt worden, zum Dritten, daß sich der Ausschuß noch eines Anhangs

im

im Versicul (doch dergestallt, und in solcher Meynung ꝛc.) beschwert, und denselben gar auszulassen begehrt. Darauf ist die Antwort gewest: woferr in den alten Schadlosbriefen der Fürsten Erben und Nachkommen hievor auch Meldung gethan, sey Ihrer Frtl. Gdn. nit zugegen, daß es jetzt auch gescheh; sonst soll kein Neuerung gemacht werden. Zum Andern, sey das Wort (verhoffentlich) darum hinzugesetzt, dann sonst wär Ihren Frtl. Gdn. alle Hoffnung abgeschnitten, treff also allein Ihre Frtl. Gdn an. Zum Dritten sey der Anhang des Versiculs (doch dergestalt ꝛc.) allein eine Erklärung des Vorgehenden. Darauf hat sich der Ausschuß nachfolgenden Gegenbeschluß entschlossen, wie folgt, und ist der Landschaft noch desselben Tags geläut, auf Verlesung in Beyseyn des Probst zu Peilberg, Georgen Prannt, Erasmen von Sigerzhofen, und der Stadt Landau Gesandten umgefragt, und gleich hernach hochermeldtem unserm genädigen Herrn die Schrift unterthänig überantwort.

Landsfürstl. 8te Schrift, oder Gegenerklärung über die Form der anverlangten Assecuration.

Auf die jetzt abermalen übergebne Schrift will unser genädiger Fürst und Herr für unnoth achten, sich gegen den Ständen Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landschaft über soviel ergangne Schriften und Gegenschriften mit einiger ferrern Weitläufigkeit vernehmen zu las-

lassen, sonderlich auf das, was die Stände nun zu etlich malen, und schier mit Ueberfluß melden, und erwidern, wie stattlich sie nämlich Sr. Frtl. Gdn. in Zeit Ihrer Landsfürstlichen Regierung, auf dem hievorigen Landtägen Hülf erzeigt, und geleistet, und warumen sie sich auch in jetziger Landschaft Tractation bewilligter Massen eingelassen haben. Dann was hievor Sr. Frtl. Gdn. für Bewilligung geschehen seyen, deren hat Se. Frtl. Gdn. gar nit vergessen, sondern sich jederzeit mit Dank genädiglich, und fürstlich erinnert, und noch.

Und so nun die Stände auf Sr. Frtl. Gdn. jüngste Erklärung des Kaiserlichen Privilegii beharrlich nit begehren, dagegen aber mit einer Assecuration zufrieden seyn wöllen, im Fall nämlich dieselb dahin gestellt werde, daß sich Se. Frtl. Gdn. desselben Privilegii ohne ihr der Ständ Vorwissen, Gutheißen, und Bewilligung nit gebrauchen, da mögen Se. Frtl. Gdn. genädiglich leiden, wöllens auch hiemit, auf daß die Stände wirklich spüren, und sehen, daß Se. Frtl. Gdn. mit ihnen je gern in Güte und Gnaden ab der Sachen kommen, dermassen bewilligt haben, daß im Schadlosbrief hernach folgende formalia Verba einverleibt werden, nämlich: " daß sich Se. Frtl. Gdn. solchen Privilegii ausser ihr Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landständ Vorwissen, verhofenliches Gutheißen, und Bewilligung nit gebrauchen wöllen, doch dergestalt, und in solcher Meynung, daß sich Se Frtl Gdn. auf weitere Tractation und Handlung, da die deshalben in künftig mit ihnen den Ständen fürzunehmen die Nothdurft erheischen

schen wollte, nichts weniger als bis daher bey ihnen aller gehorsamen Willfahrung, und Vergleichung genädiglich versehen wöllen.

Mit diesen Worten achten Se. Frtl. Gdn. solle den Ständen ein so billichs Benügen beschehen seyn, daß sie nit Ursach haben in Se. Frtl. Gdn. weiter zu dringen, wie Sie auch mit nichten weiter gehen, noch schreiten kunnten, noch wollten.

Und Se. Frtl. Gdn. seynd alsdann den Ständen mit Gnaden abzudanken, und wiederum anheims zu erlauben genädiglich willig und urbiethig.

Gemeiner Landschaft 8te Schrift, oder endliches Ansuchen der fürstl. Assecuration halber.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, genädiger Herr! Auf Ew. Frtl. Gdn. uns zugeschickte Beschlußschrift, sammt Deren abgesandter Räth bey unserm Ausschuß gethan mündliche Erläuterung, was Gestalt die Assecuration des Kaiserlich Privilegii halben gegen uns Ew. Frtl. Gdn. getreuen Landständen beschehen soll, werden Ew. Frtl. Gdn. auf Ersehung der alten Schadlosbrief genädiglich befinden, daß dieselben nit allein auf Ew. Frtl. Gdn. selbst, sondern auch alle Derselben Erben und Nachkommen gestellt seyn. Dieweil sich dann Ew. Frtl. Gdn. mündlich dahin genädig erbothen und er-

klärt haben, daß in diesem Artikl solchen alten Schadlosbriefen nachgegangen werden soll, nehmen wir dasselb zu unterthänigen Benügen an, und wollen also, daß dem jetzigen solches auch eingeleibt werde, gehorsamlich gewärtig seyn.

Und darauf sollen uns die Verba formalia, nämlich: "daß **Ew. Frtl. Gdn. und Derselben Erben sich solches** Privilegii, *ausser unser Deren lieben und getreuen Landständ Vorwissen, verhoffenlichs Gutheißen, und Bewilligen nit gebrauchen wollen*„ weiter auch nit zugegen seyn.

Daß aber der darauf folgend Anhang, wie derselb in dem Artikl (doch *dergestalt und in solcher Meynung* ꝛc.) auch mitgehen, oder dem jetzigen Schadlosbrief eingeleibt werden soll, das gäb ein grosse Weitläufigkeit, ist solches in einigem Schadlosbrief bey uns gemeiner Landschaft bisher also nie herkommen; und bitten hierauf unterthänig, dieweil wir Ew. Frtl. Gdn. die Hofnung unserer getreuen Hülf nit abnehmen, die wöllen solchen Artikl genädiglich begeben, und darauf wöllen wir diesen Landtag in dem Namen des Allmächtigen unsers Theils auch beschloßen, und Ew. Frtl. Gdn. uns daneben unterthänig befolchen haben.

Ew. Frtl. Gdn. ꝛc.

unterthänige getreue
Landschaft der dreyer Stånd von Prälaten und Stiften, auch Grafen, Freyherrn, Ritterschaft und Adel, sammt der Stådt und Märkt Bothschaften, jetzt allhie versammlet.

Ver-

Verordnete zu Ueberantwortung dieser Beschlußschrift.

Probst zu Ranshofen.
Probst zu Ror.
Hanns Joachim von Parsperg.
Romanus von Hoholting.
Georg Pelkofer.
Zebulon von Francking.
Landsberg — Ludwig Luz.
Wasserburg — Mathes Altershaimer.
Georg von Gumppenberg, Landmarschall.
Jeronimus Pronner, Licentiat, Kanzler.

Doktor Antonien Rudolfs, Probst in München, Gesuch um die noch guthabende Verehrung für sein bey Erlangung der Kaiserl. Confirmation über die Landsfreyheiten mitgetragnes Commissions Geschäft betreffend.

Obgemeldte fürstliche Räth, haben neben unsers genädigen Herrn Beschlußschrift nachfolgende zwo Supplicationes dem Ausschuß geantwort, und in Namen Ihrer Frtl. Gdn. genädiglich gesunnen: ein Ausschuß wollte den Herrn Probst in seinem Anbringen und Begehren gunstig, und dahin bedenken, damit er zu seinem

Begehren kommen möchte, das reichte Ihren Frtl. Gdn. zu genädigen Gefallen.

Erste des Probstens Supplication an Se. Frtl. Gdn. Herzog Albrecht.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, genädiger Herr! Ew. Frtl. Gdn. seynd mir allzeit mit Gnaden gewest, deß ich mich dann in aller Demüthigkeit bedanke; und sich jetzt die Gelegenheit zuträgt, so bitt Ew. Frtl. Gdn. ich in Gehorsam, Sie wölle mein beygelegte Supplication meinen genädigen, und gunstigen Herrn von der Landschaft mit Genaden lassen antworten und bitten, damit ich wie andere der zweyer Stände vom Adel und Städten, so zu Erlangung der Freyheiten gebraucht worden, in der Verehrung gleich gehalten werde. Das soll und will ich gegen Gott, und sonst mit meinen schuldigen Diensten in aller Gehorsam zu verdienen nit vergessen.

Ew. Frtl. Gdn. rc.

unterthäniger gehorsamer Kaplan
Antoni Rudolf, Probst.

Die ander Supplication an den Landtags Ausschuß.

Ehrwürdig in Gott, wohlgebohrn, edle, gestrenge, ehrenfeste, fürsichtige und weise, genädige und gunstige Herrn!

Herrn! Ew. Gdn. die tragen gnädigs und gutes Wissen, welcher massen aus Ew. Gdn. Befehl gemeiner Landschaft in Baiern habender Freyheiten bey drey römischen Kaisern durch Ew. Gdn. Verordnete von den dreyen Ständen Confirmation erlangt worden, darum denen von den zweyen Ständen vom Adel und Städten, so darzu verordnet worden, ob sie gleich aus ehehafter Verhinderung nit mitgezogen, ein ansehnliche Verehrung gegeben, und ich neben denselben von wegen des Standes der Prälaten zu solchem Werk auch fürgenohmen, aber doch derhalben noch nichts empfangen, habe Ew. Gdn. ich solches unangezeigt nit lassen können, und bitt ganz dienstlichs Fleiß, Ew. Gdn. die wöllen genädige Verordnung thun, damit ich in der Verehrung den andern auch gleich gehalten werde, in sonderer Bedenkung der gnädigen Fürbitte des durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herzog Albrechts in Baiern rc. meines genädigen Herrn, das soll und will ich gehorsames Fleis zu verdienen nimmer vergessen, und warte gnädige gute Antwort.

Ew. Gdn.

Gehorsamer
Antoni Rudolf, Dr. und Probst
allhie.

Hierauf ist ein Ausschuß bericht worden, was gemeldter Probst eben dieser Sachen halben bey den 16 Verordneten des Vorraths hievor angelangt, auch aus was Ursachen ihm solch sein Begehren damals abgeschla-

gen, nämlich daß er Probst zu Aufbringung der kaiserlichen Confirmation nit gewählt, noch fürgenohmen worden sey, wie er dann neben andern damals Verordneten in der Instruction und an die Kais. Mt. gestelltem Credenzbrief nie eingeleibt, noch gemeldt; und und hat sich in der Umfrag bey dem Stand der Prälaten jetzt abermals befunden, daß von desselben wegen Niemand verordnet, sondern begehrt sey, dieweil man Anno 1555. der Kais. Mt. gar gen Brüssel in das Niederland nachreisen müssen, und einem Prälaten Weite des Wegs, auch damals vorstehender gefährlicher Läuf halben beschwerlich gewesen wär, sich auf solchen Weg zu begeben, daß die Prälaten selbst gebetten, sie dieser Reis zu erlassen, und allein aus den zweyen weltlichen Ständen zu verordnen, doch daß die Confirmation sich auf ihren Stand sowohl, als auf die andern erstrecke. Item da gleich der Stand der Prälaten aus ihm hätte verordnen wöllen, wär doch zu freyer Wahl gestanden, den Probst, oder einen andern hierin zu gebrauchen. Item die Verehrung sey Anno 1556. den Verordneten zu der Kais. Mt. durch den großen Ausschuß damals versammleter Landschaft selbst taxiert, dabey Probst selbst gesessen, ganz ohne, daß er einige Verehrung je begehrt, sondern hab also 12 ganzer Jahr still geschwiegen, welches er mit nichten wurde gethan haben, da er auch ein Mitverordneter gewesen wär, komm also erst jetzt mit dieser seiner vermeinten Anfoderung, da er gedenkt, man hab der Sache vergessen; hab derhalben hievor und jetzt wiederum unsern gnädigen Herrn dessen bericht, so sich im Grund nit befind, darzu die geheim der Landschaft eröffnet,

mög

mög ein Ausschuß anders nit gedenken, dann es sey durch ihm dahin angesehen, daß er die Stånd in hochermeldten unsern gnädigen Herrn eintragen, darzu zwischen den Ständen selbst gern Zerrüttung anrichten wollt. Demnach ist beschlossen, daß nit allein sein Begehren abgeschlagen, sondern ihm Probst das bisher gehabt Commissariatamt solle aufgesagt, und ein anderer an seiner Statt fürgenohmen werden. Und nachdem solches ihm aus Befehl des Ausschuß durch den Kanzler nach Längs erzählt worden, ist Herr Petrus Probst zu Beyharting zu einem Commissari durch den Stand der Prälaten erwählt, und im Ausschuß weiter beschlossen, daß man unserm gnädigen Herrn dieses alles neben Ueberantwortung der Hauptschriften auch berichten, und den Ausschuß unterthänig entschuldigen soll, warum Ihrer Frtl. Gdn. Fürbitt nit hab mögen statt gethan werden. Als nun solches bey Ihrer Frtl. Gdn. geworben, haben Dieselbe erstlich durch Ihrer Frtl. Gdn. Kanzler folgends persönlich gemeldet.

Sr. Fürstl. Gdn. mündliche Aeusserung auf der Ausschuß-Deputirten Anbringen, den Probst Rudolf betr.

Es hätten Ihre Frtl. Gdn. sich versehen, ein Ausschuß wurde die Sachen anderst bedacht, und auf Ihre Frtl. Gdn. ein mehrern Respect gehabt haben; so aber dem Probst nit allein sein Begehren abgeschlagen, sondern auch das Commissariatamt genohmen sey, mögen Sie nit anders gedenken, dann er hab Ihrer Frtl. Gdn. Für-

bitt nur entgelten müssen; und darauf also begehrten, ein Ausschuß wollte Ihren Frtl. Gdn. nochmals gehorsamlich willfahren, darzu des Probst erlebt Alter hierin auch ansehen, und ihm also die noch übrigen Tag seines Lebens bey seinem Befehl und Dienst bleiben lassen.

Den letzten Tag Januari fruhe bald nach 6 Uhr haben Doctor Wiguleus Hund, Doctor Blechböck Kanzler zu Landshut, und Konrad Zeller, Kammermeister, nachfolgende Schrift dem Ausschuß überantwort, und daneben im Namen unsers genädigen Herrn vielgemeldts Probsts halben abermals angehalten und gebetten, darzu angezeigt, Ihre Frtl. Gdn. wöllen heut gemeiner Landschaft genädiglich abdanken, und sie wieder anheim mit Gnaden verrucken lassen, daß sie demnach um 8 Uhr in der neuen Vest sein wöllen.

Sr. Fürstl. Gdn. letzte, oder Beschlußschrift des Kais. Privilegii halber.

Wiewohl unser genädiger Fürst und Herr kein Ursach siehet, warum die Ständ Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landschaft den Appendicem in Sr. Frtl. Gdn. gethanen endlichen Erklärung, wasmassen Sie nämlich die Assekuration des Privilegii zu thun bewilligt, so hoch difficultiren sollen, jedoch, weil sich die Ständ an jetzt selbst dahin gehorsamlich erklären, daß Ihren Frtl. Gdn. die Hoffnung ihrer getreuen Hilf nit sollte abge-

nohmen

nohmen seyn, wie Sie sich dann zu ihnen ohne das anderst nit versehen, als daß sie Sr. Frtl. Gdn. in konftig nit weniger als bis daher, und sonderlich da dessenhalben weitere Tractation mit ihnen fürzunehmen vonnöthen seyn wollte, alle unterthänige und gehorsame Willfahrung unzweifenlich leisten werden, damit sie auch spüren und sehen, wie genädiglich und väterlich es Se. Frtl. Gdn. mit ihnen als ihren lieben und getreuen Landständen meynen, wöllen Sie sich hiemit abermalen des weiters gnädiglich erklärt haben, nämlich mögen Sie leiden, daß der angezogen Appendix in der Asse-curation ausgelassen, doch hergegen in dem vorgehenden nach dem Wörtlein verhoffenlich das Wörtlein willfährig auch hinzugesetzt werde, nämlich in dem Form wie folgt: daß **Se. Frtl. Gdn. Ihre Erben und Nachkommen sich solchen Privilegii ausser Ihr Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landstände Vorwissen, verhoffenlich willfährigs Gutheissen und Bewilligen nit gebrauchen wöllen,** mit welchem dann die Stände Sr. Frtl. Gdn. Ermessens billig ersättigt, und Dero sowohl in dem als anderm aller billigen Willfahrung konftiglich nit zuwider seyn werden, wie sie sich dann eines solchen billig nit verzeihen sollten noch könnten.

Es wöllen auch also Se. Frtl. Gdn. gleichfalls genädiglich beschlossen, und den Ständen hiemit allen gnädigen und väterlichen Willen nochmalen angebothen haben.

Darauf

Darauf ein Ausschuß Bedacht genohmen, und die fürstlichen Räth gebetten, ein kleine Zeit auf Antwort zu warten, wie geschehen. Und ist ihnen nach gehabter Umfrag mündlich angezeigt worden.

Des Ausschusses mündliche Erklärung an die fürstl. Räthe, den Appendix der Assecuration, und die Intercession für dem Probst Rudolf belangend.

Es hab ein Ausschuß unsers gnädigen Herrn Beschlußschriften unterthänig angehört, und darin befunden, daß Ihre Frtl. Gdn. gleichwohl bewilligen, den letzten Appendicem in der Assecuration auszulassen, doch sey darin das Wort **willfährig** hinzugesetzt, welches einer Landschaft darum bedenklich sey, dieweil vielleicht dasselb künftiger Zeit dahin möchte oder wollte gedeut und gezogen werden, als müßte ein Landschaft in das Privilegium verwilligen; das wär aber bisher gepflognem Tractat, auch der Landschaft einkommnen Schriften zugegen; bätte derhalben ein Ausschuß solches Wort auszulassen, dann anderst als unverbindlich möchte er sie nit annehmen, dessen er sich bezeiget, und wurde solches dem Landschaftbuch also einverleibt werden. So viel dann den Probst belangt, ließ ein Ausschuß die Ursachen seiner Entlassung summarie wieder erzählen und bitten, unser genädiger Herr wollte ein Landschaft mit ihm weiter nit beschweren, dann es wurde verkleinerlich

seyn,

seyn, da ein Ausschuß heut den wieder annehmen sollen, den sie erst gestern bey sich nit gedulden wöllen.

Die fürstlichtn Räth erbothen sich, solches an unsern genädigen Herrn gelangen zu lassen, und als sie bald wieder zu dem Ausschuß kommen, meldeten sie:

Der fürstl. Räthe mündliche Ausrichtung hierauf.

Ein Ausschuß sollte ab dem Wort willfährig kein Bedenken haben, sondern es in der Assecuration bleiben lassen, dann es hätte diesen Verstand, daß es beyderseits unverbindlich seyn soll. Des Probst halben, dieweil unser genädiger Herr Ursach vernehmen, warum er einer Landschaft beschwerlich sey, wöllen seinethalben Ihre Frtl. Gdn. in sie weiter nit dringen, allein begehrten Sie genädiglich, eine Landschaft wollte von Ihrer Frtl. Gdn. wegen ihm Probst die Schulden, so er der Landschaft zu thun schuldig, nachsehen, darzu 1000 Thaler zu der Abfertigung geben, damit er andere seine Gläubiger auch abrichten möchte.

Darauf seyn die fürstlichen Räth in deren von München gewöhnliche Rathsstuben abgangen, und hat sich der Ausschuß bedacht, auch alsobald erwägen, daß mit nichten zü bewilligen sey, das Wort willfährig in der Assecuration dergestalt zulassen, wie es die fürstlichen Räth jetzt hätten auslegen wöllen, nämlich

daß

daß es beyderseits unverbindlich seyn soll. Darzu möchte man daraus schließen wöllen, unser genädiger Herr wollte mit Anstellung des Privilegii auch unverbunden seyn, und derhalben Herrn Abt zu Tegernsee, Hrn. Abt zu Niederaltach, Herrn Joachim Graf zu Ortenburg, Herrn Ott Heinrichen Grafen von Schwarzenberg, Herrn Wolf Dietrich von Mächslrain Freyherrn zu Waldeck, Hanns Georgen von Dachsperg, der Städt Braunau und Schärding Gesandte, Sebastian Kirchdorfer und Hannsen Preu, sammt dem Landmarschallen und Canzler zu ihnen verordnet, und Befehl geben, ihnen lauter anzuzeigen, daß ein Landschaft mit denen Worten — **verhoffentlich willfährig** — gänzlich unverbunden seyn wöllen, auch sie die Räth anzusprechen, sich hierin lauter zu erklären, ob es bey unserm gnädigen Herrn diesen Verstand hab. Das ist geschehen, und haben die Verordneten ihnen den fürstlichen Räthen durch den Canzler solches ausdrücklich fürtragen, und daneben melden lassen, wie folgt.

Der Ausschuß-Deputirten mündliche Antwort an die fürstl. Räthe der Assecurations-Clausuln halben.

Wo unser gnädiger Herr einen andern Verstand in diesen Worten suchen wollt, so wüßte man nit, was man bisher in diesem ganzen landschaftlichen Tractat gehandlet hätt, dann da Ihre Frtl. Gdn. vermeynen wollten, ihres Theils mit Anstellung des Privilegii unverbun-

verbunden zu seyn, so wurde ein Landschaft mit ihrer jeßt gethaner Bewilligung der Hilf auch frey und unverbunden seyn wöllen, und wär also bisher auch gar nichts ausgericht.

Und sind darauf die Räth dreymal angeredt und begehrt worden, sich dahin zu erklären, daß unser genädiger Herr ausser Bewilligung der Landschaft vielgedacht kaiserlich Privilegium nit anstellen, daß auch die Landschaft durch das Wort willfährig unverbunden seyn soll, die Bewilligung zu thun oder nit; dann anders hab die Landschaft in ganzer ihrer angebothner Hilf nit bewilligt, und möchte anders noch nit auf sich nehmen. Also haben sich die fürstlichen Räth dahin declarirt und lauter bekannt.

Der Fürstl. Räthe Gegenantwort, oder Erläuterung hierauf.

Die Wort der Assecuration haben keinen andern Verstand, sollen auch weiter nit wirken, dann wie es der Ausschuß jeßt fürbringen lassen, und geben die Wort selbst anders nicht, dann daß die Hoffnung unsern genädigen Herrn nit abgenohmen seyn, sonst aber Ihre Frtl. Gdn. und deren Erben verbunden seyn sollen, das kaiserlich Privilegium ausser Bewilligung der Landschaft nit zu gebrauchen.

Hierauf seyn die fürstlichen Räth wieder zu dem grossen Ausschuß beschieden; allda, und auf solch ihr Erläute=

läuterung, so man wiederum erhollt, ist es bey unsers genädigen Fürsten und Herrn Assecuration gütlich gelassen, doch befohlen worden, diese der fürstlichen Räth Erklärung in das Landschaftsbuch einzuschreiben. Also ist es hernach gemeiner versammleter Landschaft mündlich auch fürgetragen und angezeigt worden.

Des Probsts halben hat ein Ausschuß den fürstlichen Räthen folgendes sagen lassen.

Des Ausschusses mündliche Erklärung an die fürstlichen Räthe, den Probst Rudolf betr.

Er wär gleichwohl unterthänig geneigt, unserm genädigen Herrn in Ihrer Frtl. Gdn. Begehren zu willfahren, Es wurde aber einen beschwerlichen Eingang machen, da dem Geld solle gegeben werden, den man seines Amtes entsetzt hätt, bätt derhalben unterthänig, Ihre Frtl. Gdn. wollten einen Ausschuß dessen genädig erlassen; aber dannoch allein Ihren Frtl. Gdn. zu Ehren wollt ein Ausschuß vielgedachtem Probst alle Schulden, so er gemeiner Landschaft schuldig wär, und 1000 fl. treffen, nachsehen.

Und wie hernach gemeine Landschaft in die neu Vest kommen ist, haben die fürstlichen Räthe den grossen Ausschuß vor dem Abdanken in die rund Stuben beschie-

beschieden, und im Namen unsers genädigen Herrn abermals begehrt, die 1000 Thaler nit zu des Probsts, sondern zu Ihrer Frtl. Gdn. Handen zu stellen, darvon wöllen Ihre Frtl. Gdn. die Schuldner selbst abrichten lassen. Aber der Ausschuß hat abermals dafür unterthänig gebetten, und sich dahin nit begeben mögen.

Darauf ist unser gnädiger Herr auf den Saal kommen, und durch Doctor Perbinger einer ganzen Landschaft genädiglich abdanken lassen, mit Erbiethung, ihrer sammt und sonder gnädiger Herr zu seyn, und zu bleiben; wer auch beschwert sey, und bey Ihren Frtl. Gdn. anhalt, dem wöllen Sie genädigen Schutz halten, mit angehängter Vertröstung, gemeine Landschaft werde hinfüran nit weniger als bisher zu Ihren Frtl. Gdn. getreulich setzen, und Sie mit ihrer unterthänigen Hilf nit verlassen.

Landschaftl. Hauptverordnung, und deren Ersetzung betr.

Ehe die Landschaft zu unserm genädigen Herrn kommen ist, hat man der Verordnung halben, wer der Stånd Anlag sammt den Landsteuern einbringen soll, auch geredt, und als ein jedes Rentamt besonder zusammengangen, ist beschlossen, daß alle Verordnete, wie dieselben in jüngster Anlag gewesen seyn, also unverändert bleiben sollen. Allein zu der Ritterschaft Hilf, dieweil Andree von Schwarzenstein seliger mit Tod abgangen, ist im Rentamt Landshut Philipp Jakob von Schwarzenstein, und im Rentamt München an des von Beyharting, dieweil er Commissari worden, Herr Martin

Martin Probst zu Peilberg, dergleichen im Ingolstädter Gezirk an Wolf Dietrichen von Muggenthal statt, welcher Leibsschwachheit halben diesem Befehl nit mehr nachkommen mögen, Hanns Lienhard von Seiboltstorf zu Ritterswört zu einen Landsteuer erwählt worden. So ist gleichwohl im Rentamt Burghausen Wolf Christoph von Taufkirchen ein Landsteurer, und Hanns Christoph von Paumgarten ein Anleger der Ritterschaft hievor gewesen, sie beyd aber haben sich selbst verglichen, und solche ihre Befehl gegeneinander ausgewechselt. Daneben haben die von Landshut Georgen Fanntner zu einem Untersteurer, auch die von Straubing Hannsen Gabmair, und die von Burghausen Conraden Neikham zu Einbringung der Städt und Märkt Anlag bey ihnen verordnet.

Der Landsteuer=Instruction halben

Ist beschlossen, daß sie aller Ding allein mutatis mutandis bey der jüngsten Instruction bleiben soll, doch der Münzordnung halben, nachdem die Steuer erst im künftigen 69ten Jahr angehet, sollen die Herrn Commissari nach Gestalt damals vorstehender Läuf Ordnung und Befehl geben, was für Münz, und wie hoch dieselben mögen genohmen werden.

Und wiewohl in Berathschlagung der bewilligten Hilf herkommen, auch unserm genädigen Fürsten und Herrn schriftlich fürgetragen worden ist, daß man im künftigen 70ten Jahre von allen gefreyten und ungefreyten, geistlichen und weltlichen Personen 12 Pf. vom

Pfund

Pfund anlegen und einbringen wölle, so hat man jedoch hernach erwägen, es wurde solches sonderlich gegen den Ausländern, auch andern, welche sonderbare Freyheiten für solche Anlag haben, beschwerlich fallen, und Ursach zu weiterer Klag geben, da sie zwey Jahr auf einander sollen belegt werden; ist derhalben solches geändert und beschlossen, daß in gemeldten 70ten Jahr alle gefreyte Personen, sammt der Stånd Ehehalten, frey seyn sollen, wie es dann in jüngsten Steuern auch also gehalten worden.

Hauptinstruction auf die sechzehn Landleut gestellt.

Instruktion, was wir von Prälaten und Stiften, auch Grafen, Freyherrn, von der Ritterschaft und Adel sammt der Städt und Märkt gesandten Bothschaften des Fürstenthums Obern und Niedernbaiern ꝛc. jetzt allhie versammlet, den ehrwürdigen in Gott wohlgebohrnen, edlen und vesten, auch fürsichtigen, weisen Herrn Georgen Abt zu Scheurn, Herrn Stephan Probst und Erzdiacon zu Paunburg, Herrn Petern Probst zu Beyharting, Herrn Michael Egkhen Probst des Stifts zu Vilshofen, Herrn Ott Heinrichen von Schwarzenberg, Herrn zu Hohenlandsberg, zu Randeck, Egenhofen und Winzer, fürstlichen Landhofmeister in Baiern, und Hauptmann vor dem untern Wald, Herrn Wolf Wilhelmen von Mächslrain, Freyherrn zu Waldeck, fürstlichen baierischen Rath und Pfleger zu Schärding, Herrn Haunsen Zenger zu Triftlfing, Rittern, Vitzdomen zu Landshut,

hut, Herrn Carln von Fraunberg, zu Fraunberg, Porau und Erlbach, des heiligen Römischen Reichs Erbrittern, fürstlichen baierischen Rath und Hofmarschalln, Heimeran Nothaft von Wernberg zu Alholming, Wackerstein und Oetling, Vitzdomen zu Strauking, und fürstlichen Pfleger zu Vilshofen, Georgen von Gumppenberg zu Gumppenberg, Pötmeß und Eurnbach, Erblandmarschall in obern Baiern, fürstlichen Rath und Pflegern zu Crantsperg, Wilhelmen Lesch zu Hilkershausen, Altenburg und Stephanskirchen, fürstlichen baierischen Rath und Hofmeister, Rudolfen von Haslang zu Haslangkreit, Großhausen und Hohenkamer, fürstlichen Pfleger zu Abensberg und Altmanstein, Casparn Weiler zu Garazhausen, und Gabriel Ridler, beeden Burgern des innern Raths allhie, Leonhard von Asch zu Rächstorf, Burgern des innern Raths zu Landshut, und Christophen Hofmeister, Burgern zu Straubing, unsern lieben Herrn und Freunden, darzu wir auch ein sonder Vertrauen setzen, in unserm Namen, und von unsertwegen zu handlen und zu verrichten befohlen, sie uns auch herentgegen solchen angenohmnen Befehl getreu und mit allem Fleiß auszuwarten, und zu geleben sondere Pflicht gethan haben; befehlen demnach und geben ihnen unsern vollmächtigen Gewalt in Maaß, wie unterschiedlich hernach folgt.

Erstlich, nachdem der durchleuchtig hochgebohrn Fürst und Herr Herr Albrecht, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in obern und niedern Baiern rc. unser gnädiger Herr und Landsfürst uns auf Trium Regum nächst verschienen allher beschrieben, auch genädiglich anzeigen und fürtra=

fürtragen lassen, wie Ihre Frtl. Gdn. den durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten, Derselben geliebten Sohn unsern genädigen jungen Herrn Herzog Wilhelmen ꝛc. mit Rath und Gutheissen der Röm. Kais. Mt. zu der auch durchleuchtigen hochgebohrnen Fürstin Fräulein Renata Herzogin in Lothringen ꝛc. ehelich verheurath, auf den Sonntag Sexagesima schierist die Hochzeithaltung angestellt, und darauf nit umgehen können, höchstgedacht Se. Kais. Mt. auch andere Ihrer Frtl. Gdn. und Derselben geliebten Gemahel nächste und vertrauteste Freund auf solche Hochzeit zu berufen, und uns hierauf genädiglich ersuchen lassen, dieweil solcher Unkosten, sonderlich bey diesen theuren Zeiten hoch steigen wurde, wir wollten in demselben Ihren Frtl. Gdn. mit unser gutwilligen ersprießlichen Hilf unterthäniglich zu statten kommen, damit dieser angesetzte Freudentag, wie sich wohl gebührt, mit Ehren und Ansehen verricht werden möchte.

Zum Andern hätte Ihre Frtl. Gdn. die Grafschaft Haag nach Absterben weiland des hochgebohrnen Herrn Ladislauen, des letzten seines Namens Grafen daselbst, durch weiland Kaiser Carln und Kaiser Ferdinanden, hochseligster Gedächtnuß Exspectanz, und der jetzigen Kais. Mt. unsers allergenädigsten Herrn darauf gefolgte Investitur, dergleichen die Herrschaft Hohenschwangau als ein Schlüßel Derselben Fürstenthum, und damit sie in andere Hand nit kommen, noch darvon Ihrer Frtl. Gdn. Land und Leuten allerley Irrung und Unnachbarschaft möchten erzeigt werden, auf höchstgedachter Kais. Mt. Zugeben, und Befehl, auch des durchleuch-

leuchtigsten Fürsten gnädigsten Herrn Erzherzog Ferdinands rc. guten Willen Kaufsweis an sich gebracht; dieweil aber über diese beyde Graf- und Herrschaften ein namhafte Summa Ihren Frtl. Gdn. aufgeloffen, wie sey dann den Grafen von Schwarzenberg und Eberstein, auch den von Polweil $\frac{m}{30}$ Gldn. von Haag wegen hinausgeben müssen, und sich der Kaufschilling um Hohenschwangau in $\frac{m}{170}$ fl. Gldn. erlaufe, also, daß mit sammt der kaiserl. Kanzley-Tax, Zehrung, Verehrungen und dergleichen viel mehr Ausgaben 213872 Gldn. in allem antreffe, Ihre Frtl. Gdn. solche Summa zum Theil auf Verzinsung in Eil aufbringen, zum Theil noch abrichten müßten, und doch beyde Graf- und Herrschaften zu ansehnlicher Erweiterung dieses Fürstenthums, auch Friedschaffung etlicher Landstånd und Verhütung allerley Zerrüttlichkeit, so sonst diesem Land daraus hätten entstehen mögen, und also zu gutem Nutz gelangte, haben Ihre Frtl. Gdn. abermals begehrt, wir wollten solche ganze Summa Gelds willig auf uns nehmen, und Ihre Frtl. damit gehorsamlich entheben.

Zum Dritten, nachdem Ihre Frtl. Gdn. in etlichen hievor gehaltnen Landtägen uns mehrmals genädiglich erinnert, daß in Bedenkung vieler damals ausgeführten Ursachen, bey diesen theuren Zeiten zu Erhaltung Ihrer Frtl. Gdn. wohl hergebrachten fürstlichen Staats, Authoritaet und Reputation das jährlich fürstlich Einkommen nit gelangte, und derhalben auf die Weg gedacht werden sollte, wie Ihrer Frtl. Gdn. Kammergut zu mehren und zu bessern sey, aber die Weg und Mittel hierzu bisher nit wären gefunden worden,

hätte Ihre Frtl. Gdn. solch ihr Obliegen der Röm Kais. Mt. vetterlich und vertreulich zu klagen, und neben Fürlegung Kaiser Carls und Kaiser Ferdinandens ꝛc. um Perpetuation des Aufschlags hievor erlangter Gnad und Freyheiten um Hilf und Rath anzusuchen nit umgehen mögen. Dieweil dann Ihre Kais. Mt. aus genädigster Zuneigung und eigenen Kaiserlichen Nachgedenken Ihren Frtl. Gdn. ein Privilegium und Begnadung hätten zustellen lassen, dardurch Ihren Frtl. Gdn. zu Mehrung Deren Kammerguts geholfen werden möcht, welches sammt fünf Churfürsten Consens uns originaliter fürgehalten, und dahin gestanden ist, daß Ihre Frtl. Gdn. Macht haben sollen, den Aufschlag nit allein zu Ihrer Frtl. Gdn. selbst Handen zu nehmen, son ern auch zu perpetuiren, auch die Gefäll durch den Weg des Aufschlags oder Ungelds, wie es Ihren Frtl. Gdn. gelegner seyn wöll, in Tripl oder Quatripl anzustellen, haben Ihre Frtl. Gdn. darauf begehrt, sich mit uns gnädiglich zu vergleichen, wie solch Privilegium in sein Vollziehung möchte gebracht werden.

Dieweil aber gleich im Anfang der Berathschlagung dieser Sachen mehr gemeldt kaiserlich Privilegium uns gar beschwerlich und dahin angesehen, wo es seinen Fortgang haben soll, daß es uns zu einem sondern nachtheiligen Eingang, auch Schwächung und Abbruch unserer uralten Freyheiten fallen wurde, zu dem, daß der Aufschlag Anfangs anders nit, dann bis zu Abzahlung einer benannten Summa Gelds einfach gemeynt, und durch uns bewilligt, und jüngstlich anders nit dupplirt ist, laut unserer Bewilligung, und uns derhalben gegebner fürstlicher Schadlosbrief, haben wir uns dessen bey

Ihren Frtl. Gdn. unterthänig beschwert und begehrt, die Execution des berührten Privilegii abzustellen, wie wir uns auch hierauf nit einlassen, noch in solch Privilegium bewilligen möchten, doch letztlich uns mit Ihren Fürstl. Gdn. dahin verglichen, daß Dieselben itzt gehört Privilegium sammt der Churfürsten Consens gleichwohl bey ihren Handen behalten, doch weder sie noch ihre Erben ausser unser der Landschaft Vorwissen, verhoffentlich willfährigs Gutheissen und Bewilligung nit gebrauchen sollen, mit der Erläuterung, wie Ihrer Frtl. Gdn. Räth dieselb hernach mündlich gethan haben. Derowegen wir uns weiter bewilligt, Ihren Frtl. Gdn. in den proponirten Artikeln auch unterthänig zu helfen, und Anfangs zu den Hochzeitunkosten mit $\frac{m}{100}$ Gldn. zu statten zu kommen, darzu unserm genädigen jungen Herrn Herzog Wilhelmen ꝛc. zwey grosse Trinkgeschirr und darin $\frac{m}{10}$ Gldn. oder so viel an Gold zu verehren, folgends die ganz Summa beyder Graf- und Herrschaften Haag und Hohenschwangau auf uns zu nehmen, dergestalt, daß uns von Ihrer Frtl. Gdn. Kammer 213872 fl. an Schulden überantwort werden, die wir ablösen, und so lang solches nit geschieht, jährlichen verzinsen wöllen. Item zu Mehrung Ihrer Frtl Gdn Kammerguts sollen Ihnen jährlichen, und ein jedes Jahr besonder, so lang der Aufschlag währt, und in Wesen ist, von desselben Gefällen (so sie solches über den Unkosten und hievor darauf liegenden Burden ertragen) $\frac{m}{40}$ Gld. entricht und erlegt, und dann noch an Schulden $\frac{m}{100}$ Gldn. dergestalt angenohmen werden, wie hieoben von der Summa um Haag und Hohenschwangau verstanden ist.

Dieweil

Dieweil wir dann hiezu eines ansehnlichen Gelds bedürftig seyn werden, und wir uns hievor auf jüngst allhie gehaltnem Landtag entschlossen haben, in nächst eingehendem 1569ten und 70ten Jahr zwo gemeine Landsteuer vom Pfund Vermögens 8 Pf anzulegen, welche aber zu jetziger unser Bewilligung nit gelangen möchten, wöllen wir sie jetzt erhöhen, und derhalben dieß laufend Jahr gleichwohl ruhen lassen, aber auf das nächst eingehend 69ste Jahr sollen eine gemeine durchgehende Landsteuer vom Pfund Vermögens 12 Pf. und der Ehehalten Belohnung 45 Pf. eingebracht, darzu mit genädigem Vorwissen und Bewilligung hochernannts unsers gnädigen Fürsten und Herrn auf alle gefreyte geistliche und weltliche in- und ausländische Personen, auch Diener und Hofgesind Steuer geschlagen werden, und Niemand exemt seyn, und allermassen wie solche Steuer von gemeldtem 69ten Jahr eingebracht wirdet, also soll sie auch in darauf folgenden 70ten Jahr gleichförmig eingefordert und genohmen werden, allein die gefreyten Geistlichen und Weltlichen in diesem Jahr frey und unangelangt bleiben. Neben dem wöllen wir die Ständ uns selbst mit $\frac{m}{100}$ Gldn. auch angreifen, und dieselben im 69ten und 70ten Jahr jedes zu halben Theil ungefährlich um Michaelis durch unsere hierzu Verordnete einbringen lassen, da aber einem oder mehr gelegner seyn wollt, sein gebührende Anlag unter einest zu erlegen, daran erzeigt er gemeiner Landschaft angenehmes Gefallen.

So viel nun solche Landsteuern, auch unser der Ständ bewilligte Anlag in diesen zweyen Jahren ertragen, das sollen hieobgemeldte unsere verordnete Land-

leut von den Untersteurern und unsern hierzu insonderheit deputirten Einnehmern zu ordentlicher und guter Rechnung empfangen, und in beyden Verwahrungen des Ober- und Niederlandes richtig bringen, und darauf bey ihren Pflichten, die sie uns hierzu insonderheit gethan haben, solch Hilfgeld nirgend hin, dann darzu es von uns bewilligt und gemeynt ist, auch hernach folgen wirdet, verwenden noch ausgeben, nämlich sollen sie mit ehesten, so es geseyn mag, mehr hochgedachtem unserm genädigen Herrn Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. zu dem Unkosten der vorstehenden Hochzeit aus dem alten Vorrath, oder den eingebrachten Steuern über hievor empfangne $\frac{m}{12}$ Gldn. noch $\frac{m}{88}$ Gldn. erlegen, auch die Verehrung, wie hieoben angezeigt ist, unserm genädigen jungen Herrn Herzog Wilhelmen ꝛc. zu Ihrer Frtl. Gdn. hochzeitlichen Freuden- und Ehrentag neben unsern jederzeit schuldigen und gehorsamen Erbiethen, und fröhlicher Glückwünschung unterthänig präsentiren lassen.

Und nachdem wir von wegen der Graf- und Herrschaft Haag und Hohenschwangau die ganz Summa, so darüber gangen ist, sammt $\frac{m}{100}$ Gldn zu Mehrung des fürstlichen Kammerguts an Schulden angenohmen haben, sollen unsere Verordnete bey hochgedachtem unserm gnädigen Herrn unterthänig anhalten, damit ihnen ein ordentliche Registratur und Verzeichnuß derselben mit ehestem zugestellt werde. So nun die Landsteuern, auch unser der Stånd Anlag zum Theil, oder gar eingebracht seyn, sollen sie die Ablosungen unverzogenlich für Hand nehmen, und so weit sich das Einnehmen erstreckt, dermassen ablösen, damit wir, so viel möglich, von den Verzinsungen geringert werden, auf

daß

daß auch solches desto schleiniger beschehe, sollen sie Ihren Frtl. Gdn. zeitlich annahnen, damit so viel an Hauptsumma aufgeschrieben werde, wie viel sie sich ungefährlich verhoffen, daß auf solche Zeit die Anlagen ertragen mögen.

Folgends sollen sie auch die bewilligten $\frac{m}{45}$ jährlicher Gulden aus den Aufschlagsgefällen zu Ziel und Zeiten, wie sich unsere Verordnete dessen mit Ihren Frtl. Gdn. vergleichen, auch entrichten, und so lang der Aufschlag währt, und er solches über den Unkosten und darauf liegende Burden ertragen kann, wie obsteht, bezahlen.

Vor allen Dingen aber sollen unsere Verordnete unterthänig anhalten, damit der bewilligt Schadlosbrief in Form, wie wir uns dessen Copi mit Ihren Frtl. Gdn. unterthäniglich verglichen haben, damit uns auch alle jetzige unsere Bewilligung an unsern Freyheiten und Privilegien ohn Schaden und Nachtheil sey, ihnen gefertigt und zugestellt werde, welchen sie dann in guter Verwahrung behalten wöllen, auch vor und ehe solche Zustellung beschieht, einige Ausgab noch Bezahlung nit thun in kein Weis.

Was und soviel nun unsere Verordnete allenthalben einnehmen, und dagegen unser Bewilligung gemäß ausgeben, das alles sollen sie unsern hievor gesetzten Rechenaufnehmern ordentlich und richtig verrechnen, sie auch darauf Macht haben, (allermassen wie bisher in

derglei-

dergleichen Fällen beschehen ist, in unserm Namen darum zu quittiren.

Wo auch einer oder mehr aus vielgemeldten Verordneten vor endlicher Verrichtung dieses unsers Befehls mit Tod abgehen, oder sonst Leibsschwachheit halben demselben nit mehr vorstehen, noch auswarten möchte, sollen die noch übrigen an des oder deren Statt andere, doch aus gleichem Stand und Rentamt, fürderlich erwählen, und hierzu, wie sich gebührt, verpflichten, auch hievor aufgerichte Instructionen, ausser dessen, was jetzt durch uns insonderheit ausgedruckt und specificirt ist, nit aufgehebt seyn, sonder bey ihren Kräften ungeschwächt bleiben.

Hierauf wöllen wir ihnen den Verordneten unsern lieben Herrn und Freunden diese Handlung, wie sie jetzt unterschiedlich erzählt ist, mit rechten Treuen zu verrichten hiemit auferladen, und befohlen haben; was sie auch hierinn und dieser unser Instruction gemäß handlen und fürnehmen, das ist und bleibt unser Will und Wohlgefallen, wir wöllen auch darauf sie all und deren jeden insonderheit deshalben entheben und gänzlich schadlos halten, getreulich ohn Gefährde. Zu Urkund haben die ehrwürdigen in Gott edlen und vesten, auch fürsichtigen weisen Herr Caspar Abt zu Weihenstefen, Joachim von Weichs zu Weichs, Victor von Seiboltstorf zu der Schenkenau, und Hergerstorf, und Wolfgang Pronner zu Mülfelden, Burger des innern Raths allhie, welche von gemeiner löblicher Landschaft wegen insonderheit hierzu verordnet und fürgenohmen seyn, ihre

Präla=

Prälatur- auch angebohrne eigene Insiegel hier angehangen. Geschehen zu München den letzten Tag Monats Januari nach Christi unsers lieben Herrn und Erlösers Geburt im eintausend fünfhundert acht und sechzigsten Jahr.

Schadlosbrief Herzogs Albrecht über die auf dem Landtag ao 1568. geschehene Willigungen.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht, Pfalzgrafe bey Rhein, Herzog in Obern und Niedern Bayern ꝛc. bekennen als einiger regierender Fürst für Uns, unser Erben und nachkommen regierend Fürsten, und thun kund Männiglich mit diesem offen Briefe, als die Würdigen, Ehrsamen in Gott, Wohlgebohrnen, Edlen und Vesten, auch Fürsichtigen, Ehrsamen, Weisen, unser Lieb getreuen, die drey Stände gemeiner unserer lieben und Getreuen Landschaft von Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaft, vom Adel, auch der Städt und Märkte gesandte Bothschaften, so nach vorgehend unserer beschehnen genädigen Erforderung auf nächst verschienen Sonntag nach Trium Regum bey Uns allhie unterthäniglich erschienen seind, Uns auf unser beschehen genädigs Begehren, auch die ihnen fürgetragen ansehnlichen und hochwichtigen Ursachen, warumen Wir über die jüngst allhie in Anno 65. geleiste Hilf Uns wiederum in Schulden stecken müssen, noch weiters unterthänig-

lich

lich bewilligt haben, Erstlich zweymal hundert dreyzehen tausend acht hundert zween und siebenzig Gulden Rheinisch in Münz zu Erkaufung des Hohenschwangauischen Pfandschillings, und Ledigmachung der Grafschaft Haag auf sich zu nehmen und zu bezahlen. Zum Andern Uns in des hochgebohrnen Fürsten unsers freundlichen lieben Sohns Herzog Wilhelms in Bayern Hochzeitunkosten mit Einmal hundert tausend Gulden baar zu statten zu kommen, und noch dazu Einmal hundert tausend Gulden baar zu unsern Handen antworten zu lassen, oder doch so viel Schulden von Uns zu übernehmen; solches alles auch von den bewilligten Landsteuern und dem dupplirten Aufschlag des Weins, und andern Getranks abzurichten, oder da sie sich so weit nicht erstreckten, das, so sie alsbald nicht ablösten, bis zu anderer Gelegenheit mit landläufigem Interesse zu verzinsen, und über das alles von und aus jetzt angeregten Aufschlagsgefällen jedes Jahrs zu Besserung unsers jährlichen Einkommens und Kammerguts vierzig tausend Gulden Rheinisch in Münz zu erlegen, alles auf Maaß und Zeit, wie solches die Schriften und Handlungen dieß Landtags unterschiedlich zu erkennen geben. Weil aber diese Hilfleistung und Bewilligung ihr der Stänb habenden Privilegien und Freyheiten, so sie von weiland unsern Vorfordern, Kaisern, Königen, regierenden Fürsten in Bayern seel. Gedächtnuß, und Uns erlangt, zugegen geacht werden möcht; dann die Dupplirung des Aufschlags anderst oder weiter von ihnen nicht gemeynt, noch fürgenohmen worden, als wie derselb anfänglich weiland unsern geliebten Herrn Vatern und Vettern

milder

milder Gedächtnuß zuvoran einfach bewilligt worden. Hierauf gereden und versprechen wir für Uns, unser Erben und Nachkommen bey unsern fürstlichen Würden und Worten, daß solche der Stänď unterthänige Willfahrung und Hilfleistung ihnen und ihren Erben an vorbenannten ihren Privilegien und Freyheiten itzt alsdann, und dann als itzt allerding unabbrüchig und unschädlich seyn soll. Sie sollen auch dessen alles halben gegen keinen Glaubiger, oder sonsten Männiglich für ihre Personen nicht verbunden oder obligiert, sonder die Bezahlungen derselben von dem, wie obstehet, und anderer Gestalten nicht zu thun schuldig seyn, wie Wir sie dann deshalben gänzlich und gar schadlos halten und entheben, in Einbringung des Aufschlags mit nichten hindern, sondern dabey zum Besten handhaben, schützen und schirmen wöllen. Als Wir auch ihnen unsern lieben und getreuen Landständen auf dieser Landschaft Versammlung ein Kaiserlich Privilegium, so uns von itzt regierender Kais. Maj. von Mehrung wegen des Wein- und Bieraufschlags und Ungelds allergnädigist mitgetheilt worden, fürbringen lassen, in Meynung, dasselb mit ihrem Rath und Gutachten ins Werk zu richten; dessen aber sie die Stänď, als soll es ihnen an ihren alt hergebrachten Freyheiten abbrüchig, und in ander mehr Weg beschwerlich seyn, sich zum höchsten beschwert, also haben Wir ihnen genädiglich versprochen, thun das auch in Kraft dieß Briefs, nämlich daß Wir, unser Erben und Nachkommen Uns solchen Kaiserl. Privilegii, ausser ihr der Stände verhoffentlich willfährigs Gutheissen und Bewilligen, nit gebrauchen wöllen. Alles treulich ohn Gefährde. Des zu wahren Urkund haben

ben Wir gemeiner Landschaft diesen Schadlosbrief mit unser eignen Hand unterschrieben, und hieran hangenden Secret-Innsiegel verfertigt. Geschehen in unser Stadt München den ersten Februarii, als man zählt von Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im Eintausend Fünfhundert Acht und Sechzigsten Jahr.

Albrecht Herzog in Baiern.

Verzeichniß der Anlag von Stådt- und Mårkten auf 20000 fl. als halben Theil ihrer Gebührniß gerechnet, und eingebracht ao. 1569.

Rentamt München.

Städte.

München	3000 fl.			
Wasserburg	906	1 ß.	22½ pf.	
Landsperg	500			
Rhain	453	-	26	
Aichach	453	-	26	
Schrobenhausen	331	1	22½	
Traunstein	312	3	15	
Reichenhall	265	4	11	

Weilheim

Weilheim	187 fl.	3 ß.	15 pf.
Wemding	312 =	3 =	15 =
Schongau	140 =	4 =	11 =
Friedberg	200 =		
Pfaffenhofen	87 =	3 =	15 =

Märkte.

Rosenheim	312 =	3 =	15 =
Juchenhofen	150 =		
Aybling	62 =	3 =	15 =
Dachau	75 =		
Hohenwart	62 =	3 =	15 =
Geisenfeld	87 =	3 =	15 =
Schwaben	10 =		
Kühbach	75 =		
Gräfing	25 =		
Tölz	87 =	3 =	15 =
Holzkirchen	20 =		
Diessen	68 =	5 =	7½ =
Altenmünster	84 =	2 =	18½ =
Ainling	50 =		
Murnau	45 =		
Wolferzhausen	31 =	1 =	22½ =

Ingolstädter Bezirk.

Städte.

Ingolstadt	913 =	5 =	7½ =
Neustadt	156 =	1 =	22½ =
Abensperg	143 =	5 =	7½ =

Märkte.

	fl.	ß.	pf.
Sigenburg	25		
Pföring	87	3	15
Mainburg	62	3	15
Kösching	112	3	15
Riedenburg	75		
Vohburg	90	4	11
Gaimersheim	125		
Altmannstein	62	3	15
Rohr	31	1	22½

Rentamt Landshut.

Städte.

	fl.	ß.	pf.
Landshut	1205		
Aerding	200		
Mospurg	143	5	7½
Dinglfing	218	5	7½
Landau	218	5	7½
Osterhofen	112	3	15
Vilshofen	212	3	15

Märkte.

	fl.	ß.	pf.
Wartenberg	50		
Nandlstatt	21	6	3½
Wollnzach	71	6	3½
Rottenburg	25		
Peffenhausen	75		
Geislhöring	112	3	15
Pfaffenberg	56	1	22½

Teyspach

Teyspach	31 fl. 1 ß. $22\frac{1}{2}$ pf.
Frankenhausen	100 =
Ergoltspach	43 = 5 = $7\frac{1}{2}$ =
Pilstling	21 = 6 = $3\frac{1}{2}$ =
Reispach	87 = 3 = 15 =
Euchendorf	68 = 5 = $7\frac{1}{2}$ =
Simbach	31 = 1 = $22\frac{1}{2}$ =
Plåtling	112 = 3 = 15 =
Pleinting	25 =
Griesbach	21 = 6 = $3\frac{1}{2}$ =
Münster	81 = 1 = $22\frac{1}{2}$ =
Kößtlarn	7 = 3 = 15 =
Pfarrkirchen	281 = 1 = $22\frac{1}{2}$ =
Triftern	20 =
Eggenfelden	250 =
Burmannsquick	25 =
Gangkofen	56 = 1 = $22\frac{1}{2}$ =
Massing	50 =
Neuenmarkt	112 = 3 = 15 =
Biburg	187 = 3 = 15 =
Felden	62 = 3 = 15 =
Geisenhausen	87 = 3 = 15 =
Dorfen	81 = 1 = $22\frac{1}{2}$ =
Hals	25 =

Rentamt Straubing.

Stådte.

Straubing	1125 fl.
Deckendorf	406 = 15 kr.
Kelheim	213 = 3 ß. 15 =

Stadt

Stadt am Hof	118 fl.	5 ß.	7½ kr.	
Dietfurt	140 =	4 =	11	=
Grafenau	25 =			
Furt	25 =			

Märkte.

Viechtach	87 =	3 =	15	=
Abbach	125 =			
Bogen	62 =	3 =	15	=
Kötzting	56 =	1 =	22½	=
Donaustauf	50 =			
Regen	31 =	1 =	22½	=
Schönberg	18 =	5 =	7½	=
Langquart	50 =			
Neukirchen	12 =	3 =	15	=
Eschlkam	6 =	1 =	22½	=

Rentamt Burghausen.

Städte.

Burghausen	375 =			
Braunau	703 =	- =	26	=
Schärding	453 =	- =	26	=
Detting	421 =	6 =	3½	=

Märkte.

Ried	281 =	1 =	22½	=
Kraynburg	62 =	3 =	15	=
Trosperg	125 =			
Thann	62 =	3 =	15	=
Märktl	31 =	1 =	22½	=
Maurkirchen	87 =	3 =	15	=
Uttendorf	43 =	5 =	7½	=
Altheim	60 =			

Erster Anhang

als

Resultat der Landtags = Handlung

vom Jahre 1568.

die Abzahlung

der vom Marggrafen Georg Friderich von Brandenburg, den Hrn. von Fugger, und der Stadt Augsburg

an Herzog Albrecht in Baiern

zum

Ankauf der Herrschaft Hohenschwangau

vorgeliehenen, und von gemeiner Landschaft übernohmenen Schuldposten betr.

Landschaftl. Gesuchsschreiben an Marggrafen Friderich von Brandenburg 2c. um Prolongation des Zahlungs-Termins des von diesem an Se. Frtl. Gdn. Herzog Albrecht in Baiern 2c. zum Kauf der Herrschaft Hohenschwangau gemachten Vorlehens.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst! E. F. G. seyn unsere unterthänige willige Dienst bevor. Gnädiger Herr! Es haben die Stände gemeiner Landschaft in Baiern in jüngst allhie gehaltnem Landtag unter andern unterthäniglich bewilligt, ein benannte Summa Gelds, sonderlich aber was von Erkaufung der Herrschaft Hohenschwangau herrührt, auf sich zu nehmen, und für dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern, unserm gnädigen Herrn zu bezahlen, wie wir dann zu solchem Werk von gemeldter Landschaft verordnet worden seyn, wir auch die Verzeichnuß aller deren, so wir itzt gehörter Gestalt abrichten sollen, empfangen haben: und nachdem wir in derselben befinden, daß E. F. G. auf nächst künftig Pfingsten 23000 fl. sollen erlegt werden, erkennen wir uns demselben zu geleben schuldig, und wären unterthänig geneigt, E. F. G. auf diesen bestimmten Termin berührte Summa zu entrichten. Dieweil uns aber

allerley Verhinderung dermassen zustehen, daß wir je nit wohl Gelegenheit haben mögen, uns auf solche Zeit gefaßt zu machen, werden wir geursacht, E. F. G. hierinn unterthäniglich zu ersuchen, sonderlich nachdem wir verhoffen, E. F. G. werden hochermeldtem unsern gnädigen Herrn zu freundlichen Gefallen und gemeiner Landschaft zu Gnaden unserm gehorsamen Anlangen gnädiglich statt thun; ist demnach unser unterthänig Bitt, Die wöllen mit Einforderung obgedachter Summa einen gnädigen Innstand halten, und dieselb ein oder zwey Jahr die nächsten, wie es E. F. G gnädige Gelegenheit leiden wird, bey ermeldter Landschaft liegen lassen, die sollen E. F. G. wie Landsgebräuchig verzinst, und nach Verscheinung solcher Zeit ohn längerem Verzug gewißlich und mit unterthänigen Dank bezahlt werden. Daran erzeigen E. F. G. gemeiner Landschaft ein sondere Gnad, die sie unterthäniglich zu verdienen unvergessen und willig seyn wird. So thun E. F. G. wir uns auch unterthänig befehlen, und seyn Derselben gnädigen Antwort gehorsamlich gewärtig. Datum München den 12. Aprilis ao 1568.

Commissarii und Verordnete.

Landschaftl. Schreiben an die Hrn. von Fugger, dann die Pfleger und geheimen Räthe der Stadt Augsburg in vorigem Betreff.

Unser freundlich willig Dienst seyn euch bevor. Wohlgebohrne, sonder lieb Freund und Herren! Als die Ständ gemeiner Landschaft dieses Fürstenthums in jüngst allhie gehaltnem Landtag ein benannte Schuldsumma für dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in in Obern und Niedern Baiern rc. unserm gnädigen Herrn zu bezahlen unterthäniglich bewilligt, und auf sich genohmen haben, wie dann durch S. F. G. uns im Namen wohl ermeldter Landschaft uns als derselben Verordneten ein ordentliche Verzeichnuß deren, so entricht werden sollen, zugestellt worden ist, haben wir daraus befunden, daß euch auf nächst konftigen St. Jacobs Tag 16000 fl. Hauptsumma an solcher Bezahlung zustehen und gebühren. Wiewohl wir nun auf den bestimmten Termin solches Geld zu erlegen geneigt und willig wären, so seyn wir doch mit allerley Ausgab dieser Zeit dermassen beladen, und stehen uns solche Verhinderung also entgegen, daß wir nit wohl Gelegenheit haben, solchem nachzusetzen. Da wir uns doch bey euch alles freundlichen guten Willens ungezweifelt getrösten; ist demnach von mehrgedachter Landschaft wegen unser freundlich Ersuchen und Bitt, ihr wöllet derselben zu Gefallen obgehörte 16000 fl. noch

zwey Jahr die nächsten unabgekündt liegen lassen, die sollen euch mit gebührlichem landläufigen Zins jährlichen verzinst, und nach Verscheinung der zweyer Jahr mit guter Währung zu sondern Dank bezahlt werden. Das wird hochermeldter unser gnädiger Herr selbst gegen euch in Gnaden erkennen; wir wöllen auch diese euer erzeigte Gutwilligkeit gemeiner Landschaft mit Fleiß rühmen, sonder Zweifel, die werde solches in aller Freundschaft um euch wiederum beschulden. So seyn wir für uns selbst euch unsern lieben Freunden und Herren angenehmen Willen zu erweisen auch jederzeit ohne das geneigt, und gewarten hierauf euer freundlichen unabschlägigen Antwort. Datum München den 12. Aprilis ao 1568.

Commissarii und Verordnete.

Antwortsschreiben der Herren von Fugger an gem. Landschaft in Baiern Commissarien und Verordnete, die bewilligte Zahlungs-Prolongation betr.

Wohlgebohrn, Edel, Gestreng, und Vest! Euch seind unser willige und freundliche Dienst jederzeit zuvor, insonders liebe Herren und Freund! Welcher Massen die Stånd gemeiner Landschaft in Baiern die 16000 fl. Münz Hauptgut, so wir dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Albrechten, Pfalzgrafen

grafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern eurem und unserm gnädigen Herrn zu unterthänigen Gefallen auf ein Jahr lang fürgestreckt, neben anderm zu bezahlen über sich genohmen; demnach sie aber dieser Zeit mit allerley Ausgaben beladen, und ihr ganz ungelegen, bemeldte Summa auf die versprochen Zeit zu entrichten, daß wir noch zwey Jahr aus dem Weg halten, und gegen gebührlicher landläufiger Verzinsung unerfordert sollen liegen lassen, das haben wir aus eurem Schreiben von dato vernohmen, und wären hierauf wohl ernannter gemeiner Landschaft in diesem und anderm zu willfahren vorder begierig und geneigt. Demnach wir uns aber auf empfangne Vertröstung der Bezahlung auf Jacobi schirist konftig gewißlich versehen, auch unsere Sachen darnach angestellt, so habt ihr selbst vernünftiglich zu erachten, daß uns solcher Verzug, sonderlich bey diesen gefährlichen Läufen, nit weniger nachtheilig, als beschwerlich will fallen, jedoch und damit ihr und gemeine Landschaft unser Gutwilligkeit spüren mögen, so wöllen wir denselben zu freundlichen Gefallen, unangesehen unserer Ungelegenheit, noch ein Jahr Gedult tragen, und der Bezahlung des Hauptguts sammt gebührlicher Verzinsung, nämlich von jedem Hundert 5 fl. von Jacobi nächst konftig über ein Jahr gewißlich, und ohne ferrerm Aufzug gewärtig seyn, auch sonst in allem dem, was wohlgedachter gemeiner Landschaft, und euch zu Ehren und Wohlfahrt gereichen mag, jederzeit willig erfunden werden. Datum Augsburg den 12. Aprilis ao 1568.

Marx Fugger.
Hanns Fugger.

Aufschrift.

Aufschrift.

Den Wohlgebohrnen, Edlen, Gestrengen, und vesten Herrn N. N. gemeiner Landschaft in Baiern Commissarien, und über den Vorrath verordneten Landleuten 2c. unsern lieben Herren und Freunden.

Antwortsschreiben von der Stadt Augsburg an die Landschafts-Verordnete in Baiern, das Vorige betr.

Wohlgebohrne, Edle, Gestrenge, und Ehrenveste! E. G. und euch seyn unsere geflißne willige Dienst allzeit zuvor, gnädig lieb Herrn und Freund! E. G. und euer Schreiben uns der 16000 fl. halber, so uns von dem durchleuchtigen, hochgebohrnen Fürsten Herzog Albrecht in Baiern 2c. unserm gnädigen Herrn mit sammt gebührendem Interesse auf schirist künftigen St. Jacobs des heil. Apostels Tag zu erlegen verschrieben seyn, gethan haben wir seines Innhalts mit angeheftem Begehren wohl vernohmen, und wöllen E. G. und euch hierauf dienst- und freundlicher Meynung nit verhalten, obwohl gemeine Stadt Augsburg zuvor mit einem merklichen Schuldenlast nunmehr viel Jahr her hart überladen, daß wir doch solche Summa Gelds auf hoch gedachts unsers gnädigen Herrn gnädig Begehren, Ihr Frtl. Gdn. darmit in Unterthänigkeit zu willfahren, um gebüh-

gebührend Interesse aufgenohmen, und also den Schuldenlast darmit mehr gehäufet, und uns gleichwohl versehen haben, es sollte solch Geld auf bestimmte Zeit mit sammt dem Interesse wieder erlegt worden seyn; dieweil wir aber anizo durch E. G. und euer Schreiben vermerken, daß es allerley Ungelegenheit halber füglich nit beschehen möge, damit dann Dieselben, auch ein löbliche Landschaft im Werk spüren, daß wir ihnen angenehme und wohlgefällige Dienst zu erzeigen sondere Neigung tragen; so wöllen wir denselben angeregte Summa Gelds von Jacobi schirist künftig an zu raiten (ungeacht allerley hohen Ungelegenheiten, auch der vorstehenden beschwerlichen Läuf und Zeiten) noch ein Jahr lang liegen zu lassen hiermit bewilligt haben, und uns versehen, E. G. und ihr werden uns auf bestimmte Zeit angeregt Geld mit gewöhnlichen Interesse (so wir, wie obstehet, selbst davon reichen müssen) wiederum gut thun, und unsers Schadens hierin nit begehren, uns auch mittlerweil gebräuchige Verschreibung darum aufrichten, und an diesem unserm Erbiethen gnädig und wohl ersättigt seyn. Haben E. G. und euch wir zu begehrter Antwort dienst- und freundlicher Meynung nit verhalten wöllen, denen wir in allweg dienstlichen Willen, und angenehms Gefallen zu erzeigen geneigt und willig seyn. Datum den 12. Aprilis ao 1568.

Pflegere und geheimen Räthe
der Stadt Augsburg.

Aufschrift.

Aufschrift.

Den Wohlgebohrnen, Edlen, Gestrengen, und Ehrenvesten Herrn N. und N. gemeiner löblichen fürstlichen baierischen Landschaft Herrn Commissarien, und über den Vorrath verordneten Landleuten, unsern gdg. lieben Herrn und Freunden.

Schreiben vom Marggrafen zu Brandenburg an Herzog Albrecht in Baiern die Entschuldigung des abgeschlagenen Zahlungs-Stillstandes mit dem Hohenschwangauischen Kaufsanlehen betr.

Unser freundlich Dienst, und was wir Liebs und Guts vermögen allezeit zuvor. Hochgebohrner Fürst! freundlicher lieber Oheim und Schwager! E. L. itzig freundlichs fürbittlich Schreiben, daß wir den Verordneten der dreyer Stände E. L. Landschaft zu Bezahlung deren auf Pfingsten nächst künftig fälligen drey und zwanzig tausend Gulden, von dem Kauf der Herrschaft Hohenschwangau herrührend, längern Stillstand gnädig bewilligen wollten, haben wir seines Innhalts freundlich gelesen, und E. L. wären wir nun nicht allein in dem, sondern auch in andere Weg freundliche Willfahrung,

rung, und Derselben Landschaft gnädigen Willen zu erzeigen nicht ungeneigt. So können aber E. L. wir freundlicher Meynung nicht verhalten, daß es mit der um Hohenschwangau verglichenen Kaufsumma die Gelegenheit hat, daß wir dieselb alsbald nach beschlossenen Kauf unser Gelegenheit und Nothdurft nach zu den bestimmten Jahren anderen angewiesen, darinnen wir auch Aenderung zu thun nicht statt haben; wo aber von E. L. und Derselben Landschaft wir der itzo angezognen Ungelegenheit vor Cathedra Petri verschienen wären verständiget worden, wollten wir uns beflissen haben, ob wir berührte auf Pfingsten nächst künftig fällige Summa an anderen Orten hätten aufbringen, aber doch auch nicht wissen können, ob solichs, sonderlich bey itzigen Läufen hätte geschehen mögen; da aber dieselbe Zeit versaumet, so wissen wir hierzu nunmehr, da wir gleich zweyfach Interesse geben wollten, keinen Weg zu finden. Solichem nach seyn zu E. L. wir der freundlichen Zuversicht, Dieselbe werden uns, daß wir Derselben freundlichem Suchen nach den begehrten längern Stillstand zu bewilligen nicht Gelegenheit haben können, unbeschwert freundlich entschuldiget nehmen. Welches E. L. deren wir sonsten zu freundlichen Willfahrungen und Diensten freundlich urbiethig, wir hinwider freundlicher Meynung nicht wollten verhalten. Datum Onolzbach den 17. Aprilis ao 1568.

Von Gottes Gnaden Georg Friderich Marggraf zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jä-

gerndorf

gerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen.

G. F. M. mppria.

Aufschrift.

Dem hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlichen lieben Oheim und Schwagern, Herrn Albrechten, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern.

Des Marggrafens von Brandenburg Antwortsschreiben an die Landschafts-Verordnete, das Nämliche betr.

Von Gottes Gnaden Georg Friderich Marggrafe zu Brandenburg rc. auch in Schlesien zu Jägerndorf Herzog rc. rc.

Unsern günstlichen Gruß zuvor, Würdige, Edle, Veste, Hochgelehrte, und Ehrsamen, Lieben besondern! Wir haben euer unterthänig Schreiben, in welchem auf Einführung, wes die Ständ gemeiner Landschaft in Baiern unter andern auch die Kaufsumma der Herrschaft Hohenschwangau auf sich zu nehmen, und für dem hochgebohrnen Fürsten unsern freundlichen lieben Oheim und Schwagern, Herrn Albrechten Pfalzgrafen bey

Rhein,

Rhein, Herzogen in Obern und Niedern Baiern, zu bezahlen bewilliget, von euch unterthänig bittlich gesucht wird, daß wir mit Einforderung der itzo auf Pfingsten nächst künftig fälligen drey und zwanzig tausend Gulden an der verglichenen Kaufssumma um Hohenschwangau eins oder zwey Jahr Stillstand gnädig haben wollten, seines ferneren Innhalts gnädig angehört; und ist gleichwohl von gedachtem unsern freundlichem Oheim und Schwagern Herzog Albrechten in Baiern derhalben bey uns fürbittlich angesucht worden, darauf wir Sr. L. freundlich zugeschrieben haben, aus was Ursachen deren wir hierinn zu willfahren nicht Gelegenheit haben können, wie von Sr. L. ihr sonder Zweifel Bericht empfahen werdet. Worinnen wir aber euch, und gemeiner Landschaft in Baiern in andere Wege gnädigen Willen erzeigen können, wöllen wir uns der Gebühr zu erweisen wissen. Welches wir euch, denen wir mit Gnaden wohl geneigt, in Antwort gnädiger Meynung nicht wollten verhalten. Datum Onolzbach den 17. Aprilis ao 1568.

G. F. M. mppria.

Aufschrift.

Den Würdigen, Edlen, Vesten, hochgelehrten und Ehrsamen, unsern Lieben besondern, gemeiner Landschaft in Baiern Commissarien, und über den Vorrath verordneten Landleuten.

Anmahnungsschreiben von der Stadt Augsburg an die Landschafts-Verordnete wegen der Interesse-Entrichtung, und Ausstellung des verlangten neuen Verschreibungs-Instruments.

Unser geflissen willig Dienst zuvor, Wohlgebohrn, Edel, Gestreng, und Ehrenvest, gdg. lieb Herren und Freund! Wir stellen in keinen Zweifel, Ew. Gdn. und ihr werden sich nochmalen wohl zu berichten wissen, was sie von wegen der 16000 fl. so wir unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. vor dieser Zeit fürgeliehen, den jüngst verschienen 12. Monathstag Aprilis an uns geschrieben, welcher Gestalt wir auch selbenmals obberührte Summa Ew. Gdn. und euch zu dienstlichen freundlichen Gefallen noch ein Jahr lang um gewohnlich landläufig Interesse liegen zu lassen bewilligt, dergestalt, daß uns derowegen gebräuchige Verschreibung und Bekanntnuß aufgericht werde. Dieweil uns aber, ungeacht daß wir nach Laut unsers jüngsten Schreibens diese Summa selbst zu verzinsen aufgenohmen, nit allein auf verschienen St. Jacobs des heil. Apostels Tag das Interesse nit erlegt, sondern auch von Ew. Gdn. und euch unserem Begehren gemäß in dieser Zeit kein Bekanntnuß zukommen ist, haben wir nit unterlassen sollen, bey Ew. Gdn. und euch derowegen fernere Anmahnung zu thun, dienstlichs und freund-

lichs

lichs Fleiß bittend, die wöllen verfügen, damit solches nit länger in Vergeß gestellt, oder verzogen, sondern mit erster Gelegenheit der Gebühr verricht und vollzogen werde, des Verhoffens, Ew. Gdn. und ihr werden diese unsere Anmahnung von uns keiner anderen Gestalt, dann eben der Ursachen, und gemeiner Stadt Obliegen halben, davon wir in jüngstem unsern Schreiben auch Meldung gethan, beschehen seyn aufnehmen; dann Ew. Gdn. und euch angenehme freundliche Dienst zu erweisen seyn wir allezeit ganz bereit und willig. Datum 19. Octobris ao 1568.

Pflegere und geheime Räthe der
Stadt Augsburg.

Aufschrift.

Den Wohlgebohrnen, Edlen, Gestrengen, und Ehrenvesten Herrn N. gemeiner löbl. fürstl. Baierischen Landschaft Herrn Commissarien, und über den Vorrath verordneten Landleuten, unsern gdg. lieben Herrn und Freunden.

Landschaftl. Antwortschreiben hierauf an die Stadt Augsburg.

Unser freundwillige Dienst seyn euch bevor, Wohlgebohrne, sonder liebe Freund und Herren! Wir haben euer Schreiben und Anmahnen der 16000 fl. halben, so

ihr dem durchleuchtigen hochgebohrnen unserm gnädigen Herrn Herzog Albrechten in Baiern ꝛc. verschiener Zeit fürgeliehen, Innhalts vernohmen, wissen uns auch daneben wohl zu erinnern, was ihr uns vergangen 12ten Tag Aprilis auf unser damalen beschehen Anlangen wiederum beantwort; und wiewohl ihr nit allein den Stillstand berührter Summa bis auf Jacobi des nächsteingehenden Jahrs freundlich bewilligt, sondern auch einer neuen Verschreibung an uns begehrt, so ist jedoch dieselb darumen verblieben, daß uns nit zweiflet, ihr werdet hochgedachts unsers gnädigen Herrn hierum Anfangs gegebne Obligation noch bey Handen haben, dabey es billig bleibt; zudem daß bey gemeiner Landschaft bisher gebräuchig nie herkommen ist, wir auch nit Gewalt hätten, über Ihrer Frtl. Gdn. Verschreibungen uns weiter zu verbinden. Dieweil ihr aber Ihren Frtl. Gdn. zu unterthänigen Gefallen obberührten Verzug bis Jacobi schierist angenohmen, welcher auch uns von wohlgemeldter Landschaft wegen zu Freundschaft reicht, wöllen wir solche Fürsehung thun, damit auf bestimmte Zeit euch Hauptsumma und Zins zu Dank wiederum erlegt und bezahlt werde. Und haben euch solches zu Bericht nit sollen verhalten, denen wir zu freundlichen angenehmen Willen jederzeit geneigt seyn. Datum München den 22. October ao 1568.

Commissarien und Verordnete.

Zweyter

Zweyter Anhang,

enthaltend

die sonderliche Handlung

nach dem Landtag

zwischen

Sr. Frtl. Gdn. Herzog Albrecht in Baiern ꝛc.

und

den Verordneten gemeiner Landschaft

über folgende Gegenstände,

als

1tens Die Zahlung der übernohmenen Hohenschwangauer Kaufschillings = Gelder,

2tens Die Aushülfe zu den höher angewachsenen Hochzeitskösten des Erbprinzens Herzog Wilhelm,

und

3tens Die Ueberlassung des Landhauses zu Landshut an die durchleuchtigste Frau Schwiegermutter, die Herzoginn von Lothringen und Baar ꝛc.

betr.

Im Monat May 1568.

Rescript Sr. Fürstl. Gnaden Herzog Albrechts an die Landschaft, die begehrte Einberufung der abwesenden Verordneten auf den 10ten May betr.

Von Gottes Gnaden Albrecht, Herzog in Obern und Niedern Baiern ꝛc.

Unsern gonstlichen Gruß zuvor, Würdigen, Wohlgebohrnen, Edlen, und Ehrsamen, Weisen, Lieben Getreuen! Nachdem **Uns** Sachen fürgefallen sind, die **Wir** mit gemeiner unserer lieben und getreuen Landschaft sechzehen Verordneten zu handlen haben; so ist unser gnädiger Befehl, ihr wöllet die Abwesenden beschreiben, daß sie am zehenden Tag May nächst gewißlich allhie erscheinen, und sich bey Uns anzeigen. Thun Wir uns mit Gnaden versehen. Datum München den 26ten Aprilis Anno 1568.

Albrecht Herzog in Baiern mppria.

Aufschrift.

Den Würdigen, Wohlgebohrnen, Edlen, und Ehrsamen, Weisen, unsern lieben Getreuen, unser und gemeiner unserer Landschaft verordneten Commissariis.

Einberufungs-Schreiben von den anwesenden Verordneten des Vorraths an die abwesende Verordnete Ober- und Unterlands.

Unser ꝛc. ꝛc. Es hat der Durchleuchtig Hochgebohrne Fürst unser genädiger Herr Herzog Albrecht in Baiern ꝛc. an uns genädiglich begehrt, wir wollten die 16 gemeiner Landschaft verordnete Landleut auf den 10ten Tag May nächst künftig allher beschreiben, Sachen halb, die Se. Frtl. Gdn. bey ihnen zu handeln hätten, und sie alsdann vernehmen wurden. Dieweil dann solchem Sr. Frtl. Gdn. Befelch billige und schuldige Vollziehung geschehen soll, so ist im Namen Derselben unser Begehr, für uns selbst gütlichs Ersuchen, ihr wollet auf den bestimmten 10ten May schierist zu Abend gewißlich ankommen, und obgemeldte Sachen neben uns, und andern unseren Mitverordneten, so gleicher Gestalt beschrieben seyn, des andern Tags fruh anhören, auch was gemeiner Landschaft Nothdurft erfordern wirdet, verrichten helfen, und euch hieran nichts verhindern lassen. Das haben wir euch auf den an uns gefolgten Fürstl. Befelch nit sollen verhalten, und seyn euch daneben mit allem freund- und dienstlichen Willen geneigt. Datum München den 27sten Aprilis Anno 1568.

Gemeiner Landschaft in Obern Baiern Verordnete des Vorraths, soviel deren jetzt allhie seyen.

Ausgefertigt mut. mut.

an

Abten von Scheuern.
Probsten von Paumburg.
Probsten von Beyharting.
Probsten von Vilshofen.

Hrn. von Mächslrain.
Vitzdom zu Straubing.
Georgen von Gumppenberg.
Rudolph von Haslang.
Leonharden von Asch zu Landshut.
Christophen Hofmeister zu Straubing.

Entschuldigungs = Schreiben des Herrn Wolf Wilhelm von Mächslrain seiner persönlichen Nichterscheinung halber.

Ehrwürdig, Wohlgebohrn, Edel und Gestreng, Fürsichtig und Weis, insonders liebe Herrn und Freund! Euch seyn mein freundlich und ganz gutwillig Dienst mit Fleiß zuvor. Euer mir überschickt und gethan Schreiben hab ich empfangen, und dessen Innhalt verstanden, wollte auch demselben gern Vollziehung thun; so will aber ich den Herren nit bergen, daß mir nächst verschiener Täg ein Befehl von meinem gnädigen Fürsten und Herrn zukommen, des Innhalts: nachdem die

Königinn aus Pohlen auf München verreissen wird, derwegen ich sie neben anderen auf der Gränitz annehmen, und alsdann zu Ihr Frtl. Gdn. begleiten solle, welche Reis eben auf diese Zeit fürgenohmen werden, und so es ohne erzählten Ursachen wär, wollte ich gehorsam erschienen seyn; und wiewohl wir eben ermeldte Täg auf München verrucken, so werden wir den 10ten May mit unser Ankonft nit erreichen. Welches ich den Herren hab sollen und wöllen zuschreiben, und thue denselben, was ihnen von mir jederzeit freundlich und dienstlich geliebt. Die Gnad Gottes sey mit uns allen! Datum Schärding den 2ten Tag May 1568.

Wolf Wilhelm von Mächsirain Fhr.

Aufschrift.

Den Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen und Gestrengen, Fürsichtigen, und Weisen, meinen freundlichen lieben Herren.

Entschuldigungs-Schreiben von Haimeran Nothaft, Vitzdom zu Straubing.

Ehrwürdig, Wohlgebohrn, Edel und Vest, Fürsichtig, Ehrsam und Weis, gonstig, freundlich lieb Herrn und Freund! Euch seyn mein gehorsam, freundlich gutwillig Dienst jederzeit bereit. Wiewohl ich gänzlichen Vorhabens gewest, eurem Schreiben der Erforderung ge-

gemäß gehorsamlich nachzukommen, berichtend aber, daß allhie bey der fürstl. Regierung täglich und anjetzt sonder nöthig Sachen und Handlungen, die nicht geändert noch erlangt haben werden können, verhanden, und unter denen Herr Kanzler allhie, und ich vermög der hiebeyliegenden fürstl. Befehls-Abschrift die Degenbergische Vormundschaft-Rechnung aufzunehmen besonderlich verordnet, auch etlich auf gegebnen fürstl. Befehl anderer Orten als Kommissarien verziehen müssen, derwegen ich hoch verursacht wurde, mich anheims zu enthalten, und den obliegenden Amtshandlungen auszuwarten: demnach an euch meine gonstig freundlich lieb Herrn und Freund mein gehorsam, freundlich und dienstlichs Bitten, ihr wöllet mich gehörter Ursachen halber gonstig entschuldigt halten, dießmals vertreten, und ob meinem Niterscheinen kein Ungonst tragen; will auch hiemit gegen meinen gonstigen lieben Herrn und Freunden verbunden seyn, was die Herrn abhandeln, verwilligen, thun, und schließen, aller Orten neben und mit denen zu verantworten, und thue mich hiemit meinen gonstigen lieben Herrn und Freunden, denen ich mit gehorsamer freundlicher Dienstbarkeit zu dienen, und zu willfahren urbiethig bin, gehorsamlich befehlen. Datum Straubing den 3ten Monatstag May Ao. 1568.

Ew. Gdn. und Hrn.

Gehorsamer
Hay. Nothaft, Vitzdom.

Auf-

Aufschrift.

Den Ehrwürdigen, Wohlgebohrnen, Edlen und Besten, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen, gemeiner löblichen Landschaft in Baiern Commissarien, und Geordneten über den Vorrath, samment und sonder, meinen gonstigen, freundlichen lieben Herrn und Freunden.

Abschrift des an die Regierung zu Straubing ergangnen fürstl. Befehls.

Von Gottes Gnaden Albrecht Herzog in Obern und Niedern Baiern 2c.

Unsern Gruß zuvor, Lieben Getreuen! Welcher Massen die Degenbergischen Vormunder ihres Ausgebens und Einnehmens von allen Degenbergischen Gütern vor euch Rechnung zu thun sich bey Uns in Schriften beschwert, und Wir sie darauf beantworten lassen, das werdet ihr aus beygelegten Copeyen vernehmen. Dieweil Wir sie dann der hievor auferlegten Rechnung zu begeben nit gedacht, ist unser Meynung, daß du Vitzdom und Kanzler solcher Rechnung von Unserntwegen beywohnet, dieselb also aufnehmet, auch den Vormundern hierzu einen geraumen Tag benennet und ansetzt, wie ihr auch dieselb Rechnung befinden werdet, Uns hernach schriftlich berichtet, und sonst mit Ernst darob

seyt, damit diesem unsern an die Degenbergischen Vormunder ausgangen Befehl in allem gelebt, auch unser Landsfürstliche Oberkeit sowohl der Person, als Güter halb erhalten werde. Wöllen Wir Uns zu geschehen gnädiglich zu euch versehen. Datum München den 17ten Tag Februari Ao. 1568.

An Herrn Vitzdom, und Räth zu Straubing ausgangen.

Auf anheut Sonntag Jubilate den 9ten May seyn die Degenbergischen Vormunder mit der Ankunft allher, und nachfolgende Täg hernach die Rechnung von ihnen aufzunehmen vermög des fürstl. Befehls beschieden worden.

Entschuldigungs-Schreiben des Christoph Hofmeister, Burgers in Straubing.

Ehrwürdig in Gott, Wohlgebohrn, Gestreng, Edel und Vest, Fürsichtig, Ehrsam, Weis! Ew. Gdn. und Herrl. seyn mein gehorsam ganz willig ungesparrt Dienst zuvor. Gnädig und gunstig Herrn! Auf Ew. Gdn. und Herrl. mir zugethanes Schreiben und Erfordern erkenn ich mich demselben gehorsamlich nachzukommen jederzeit ganz willig und urbiethig. Nun kann aber denselben ich in aller Gehorsam nit verhalten, daß ich als ein Vormund neben anderen zu Erörterung weiland meines lie-

lieben Bruders Wolfgangen Hofmaisters zu Lohaim seel etlicher langwieriger strittiger Handlung halb vor der hochlöbl. fürstl. Regierung allda zu Straubing meinen gnädigen Herrn eben zu der bestimmten Zeit einen endlichen Verhörs-Tag zu ersuchen hab, derowegen Ew. Gdn. und Herrl. ganz gehorsamlich bittend, die wöllen diese meine wahrhaftige Entschuldigung ganz genädiglich annehmen, und was auf hochernannts meines gnädigen Fürsten und Herrn Anbringen Ew. Gdn. und Herrl. fürnehmen und bewilligen, das alles will ich ganz gehorsamlich ratificirn und gutheißen. Thue hierauf denselben mich jederzeit ganz gehorsamlich befehlen. Datum den 3ten May 1568.

Ew. Gdn. und Herrl.

gehorsamer
Christoph Hofmaister Burger zu Straubing.

Aufschrift.

Den Ehrwürdigen in Gott, Wohlgebohrnen, Gestrengen, Edlen und Vesten, Fürsichtigen, Ehrsamen Weisen, gemeiner Landschaft in Obern Bayern Verordneten des Vorraths, anjetzt zu München versammelt, meinen gnädigen und gunstigen Herrn.

Vortrag der fürstl. Räthe im Namen Herzog Albrechts an die auf Einberufen erschienene Verordnete gemeiner Landschaft, dreyer Petitionen halben, præs. am 14ten May 1568.

Der Durchleuchtig Hochgebohrn Fürst, unser gnädiger Herr Herzog Albrecht rc. hat euch die Ehrwürdigen in Gott, Wohlgebohrnen gestrengen, Edlen und Vesten, auch Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen, die Commissarien und Verordneten gemeiner Sr. Frtl. Gdn. Landschaft auf jetzt allher zu beschreiben befohlen, und nämlich nachfolgender Ursachen halben.

Erstlich wissen sich Ew. Gdn. und Gunsten zu erinnern, daß gemeiniglich die Stände Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landschaft auf Dero gnädigs Ansuchen und Begehren neben andern Bewilligungen die Kaufssumma um Hohenschwangau in Hauptsumma und Zinsen in jüngst gehaltner Landschaft auf sich genohmen haben. Nun wäre anheuer an derselben zu bezahlen gewest erstlich der Stadt Augsburg und den Fuggern daselb $\frac{m}{32}$ fl. welche sie für die Furtenbach das vergangen Jahr an jetzt gemeldtem Kauf hergeliehen. Also auch sollen jetzt auf Pfingsten dem Marggraf Jörg Fridrichen zu Brandenburg $\frac{m}{23}$ fl. mehr 1600 auch etlich siebenzig Gulden und dann den Furtenbachern $\frac{m}{12}$ fl. erlegt werden. Wann aber Se. Frtl. Gdn. wohl wissen, daß gemeine Landschaft dieser Zeit mit einem

geringen Vorrath versehen, demnach haben sie nit unterlassen wöllen, mit denen von Augsburg und den Fuggern dahin zu handlen, daß sie sich bewilliget haben, Sr. Frtl. Gdn. zu Gefallen ihr ausständige Summa um das gewöhnliche Interesse noch ein Jahr lang liegen zu lassen.

Gleiches Anhalten haben Sie auch bey dem Marggrafen und den Furtenbachern gethan, aber an denen beeden Orten der heurigen Bezahlung halben längere Frist nit erlangen mögen; derwegen sich dann Se. F. G. an mehr Orten um Geld beworben, sonderlich aber bey der Stadt Nürnberg, ob sie den Marggrafen an Sr. Frtl. Gdn. statt bezahlt, und dieselb Summa ein Jahr oder zwey um das gewöhnlich Interesse liegen lassen hätten; sie haben aber soviel Ursachen ihrer Verweigerung fürgewendt, und nit mehr als 6000 fl. auf 2 Jahr ohn Interesse herleihen wöllen, daß sie Se. Frtl. Gdn. weiter nit anlangen, noch die 6000 fl. als die hierzu bey weitem nit gereichten, annehmen wöllen.

So dann nun gebühren will, daß an diesen beeden Orten Trauen und Glauben gehalten werde, demnach gelangt an Ew. Gdn. und Gunsten Sr. Frtl. Gdn. gnädigs Begehren, sie wöllen auf die Mittel und Weg gedacht seyn, wie sie mögen mit ehesten zu Geld kommen, und nit allein auf die nächst vorstehende Bezahlungen, sondern auch die, welche von jetzt über ein Jahr über die $\frac{m}{60}$ fl. verfallen werden, gefaßt mögen seyn, für Eins.

Zum

Zum Andern hätten sich deren etlich aus Ew. Gdn. und Gunsten zu berichten, daß der Unkosten der gehaltenen Fürstl. Hochzeit dermassen gestiegen, daß die bewilligten $\frac{m}{100}$ fl. bey weitem nit gelangt, und derwegen Se. Frtl. Gdn. beynahe noch so viel hinzu geben müssen, damit Se. Frtl. Gdn. auf Derselben Fürstl. Kammer und andern Amten nit wenig erseigert ist, und derwegen nit umgehen könnten, bey euch den Verordneten um Erstattung der bewilligten $\frac{m}{40}$ fl. oder doch um die zween Theil derselben dießmals anzuhalten, und begehrten demnach gnädiglich, daß Ew. Gdn. und Gunsten in solchem auch wollten förderliche Fürsehung thun.

Und wiewohl Se. Frtl. Gdn. wissen, daß ihr die Verordneten dieß Jahrs zu keinem Einnehmen kommen werdet, da es mit Einbringung der Anlagen und Steuern bis auf die Zeit der Landschaft = Beschluß sollte anstehen bleiben; so hielten doch Se. Frtl. Gdn. gnädiglich dafür, da den Ständen zugemuthet wurde, ihr Anlag zu halben Theil noch dieß Jahrs zu erlegen, es sollt ihnen nit hoch beschwerlich fallen. Also da die gemein Landsteuer auf dem Fall, daß das lieb und seelig Treid, inmassen es sich jetzt zu Feld aus dem Segen Gottes erzeigt, ohn Nachtheil sollte eingebracht werden, auf dem Herbst und Winter einzunehmen fürgenohmen wurde, es sollt dem gemeinen Bauersmann schier so leicht ankommen, als da es über ein Jahr beschieht; dann welche heuer Treid zu verkaufen gehabt, und auf künftige Aerndte ihre Städel wieder von Neuem angefüllt hätten, wie es dann fertigs Jahr aus den Gnaden Gottes ziemlich wohl ergeben, und dannoch

noch heuer in hohem Geld hat mögen hingebracht werden, die werden die Steuer auheuer auf dem künftigen Winter ohne Beschwer wohl erlegen mögen. Und gesetzt, da je darunter der Armen soviel wären, deren man billig verschonet, denselben könnte man, wenn allein die Anlag ihren Fürgang hätte, zu der Bezahlung wohl leidentliche Frist geben.

Das lassen Se. Frtl. Gdn. Ew. Gdn. und Gunsten nicht darumen melden, daß Sie ihnen damit gedächten, Maaß zu geben, sondern daß Sie keinen andern Weg sähen, dardurch man fürderlicher möchte Geld machen; da es doch nit allein der obangezeigten obliegenden Schulden, sonder auch dessen balben hoch vonnöthen, daß man mit Geld gefaßt wäre, weil es sich im heil. Reich abermals etwas unruhig ansehen lasset. Und wissen demnach die Verordneten in diesem allen, was gut ist, und die Noth erheischt, am besten zu bedenken.

Fürs Dritt und letzt haben Se. Frtl. Gdn. Ew. Gdn. und Gunsten hieneben auch das wöllen vermelden lassen, wie Sie nämlich Vorhabens seyen, Dero geliebten Sohn Herzog Wilhelmen sammt Sr. Frtl. Gdn. Gemahel mit Dero Hofhaltung hinab gen Landshut zu verordnen; wann aber die durchleuchtigist hochgebohrn Fürstinn und Frau Frau Christierna Herzoginn zu Lothringen und Baar, gebohrne Königinn von Dännemark ꝛc. als die Schwiegermutter Vorhabens wäre, mit hinab zu ziehen, und allda auf 1. 3. oder 4 Monath zu verharren, und aber dieß Orts kein gelegenliche

Woh=

Wohnung für Ihr Durchleuchtigkeit vorhanden, weil sie im Schloß, allda Herzog Wilhelm wohnen wirdet, nit seyn kann, in Bedenkung, daß zwo Hofhaltungen in einem Haus sich nit beyeinander fügen wöllen, ob es sonsten gleich der Platz erleiden möcht: es wollten sie dann Se. Frtl. Gdn. in dem neuen Bau unterkommen lassen, welches aber der Ursachen nit wohl seyn kann, weil Se. Frtl. Gdn. dessen der fremden Herrschaften halben, die vielmals allda durchreisen, und dann zur Zeit ihres selbs Alldortseyns nit wohl entbehren können. So dann Se. Frtl. Gdn. bericht seyn, daß Ihr Durchleuchtigkeit nindert besser möchte untergebracht werden, als in gemeiner Landschaft Haus daselbs, in Bedenkung, daß gleich daran des Weissenfelders Haus auch gelegen, und leichtlich mit einem Gang zusammen zu brechen; so ist Sr. Frtl. Gdn. gnädigs Begehren, Ew. Gdn. und Gunsten wöllen solch Haus auf die obbestimmte Zeit ungefährlich herleihen, und derwegen dem von Asch auferlegen, daß er dieß Ort raum, und Platz geb; und sich die Verordneten von der Landschaft in ihren Zusammenkünften, und mit der Landschaft Registern und Büchern mitler Zeit bey denen von Landshut, welche ihr Rathhaus, und Gewölber Zweifels ohne unverweigert herleihen werden, betragen, und daneben verfügen, daß solch Raumen alsbald bescheh, denn man alsbald nach Pfingsten hinab kommen wirdet. Das gereicht Sr. Frtl. Gdn. nicht weniger auch ihrem geliebten Sohn Herzog Wilhelmen zu sondern angenehmen Gefallen, und hinwider gegen den Verordneten in Gnaden zu erkennen. rc.

Ant-

Antwort der verordneten Commissarien und Landleute gemeiner Landschaft auf vorgehenden Landsfürstl. Vortrag.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, genädiger Herr! Aus Ew. Frtl. Gdn. abgesandter Räthe mündlicher Werbung und darauf übergebner Schriften haben wir die Ursachen, warumen Ew. Frtl. Gdn. uns allher zu beschreiben gnädiglich verschaft, unterthänigist verstanden, und wissen uns Erstlich des Beschluß jüngst allhie gehaltnen Landtags, und sonderlich daraus zu berichten, daß Kaufsumma und Zins um Hohenschwangau zu bezahlen durch gemeine Ständ gehorsamlich bewilligt worden ist. Wir wären auch derhalben unterthänig geneigt und willig, solche Summa unverzogenlich und dermassen abzurichten, auf daß dem durchleuchtigen hochgebohrnen unserm gnädigen Herrn Marggrafe Georg Friderichen ꝛc. den Furtenbachern, und andern ihr begehrte Schuldforderung, so viel sich deren auf nächstkünftig Pfingsten, auch folgends von dannen über ein Jahr verfallen, erlegt wurde, sonderlich dieweil wir verstehen, daß Ew Frtl Gdn. über beschehne gnädige Ersuchung keinen längern Termin erhalten, noch solch Geld bey Nürnberg, oder anderer Ort aufbringen mögen.

Es tragen aber Ew. Frtl. Gdn. hievor gnädigs Wissen, daß durch bisher fürgangne hohe Ausgaben

der Vorrath und Aufschlag gänzlich erseigert, und bey uns dieser Zeit einig Geld nicht ist, darvon diesen Anforderungen gesteuert werden möchte; und derhalben, wie gern Ew. Frtl. Gdn. wir unterthänig willfahren wollten, werden wir doch aus gehörter Ursach wider unsern Willen gehindert und darvon abgehalten; wir wissen auch einigen Weg oder Mittel nicht, dardurch wir zu Geld kommen, und nicht allein die nächst vorstehende Bezahlung thun, sonder auch die $\frac{m}{60}$ fl. so sich über ein Jahr verfallen werden, abledigen möchten. Dann wiewohl Ew. Frtl. Gdn. gnädiglich vermeynen, es solle nicht beschwerlich fallen, da die Ständ ihr Anlag zu halben Theil noch dieß Jahr erlegten, dergleichen so die gemeine Landsteuer noch dieß Jahr, und sonderlich bey den Vermöglichen eingenohmen wurde; so haben wir jedoch solches für uns selbs also fürzunehmen und ins Werk zu richten einigen Befehl noch Gwalt gar nicht, sonder dieweil gemeine Landschaft einhellig und räthlich bedacht und beschlossen hat, daß von wegen langwieriger Theurung und viel gewester Anlag der Ständ sowohl, als des gemeinen Bauersmanns verschont, dieß Jahr mit Einbringung der Steur gar stillgehalten, und erst im 69sten Jahr zum Anlegen und Einnehmen gegriffen werden soll, wurde uns gegen der Landschaft unverantwortlich seyn, solches zu verändern, und daraus allerley beschwerliche Nachred gewißlich erfolgen. Wir tragen auch Sorg, da wir uns gleich eines solchen anmassen wollten, wir wurden einige Folg nicht haben; dann die Ständ wurden für sich selb und ihre Unterthanen uns nicht gehorsamen, sonder sich gemeiner Landschaft Beschluß, und bewilligten Termins

be=

behelfen, und sich unsern Ausschreiben widersetzen. Zu dem so wär auch auf diesem Weg unmöglich, so eilend Geld für Hand zu bringen, darvon auf nächstkommende Pfingsten die Marggräfisch und Furtenbachisch Schulden könnten bezahlt werden; denn die Zeit ist zu kurz, darinn kaum die Ausschreiben hingefertigt wurden. Und soviel wir in der Sachen ermessen, wär zu besorgen, obgleich die Ständ ihr halbe Anlag jetzt gern bezahlen wollten, sie wurde bey wenigen gefunden, denn sie allerley Ursachen halben auch hoch erseigert seyn. Bitten demnach unterthänig, Ew. Frtl. Gdn. wöllen unser hierinn gnädiglich verschonen, und daß wir die Ständ belegen, oder die gemein Landsteuer vor der ordentlichen Zeit begehren sollen, mit Gnaden begeben und einstellen, sonderlich dieweil gemeiner Landschaft Bewilligung der Kaufsumma um Hohenschwangau solcher Gestalt erfolgt ist, daß dieselb nicht gleich alsbald baar bezahlt, sonder an Schulden angenohmen, verzinset, und zu Gelegenheit (welche jetzt nicht statt haben kann) abgelöst wurde. Nachdem wir nun über alles Nachgedenken nicht ersinnen mögen, wie dieser Sachen geholfen wurde, so zweiflen wir doch gar nicht, Ew. Frtl. Gdn. werden solch Geld um Verzinsung noch aufbringen, oder selbs darleihen mögen, und so solches geschieht, seyn wir unterthänig urbiethig, den landläufigen Zins darvon gehorsamlich zu reichen, darzu auch soviel uns immer möglich ist, das Einbringen mit unterthänigen Treuen zu befürdern, und alsdann zu Abzahlung der Hauptsummen auch unverzogenlich zu greifen.

Zum

Zum Andern, die begehrten $\frac{m}{40}$ fl. belangend, oder doch daß wir die zween Theil derselben fürderlich erlegen wollten, wären wir gleichfalls unterthänig willig, solchem gehorsamlich zu geleben, wo wir allein bey dem Aufschlag damit gefaßt seyn möchten. Nachdem aber daselbst aus obgehörten Ursachen auch Mangel ist, und wir an dieser Summa hievor 5481 fl. allbereit bezahlt haben, so seyn wir gehorsamlich urbiethig, so viel noch verhanden ist, Ew. Frtl. Gdn. auch unterthänig zu zustellen, welches sich gleichwohl weiter nicht erstrecken wirdet, dann daß es sammt hievor empfangner Summa $\frac{m}{10}$ fl. erreiche, mit unterthäniger Bitt, Ew. Frtl. Gdn. wöllen mit dem Ueberrest gnädige Gedult tragen, bis ein Mehrers vom Aufschlag eingebracht werden mag, darvon soll alsdann Ew. Frtl. Gdn. unverzogenliche gehorsame Bezahlung erfolgen.

Letztlich, daß Ew. Frtl. Gdn. gnädiglich begehren, gemeiner Landschaft Behausung zu Landshut zu raumen, und der durchleuchtigisten hochgebohrnen Fürstinn unser gnädigisten Frauen, Frauen Christierna Herzoginn in Lothringen ꝛc. auf 3 oder 4 Monat ungefährlich zu bewohnen einzuantworten, dieweil sonst Ihre Frtl. Durchl. gelegentlich nicht möge anderer Ort untergebracht werden, seyn wir zu Erzeigung unsers unterthänigen Willens urbiethig, solchem gehorsamlich statt zu thun; doch daß hernach angeregte Behausung gemeiner Landschaft wiederum folge und eingeantwort werde. Darauf wirdet dieselb unser Mitverordneter Leonhard von Asch, sobald er wieder anheims kommt, unverzogenlich raumen, damit also Ew. Frtl. Gdn. und Deren geliebtem

tem Sohn, dem durchleuchtigen hochgebohrnen Fürsten unserm genädigen jungen Herrn Herzog Wilhelmen ꝛc. unterthäniglich willfahren werde. Und thun Ew. Frtl. Gdn. unserm gnädigen Herrn und Landsfürsten uns in aller Gehorsam unterthänig befehlen.

Ew. Frtl. Gdn.

unterthänige gehorsame gemeiner Landschaft in Baiern Commissari und verordnete Landleut jetzt allhie versammelt.

Landsfürstl. Replic.

Der durchleuchtig hochgebohrn Fürst, unser gnädiger Herr hat der jetzt anwesenden Sr. Frtl. Gdn. lieben und getreuen Landschaft Commissarien und Verordneten überreichte schriftliche Antwort gnädiglich vernohmen, und hätten sich gleichwohl nicht versehen, daß Dero gethan nothwendig und billig Begehren, sonderlich aber die wohlgemeynten Fürschläg der Anticipation halben beschehen geweigert sollten werden; dann ob sich wohl Se. Frtl. Gdn. gnädiglich zu berichten wissen, was ihr der Commissarien und Verordneten jüngste Instruction von Einbringung wegen der Ständ Anlag und der Landsteuern mit sich bringt und vermag, so hielten Sie jedoch darfür, daß in einem solchen Nothfall zu Erledigung und Erhaltung Sr. Frtl. Gdn. Trauen und Glau-

Glaubens ein solch Begehren nicht hätt sollen hoch difficultirt werden, wie es auch Jemand zu einiger befugten Nachrede kein Ursach geben, weil damit kein neue Hilf bewilliget, sonder allein aus Noth das gesucht wird, was gemeine Landschaft hie zuvor allbereit sowohl in der Hauptsumma, als in Zins zu bezahlen auf sich genohmen und versprochen hat; und halten Se. Frtl. Gdn. dafür, daß nicht weniger auf Erhaltung Dero Fürstl. Trauen und Glaubens, als auf etlicher unbesinnter und widerwärtiger Leut Nachred, deren sich die Verordneten befahren, die auch deshalben wo sie erkundigt wurden, Sr. Frtl. Gdn. ungestraft nicht lassen wollten, acht zu geben und zu sehen sey. Darzu wissen sich Se. Frtl. Gdn. noch frisch gedächtig zu berichten, daß den Commissarien und Verordneten in dem hievor zu Ingolstadt gehaltnen Landtag Gewalt gegeben worden ist, ein großen Ausschuß zu erfordern, und mit ihnen von Anlegung weiterer Steuern nach Gelegenheit und der Sachen Nothwendigkeit zu schließen, dessen sich dann die Verordneten jetzt gleichfalls, da sie die jetzt beschehnen billigen Begehren je nicht über sich nehmen wollten, des sie doch wohl Macht hätten, und ihnen von den Ständen mit nichten könnte übel ausgelegt noch verwiesen werden, gebrauchen möchten; wie dann Se. Frtl. Gdn. in allweg wöllen, daß solche Zusammenkonft eines großen Ausschuß alsbald und unsaumlich fürgenohmen, oder doch Sr. Frtl. Gdn. billigem Begehren mit der Anticipation statt gethan werde; dann nicht allein der jetzigen, sonder auch konftig versprochnen Fristen halben auf Weg zu gedenken ist, wie man mit fürderlichisten zu Geld

kom-

kommen mög, um welches dann Se. Frtl. Gdn. sie die Commissarien und Verordneten nochmal gnädiglich ermahnt und ersucht haben wöllen.

Was dann das Haus belangt, nehmen Se. Frtl. Gdn. ihr der Commissarien und Verordneten unterthänig Erbiethen zu genädigen Gefallen an, und sind den Verordneten, bey denen Sie sich einer andern und bessseren Antwort gnädiglich getrösten, mit Gnaden wohl geneigt.

Weitere Antwort oder Duplic der Landschaftl. Verordneten.

Durchleuchtiger hochgebohrner Fürst, genädiger Herr! Ew. Frtl. Gdn. ferrere gnädige Antwort und Begehren haben Wir abermals unterthänig angehört, und sollen Ew. Frtl. Gdn. in keinen Zweifel stellen, wir wollten zu Erhaltung Derselben Fürstl. Trauen und Glaubens alles, so uns gegen gemeiner Landschaft immer verantwortlich seyn möchte, mit unterthänigen Treuen gern befürdern, daß wir aber der Nachred nicht etlich weniger und vielleicht sonst widerwärtiger Leut, sonder der Stånd ingemein uns befahren, da wir unserer Instruction, darzu wir verpflicht seyn, zugegen was handlen sollten, das wöllen Ew. Frtl. Gdn uns zu keinen Ungnaden, sonder hoher unser Nothdurft nach gnädiglich vermerken.

Nun ist je offenbar, daß die begehrt Anticipation der Stånd Anlag halber, auch der gemeinen Landsteuer noch dieß Jahr fürzunehmen in unserer Macht nicht stehet, dieweil in Erwågung bisher gewester langwieriger Theurung, und viel anderer beschwerlicher Obliegen der Stånd sowohl, als des gemeinen Manns dieß Jahrs zu verschonen ausdrucklich beschlossen und uns auferladen ist.

So stehet die Erforderung eines großen Ausschuß bey uns auch nicht; denn wiewohl Ew. Frtl. Gdn. dahin bericht seyn, als sollten wir in Kraft der im 65sten Jahr aufgerichten Instruction dieselb fürzunehmen Macht haben, so werden jedoch Ew. Frtl. Gdn. aus nebenliegendem Auezug gemeldter Instruction gnådiglich vernehmen, daß uns damals zugelassen worden ist, wo uns was Beschwerliches fürfiell, nicht den Ausschuß, sondern allein 16 Personen aus allen Stånden zu uns zu beschreiben. Aber die Handlungen dieses Landtags seyn damals dermassen gestanden, daß man sich nie hat vergleichen mögen, wer diese 16 seyn sollen, wie sie dann nie genannt oder specificirt worden, sonder ist also bey den Worten blieben, und ins Werk nie gezogen. So ist solches durch jüngste Instruction, in welcher weder von der 16 noch des Ausschuß Erforderung das wenigst nicht fürsehen, gånzlich verändert und aufgehebt. Derhalben wo wir gleich jetzo noch 16 oder den Ausschuß zu uns erfordern wollten, wurde Niemand aus den Stånden erscheinen, sonder ein Jeder fürgeben, er wår der Deputirten keiner, wir håtten auch nicht Macht sie zu beschreiben, und da sie gleich erschienen, wår doch

 wohl

wohl zu besorgen, sie wurden der Anticipation halben nicht schließen, in Bedenkung des Artikls mehr gemeldeter Instruction, welcher ihnen einige neue Beschwerden zu bewilligen ausdruckentlich abnihmt.

Darzu und gesetzt, daß wir alle diese Verhinderung zurück stellen, und die Anticipation für Hand nehmen wollten (welches wir obgehörter Ursachen je nicht thun können) so möchte doch zu Bezahlung der Marggräfischen und andern heurigen Schulden Ew. Frtl. Gdn. dardurch in nichten geholfen werden, dann der Termin der Bezahlung auf Pfingsten viel zu kurz ist, und hätte derselb gemeiner Landschaft in jüngstem Landtag allhie sollen fürgetragen werden, denn alsdann wurde sie Ursach gehabt haben den Nothfall zu bedenken, und Weg zu suchen, dardurch Ew. Frtl. Gdn. unterthänig geholfen wär; oder da wir selbs vor der Zeit solcher Bezahlung bericht gewest, hätten wir andere, denen wir Geld erlegt, einstellen, und diese darfür abrichten mögen.

Bitten demnach nochmals unterthänig, Ew. Frtl. Gdn. wöllen diese unsere unterthänige Entschuldigung, warum wir die Anticipation noch dieß Jahrs nicht fürnehmen, noch einen großen Ausschuß zu uns beschreiben mögen, mit Gnaden annehmen, und uns desselben in Bedenkung erzählter gegründter Ursachen gnädiglich begeben.

Dieweil aber die Hauptsach darauf beruht, wie hochgedachter Marggraf, und andere auf jetzt konftige

Phfing-

Pfingsten über ein Jahr sollen abbezahlt werden, wissen wir, soviel die erste Frist belangt, nach allem unserm unterthänigen getreuen Nachgedenken keinen andern Weg, dann daß Ew. Frtl. Gdn. soviel, als der Marggräfischen Schuld ist, ihrer Fürstlichen Authoritæt nach anderer Ort aufbringen, oder ihnen zu gutem selbs darleihen, damit hochgemeldter Marggraf gestillt werde; von solchem aufgebrachten oder hergeliehenen Geld seyn wir die ordentlich Verzinsung zu bezahlen unterthänig willig und geneigt. Soviel aber die Furtenbach belangt, werden Ew. Frtl. Gdn. unsers unterthänigen Bedenkens die Mittel gar leichtlich finden, auf daß sie mit ihrer Anforderung der Landschaft bessere Gelegenheit erwarten, wie sie dann solches zu thun, als nunmehr auch Landleut, und sonst wohl schuldig seyn; damit wären die Fristen jetzt konftiger Pfingsten abgestellt.

Dann ferrer zu Bezahlung der $\frac{m}{60}$ fl. auf Pfingsten des nächst eingehenden Jahrs, damit Ew. Frtl. Gdn. sehen, daß an uns und unserm getreuen gutherzigen Gemüth nicht erwinde, wöllen wir die Landsteuer unterthänig dahin anstellen, auf daß die verordneten Landsteurer ungefährlich um prima Octobris konftig umreisten, und solche Steuer bey den Landgerichtsleuten anlegen; dergleichen sollen die Hofmarchs-Herrn auch thun, und damit Ew. Frtl. Gdn. zu ihrem Vorhaben gehorsamlich geholfen, dannoch aber das Einbringen nicht in diesem jetzt laufenden, sonder vermög der Instruction im 69sten Jahr gescheh, soll dasselb alsbald nach Trium Regum angefangen, und damit färderlich für-

fürfahren werden. Also wurde unsers Verhoffens vor Pfingsten soviel Gelds gefallen, davon die begehrten $\frac{m}{60}$ fl. zu entrichten wären. Wir wöllen auch zu noch besserer Befürderung der Sachen beyden Ständen, der Prälaten, auch Städt und Märkt mit ehestem zu schreiben, und neben Vermeldung der Noth, auch gemeiner Landschaft Obliegen sie freund- und ernstlich ersuchen, wiewohl die Bezahlung ihrer halben Anlag erst Michaelis des konftigen Jahrs seyn soll, daß sie dannoch gemeiner Landschaft, und ihnen selbs zu gutem solch ihr Anlag vor Lichtmessen des 69sten Jahrs erlegen wöllen, der tröstlichen Hoffnung, so ihnen solches zeitlich kund gethan, es werden wo nicht all, doch ihr viel sich dahin gefaßt machen, damit an ihrer Bezahlung nicht mangl.

Diese unsere unterthänige getreue und wohlmeynende Mittel, so sie Ew. Frtl. Gdn. wie wir gehorsamlich und ungezweifelt verhoffen, gefällig seyn, wollen wir mit ehestem ins Werk ziehen, und was dardurch eingebracht wirdet, zu Abzahlung der jeßt begehrten $\frac{m}{60}$ fl. und anderer von gemeiner Landschaft bewilligter Geldsumma gehorsamlich verwenden, mit unthäniger Bitt, Ew. Frtl. Gdn. wöllen hieran gnädiglich gesättigt, und unser genädiger Fürst und Herr seyn, deren Ew. Frtl. Gdn. wir uns auch hieneben unterthänig befehlen.

Ew. Frtl. Gdn.

unterthänige gehorsame
gemeiner Landschaft Commissarien und verordnete Landleut, jeßt allhie versammlet.

Aus-

Auszug
aus der Haupt-Instruction an die 16 verordnete Landleute gemeiner Landschaft, vom Jahre 1565.

So ferr sich dann begäb, daß oft ermeldten unsern Verordneten sonder zweiflich, und solche Handlungen zustehen wurden, die gleichwohl diese unsere Bewilligung antreffen, ihnen aber allein zu verrichten zu schwer und bedenklich fallen wollten, geben wir ihnen hiemit abermals Gewalt, noch Sechzehen aus und von allen Ständen und Rentamten zu sich zu beschreiben, und neben ihnen die Sachen zu berathschlagen; was alsdann durch solche zween und dreysig sammentlich bedacht und abgehandelt wirdet, das soll beständige Kraft haben, und von uns weiter nicht angefochten werden, doch daß sie sich mehrers nicht unterstehen, noch anmassen, dann allein soviel jetzt bewilligte Artikl belangt, daß uns auch einige neue Beschwerde weiter nicht aufgedrungen, noch ein mehrers durch sie gewilligt werde, dann wir bisher selbs gethan haben.

Herzog Albrechts Schluß-Resolution auf der Verordneten zweyte Antwort.

Wiewohl unser gnädiger Fürst und Herr sich nochmalen verhofft hätte, die Verordneten sollten der Anticipation oder Zusammenbeschreibung halben des großen Ausschuß kein Bedenken haben; weil sie es aber vor Eingang des 69sten Jahrs nicht ins Werk richten, so wöllens Se. Frtl. Gdn. dießmals auch dabey beruhen lassen, doch versehen Sie sich gnädiglich, sie die Verordneten werdens mit Einbringung der Steuer und Anlag fürdern, soviel immer müglich seyn kann, welches nicht allein der obliegenden Schulden, sonder auch der gefährlichen Gewerb und Practiken halben hoch vonnöthen wär.

Als auch die Verordneten melden, daß sie die Erforderung des großen oder halben Ausschuß auch darumen nicht fürnehmen mögen, weil dieselb Bewilligung mit jüngster Instruction wieder aufgehört hab, da ist Sr. Frtl. Gdn. fremd, daß im jüngsten Landtag einige Instruction aufgericht seyn solle, die sie zuvor Sr. Frtl. Gdn. nicht fürgebracht, welches dann wider alt Herkommen, und wöllen sich Se. Frtl. Gdn. versehen, sie werdens fürterhin bey dem, wie es vor Alter gehalten worden, bleiben lassen, und Sr. Frtl. Gdn. weiter nichts verhalten; dann Ihr Frtl. Gdn. sich sonst dergleichen Instructiones so ohn ihr Vorwissen aufgericht werden, nicht verhindern wurden lassen. Und wollten

ten das den Verordneten gnädiger Meynung und der Nothdurft nach nicht bergen, wöllen ihnen auch hiemit wieder nach heim zu reisen gnädiglich erlaubt haben.

Landschaftl. Gesuchsschreiben an die Stadt Landshut um Ueberlassung einiger Zimmer auf dem Rathhaus.

Unser freundwillig Dienst seyn euch bevor, fürsichtig, ehrsam und weis, liebe Freund! Wir haben auf genädigs Anlangen des durchleuchtigen hochgebohrnen unsers gnädigen Herrn Herzog Albrechts in Baiern ꝛc. unterthäniglich bewilligt, gemeiner Landschaft Behausung zu Landshut gleich jetzt alsbald raumen, und der durchleuchtigisten hochgebohrnen Fürstinn Frauen Christierna Herzoginn in Lothringen ꝛc. unser genädigisten Frauen zu bewohnen einantworten zu lassen, wie dann Ihr Fürstl. Durchl. 3 oder 4 Monath ungefährlich daselbs bleiben soll. Dieweil wir dann zu Verwahrung gemeiner Landschaft Bücher, und anderer Angehörung einer guten Verwahrung, darzu einer Stuben, deren sich die Verordneten des Niederlands in ihrer Zusammenkonft und Verrichtung der Landschaftischen Handlungen gebrauchen mögen, bedürftig seyn; ist an euch unser freundlich Bitt, ihr woller unbeschwert seyn, ihnen solches auf gemeinem Stadt = Rathhaus, wie da hievor, und

ehe

ehe der Landschaft Behausung erkauft worden, auch geschehen ist, folgen zu lassen. Das erbiethen wir uns im Namen wohl ermeldter Landschaft um euch freundlich zu beschulden. Sobald auch uns obgedachte Behausung wiederum eingeantwort wird, wollen wir euch weiter nit beladen, sondern eure eingegebne Zimmer ohn Verzug raumen. Damit was euch jederzeit angenehm lieb ist. Datum München den 15ten May 1568.

Verordnete und Commissari ꝛc.

an Burgermeister und Rath zu Landshut.

Verbesserung
der wesentlichsten Druckfehler.

Im Inhalt.

Seite	Zeile	ist anstatt	zu lesen.
3	16	Jocob	Jacob
10	3	25	250.
11	3	Landsfürstl. Replic	Landsfürstl. Replic 274.

42	8	Churfüstl.	Churfürstl.
57	24	obzählten	oberzählten
63	4	Ausschlag	Aufschlag
64	3	Ausschlag	Aufschlag
84	17	Gelegenhei=	Gelegenheit
103	19	werden	worden
110	3	20. Januari	17. Januari
114	18	Wuthwillen	Muthwillen
115	15	erstättigen	ersättigen
128	6	2. Febr.	21. Jän.
138	23	Anfachung	Auffachung
148	14	soiches	solches
198	21	auffer	ausser
224	5	sey	sie
—	20	Ihre Frtl. damit	Ihre Frtl. Gdn. damit
238	1	7½ kr.	7½ pf.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Der Landtag im Herzogthum Baiern, gehalten zu München im Jahre 1568 nebst zween Anhängen ; nach den Original-Schriften, und anderen derley Urkunden

S.l. 1807

Bavar. 1523-24
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00008585-9

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.